EMN

IOM International Organization for Migration

Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk

ILLEGALE EINWANDERUNG IN ÖSTERREICH

Österreichischer Beitrag zum europäischen Forschungsprojekt II „Illegally Resident Third Country Nationals in the EU Member States: State Approaches Towards Them and Their Profiles and Social Situation"

Foto: Monika Sulc

This project is co-financed by the EU-Commission and the Austrian Federal Ministry of the Interior

BM.I REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES www.bmi.gv.at

Nationaler Kontaktpunkt Österreich
im Europäischen Migrationsnetzwerk

Illegale Einwanderung in Österreich

Eine Bestandsaufnahme der jüngsten österreichischen Forschungsliteratur

Österreichischer Beitrag zum Europäischen Forschungsprojekt II:

"Illegally Resident Third Country Nationals in the EU Member States: State Approaches Towards Them and Their Profile and Social Situation"

(Budgetjahr 2004)

Wien, 2005

Wissenschaftliche Koordination: *Mag. Sophie Hofbauer (IOM Wien)*

Wissenschaftliche Konsultation: *Mag. August Gächter (Zentrum für Soziale Innovation)*

Autorin der Kapitel „Arbeit", „Wirtschaftliche Situation" und Teile von „Der Einfluss illegaler Einwanderung auf die Gesellschaft":
Dr. Karin Mayr (Universität Linz, Institut für Volkswirtschaftslehre)

Wissenschaftliche Konsultation für das Kapitel 3.1 „Maßnahmen zur Prävention illegaler Einwanderung":
Oberst Gerald Tatzgern (Bundesministerium für Inneres, Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität)

MitarbeiterInnen (IOM Wien): *Mag. Brigitte Schütz, Mag. Sonja Grabner, Dr. David Reisenzein, Mag. Christoph Erlbacher, Mag. Tobias Pilz, Sonja Jell, Mag. Alexander Dinhobl, Daria Huss, Alessandra Ferlesch*

Allgemeine Koordination: *Dr. Erika Laubacher-Kubat (IOM Wien)*

Cover: *Mag. Robert Pichler (e-creating)*

Die vorliegende Studie ist eine Übersetzung des englischen Originals *„Illegal Immigration in Austria“*. Beide Versionen sind auf der Website des Nationalen Kontaktpunkts Österreich http://www.emn.at gratis zum Herunterladen bereitgestellt, wo Sie außerdem die kommentierte Bibliographie finden.

Aus Gründen der semantischen Vereinfachung, und um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wurde auf weibliche Wortendungen größtenteils verzichtet.

Rechtsstand: September 2005.

Coverfoto: Monika Sulc
Covergestaltung: e-creating.at
Druck: 4 Color Print Szabo Konheuser OEG

Wien, November 2005.

Internationale Organisation für Migration (IOM)
Nationaler Kontaktpunkt Österreich
im Europäischen Migrationsnetzwerk
Nibelungengasse 13/4
1010 Wien
Österreich
Tel. ++43-1-585 33 22
Fax: ++43-1-585 33 22-30
Email: ncpaustria@iom.int
Internet: http://www.emn.at

Vorwort

Im Jahr 2002 ernannte das Bundesministerium für Inneres das Büro der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Wien zum Nationalen Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN). Ziel des europaweiten Migrationsnetzwerks ist es, eine systematische Basis zur Datenerfassung und Analyse von Migration und Asyl in den einzelnen europäischen Ländern zu bilden. In dieser Funktion erstellen die Nationalen Kontaktpunkte regelmäßig Forschungsberichte und analysieren vorhandenes Datenmaterial, um dadurch die Vergleichbarkeit der Daten zu verbessern und die allgemeine Migrationsforschung auf europäischer Ebene zu stärken. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich (NKP) konnte innerhalb der letzten zwei Jahre ein breites Netzwerk an österreichischen Partnern innerhalb verschiedener Bereiche aufbauen (öffentliche Institutionen wie Ministerien und Behörden, Wissenschafter, Forschungseinrichtungen sowie NGOs und Akteure der Zivilgesellschaft). Somit werden Daten zu Migration und Asyl von verschiedenen Seiten durch den NKP gesammelt, analysiert, ständig aktualisiert und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt *(siehe http://www.emn.at).*

Die vorliegende Studie *„Illegale Einwanderung in Österreich"* ist der österreichische Beitrag zum Europäischen Forschungsprojekt II mit dem Titel *„Illegally Resident Third Country Nationals in the EU Member States: State Approaches Towards Them and Their Profile and Social Situation"*, das innerhalb des EMN in seiner Aufbauphase durchgeführt wird.

Der Großteil der Studie wurde vom Team des NKP Österreich recherchiert und geschrieben. Die wissenschaftliche Koordination hatte Mag. Sophie Hofbauer inne, die ihre Aufgabe mit großer Gewissenhaftigkeit, Professionalität und Genauigkeit durchführte. Unterstützt wurde sie von den Mitgliedern des NKP Österreich, Mag. Brigitte Schütz und Dr. David Reisenzein, den Researchers-in-Residence Mag. Tobias Pilz und Mag. Christoph Erlbacher sowie den IOM Mitarbeitern Mag. Sonja Grabner, Sonja Jell, Mag. Alexander Dinhobl, Daria Huss und Alessandra Ferlesch.

Die Kapitel „Arbeit" (3.4.4), „Wirtschaftliche Situation" (4.2) und der „wirtschaftliche Einfluss auf die Gesellschaft" (5.2-5.4) wurden von Dr. Karin Mayr (Universität Linz, Institut für Volkswirtschaftslehre) verfasst. Oberst Gerald Tatzgern, Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität, stellte sich als Berater für das Kapitel 3.1

„Maßnahmen zur Prävention illegaler Einwanderung“ zur Verfügung und Mag. August Gächter vom Zentrum für Soziale Innovation überprüfte die gesamte Studie auf inhaltliche Korrektheit und Vollständigkeit. Alle der oben genannten Personen haben ihre Aufgaben professionell und mit großem Engagement durchgeführt. Ein herzliches Dankeschön geht an sie alle.

Das Netzwerk des NKP Österreich wurde miteinbezogen, indem Forscher zu spezifischen Forschungsfragen konsultiert wurden. Zum ersten Mal war es auf Grund des erweiterten Netzwerks möglich, auch NGOs miteinzubeziehen und ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus der Praxis zu berücksichtigen. Da veröffentlichtes Forschungsmaterial, insbesondere in Hinsicht auf die soziale Situation illegal aufhältiger Einwanderer, rar ist, wurden eine Reihe österreichischer NGOs und Wohlfahrtsorganisationen in den Bundesländern besucht und zu ihren Erfahrungen innerhalb der jeweiligen Aktivitäten befragt. Gleichzeitig wurden sie über das Europäische Migrationsnetzwerk informiert und so Kontakte für mögliche Kooperationen in der Zukunft geknüpft. Mittels dieser Methode konnten verschiedene Quellen verwendet werden, um ein umfassenderes Bild zu bekommen, das der Realität eher entspricht.

Um auf diese Studie aufmerksam zu machen, veranstaltete der NKP Österreich außerdem einen Fotowettbewerb zum Thema „Illegale Einwanderung in Österreich“. Unter den zahlreichen Einsendungen wählte die Jury ein Foto als Coverbild aus. Alle Einsendungen werden bei der Präsentation der Studie im Herbst 2005 gezeigt.

Genießen Sie das Lesen!

Dr. Erika Laubacher-Kubat
Projektmanagerin für Österreich – Leiterin des Nationalen Kontaktpunkts Österreich

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 4
Kurzfassung 4
1. Rechtliche Rahmenbedingungen und strategische Entwicklungen 17
1.1 Rechtliche Definition eines illegalen Aufenthalts 17
1.2 Grundrechte und Minderheitenrechte illegal aufhältiger Einwanderer in Österreich 19
1.3 Entwicklungen auf rechtlicher Ebene in Bezug auf illegale Einwanderung 25
1.4 Möglichkeiten einen legalen Aufenthaltstitel zu erlangen und entsprechende Voraussetzungen 32
2. Daten und Profile 36
2.1 Datenbestände über illegale Einwanderung 37
2.2 Schätzungen über illegal aufhältige und illegal erwerbstätige Einwanderer 38
2.3 Profile illegal aufhältiger Einwanderer 48
2.3.1 Statistiken des BM.I zu Aufgriffen von rechtswidrig einreisenden und/oder aufhältigen Personen und Schlepperkriminalität 48
2.3.2 Daten von NGOs über illegal aufhältige Einwanderer 51
3. Staatliche Maßnahmen 56
3.1. Maßnahmen zur Prävention illegaler Einwanderung 60
3.2 Kontrollmaßnahmen im Inland 82
3.3 Freiwillige Rückkehr und zwangsweise Rückführung 89
3.4 Maßnahmen zur Korrektur und Verbesserung eines illegalen Aufenthalts 92
3.4.1 Rechtlicher Status 92
3.4.2 Sozialleistungen 93
3.4.3 Bildung 97
3.4.4 Arbeit 98
4. Soziale und wirtschaftliche Situation, politische Partizipation 103
4.1 Soziale Situation 104
4.2 Wirtschaftliche Situation 109
4.3 Politische Partizipation 111
5. Der Einfluss illegaler Einwanderung auf die Gesellschaft 118
5.1 Die wichtigsten Akteure, die das Thema illegale Einwanderung adressieren, und die Wahrnehmung durch die Gesellschaft 119
5.2 Die Bedeutung illegaler Einwanderung für die reguläre und die informelle Wirtschaft 125
5.3 Der Einfluss auf die Höhe der Steuereinnahmen und auf das allgemeine Wohlfahrtssystem sowie Kosten für Gesundheit, Bildung, Sicherheit 126
5.4 Schätzung des Steuerverlusts aufgrund von unangemeldeter Anstellung illegaler Arbeiter 127
5.5 Der Einfluss von Integrationsproblemen auf die Gesellschaft und urbane Gebiete 128
Konklusionen 130
Bibliographie 133
ANNEX I 149
ANNEX II 178

Verwendete Abkürzungen

ADHA	Verein für Menschenrechte und Demokratie in Afrika	Association for Human Rights and Democracy in Africa
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	
AK	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte	
AMBER	AM(B)ulanz – BERatung	
AMS	Arbeitsmarktservice Österreich	
AsylG.	Asylgesetz	
AUA	Austrian Airlines	
AuslBG.	Ausländerbeschäftigungsgesetz	
AVRAG	Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz	
BGBl.	Bundesgesetzblatt	
BIVS	Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung	
BK	Bundeskriminalamt	
BMAA	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	
BMF	Bundesministerium für Finanzen	
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	
BM.I	Bundesministerium für Inneres	
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	
B-VG	Bundesverfassungsgesetz	
EFDÖ	Evangelischer Flüchtlingsdienst Österreich	
EFF	Europäischer Flüchtlingsfonds	
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk	

EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	
ESDB	Elektronische Schlepperdatenbank	
EURODAC	System für den Vergleich von Fingerabdrücken von Asylwerbern und illegalen Einwanderern	
EUROPOL	Europäisches Polizeiamt	
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	
FIS	Fremdeninformationssystem	
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs	
FrG	Fremdengesetz	
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	
ICCPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	International Covenant on Civil and Political Rights
ICERD	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	International Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination
ICESCR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights
ICMPD	Internationales Zentrum zur Entwicklung von Migrationspolitik	International Centre for Migration Policy Development
ILO	Internationale Arbeitsorganisation	International Labour Organization
IKPO/ Interpol	Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation	
KIAB	Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung	
KKME	Kommission der Kirchen für MigrantInnen in Europa	
LEFÖ – IBF	Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels	
LGBl.	Landesgesetzblatt	

MAIA	Medizinische Hilfe für alle – Netzwerk zur medizinischen Versorgung von Menschen ohne Krankenversicherung	Medical Aid For All – Network for the Medical Aid for Persons without Health Insurance
MAIZ	Autonomes Integrationszentrum von und für Migrantinnen	
MOEL	Mittel- und Osteuropäische Länder	
MÜG	Mobile Überwachungsgruppe	
NKP	Nationaler Kontaktpunkt	
NGO	Nichtregierungsorganisation	Non-Governmental Organisation
NLV	Niederlassungsverordnung	
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Organisation for Economic Cooperation and Development
OEZA	Österreichische Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit	
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund	
OLAF	EU Zollkriminalamt	
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	
ÖVP	Österreichische Volkspartei	
PERCO	Plattform für Europäische Zusammenarbeit des Roten Kreuzes zu Flüchtlingen, Asylwerbern und Migranten	Platform for European Red Cross Cooperation on Refugees, Asylum Seekers and Migrants
PICUM	Plattform für internationale Zusammenarbeit zu undokumentierten Migranten	Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants
RGBl.	Reichsgesetzblatt	
SECI	Südosteuropäische Initiative zur Zusammenarbeit (Zentrum zur Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität)	Southeast European Cooperative Initiative (Transborder Crime Fighting Centre)
SEG-Bau	Sondereinsatzgruppe Bau	

SIS	Schengener Informationssystem	
StGG.	Staatsgrundgesetz	
UNODC	UNO-Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung	United Nations Office on Drugs and Crime
UNHCR	Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	United Nations High Commissioner for Refugees
USG	Unterstützungsgruppe des Grenzdienstes	
VfGH	Verfassungsgerichtshof	
WCO	Weltzollorganisation	World Customs Organisation
WIFO	Österreichisches Wirtschaftsforschungs-institut	
ZBS	Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität	

Kurzfassung

1. Rechtliche Rahmenbedingungen und strategische Entwicklungen

§ 31 (1,2) des österreichischen Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 – FrG) beschreibt den rechtmäßigen bzw. unrechtmäßigen Aufenthalt eines Fremden; ein illegal aufhältiger Einwanderer als solcher wird in der österreichischen Gesetzgebung jedoch nicht definiert. § 107 und 107a FrG legen die Konsequenzen für den Fall eines unautorisierten Aufenthalts sowie der entgeltlichen Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt fest.

Auf etwaige Rechte illegal aufhältiger Einwanderer wird im österreichischen Rechtssystem nicht explizit verwiesen. Menschenrechte, die für alle Personen innerhalb eines Staatsgebiets unabhängig von deren aufenthaltsrechtlichen Status gelten, und von der österreichischen Rechtsordnung gewährte Rechte ohne Einschränkung auf österreichische (oder ihnen gleichgestellte) Staatsbürger erstrecken sich auch auf illegal aufhältige Einwanderer. Sie haben in medizinischen Notfallsituationen Zugang zum öffentlichen Gesundheitswesen. Weiters haben sie Zugang zu Bildung (Schulen, Aus- und Weiterbildungskursen), der formelle Arbeits- und Wohnungsmarkt bleibt ihnen aber verwehrt.

Während das Fremdengesetz von 1992 noch einige Illegalisierungsfallen im Bezug auf den Aufenthalt enthielt, wurden diese mit der Novelle von 1997 großteils abgeschafft. Im Zuge derselben Novelle wurde außerdem ein System zur Aufenthaltsverfestigung eingeführt, die den Status der Personen verbessert, die sich schon viele Jahre in Österreich aufhalten. Des Weiteren wurde eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen eingeführt. Durch die Novelle des FrG 2003 sind seither auch humanitäre Niederlassungsbewilligungen möglich, die nach der Umsetzung der EU-Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung auch Antragstellern gewährt werden, die mindestens drei Jahre auf einen Platz in der Quote warten.

Diese Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen stellen neben Heirat mit oder Adoption durch einen österreichischen, Schweizer oder EWR-Bürger und Beantragung der österreichischen Staatsbürgerschaft die Möglichkeiten dar, einen illegalen Aufenthalt zu legalisieren.

2. Daten und Profile

Daten, die direkt das Phänomen der illegalen Einwanderung erfassen, zeigen nur ein bruchstückhaftes Bild der tatsächlichen Situation, da das Gesamtausmaß des Phänomens *per definitionem* undokumentiert ist.
Datensätze, die uns zur Verfügung stehen, sind einerseits Daten über Grenzaufgriffe und Aufgriffe illegal aufhältiger Einwanderer, die vom Bundeskriminalamt gesammelt werden. Darüber hinaus sind Statistiken über Klienten von NGOs, die in diesem Bereich arbeiten, interessant in Hinblick auf Profile illegal aufhältiger Einwanderer. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass diese Daten nicht als repräsentativ beurteilt werden können und deshalb mit Vorsicht zu interpretieren sind.

Die tatsächliche Anzahl von illegal aufhältigen Einwanderern kann nur vage geschätzt werden. Zu diesem Zweck wurden verschiedenste Schätztechniken entwickelt. Speziell für Österreich gilt aber, dass nur wenige Schätzungen, die auf diesen Methoden gründen,

veröffentlicht wurden. Die verfügbaren Schätzungen konzentrieren sich zumeist auf bestimmte Gruppen unter den illegal aufhältigen Einwanderern und nicht auf das Phänomen im Gesamten, z. B. Schätzungen der Anzahl der illegal aufhältigen Schüler oder illegal erwerbstätigen Einwanderer. So schätzt beispielsweise Biffl (2002) anhand eines Vergleichs zweier verschiedener Datenquellen, dass etwa 5.000 bis 7.000 Schüler im Alter zwischen 6 und 15 Jahren illegal in Österreich aufhältig sind.

Betrachtet man Daten über Aufgriffe (dies sind Daten über Aufgriffe „geschleppter Personen" und „rechtswidrig eingereister und/oder aufhältiger Personen"), so sind diese Aufgriffe seit 2003 rückläufig. Im Jahr 2004 wurden 38.530 Personen aufgegriffen, was einem Rückgang von etwa 14 % im Vergleich zum Jahr 2003 entspricht. Die wichtigsten Herkunftsländer von geschleppten Personen sind die Russische Föderation, Indien, Moldau und Georgien. Die meisten rechtswidrig eingereisten und/oder aufhältigen Personen kommen hingegen aus Rumänien, Bulgarien, Serbien und Montenegro sowie Moldau.

Darüber hinaus sammeln einige NGOs, soziale Einrichtungen und Studien interessante Daten über Profile von illegal aufhältigen Einwanderern. Obwohl diese nicht repräsentativ sind, beleuchten sie doch Strukturen illegaler Einwanderung und Biographien von illegal aufhältigen Personen. Es gibt u.a. Angaben zu von Menschenhandel betroffenen Frauen und Kindern, abgelehnten Asylwerbern, Menschen ohne Krankenversicherung und illegal aufhältigen Hausangestellten.

3. Staatliche Maßnahmen

Der österreichische Staat wendet eine Reihe von Maßnahmen an, um illegale Einwanderung zu verhindern, zu kontrollieren, zu korrigieren oder gar zu beseitigen. Die staatlichen Maßnahmen, die am meisten angewandt werden, sind die der Prävention und der Ausübung von Kontrolle, gefolgt von Maßnahmen zur Beseitigung, wie Ausweisung und Abschiebung. Im Gegensatz dazu wird die Option der Korrektur, die unter anderem auch Legalisierungsprogramme beinhalten würde, weniger berücksichtigt. Während es bis zum heutigen Zeitpunkt in Österreich noch nie ein Legalisierungsprogramm gegeben hat, sind jedoch andere Wege gefunden worden, den irregulären Aufenthaltsstatus einer Person fallspezifisch zu korrigieren.

Menschenschmuggel und Menschenhandel spielen in Österreich eine wichtige Rolle, da Österreich sowohl Zielland als auch Transitland für Einwanderer auf ihrem Weg in den EU-Raum ist. Zentral- und osteuropäische Länder machen den größten Anteil an Herkunftsländern aus, aus denen Betroffene (meistens Frauen) von Menschenhandel stammen.

Seit Österreichs Beitritt zur EU und zu Schengen wurden in den letzten Jahren die Kontrollen an den Außengrenzen, die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit den Nachbarländern stetig verbessert. Auf internationaler Ebene wurden im Jahr 2000 mit allen österreichischen Nachbarstaaten sogenannte Sicherheitspartnerschaften gebildet, und eine Reihe von präventiven Gemeinschaftsprojekten durchgeführt, um dem Menschenhandel und dem Menschenschmuggel bereits in den Herkunftsländern Einhalt bieten zu können. Weiters hat Österreich mit einer Reihe von Herkunfts- und Transitländern illegaler Einwanderung auf bi- und multilateraler Basis Abkommen zur Rückübernahme, gegen Menschenhandel und organisierte Kriminalität abgeschlossen.

Was die Ausübung von Kontrolle im Inland betrifft, müssen sich nach dem österreichischen Meldegesetz alle Personen, die sich längere Zeit in Österreich aufhalten, registrieren. Die Meldedaten werden jedoch nicht mit denen der Fremdenpolizei, der zuständigen Behörde für den Aufenthalt illegal aufhältiger Einwanderer, abgeglichen. Im Jahr 2003 wurde von der Regierung ein Aktionsplan zur Verstärkung der Betrugsbekämpfung ausgearbeitet, was zur personellen Aufstockung der Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung, KIAB, führte sowie zu einer Ausweitung der Befugnisse und einer Erhöhung der Kontrollen an den Arbeitsplätzen. Die am meisten von illegaler Beschäftigung (einschließlich österreichischer Arbeitnehmer) betroffenen Branchen sind die Gastronomie (26%), der Bau (21%) und das Baunebengewerbe (17%). Im Jahr 2003 wurde außerdem das sogenannte Reverse-Charge-System gegen Scheinfirmen im Bauwesen eingeführt, das die Umgehung von Steuerabgaben verhindern soll. Die Arbeiterkammer unterstützt u.a. auch illegal beschäftigte Ausländer, unbezahlte Löhne rechtlich einzufordern.

Im Bereich der zwangsweisen Rückführung wurden 1999 mehrere Verbesserungen bei Flugabschiebungen eingeführt, wie die medizinische Untersuchung von Abzuschiebenden, weiters Schulungen und Trainings für die ausführenden Beamten, und die Begleitung eines Menschenrechtsbeobachters und eines Arztes auf Charterflügen. Im Jahr 2004 wurden 5.274 Personen abgeschoben. Die Option der unterstützten freiwilligen Rückkehr wird vermehrt von Personen genutzt, die sich in Schubhaft befinden. Derzeit gibt es verschiedene Programme zur unterstützten freiwilligen Rückkehr, die von der Internationalen Organisation für Migration durchgeführt werden. Im Jahr 2004 kehrten 1.158 Personen freiwillig in 46 verschiedene Herkunftsländer zurück.

Im Allgemeinen gibt es für illegal aufhältige Einwanderer in Österreich keine staatliche soziale oder medizinische Unterstützung. Trotzdem haben sie Zugang zu medizinischer Versorgung, Notfallsunterkünften und Rechtsberatung, die von NGOs und Wohlfahrts-organisationen angeboten werden. Was die Beschäftigung betrifft, gibt es in Österreich für rechtmäßig aufhältige Einwanderer drei verschiedene Beschäftigungstitel; illegal aufhältigen Personen ist es jedoch nicht gestattet, einer Beschäftigung nachzugehen. Um dem Bedarf an ausländischer Arbeitskraft nachkommen zu können, wurde das Kontingent für Saisonarbeiter bei der Fremdengesetznovelle 2002 erhöht und das Konzept der Grenzgänger ausgeweitet. Zusätzlich wurden von der Regierung bilaterale Abkommen mit der Tschechischen Republik und Ungarn unterzeichnet, die die Zahl der Grenzgänger genau festlegen. Trotz allem gibt es keine expliziten Regelungen, die verhindern, dass erwerbstätige Einwanderer in die Illegalität abrutschen, sobald ihr Beschäftigungstitel abgelaufen ist.

4. Soziale und wirtschaftliche Situation, politische Partizipation

Der Alltag eines illegal aufhältigen Einwanderers ist im Allgemeinen von der Angst begleitet, entdeckt und infolgedessen ausgewiesen zu werden. In vielen Fällen kann dies eine starke psychische Belastung verursachen, die wiederum den Gesundheitszustand der Einwanderer negativ beeinflusst. Identitätsprobleme (besonders bei Minderjährigen, die mit falschen Namen leben), die Trennung von der Familie, die unsicheren Lebensbedingungen und der Mangel an Stabilität sind von betroffenen Personen in Interviews als Probleme genannt worden. Die prekären Wohn- und Lebensverhältnisse können in einem groben Abhängigkeits-verhältnis zum Arbeitgeber enden, das in manchen Fällen auch zu Gewalt und Ausbeutung führt, insbesondere bei unsicheren Arbeitsbedingungen. Darüber hinaus pflegen illegal aufhältige Einwanderer ein Leben in sozialer Isolation zu führen, auch wenn ethnische

Netzwerke besonders am Anfang eine wesentliche Rolle bei der Suche nach Unterkunft und Arbeit spielen. Was Aus- und Weiterbildung betrifft, gibt es keine zuverlässigen Quellen darüber, ob illegal aufhältige Einwanderer alternative Wege gefunden haben, für sich und ihre Kinder Unterricht und Kurse zu organisieren.

Darüber, wie sie ihren Lebensunterhalt verdienen, ist wenig bekannt, aber dennoch zeigen die wenigen Daten, die gesammelt werden, dass das Baugewerbe, das Gastgewerbe, die Landwirtschaft und die Kleinindustrie die Branchen sind, die am stärksten von illegaler Beschäftigung von Ausländern betroffen sind. Bis 2002 kam der Großteil der illegalen Arbeitnehmer aus Zentraleuropa (z.B. Polen, Slowakei) und den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien. Illegale Beschäftigung von Ausländern in Bereichen höherer Qualifikation wird als weniger häufig erachtet. Seit Mitte 2002 gibt es keine Daten mehr über die nationale Herkunft der illegalen Arbeitnehmer. Deshalb ist es nur schwer möglich zu bestimmen, ob in gewissen Nischen bestimmte ethnische oder nationale Gruppen dominieren, bzw. Auskunft über die vorherrschenden Arbeitsbedingungen zu geben. Informationen über die sozio-ökonomischen Merkmale illegal aufhältiger Einwanderer sind kaum zu finden und beruhen außerdem oft auf kleinen und nicht repräsentativen Stichproben.

Politische Partizipation ohne einen legalen Aufenthaltsstatus ist in Österreich nicht möglich. Es gibt derzeit auch keine öffentliche Diskussion über die Notwendigkeit einer eigenen politischen Plattform für deren Anliegen. Trotzdem haben verschiedene Organisationen illegal aufhältige Einwanderer durch Kampagnen und Plattformen unterstützt, um das Bewusstsein für dieses Thema auf politischer Ebene und in der allgemeinen Öffentlichkeit zu stärken.

5. Der Einfluss illegaler Einwanderung auf die Gesellschaft

Für eine genaue Beschreibung des Einflusses von illegaler Einwanderung auf die Gesellschaft steht eindeutig zu wenig Information zur Verfügung. Dennoch können die Anzahl der Akteure, die das Thema im Land ansprechen, das Echo in den Medien, die Aktivitäten in der Zivilgesellschaft und künstlerische Projekte mögliche Indikatoren dafür sein, wie mit illegaler Einwanderung im öffentlichen Diskurs umgegangen wird. Die Hauptakteure, die das Thema illegale Einwanderung in Österreich adressieren, sind NGOs, Wohlfahrtsorganisationen, Kirchen und Medien. Politische Parteien und Gewerkschaften setzen sich mit dem Thema in geringerem Ausmaß auseinander und beziehen sich eher allgemein auf Migration und Asyl. Gewerkschaften sind kritisiert worden, die Rechte der Arbeitnehmer nicht unabhängig von deren Mitgliedschaft und Aufenthaltsstatus zu vertreten. Was die Medienberichterstattung betrifft, kommt das Thema einerseits in Bezug auf Menschenhandel und -schmuggel vor, wobei teilweise eine humanitäre Perspektive der „Opfer“ eingenommen wird, andererseits kommt es aber auch in Bezug auf illegal Beschäftigte als Konkurrenten und auf illegale Einwanderung als allgemeine Gefahr und Bedrohung für die Gesellschaft vor.

Da die Daten über illegal erwerbstätige Einwanderer notgedrungen unvollständig sind, ist es in Hinblick auf den Einfluss auf die Wirtschaft kaum möglich, eine exakte Kosten-Nutzen-Analyse aufzustellen. Laut OECD (1999) ist die fiskalische Auswirkung von illegal beschäftigten Ausländern und deren Familien im Allgemeinen jedoch gering. Während die meisten Ansprüche aus dem Sozialversicherungssystem nur nach 5 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts gewährt werden, entstehen direkte Kosten durch die Benutzung von Leistungen, die nicht durch die Legalität des Aufenthaltsstatus bestimmt sind, wie die Bildung illegal aufhältiger Kinder oder Einwanderungskontrollen. Es gibt jedoch keine verläßlichen Zahlen,

um bestimmen zu können, wieviel dem Staat durch nicht entrichtete Lohnabgaben und Vorsteuerbetrug aufgrund von illegal erwerbstätigen Einwanderern verloren geht.

Der Einfluss illegaler Einwanderung auf die Gesellschaft, was Integrationsprobleme wie Kriminalität oder fehlende Sprachbeherrschung betrifft, wurde bis jetzt noch nicht ausreichend erforscht. Aufgrund fehlender Daten kann auch die regionale Konzentration illegal aufhältiger Einwanderer nicht bestimmt werden bzw. deren Konsequenzen für die lokalen Behörden. Es kann jedoch angenommen werden, dass sich die Mehrheit eher in großen Städten aufhält, wo sie eher Zugehörige ihrer ethnischen Gemeinschaft, Arbeit und Unterkunft finden als in ländlichen Regionen. Die Statistiken der KIAB von Kontrollen ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern 2001-2002 ergaben, dass Wien und Niederösterreich am meisten von illegaler Beschäftigung betroffen waren.

Einleitung

Die aktuelle Studie *„Illegale Einwanderung in Österreich“* ist der Beitrag des Nationalen Kontaktpunkts Österreich innerhalb des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) zum europäischen Forschungsprojekt II *„Illegally Resident Third Country Nationals in the EU Member States: State Approaches Towards Them and Their Profile and Social Situation“*. Sie stellt den Versuch dar, durch die Erweiterung des bereits bestehenden Fachwissens einen Überblick über die aktuelle österreichische Migrationsforschung zu diesem Thema zu geben. Verschiedene Quellen wurden einbezogen: die im Bundeskriminalamt angesiedelte Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität, der akademische Hintergrund bekannter österreichischer Migrationsforscher, genauso wie die Erfahrungen von Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) und Wohlfahrtsorganisationen, die in diesem Bereich aktiv sind. Die Nationalen Kontaktpunkte des EMN, die an diesem Forschungsprojekt teilnehmen (Irland, Deutschland, Italien, Griechenland, Schweden, Belgien und die Niederlande), folgen alle der gleichen Vorlage, die vom Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung (BIVS) ausgearbeitet wurde. Diese gemeinsame Herangehensweise wird es ermöglichen, einen vergleichenden europäischen Synthesis-Bericht am Ende des Projekts (2005/06) mit den Ergebnissen der jeweiligen Länderberichte als Endprodukt herauszubringen. Dies zielt unter anderem auch darauf ab, eine objektive wissenschaftliche Perspektive in die europäische Debatte über illegale Einwanderung einzubringen.

Die Herausforderung dieses zweiten Forschungsprojekts liegt einerseits in seinem umfassenden Inhalt und dem breiten Umfang an Forschungsfragen, die beantwortet werden sollten. Andererseits liegt die Herausforderung in der offensichtlichen Unsichtbarkeit des Forschungsobjekts selbst. Wie kann man Material über Personen finden, die offiziell kein Recht darauf haben, im Land zu leben und zu arbeiten? Sie existieren trotzdem und müssen ihr Leben entlang der dünnen Grenze zwischen Legalität und Illegalität meistern.
Die Studie hat drei Schwerpunkte: die soziale und wirtschaftliche Situation illegal aufhältiger Einwanderer, staatliche Maßnahmen gegen illegale Einwanderung und der Einfluss auf die Gesellschaft. Bei der Frage, wie illegale Einwanderung in all ihren verschiedenen Formen wahrgenommen wird, spielen Medien eine wichtige Rolle. Wird das Thema als Bedrohung für die Gesellschaft behandelt oder sind es Berichterstattungen über „menschliche Tragödien“ in Fällen von Menschenhandel und Menschenschmuggel, die die öffentliche Wahrnehmung am meisten beeinflussen?

Ziel dieser Studie war es, etwas mehr Licht in die verschiedenen Bereiche zu bringen: die rechtlichen Rahmenbedingungen, den Bestand der Daten, die existierenden Schätzungen, die Praxis an der Grenze, die Beschreibung der involvierten Akteure, das Profil illegal aufhältiger und/oder erwerbstätiger Einwanderer, ihre alltäglichen Lebensumstände und Sorgen sowie Aktionen und Reaktionen seitens der Zivilgesellschaft. In Österreich ist das Thema noch nicht auf eine derart überblicksmäßige Weise behandelt worden. Zum ersten Mal werden gleichzeitig staatliche Herangehensweisen und die soziale Situation illegal aufhältiger Einwanderer im Land berücksichtigt. Sie sind es, die mit den Einwanderungsgesetzen und politischen Entscheidungen eines Landes in Berührung kommen. Haben illegal aufhältige Einwanderer in Österreich Zugang zu Gesundheitsversorgung, zu rechtlicher Unterstützung, zu Aus- und Weiterbildung? Dürfen und können sie sich politisch engagieren? Wie ist der Zugang zum Arbeitsmarkt reguliert und wie viele arbeiten im informellen Sektor? Das sind nur manche der Fragen, die durch eine Analyse des vorhandenen Forschungsmaterials in Form von Publikationen, Statistiken, Gesetzen, Presseberichten etc. und durch die Befragung von Organisationen, die in diesem Feld tätig sind, erforscht wurden.

Terminologie

Es ist interessant zu beobachten, wieviele Begriffe – je nach Diskussionsebene – verwendet werden, um einen „illegalen Einwanderer“ zu beschreiben. Während Akademiker und Fachleute begonnen haben, den Begriff „illegaler Einwanderer“ zu vermeiden und durch die Begriffe „undokumentiert“, „irregulär“, „illegalisiert“ oder „illegal aufhältig/erwerbstätig“ zu ersetzen, werden diese feinen Unterschiede auf politischer Ebene und in der öffentlichen Debatte nicht immer gemacht. Mit den Worten des Nobelpreisträgers Elie Wiesel *“there is no such thing as an illegal human being”*, denn Menschen können groß, klein, reich oder arm sein, aber nicht illegal. Abgesehen davon deutet der Begriff im Unterbewusstsein eine enge Verbindung zur Kriminalität an, was in der Bevölkerung Ängste schürt. Obwohl sich der Titel dieser europäischen Studie nur auf „illegal *aufhältige* Drittstaatsangehörige“ („illegally *resident* third country nationals“) bezieht, kann eine gewisse Verbindung zu illegaler Erwerbstätigkeit nicht negiert werden. Trotzdem wurde für diese Studie zwischen „illegal aufhältigen Einwanderern“ und „illegal erwerbstätigen Einwanderern“ unterschieden. In allen anderen Fällen, in denen (noch) nicht von einem illegalen Aufenthaltsstatus gesprochen werden kann, wie z.B. im Moment des Aufgriffs an der Grenze, verwendeten die Autoren dieser Studie den Begriff „illegaler Grenzgänger“ oder „illegaler Einwanderer“, jedoch unter Anführungszeichen.

Ein weiterer Begriff, der einer Klarstellung bedarf, ist der Begriff „Menschenhandel“ *(„human trafficking“)*, der in vielen Fällen als Synonym für „Menschenschmuggel“ oder „Schlepperei“ *(„human smuggling“)* verwendet wird.[1] Besonders im deutschen Sprachgebrauch, wo das Wort „Schlepperei” nicht so klar zwischen dem Vorliegen oder Nicht-Vorliegen der entscheidenden Faktoren von Zwang, Täuschung und Ausbeutung unterscheidet, werden diese beiden Phänomene in den Medien, aber auch in anderen Bereichen oft verwechselt, was eine wichtige Fehlerquelle im Forschungsmaterial darstellt. So weit es möglich war, ersetzten die Autoren den Begriff „Schlepperei“ mit „Menschenschmuggel“.

Schließlich müssen noch ein paar Worte über die Verwendung des Begriffs „Opfer von Menschenhandel“ gesagt werden, der sich meistens nur auf Frauen bezieht, und gehandelte Männer und Kinder ausklammert. Die Opferrolle von gehandelten Personen ist ein Thema, das Aufmerksamkeit verdient, denn *“there is a stigma attached to the term ‘trafficking in women’ that is extremely problematic in itself. The risk that women will be viewed as incapable of taking action or decision on their own behalf is inherent in any victim-oriented approach.”* (Hutter 2000: 111). Aus diesem Grund wird in der Praxis und Forschungsliteratur die Bezeichnung „Betroffene des Menschenhandels“ immer häufiger gefunden und angewendet.

Methodik

Aufgrund des unterbelichteten Themas gestaltete sich die Forschung aus verschiedenen Gründen als schwierig: Einerseits steht nur wenig verläßliches Informationsmaterial zur Verfügung, andererseits scheint es ein Gebiet zu sein, an das sich viele Forscher nur zögerlich annähern. Schließlich darf nicht vergessen werden, dass hinter jeder Zahl eine Person mit ihrer individuellen Geschichte steht. Genaue Forschung zu diesem Thema gibt einem daher

[1] Dem UN-Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) zufolge sind die wichtigsten Unterschiede zwischen Menschenhandel und Menschenschmuggel die folgenden: *“The smuggling of migrants, while often undertaken in dangerous or degrading conditions, involves migrants who have consented to the smuggling. Trafficking victims, on the other hand, have either never consented or, if they initially consented, that consent has been rendered meaningless by the coercive, deceptive or abusive actions of the traffickers.*
Another major difference is that smuggling ends with the arrival of the migrants at their destination, whereas trafficking involves the ongoing exploitation of the victims in some manner to generate illicit profits for the traffickers. From a practical standpoint, victims of trafficking also tend to be more severely affected and in greater need of protection from re-victimization and other forms of further abuse than are smuggled migrants.
Finally, smuggling is always transnational, whereas trafficking may not be. Trafficking can occur regardless of whether victims are taken to another country or only moved from one place to another within the same country.” Siehe http://www.unodc.org/unodc/en/trafficking_victim_consents.html (Zugriff im Juni 2005).

nicht selten das Gefühl, Personen, die sich freiwillig oder unfreiwillig in einer prekären Situation befinden, „aufzudecken“. Klar ist, dass jede Beschäftigung mit diesem Thema den nötigen Respekt und die nötige Vorsicht voraussetzt. Ein weiteres Problem, das in diesem Kontext auftaucht, ist das „Forschungsobjekt“ selbst: *“migrants living and/or working in receiving countries tend to have reason to be cautious so that very special circumstances are necessary in order to obtain meaningful information.”* (Çinar/Gächter/Waldrauch 2000: 16). Matuschek (2002: 353) zufolge macht das Themenfeld, dadurch, dass es sich um einen hoch politischen und emotionalisierten Tatbestand handelt, quantitative Methoden kaum anwendbar. Ihrer Meinung nach sind daher qualitative Untersuchungen besser dafür geeignet, Informationen über Ursachen, Dauer und Formen der Illegalität zu bekommen.

Die vorliegende Studie ist eine Erfassung aktueller und verfügbarer Informationen. Es war nicht die Absicht des NKP Österreich, Primärforschung zu betreiben oder eigene Schätzungen über das Ausmaß illegal aufhältiger und/oder erwerbstätiger Einwanderer durchzuführen. Stattdessen sollten in enger Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern existierendes Forschungsmaterial sowie aktuelle Daten für den österreichischen Raum analysiert werden. Manche Informationen, die nicht in der akademischen Landschaft gefunden werden konnten, wurden gesammelt, indem man die entsprechenden Akteure befragte. Die Inhalte der Studie können nicht als vollständig angesehen werden, sie vermitteln jedoch einen Einblick in den aktuellen Stand der Migrationsforschung zu illegaler Einwanderung in Österreich und in Aktivitäten aus der Praxis.

Einige allgemeine Anmerkungen zu illegaler Einwanderung

Illegale Einwanderung ist ein sehr komplexes und heterogenes Phänomen. Außerdem gibt es viele verschiedene Möglichkeiten, in Illegalität zu geraten. Çinar/Gächter/Waldrauch (2000: 11-12) sprechen von drei Hauptquellen der Illegalität: 1) Einreise 2) Aufenthalt und 3) Beschäftigung, die miteinander kombiniert zu verschiedenen Arten der Illegalität führen können. Die Autoren bemerken außerdem, dass die Möglichkeit sowie das Ausmaß, sich illegal aufzuhalten und/oder zu arbeiten stark von den rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Umsetzung eines Landes abhängen (ebd. 11): *“Since the legal framework of immigration differs substantially between countries, to be in an irregular situation means very different things in different countries.”* (ebd. 13). Manche Einwanderer können sich sogar in einer Kombination aus legalem und illegalem Status befinden, z.B. indem sie legal aufhältig sind, aber illegal arbeiten. Außerdem muss daran erinnert werden, dass ein illegaler

Status nicht unbedingt dauerhaft sein muss: In vielen Fällen ist es nur eine Übergangsphase, wenn beispielsweise Einwanderer auf die Ausstellung ihres Aufenthaltstitels oder ihrer Arbeitsbewilligung warten, Visa-Änderungen aufgrund eines geänderten Aufenthaltszwecks abwarten und ähnliches, sich aber bereits (illegal) im Land aufhalten.

Einwanderer, die sich legal im Land aufhalten und/oder arbeiten, können aufgrund von Gesetzesänderungen auch unfreiwillig in die Illegalität abgleiten, so wie es in Österreich durch das Fremdengesetz 1992 passierte, das eine Reihe von „Illegalisierungsfallen" beinhaltete, die jedoch im neuen Gesetz 1997 großteils wieder abgeschafft wurden.[2] Trotzdem können auch heute noch Verlust des Arbeitsplatzes, Scheidung, strafrechtliche Verurteilungen, mehrmalige Verwaltungsübertretungen und sogar Krankheit zu einem Verlust der Aufenthaltsberechtigung in Österreich führen (vgl. Fronek 2000: 233). Wichtig ist in diesem Zusammenhang die rechtliche und finanzielle Abhängigkeit vom Ehepartner, die in diesen Fällen noch verstärkt wird: die Mehrheit der Betroffenen sind Migrantinnen, die ihren Ehemännern, die zuerst ins Land gekommen sind, nachfolgen. In Fällen von Scheidung, Tod des Partners, Krankheit oder häuslicher Gewalt, wenn die Polizei zu Hilfe gerufen wird, gehen sie das Risiko ein, ausgewiesen zu werden, wenn sie nicht ihre eigene Krankenversicherung und ihren Lebensunterhalt nachweisen und damit ihre rechtliche Situation sichern können (was aufgrund des beschränkten Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt oft nicht möglich ist). Dieses Problem wurde bereits wiederholt von Menschenrechts- und Migrantenorganisationen kritisiert.

Fronek (2000) und Matuschek (2002) zählen noch weitere Wege für eine mögliche Illegalisierung in Österreich auf: Illegalisierung aufgrund des beschränkten Zugangs zum Arbeitsmarkt, Illegalisierung aufgrund von verhinderter Familienzusammenführung, Illegalisierung von Minderjährigen, wenn Eltern vergessen, um eine Verlängerung des Aufenthaltstitels ihrer Kinder anzusuchen, und die Illegalisierung von Asylwerbern, die einen negativen Asylbescheid erhalten, aber untertauchen, oder die *de iure* und/oder *de facto* nicht ins Herkunftsland abgeschoben werden können.

[2] Durch eine Bestimmung im Aufenthaltsgesetz 1992 (in Kraft getreten am 1. Jänner 1993) konnte man sein Aufenthaltsrecht verlieren, wenn man den Antrag auf Verlängerung zu spät, d.h. nach Ablauf der zuerst erteilten Genehmigung, stellte. Diese Regelung wurde 1997 wieder abgeschafft, der Aufenthalt zwischen dem Ablauf der zuletzt erteilten und der neu ausgestellten ist jedoch nicht rechtmäßig (Schumacher 2003: 122).

Illegal aufhältige Einwanderer sind keinesfalls eine homogene Personengruppe. Die Gründe, aus denen mit illegalem Status in einem Land gelebt wird, variieren, dennoch, was alle illegal aufhältigen Einwanderer gemeinsam haben, ist ein gewisser Grad an rechtlicher und sozialer Ausgrenzung sowie die Angst, entdeckt und in der Folge ausgewiesen zu werden. Das kann zu psychologischer Belastung, Krankheit und sogar Identitätsproblemen führen. Laut Messinger (2002: 157-158) sind Minderjährige besonders gefährdet, etwa wenn sie mit falschen Namen und Identitäten leben. Ein legaler Aufenthaltstitel und eine legale Arbeitsbewilligung sind der Schlüssel zu aktiver Partizipation, Integration und einem sicheren Leben oder, mit den Worten von Karazman-Morawetz: *"Living in a state of illegality, without legal citizenship, is a precarious way to live one's daily life and to conduct one's activities; there are resultant restrictions of civic freedom, but it affects the dimension of the future, too, in terms of the possibility to build a reliable, secure future existence."* (2001: 317).

Zum gesammelten und analysierten Material

Aufgrund der Charakteristik des Themas war von Anfang an klar, dass sich die wissenschaftliche Auseinandersetzung damit als schwierig herausstellen würde. Wie bereits angedeutet, scheint es, dass sich Migrationsforscher im Umgang mit diesem Thema eher zurückhalten. Dennoch existiert mehr Sekundärliteratur als ursprünglich angenommen: Besonders an den Universitäten kann der Trend beobachtet werden, dass dieses Thema zu einem neuen Interessensgebiet wurde, insbesondere was Diplomarbeiten und Dissertationen betrifft (siehe Böhm 1998, Houben 1999, Sohler 1999, Messinger 2000, Rechling 2004, Tschernitz 2004). Manche Forschungsarbeiten sind derzeit in Arbeit und waren zu dem Zeitpunkt, als diese Studie erstellt wurde, noch nicht publiziert. Im Gegensatz dazu konnte nur wenig Material von Forschungsinstitutionen in Österreich abseits der Universitäten gefunden werden; ein Teil dieser Publikationen wurde außerdem in den 1990er Jahren geschrieben, und ist aufgrund der zahlreichen Gesetzesänderungen seither nicht mehr aktuell genug für ein derart dynamisches Gebiet wie die illegale Migration. Eine hilfreiche Informationsquelle neben den publizierten Büchern, Berichten, Artikeln, Statistiken und den aus der Praxis gesammelten Daten, war das Internet: es bietet nützliche Informationen über verschiedene Netzwerke, unterstützende Organisationen und andere relevante Akteure, über deren Aktivitäten, Kampagnen, genauso wie über bereits durchgeführte Projekte und allgemeine Entwicklungen, die sonst nirgends gefunden werden konnten. Die Publikationen der *Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants (PICUM)* in Belgien

stellten sich als nützliche Informationsquelle heraus, die auch Forschungsergebnisse über die Situation in Österreich beinhalten.

Dennoch ist illegale Einwanderung in Österreich ein Thema, das bis jetzt, verglichen mit anderen Themen in Bezug auf Migration, Integration und Asyl, noch nicht tiefgreifend genug erforscht worden ist. Einer Studie des Österreichischen Roten Kreuzes zufolge werden irreguläre Migration und Menschenhandel in der Öffentlichkeit nicht thematisiert, obwohl es deutliche Hinweise gibt, dass diese Phänomene in Österreich weit verbreitet sind (Evrensel/Höbart 2004: 5). Das größte Problem beim Erstellen dieser Studie war zweifelsohne der Mangel an Statistiken und Publikationen, beziehungsweise die relativ schlechte Qualität mancher Daten. Oft stehen Daten zur Verfügung, die jedoch nicht nach dem rechtlichen Status der Einwanderer unterscheiden. Des Weiteren traten Schwierigkeiten in Hinblick auf die Beschränkung auf Drittstaatsangehörige bzw. die Länder auf, die vor 2004 noch keine EU-Mitgliedsstaaten waren, die allerdings typische Herkunftsländer illegal aufhältiger und/oder erwerbstätiger Einwanderer in Österreich waren bzw. sind (wie Polen, Tschechische Republik und Slowakei).

Bei der Erstellung der Studie konnten signifikante Forschungslücken identifiziert werden: Sie sind offensichtlich, wenn es zur Frage kommt, wer diese illegalen Einwanderer sind und wie sie es schaffen, ohne legale Aufenthalts- und/oder Arbeitspapiere zu überleben. Über ihre wirtschaftliche und soziale Situation stehen kaum Informationen zur Verfügung. Es gibt zwar eine Reihe soziologischer Studien, die sich mit diesem Thema beschäftigen, im Besonderen einige qualitative Fallstudien. Der Nachteil dieser Fallstudien ist jedoch, dass man die daraus erworbenen Erkenntnisse nicht verallgemeinern kann, obwohl zumindest gewisse Trends, Entwicklungen und Probleme herausgelesen werden können. In den meisten Fällen weiß man jedoch nicht, wie der illegale Status zustande kam, ob der Aufenthalt von Beginn an illegal war oder erst im Lauf der Zeit illegal wurde, und ob schon vor der Einreise klar war, dass der Aufenthaltsstatus illegal sein würde bzw. Hoffnung bestand, er könnte legal werden (z.B. durch Asyl). Andere Forschungslücken betreffen die Frage, ob Österreich das beabsichtigte Zielland war, oder aus welchen anderen Gründen sich die Person entschied im Land zu bleiben.

Unter den vielen weiteren Fragen, die kaum beantwortet werden können, aber die nichtsdestotrotz Beachtung verdienen, sind folgende: Hat die Person Familienmitglieder in

Österreich oder in einem anderen Land? Welchen aufenthaltsrechtlichen Status haben diese Familienmitglieder? Bestand die Familie bereits vor der illegalen Einreise? Welche anderen sozialen Bindungen hat die Person in Österreich? Mussten Schulden gemacht werden, um einreisen zu können, und wurden diese Schulden schon abbezahlt? Bestehen sie gegenüber Verwandten im Herkunftsland oder gegenüber Schlepperunternehmen? Wie hoch sind etwaige Rücküberweisungen an Verwandte? Zahlreiche offene Fragen gibt es auch im Bereich der illegalen Beschäftigung von Einwanderern mit illegalem Aufenthaltsstatus sowie zur offensichtlichen Nachfrage an quasi rechtlosen Arbeitskräften.

Im Gegensatz dazu waren allgemeine Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen, strategische Entwicklungen, staatliche Herangehensweisen, Grenzschutz und ähnliches leichter in offiziellen Publikationen des österreichischen Bundesministerium für Inneres (im Folgenden BM.I) zu finden, sie wurden jedoch unter dem Aspekt der illegalen Einwanderung noch nicht in dieser Form aufgearbeitet und zusammengefasst. Ein Bereich, in dem mehr Informationen erhältlich sind, ist der des Menschenhandels, aufgrund der Arbeit von internationalen Organisationen und gemeinsamen Projekten zu Gegenmaßnahmen in den Herkunftsländern. Dieses Informationsmaterial bezieht sich allerdings nur selten speziell auf die Situation in Österreich. Sehr wenig gibt es auch über den Einfluss illegal aufhältiger Einwanderer auf die Gesellschaft, da deutliche Indikatoren und die entsprechenden Daten dafür fehlen.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen und strategische Entwicklungen

(Unter Mitarbeit von Mag. Sonja Grabner, IOM Wien)

Zusammenfassung des 1. Kapitels

§ 31 (1,2) des österreichischen Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 – FrG) beschreibt den rechtmäßigen bzw. den unrechtmäßigen Aufenthalt eines Fremden; ein illegal aufhältiger Einwanderer als solcher wird in der österreichischen Gesetzgebung jedoch nicht definiert. § 107 und 107a FrG legen die Konsequenzen für den Fall eines unautorisierten Aufenthalts sowie der entgeltlichen Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt fest.

Auf etwaige Rechte illegal aufhältiger Einwanderer wird im österreichische Rechtssystem nicht explizit verwiesen. Menschenrechte, die für alle Personen innerhalb eines Staatsgebiets unabhängig von deren aufenthaltsrechtlichem Status gelten, und von der österreichischen Rechtsordnung gewährte Rechte ohne Einschränkung auf österreichische (oder ihnen gleichgestellte) Staatsbürger erstrecken sich auch auf illegal aufhältige Einwanderer. Sie haben in medizinischen Notfallsituationen Zugang zum öffentlichen Gesundheitswesen. Weiters haben sie Zugang zu Bildung (Schulen, Aus- und Weiterbildungskursen), der formelle Arbeits- und Wohnungsmarkt bleibt ihnen aber verwehrt.

Während das Fremdengesetz von 1992 noch einige Illegalisierungsfallen im Bezug auf den Aufenthalt enthielt, wurden diese mit der Novelle von 1997 großteils abgeschafft. Im Zuge derselben Novelle wurde außerdem ein System zur Aufenthaltsverfestigung eingeführt, die den Status der Personen verbessert, die sich schon viele Jahre in Österreich aufhalten. Des Weiteren wurde eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen eingeführt. Durch die Novelle des FrG 2003 sind seither auch humanitäre Niederlassungsbewilligungen möglich, die nach der Umsetzung der EU-Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung auch Antragstellern gewährt werden, die mindestens drei Jahre auf einen Platz in der Quote warten.

Diese Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen stellen neben Heirat mit oder Adoption durch einen österreichischen, Schweizer oder EWR-Bürger und Beantragung der österreichischen Staatsbürgerschaft die Möglichkeiten dar, einen illegalen Aufenthalt zu legalisieren.

1.1 Rechtliche Definition eines illegalen Aufenthalts

Im Vergleich zur Europäischen Kommission, die einen illegalen Einwanderer als Person beschreibt, *„die nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen für die Einreise ins, die Anwesenheit und den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten erfüllt“*[3], kann der

[3] Grünbuch über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen KOM (2002) 0175 vom 10. April 2002.

österreichischen Gesetzgebung die folgende positive Definition entnommen werden: Gemäß **§ 31 (1)** FrG 1997[4] halten sich Fremde *rechtmäßig* im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie unter Einhaltung der Bestimmungen des 2. Hauptstücks und ohne die Grenzkontrolle zu umgehen eingereist sind oder
2. wenn sie auf Grund eines Aufenthaltstitels oder einer Verordnung für Vertriebene (§ 29) zum Aufenthalt berechtigt sind oder
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind oder
4. solange ihnen Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz 1997 zukommt.

Gemäß **§ 31 (2)** FrG jedoch halten sich Fremde, auch wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, *nicht rechtmäßig* im Bundesgebiet auf, wenn sie

- auf Grund eines Rückübernahmeabkommens (§ 4 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheit rückgenommen werden mussten,
- oder auf Grund einer Durchbeförderungserklärung (§ 58) oder einer Durchlieferungsbewilligung gemäß § 67 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, eingereist sind oder
- wenn ein Vertragsstaat über sie einen Zurückweisungstatbestand mitgeteilt hat.

Alle übrigen Arten der Einreise und des Aufenthalts stellen einen Akt ungesetzlicher Einreise oder unbefugten Aufenthalts dar, der mit den Mitteln des Verwaltungsstrafgesetzes verfolgt werden kann. **§ 107** FrG, und seit 2002 auch **§ 107a**, verdeutlichen die Rechtsfolgen, mit denen der unbefugte Aufenthalt sowie Beihilfe und Anstiftung zu unbefugtem Aufenthalt bedroht sind:

§ 107 Unbefugter Aufenthalt:

(1) Wer

1. nach Erlassung eines Aufenthaltsverbots oder einer Ausweisung nicht rechtzeitig ausreist oder
2. einem Aufenthaltsverbot zuwider unerlaubt in das Bundesgebiet zurückkehrt oder
3. sich als passpflichtiger Fremder, ohne im Besitz eines gültigen Reisedokuments zu sein, im Bundesgebiet aufhält oder

[4] Soferne nicht anders angegeben, wird auf das Fremdengesetz 1997 BGBl. I 76/1997 idF. BGBl. I 105/2003 Bezug genommen.

4. sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 31), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist in den Fällen der Z 1 und 2 mit Geldstrafe bis zu 726 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen, sonst mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthalts; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.

§ 107a Entgeltliche Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt:
(1) Wer vorsätzlich einem Fremden gegen einen Vermögensvorteil den unbefugten Aufenthalt im Bundesgebiet verschafft oder sonst erleichtert, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro zu bestrafen. [5]

Die *Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants, PICUM,* zeigt auf, dass bisher keine NGO oder humanitäre Organisation wegen Verletzung des § 107a FrG in Österreich belangt wurde. Die bloße Existenz einer derartigen Regelung kreiert jedoch ein Umfeld, in dem diejenigen, die illegal aufhältigen Einwanderern Hilfe leisten, Gefahr laufen bestraft zu werden, sollte jemand angeklagt werden und das Gericht die gesetzliche Regelung dem Wortlaut nach interpretieren (2003: 30).

Darüber hinaus gibt es im österreichischen Recht keine weiteren Angaben, die illegal aufhältige Einwanderer als solche definieren würden.

1.2 Grundrechte und Minderheitenrechte illegal aufhältiger Einwanderer in Österreich

Wie alle anderen Staaten innerhalb der Europäischen Union hat sich Österreich zur Gewährleistung fundamentaler Menschenrechte durch die Unterzeichnung und Ratifizierung internationaler Deklarationen, Konventionen und Übereinkommen verpflichtet, wie etwa des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights, ICCPR)[6] und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights,

[5] § 107a FrG BGBl. I 75/1997 idF.134/2002.
[6] Von der Generalversammlung durch die Resolution 2200A (XXI) angenommen am 16. Dezember 1966.

ICESCR)[7], die beide von Österreich 1978 ratifiziert wurden.[8] Diese Abkommen statuieren sogenannte *Jedermannsrechte*, die allen Bewohnern eines Staatsgebiets, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, gewährt werden.

Nur internationale Instrumentarien, die sich speziell mit Migranten befassen, unterscheiden zwischen legalen und illegalen Einwanderern, wobei die letztere Gruppe lediglich im Kontext bürgerlicher und sozialer Grundrechte behandelt wird (cf. Houben 1999). Österreich hat bislang weder die UN-Konvention zum Schutz der Rechte der Wanderarbeiter und deren Familienmitglieder[9] unterzeichnet noch die ILO-Konvention Nr. 143 betreffend Migration unter missbräuchlichen Bedingungen und Förderung der Chancengleichheit und fairer Behandlung von Arbeitsmigranten[10] vom 24. Juni 1975. Jedoch ist Österreich seit 2000 Signatarstaat der UNO-Konvention gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des ersten Zusatzprotokolls zur Verhütung, Ausmerzung und Bestrafung von Menschenhandel, insbesondere von Frauen und Kindern, sowie des zweiten Zusatzprotokolls gegen den Schmuggel von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg. Diese Abkommen wurden bis auf das erste Zusatzprotokoll, das sogenannte „Palermo-Protokoll", bis dato jedoch nicht ratifiziert.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)[11], beinhaltet neben einem generellen Diskriminierungsverbot[12] (einem Jedermannsrecht) das Recht auf soziale Sicherheit[13], auf gerechte Entlohnung[14] und auf angemessenen Lebensstandard[15], einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen. Österreich ratifizierte 1972 das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung (International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination, ICERD)[16] und schuf das Bundesverfassungsgesetz über die

[7] Von der Generalversammlung durch die Resolution 2200A (XXI) angenommen am 16. Dezember 1966.
[8] BGBl. 591/1978.
[9] Diese Konvention wurde am 18. Dezember 1990 von der Generalversammlung angenommen und trat am 1. Juli 2003 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten befand sich kein europäischer Staat unter den Signatarstaaten.
[10] Diese ILO-Konvention wurde von der Generalversammlung am 24. Juni 1975 angenommen. Bisher betrug die Anzahl der Staaten, die die Konvention Nr. 143 ratifiziert haben, 18, darunter lediglich Italien, Portugal und Slowenien als Mitglieder der EU.
[11] Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948.
[12] Art. 2 AEMR.
[13] Art. 22 ebd.
[14] Art. 23 (2) ebd. Das Recht auf Arbeit gilt jedoch lediglich für rechtmäßig ansässige Arbeitnehmer (vgl. PICUM 2003: 14).
[15] Art. 25 ebd.
[16] Von der Generalversammlung als Resolution 2106 (XX) angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt am 21. Dezember 1965. BGBl. 377/1972.

Beseitigung rassischer Diskriminierung[17], um den internationalen Verpflichtungen nachzukommen. Das österreichische Staatsgrundgesetz (StGG) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger[18] konstituiert die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz.[19] Darüber hinaus sind im StGG unter anderem das Recht auf Privateigentum und das Recht der freien Berufswahl verankert.[20]

Das ICESCR, das schrittweise und unter Rücksichtnahme auf die Kerninhalte der einzelnen Rechte umgesetzt werden muss, verpflichtet die Vertragsstaaten alle verfügbaren Mittel auszuschöpfen, um die festgelegten Rechte zu respektieren, zu schützen und zu gewähren. Selbst in Zeiten ernsthafter Beschränkungen sind demnach besonders gefährdete Mitglieder der Gesellschaft zu schützen.[21] Das ICESCR beinhaltet eine Aufzählung jener Rechte, die in nicht-diskriminierender Weise zu gewährleisten sind: das Recht auf Arbeit[22], auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen[23], auf soziale Sicherheit[24], das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard[25], das Recht auf den höchsten erreichbaren Standard physischer und mentaler Gesundheit[26] und das Recht auf Ausbildung[27]. Darüber hinaus soll besondere Rücksicht auf Familien und Kinder genommen werden.[28]

Wie bereits aufgezeigt, gilt das Gleichheitsprinzip[29] des ICCPR für alle Individuen, die sich innerhalb des Staatsgebiets aufhalten und der Gerichtsbarkeit des Staats unterstehen.[30] Das ICCPR gewährt den Schutz vor Zwangsarbeit[31] und das Recht auf Rechtspersönlichkeit[32]. Zwar bietet das ICERD eine generelle Definition von Rassendiskriminierung[33], doch ist es zu einem gewissen Grad durch die Möglichkeit der Unterzeichnerstaaten, zwischen In- und

[17] BGBl. 390/1973.
[18] RGBl. Nr. 142/1867 idF.BGBl. I Nr. 153/2004.
[19] Art. 2 StGG, Art. 7 B-VG.
[20] Art. 5 und 6 StGG.
[21] Allgemeiner Kommentar Nr. 3 zum ICESCR.
[22] Art. 6 ICESCR.
[23] Art. 7 ebd.
[24] Art. 9 ebd.
[25] Art. 11 ebd.
[26] Art. 12 ebd.
[27] Art. 13 ebd.
[28] Art. 10 ebd.
[29] Art. 2 (1) ICCPR.
[30] In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Österreich einen Vorbehalt gegenüber Art. 26 des ICCPR gemacht hat, was zur Folge hat, dass die unterschiedliche Behandlung von österreichischen und ausländischen Staatsbürgern nicht unzulässig ist (vgl. Nowak 1993: 479). BGBl. 333/1987.
[31] Art. 8 ebd.
[32] Art. 16 ebd.
[33] Art. 1 (1) ICERD.

Ausländern zu unterscheiden, beschränkt.[34] Die Signatarstaaten verpflichten sich zur Abschaffung aller Formen von rassischer Diskriminierung, vor allem was die Rechte auf Arbeit, Unterkunft, medizinische Versorgung, soziale Sicherheit und soziale Versorgung sowie das Recht auf Aus- und Weiterbildung betrifft.[35]

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die der österreichische Gesetzgeber im Verfassungsrang[36] in das österreichische Rechtssystems integriert hat, gewährt hinsichtlich sozialer Rechte im Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls das Recht auf Privateigentum, das – laut Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte[37] – das Recht auf soziale Sicherheit und soziale Unterstützung beinhaltet. Um jedoch im Sinne der österreichischen Sozialhilfegesetzgebung anspruchsberechtigt zu sein, müssen Drittstaatsangehörige eine Anzahl an Monaten (je nach den verschiedenen Vorschriften der jeweiligen Landessozialhilfegesetze) *legalen* Aufenthalts im Bundesgebiet nachweisen können.[38]

Sozialleistungen und Gesundheit

In Österreich werden allgemeine Lebensrisiken wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Arbeitsunfälle und altersbedingte Erwerbsunfähigkeit durch die gesetzliche Sozialversicherung abgedeckt. Allgemeine Zahlungen, die das Einkommen ersetzen (Wohlfahrt), und unterkunftsspezifische Förderungen sind in den Sozialhilfegesetzen der Länder geregelt (IOM 2005: 15). In sechs von neun Bundesländern wird Sozialhilfe hauptsächlich an österreichische Staatsbürger ausbezahlt, während Drittstaatsangehörige lediglich zu speziellen Bereichen der Sozialhilfe Zugang finden (ebd. 16), was wiederum von einem legalen Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer abhängig gemacht wird.

Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige sind grundsätzlich von Leistungen aus dem Sozialsystem (inklusive Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung) ausgeschlossen und genießen daher kein Recht auf Leistungen von medizinischen Einrichtungen. In der österreichischen Gesetzgebung gibt es keine spezifische Regelung betreffend der

[34] Art. 1 (2) und (3) ICERD.
[35] Der Text der Konvention (BGBl. 377/1972) beinhaltet eine demonstrative Aufzählung an grundsätzlichen Rechten.
[36] BGBl. 210/1958.
[37] Etwa Gaygusuz v. Austria (17371/90) ECHR 36 vom 16. September 1996.
[38] Vgl. etwa § 3 (2) *Kärntner Sozialhilfegesetz*, LGBl. 140/2001, § 4 (1) 1 *Steiermärkisches Sozialhilfegesetz*, LGBl. 70/2004, und § 7a (3) *Wiener Sozialhilfegesetz*, LGBl. 46/2004, verlangen drei Monate; § 6 (4) *Salzburger Sozialhilfegesetz*, LGBl. 46/2004, verlangt sechs Monate gesetzmäßigen Aufenthalt in österreichischem Bundesgebiet (vgl. König/Stadler 2003: 243).

Gesundheitsversorgung von illegal aufhältigen Personen (PICUM 2003: 34). Das österreichische Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) [39] besagt jedoch, dass unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe in öffentlichen Krankenanstalten niemandem verweigert werden darf.[40] Wenn illegal aufhältige und/oder erwerbstätige (nicht versicherte) Einwanderer medizinisch behandelt werden, entsteht natürlich die Frage der Kosten. Die soziale und gesundheitliche Versorgung für illegal aufhältige Einwanderer beschränkt sich in den meisten Fällen auf die Notfallshilfe (Houben 1999: ii), die privat finanziert werden muss, da die staatlichen Sozialversicherungen nicht für die Kosten aufkommen (PERCO 2004: 22).[41] (siehe Kap. 3.4.2 für weitere Details).

Bei einem Arbeitsunfall und für den Fall, dass ein Arbeitgeber ausfindig gemacht werden kann (was aber wenig wahrscheinlich ist, da illegal beschäftigte Einwanderer in der Regel fürchten, den Arbeitsplatz zu verlieren, sollten sie ihren Arbeitgeber angeben), kann ein Rückgriff durchgeführt werden, da das österreichische Arbeitsgesetz Arbeitgeber verpflichtet, ihre Angestellten zu versichern. Unter diesem Aspekt kann illegale Beschäftigung daher auch als Versicherungsbetrug angesehen werden.

Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Seit 1975 ist die Beschäftigung von Fremden in Österreich durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) geregelt.[42] Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs entschied sich Österreich 1990 zur Einführung einer *Bundeshöchstzahl*, die durch das Festlegen des maximalen Prozentsatzes an ausländischen Arbeitskräften die Ausstellung von Arbeitsbewilligungen einschränkte. Die jährlich festgelegte Bundeshöchstzahl spiegelt dabei die Aufnahmekapazität des österreichischen Arbeitsmarkts in Hinblick auf ausländische Arbeitskräfte wider. Illegal eingewanderte Personen haben keinen legalen Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Der informelle Arbeitsmarkt bietet jedoch Anreize genug, sich dem Risiko schlechter Arbeitsbedingungen, ungerechtfertigter Bezahlung und Ausbeutung

[39] Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG); BGBl. Nr. 1/1957 idF. BGBl. I Nr. 65/2002.
[40] Art. 23 (1) ebd.
[41] Normalerweise deckt die für die Krankenanstalt verantwortliche Behörde (meistens regionale Behörden wie die Landesregierungen) die Kosten der medizinischen Behandlung, die von der verantwortlichen Krankenversicherungsanstalt rückerstattet werden. Sollte ein Patient über gar keine Krankenversicherung verfügen, muss die Behandlung privat bezahlt werden. Patienten können jedoch nicht gezwungen werden, richtige Personaldaten anzugeben. In solchen Fällen passiert es, dass eine Krankenanstalt nicht herausfinden kann, wer genau behandelt wurde. Dann sind die oft unwahrscheinlich hohen Kosten uneinbringlich. Auch wenn die verantwortlichen Bundesländer versuchen sollten, die entstandenen Kosten durch gerichtliches Vorgehen wieder einzubringen, müssen die uneinbringlichen Kosten vom Budget der Krankenanstalt abgeschrieben werden. Verläßliche Angaben dazu sind jedoch aus verschiedenen Gründen nicht zu finden.
[42] Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBl. I 218/1975 idF. BGBl. I 28/2004.

auszusetzen. Andererseits sollten illegal beschäftigte Einwanderer nicht ausschließlich als Opfer gesehen werden. Gewöhnlich profitieren sie von einer besseren Bezahlung als in ihrem Herkunftsland. In vielen Fällen kann angenommen werden, dass sie wieder zurückkehren, nachdem sie eine gewisse Zeit lang Rücküberweisungen nach Hause geschickt haben.
Auch wenn der Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht an die Staatsbürgerschaft gekoppelt ist, müssen die im Arbeitslosenversicherungsgesetz von 1977[43] festgelegten Bedingungen erfüllt werden, die an einen legalen Aufenthalt im Inland gebunden sind.

Wohnen

In den meisten österreichischen Gemeinden sind Drittstaatsangehörige vom Zugang zu Wohnungen ausgeschlossen, die mit öffentlichen Geldern gebaut oder gefördert werden, wie etwa Gemeindewohnungen oder Genossenschaftswohnungen. Besonders in Wien haben die Gemeindebauten seit Ende des Ersten Weltkriegs eine entscheidende Rolle gespielt. Seit dem Jahr 2000 können gemäß dem Wiener Landesgesetz auch Drittstaatsangehörige unter bestimmten Umständen (prekäre soziale Situation, unhygienische Wohnverhältnisse etc.), und die länger als fünf Jahre rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (zwei Jahre davon in Wien) nachweisen können, eine sogenannte „Notfallswohnung“ der Stadt Wien beantragen (IOM 2005: 16).[44] Auch wenn das Recht auf Wohnen ein grundlegendes soziales Recht darstellt, ist es schwer zu erfüllen, umso mehr gilt dies für eine illegal aufhältige Person: *„Undocumented migrants generally face enourmous difficulties in finding available, decent, and reasonably priced housing.“* (PICUM 2003: 37).

Bildung

Wie im Bundes-Verfassungsgesetz[45] und im Schulorganisationsgesetz[46] vorgeschrieben, ist der Zugang zu allen öffentlichen Schulen ohne Diskriminierung aufgrund von Geburt, Geschlecht, Rasse, Stand, Klasse, Sprache oder Religion zu gewähren. Der Schulbesuch ist für alle Kinder ab dem sechsten Lebensjahr bis zur Vollendung des neunten Schuljahrs[47] verpflichtend. Zur Einschreibung eines Schülers ist lediglich eine Meldebestätigung – und das

[43] BGBl. Nr. 609/1977.
[44] Das Kontingent an Notfallsunterkünften (seit dem Jahr 2000 mehr als 3.600) ist verhältnismäßig gering verglichen mit der Anzahl an Wohnungen, die im Besitz der Stadt Wien sind (ungefähr 220.000) (Der Standard, *Faymann kündigt mehr Notfallswohnungen an*, 31. August 2005).
[45] Art. 14 (6) B-VG; BGBl. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 153/2004.
[46] § 4 (1) SchOG BGBl. 242/1962 idF. BGBl. 323/1975.
[47] §§ 1 ff Schulpflichtgesetz, BGBl. 76/1985 idF. 57/2003.

auch nicht überall – notwendig, die den ordentlichen Wohnsitz des Inhabers des Dokuments bescheinigt (siehe Kap. 3.4.3).

Grundsätzlich ist erwachsenen Einwanderern der Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen möglich, ohne jemals eine Meldebestätigung vorweisen zu müssen. Der Zugang ist ihnen nur dann verwehrt, wenn die Kurse von Gebietskörperschaften (Bund oder Land) gefördert werden, oder es sich um Kurse des AMS handelt.

Minderheitenrechte

Der Minderheitenschutz der österreichischen Rechtsordnung gewährt die positivierten Schutzrechte und Privilegien grundsätzlich nur Angehörigen der sechs offiziell anerkannten ethnischen autochtonen Minderheiten (Kroaten, Roma, Slowaken, Slowenen, Tschechen, Ungarn) mit österreichischer Staatsbürgerschaft.[48] Aus diesem Grund bezieht keine Rechtsregelung zu Minderheitenrechten zu illegal aufhältigen Personen Stellung.

Abschließend kann gesagt werden, dass keine Rechtsregelung in der österreichischen Rechtsordnung explizit auf Rechte illegal aufhältiger Einwanderer Bezug nimmt. Der Schutzbereich der sogenannten Jedermannsrechte jedoch erstreckt sich per definitionem auf alle Personen ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsstatus. Das bedeutet, dass sich Menschenrechte und von der österreichischen Rechtsordnung gewährte Rechte ohne eindeutige Einschränkung auf österreichische (oder ihnen gleichgestellte) Staatsbürger und somit auch auf illegal aufhältige Einwanderer erstrecken.

1.3 Entwicklungen auf rechtlicher Ebene in Bezug auf illegale Einwanderung

Für den österreichischen Kontext ist es wichtig vor Augen zu haben, dass es zwei verschiedene Gesetze zum Aufenthalt und zur Beschäftigung von Ausländern gibt: Das Fremdengesetz regelt Einreise, Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern, das Ausländerbeschäftigungsgesetz hingegen regelt ihren Zugang zum Arbeitsmarkt. Diese beiden Instrumente sind miteinander verbunden, wenden jedoch ein unterschiedliches System rechtlicher Titel an, was eine ernsthafte Hürde für Personen darstellen kann, die die jeweiligen

[48] Art. 67 (1) Staatsvertrag von St. Germain, StGBl. 303/1920 idF. BGBl. III Nr. 179/2002.

Erfordernisse nicht erfüllen. Dies kann eine entscheidende Ursache dafür sein, dass Einwanderer versuchen illegal die Staatsgrenze zu überqueren, sich hier niederzulassen und unangemeldet einer Beschäftigung nachzugehen. Da die Quotenregelung bei der Erteilung von Niederlassungsbewilligungen auch auf die Familienzusammenführung angewendet wird, kann es passieren, dass einzelne Familienmitglieder, die sich in Österreich niederlassen wollen, aber außerhalb der jährlich festgelegten Quote sind, keine andere Möglichkeit haben, legal ins Land einzureisen als mit einem Touristenvisum. Diese Regelungen und die lange Wartezeit – bis zu drei Jahren – für einen Platz in der Niederlassungsquote können der Grund für die Ankunft vieler Familienmitglieder sein, die nach Ablauf der 90-tägigen Frist weiter hierbleiben und so zu illegal aufhältigen Personen werden.[49]

Im Folgenden wird eine kurze Übersicht über die drei unterschiedlichen Aufenthaltstitel gegeben, die im österreichischen Gesetz vorgesehen sind:

- Die temporäre *Aufenthaltserlaubnis* berechtigt einen Drittstaatsangehörigen zum befristeten Aufenthalt zu einem bestimmten Zweck (z.B. Ausbildung, Praktikum, Volontariat, befristete Beschäftigung, Grenzgänger, Pendler, Selbständiger, internationale Rotationskraft). Die Erteilung einer Erstaufenthaltserlaubnis unterliegt keiner Quotenregelung; manche dieser Kategorien unterliegen jedoch den zahlenmäßigen Beschränkungen des AuslBG durch Verordnungen bestimmter Kontingente, wie beispielsweise für Grenzgänger und befristet Beschäftigte (sog. Saisonarbeitskräfte). Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis sind in der Regel nicht zur Familienzusammenführung berechtigt (Ausnahme: Familiengemeinschaft mit Rotationskraft oder Ausbildung, soferne die Familienangehörigen in Österreich nicht erwerbstätig sind, da davon ausgegangen wird, dass diese Personen Österreich wieder verlassen).
- Eine permanente *Niederlassungsbewilligung* wird Personen erteilt, die sich in Österreich langfristig niederlassen möchten. Seit 1. Jänner 2003 ist die Ausstellung dieses Aufenthaltstitels für folgende Personen einer jährlichen Quote[50] unterworfen:

[49] Die strikten Regelungen zur Familienzusammenführung haben bereits zu Schmuggel mit Minderjährigen über die österreichische Grenze geführt, um sie mit ihren hier ansässigen Familienmitgliedern zusammen zu bringen. „Falsche“ Eltern geben dabei diese Kinder bei der Grenzkontrolle als ihre eigenen, in den Pass eingetragenen aus.

[50] Die Bundesregierung legt nach Konsultation der Bundesländer, Sozialpartner und des Österreichischen Wirtschaftsforschungsinstituts jährlich diese Zuwanderungsquote für ganz Österreich durch eine Verordnung fest. Für das Jahr 2004 betrug diese Zahl 8.050 Personen (davon 4.010 für Wien). Ausgenommen von dieser Quote sind bestimmte Berufsgruppen wie z.B Journalisten, Forscher, Lehrende, Seelsorger, Künstler sowie begünstigte Drittstaatsangehörige (Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgern sowie EU-, EWR- und Schweizer Bürgern).

selbstständig und unselbstständig erwerbstätige Schlüsselkräfte und ihre Familienangehörigen, Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die sich vor dem 1. Jänner 1998 in Österreich niedergelassen haben und Personen, die sich ohne Erwerbsabsicht niederlassen möchten (Private, z. B. Pensionisten) und ihre Familienangehörigen.[51]

- Mit der Novelle des Fremdengesetzes 2002 wurde der *Niederlassungsnachweis*[52] für Einwanderer eingeführt, die seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig und dauerhaft in Österreich niedergelassen sind oder hier ihre Pflichtschulausbildung absolvieren, und der ihnen das Recht auf unbefristeten Aufenthalt und uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt.

Neben der *beabsichtigten* illegalen Einreise, dem illegalen Aufnehmen einer Beschäftigung und/oder einem illegalen Aufenthalt gibt es auch die Möglichkeit, *unfreiwillig* in die Illegalität abzugleiten. Dies geschieht vor allem durch Rechtslücken und Änderungen der Rechtslage. Mit der Novelle zum Fremdengesetz 1992 etwa (in Kraft getreten am 1. Jänner 1993) wurden umfangreiche Maßnahmen *„primär mit dem Ziel der Steuerung und Reduzierung der unkontrollierten Zuwanderung“* (König/Stadler 2003: 228) eingeführt. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die wichtigsten Veränderungen gegeben werden:

Überblick über rechtliche Änderungen im Fremdengesetz seit 1993

1993 wurden neben der jährlichen Zuwanderungsquote auch qualitative Kriterien eingeführt, die für eine rechtliche Niederlassung zu erfüllen waren (unter anderem das Verfügen über genügend finanzielle Mittel, über ein bestimmtes Ausbildungsniveau und über eine für Inländer ortsübliche Unterkunft). Aufgrund dieser neu eingeführten Regelungen konnten bereits rechtmäßig ansässige Personen im Inland rasch zu illegal aufhältigen werden, wenn sie die geforderten Bedingungen nicht erfüllten oder keinen Platz in der Quote fanden. Neu war auch die Einführung der Familiennachzugsquote (die auch auf in Österreich geborene Kinder,

[51] Die Möglichkeit zum Familiennachzug hängt von der Art des Aufenthaltstitels der Person in Österreich ab, und eines freien Platzes innerhalb der Familiennachzugsquote. Die anzuwendende Quote wiederum hängt vom Zeitpunkt des in Österreich niedergelassenen Fremden ab: Wenn er *vor* dem 1. Jänner 2003 bereits in Österreich niedergelassen war, sind lediglich unverheiratete, minderjährige Kinder (unter der Bedingung, dass der Nachzug vor Vollendung des 15. Lebensjahres beantragt wurde) und Ehepartner nachzugsberechtigt. Dafür haben sie auf einen Platz in der Familiennachzugsquote zu hoffen, die üblicherweise gänzlich erfüllt ist (§ 21 (3) FrG). Bei einer Niederlassung *nach* dem 1. Jänner 2003 haben sich Familienmitglieder um einen Platz in der Quote für Schlüsselarbeitskräfte oder Privatiers zu bemühen, was gegenwärtig in der Regel leichter zu bewerkstelligen ist, da seit 1. Jänner 2003 nur noch Schlüsselkräfte und Privatiers quotenpflichtig einwandern und ihre Angehörigen (Ehepartner und unverheiratete Kinder bis 18) nachholen können (§ 21 (1a) FrG).

[52] Siehe § 24 FrG.

die aufgrund der *ius sanguinis*-Regelung nicht automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten, angewandt wurde) sowie die Verpflichtung, den Erstantrag auf Zuwanderung aus dem Ausland zu stellen. Dies beendete jegliche Möglichkeit einer nachträglichen Legalisierung des Aufenthaltsstatus in Österreich (König 1997: 151).[53]

Die strengen Regelungen der Zuwanderung und der Familienzusammenführung verursachten eine geschätzte Zahl von 250 papierlosen Jugendlichen, die ab einem Alter von 14 Jahren als Arbeitsmigranten betrachtet wurden, und daher den zahlenmäßigen Beschränkungen unterlagen (cf. Back Bone/Back on Stage: 1) Jugendliche, deren Eltern vernachlässigt hatten, ihren Aufenthaltstitel verlängern zu lassen, konnten sich plötzlich in einer irregulären Situation wiederfinden und Gefahr laufen, abgeschoben zu werden, sobald sie die Schule beendet hatten.
Diese Situation veränderte sich jedoch durch die Einführung des Niederlassungsnachweises für Personen, die sich bereits länger als fünf Jahre im Land aufhalten oder hier ihre Pflichtschulausbildung absolvieren. Außerdem wurde es möglich, Minderjährigen, besonders den in Österreich geborenen Kindern, die österreichische Staatsbürgerschaft nach vier Jahren Aufenthalt zu ermöglichen.[54]

Darüber hinaus konnte ein Einwanderer illegal aufhältig werden, wenn er binnen vier Wochen nach Ablauf seiner befristeten Aufenthaltserlaubnis nicht um Verlängerung angesucht hatte (Schumacher 2003: 121). Diese Gesetzesfalle wurde mit der Fremdengesetznovelle 1997 wieder gelockert: Eine einmal gültige Aufenthaltserlaubnis erlaubt die Beantragung einer folgenden Aufenthaltsbewilligung ohne explizite Frist, wenn sich der Antragsteller kontinuierlich im Inland aufhält.[55]

Mit dieser Novelle wurde das Konzept der *Aufenthaltsverfestigung* entwickelt. Obwohl dieses System die Lebensbedingungen und den Aufenthalt von dauerhaft niedergelassenen Einwanderern kontinuierlich verbessert (so wird beispielsweise eine Abschiebung nur unter deutlich eingeschränkten Bedingungen möglich), wird eine absolute Aufenthaltssicherheit nur den Personen ermöglicht, die in Österreich aufgewachsen oder rechtmäßig viele Jahre im

[53] Viele Anträge wurden aus dem Ausland gestellt (z.B. in Bratislava oder München), während die Personen sich bereits in Österreich aufhielten. Diese Praxis war den Behörden auch bekannt.
[54] § 10 (4) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl.Nr. 311/1985 idF. BGBl. I Nr. 124/1998.
[55] § 23 (1) FrG.

Land gelebt haben (Guličová-Grethe 2004: 24).[56] Weiters wurde 1997 die Möglichkeit eingeführt, eine Aufenthaltserlaubnis *aus humanitären Gründen* zu beantragen. Mit der Novelle 2002 wurden auch humanitäre Niederlassungsbewilligungen ermöglicht. Diese Form des Aufenthalts kann als eine indirekte Form von Legalisierung gesehen werden, da ein legaler Aufenthalt nicht zu den Voraussetzungen zählt (siehe Kap. 1.4 und Annex I, Tabelle 25 für konkrete Zahlen).

Wie bereits erwähnt, erlaubt die derzeitige Rechtslage Ausweisungen auf Grund von Arbeitslosigkeit: nach § 34 (2) FrG sind Fremde, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verfahrens zur Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels im Bundesgebiet aufhalten, mit Bescheid auszuweisen, wenn ihnen eine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde, sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und im ersten Jahr ihrer Niederlassung mehr als vier Monate keiner erlaubten unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind.[57] Darüber hinaus können ausländische Staatsbürger innerhalb der ersten fünf Jahre[58] ausgewiesen werden, auch in Besitz einer Niederlassungsbewilligung[59], wenn sie über eine mehr oder weniger ununterbrochene Zeitspanne von einem Jahr arbeitslos sind[60]. Dieses System von einander unabhängigen Aufenthalts- und Arbeitstiteln kann sich zu einem Teufelskreis entwickeln, wenn ein ausländischer Staatsbürger eine der beiden Bewilligungen verliert: Ohne rechtmäßige Arbeit erhält er keinen Aufenthaltstitel mehr; ohne Aufenthaltstitel ist ihm der Zugang zum legalen Arbeitsmarkt verwehrt.
Diese Situation änderte sich teilweise ab 1. Jänner 2003 mit der Einführung des Niederlassungnachweises (§ 24 FrG) und dem Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt für Fremde, die sich seit mehr als fünf Jahren im Land aufhalten und hier arbeiten. Das schließt auch Familienangehörige mit ein, sowie Personen, die ihre Pflichtschulausbildung während einer Niederlassungsdauer von fünf Jahren abgeschlossen haben.

Das österreichische Asylgesetz kann eine weitere Ursache dafür sein, dass ehemals rechtmäßig im Inland aufhältige Asylwerber zu illegal aufhältigen werden. Nach Messinger

[56] Dieses System ist auf vier Stufen aufgebaut: Fremde erreichen die erste Stufe nach einem einjährigen rechtmäßigen und kontinuierlichen Aufenthalt in Österreich (§34 (2) FrG), die zweite nach fünf Jahren, die dritte nach acht und die letzte nach zehn Jahren (§ 35 FrG).
[57] Rechtsexperten halten diesen Paragraphen für verfassungswidrig (siehe Muzak 2004; Rath-Katrein 1997).
[58] § 35 (1) FrG.
[59] Dies setzt freilich voraus, dass sie länger als ein Jahr, jedoch kürzer als acht Jahre rechtmäßig im Inland niedergelassen sind.
[60] § 34 (3) 2 FrG.

(2000: 171) bietet die Form des österreichischen Asylverfahrens viele Möglichkeiten, das vorläufige Aufenthaltsrecht zu verlieren.[61] Asylwerber mit negativem Bescheid, die de jure oder de facto nicht in ihr Heimatland oder einen sicheren Drittstaat abgeschoben werden können, erhalten auch keinen Aufenthaltstitel für Österreich; sie werden bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise lediglich *toleriert*. Sie erhalten einen „Abschiebeaufschub", der verhindert, dass sie in Schubhaft genommen werden, was aber keiner Aufenthaltsbewilligung gleich kommt. Der Zugang zum legalen Arbeitsmarkt bleibt dieser Personengruppe verwehrt, doch fallen sie auch nicht aus der Grundversorgungsvereinbarung (seit 1. Mai 2004 in Kraft), die eine Versorgung von Asylwerbern und für eine Dauer von vier Monaten auch anerkannten Flüchtlingen mit dem Notdürftigsten gewährleistet.

Bereits umgesetzte EU-Initiativen in Bezug auf illegale Einwanderung

Im Hinblick auf die Umsetzung europäischen Gemeinschaftsrechts wurden die Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/109/EG[62] betreffend die Rechtsstellung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen 2002 durch eine Novelle[63] in das Fremdengesetz 1997 eingefügt. Um als langfristig aufenthaltsberechtigt zu gelten, sind der Nachweis von fünf Jahren durchgehenden Aufenthalts sowie der Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts durch eine gesetzmäßige, entgeltliche Tätigkeit zu erbringen. Dennoch sollte diese Vorschrift in Hinsicht auf die Bestimmungen der Richtlinie[64] kritisch gelesen werden, denn wie bereits aufgezeigt wurde, impliziert eine aufrechte Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbewilligung nicht auch eine Arbeitserlaubnis[65], und die Ausstellung einer Arbeitserlaubnis ist Gegenstand von Österreichs jährlicher Aufnahmekapazität bzw. der Erfüllung gewisser Kriterien, um als Schlüsselkraft in Betracht zu kommen[66].

---

[61] Ein Asylwerber, der das Bundesgebiet unter Umgehung der Grenzkontrollstellen betritt, hält sich unrechtmäßig in Österreich auf, bis er eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis von den Behörden ausgestellt bekommt. Diese wird ausgestellt, wenn der Antrag auf Gewährung von Asyl zuläßig ist (was wiederum der Fall ist, wenn kein sicherer Drittstaat zur Durchführung des Asylverfahrens nach § 4 AsylG als zuständig erachtet werden kann, kein anderer Staat gem. Art. 5 der Dublin Konvention zuständig ist und der Antrag nicht als absolut unbegründet abzuweisen ist). Wenn dem Betreffenden kein Asyl gewährt wird, so wird ihm die befristete Aufenthaltserlaubnis entzogen und er hat das Land zu verlassen, entweder durch freiwillige Rückkehr oder durch Abschiebung (siehe Kap. 3.3).

[62] Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen; OJ L016/44, 23. Jänner 2004.

[63] BGBl. I Nr. 126/2002.

[64] Vgl. etwa § 24 (1) 1 FrG 1997 mit Art. 4 f der RL 2003/109/EG.

[65] § 4 AuslBG.

[66] § 12 ebd.

Um der großen Nachfrage an Familienzusammenführung entgegen zu wirken, wurde im Jahr 2003 eine Verordnung[67] im Sinn der Richtlinie des Rates 2003/86/EG[68] betreffend das Recht auf Familienzusammenführung erlassen, mit der Antragstellern, die mindestens drei Jahre auf die Familienzusammenführung warten, eine Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen gewährt wird (Biffl/Bock-Schappelwein 2004: 63; 42), was in gewisser Weise einer Legalisierung gleichkommt. Die Bestimmungen dazu stehen in den §§ 18 und 20-22 FrG.[69] Konsequenterweise weist das Fremdengesetz weder explizite Wartefristen für die Ausstellung von Aufenthaltsbewilligungen für Familienmitglieder aus,[70] noch Wartefristen für einen Zugang zum Arbeitsmarkt.[71]

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2002/90/EG72 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt ist, wie eingangs erläutert, laut österreichischem Fremdengesetz mit bis zu € 3.600 Geldstrafe bedroht, wer vorsätzlich einem Fremden gegen einen Vermögensvorteil den unbefugten Aufenthalt im Bundesgebiet verschafft oder sonst erleichtert.[73] Das Fremdengesetz beinhaltet auch einschlägige Bestimmungen der Richtlinie 2001/51/EG[74], mit denen das Schengen-Übereinkommen präzisiert wird. Spezifische Regelungen betreffend die Verantwortlichkeit von Beförderern sind in den §§ 53 sowie 103 FrG geregelt, letzterer wurde mit einer Novelle 2001[75] adaptiert. Österreich muss weiters seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Regelungen der Richtlinie 2004/81/EG[76] über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, bis zum 6. August 2006 nachkommen.

---

[67] Mit der Asylrechtsnovelle 2003; BGBl. 126/2002.
[68] RL 2003/86/EG vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, OJ L251/12; 3. Oktober 2003.
[69] Der VfGH kritisierte in seinem Erkenntnis G 119/03 vom 8. Oktober 2003 die undurchsichtige Reihungspraxis auf einer Warteliste von Bewerbern auf einen Quotenplatz. Nichtsdestotrotz erachtet der VfGH die Quotierung des Familiennachzugs als verfassungskonform.
[70] Vgl. etwa §§ 18, 20 ff FrG 1997 mit Art. 8 der RL 2003/86/EG.
[71] Vgl. etwa §§ 18, 20 ff FrG 1997 mit Art. 14 der RL 2003/86/EG.
[72] Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt; OJ L328/17, 5. Dezember 2002.
[73] § 107a FrG.
[74] Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985; OJ L 187/45, 10. Juli 2001.
[75] BGBl. I Nr. 118/2001.
[76] Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren.

Im Asylbereich wurde die Dublin II Verordnung[77] innerhalb des österreichischen Asylgesetzes umgesetzt. Obwohl die Verordnung lediglich Mitgliedstaaten der Europäischen Union als sichere Drittstaaten ansieht, betrachtet das österreichische Asylgesetz auch die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Liechtenstein, Norwegen und Island) und die Schweiz als solche.[78] Die neu eingeführte Liste von sicheren Herkunftsstaaten[79] (einschließlich Australien, Kanada und Neuseeland) findet keine Entsprechung in der EG-Verordnung, aber in Hinblick auf eine zukünftige Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft[80] wird das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten vermutlich auch auf europäischer Ebene eingeführt werden.
Die grundsätzliche Intention der Asylgesetznovelle 2002[81] war, die nationale Gesetzgebung mit den Erfordernissen der Verordnung 2725/2000 über die Einrichtung von Eurodac [82] sowie der nachfolgenden Verordnung 407/2002[83] zu harmonisieren, die die Durchführung der erstgenannten Verordnung regulieren sollte.

1.4 Möglichkeiten einen legalen Aufenthaltstitel zu erlangen und entsprechende Voraussetzungen

Es gibt einige Möglichkeiten, einen illegalen Aufenthaltsstatus in Österreich zu regularisieren. Zwar sind Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels *vor* der Einreise nach Österreich vom Ausland aus zu stellen, laut § 14 (2) FrG kann der Antrag jedoch im Inland gestellt werden, wenn der Antragsteller bereits niedergelassen ist, und er entweder für die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes bisher keinen Aufenthaltstitel benötigte oder bereits über einen Aufenthaltstitel verfügt hat. Nach Ablauf der Gültigkeit des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gilt dies dann nicht, wenn der weitere Aufenthaltstitel eine Erwerbstätigkeit zulassen soll, für die der zuletzt

[77] Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist; OJ L 50/1; 25. Februar 2003.
[78] Vgl. § 4 (2) AsylG mit Art. 2 der Verordnung (EG) 2003/343/EC.
[79] § 6 (2) AsylG.
[80] Vorschlag für eine Richtlinie des Rates KOM/2000/0578.
[81] BGBl. I 126/2002
[82] Verordnung (EG) 2725/2000 vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, OJ L 316,1; 15. Dezember 2000.
[83] Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates vom 28. Februar 2002 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 über die Einrichtung von "Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, OJ L 62/1; 5. März 2002.

erteilte Aufenthaltstitel nicht erteilt hätte werden können. Seit dem Inkrafttreten der Fremdengesetznovelle am 1. Jänner 2003 ist Zuwanderung auf Schlüsselarbeitskräfte[84] und Private[85] begrenzt. Ausländische Staatsbürger, die bereits über einen längeren Zeitraum ohne aufrechte Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhältig waren, erreichen durch die Dauer ihrer Anwesenheit allein keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis.[86]

Die wichtigste Möglichkeit, seinen Aufenthalt in Österreich zu legalisieren, ist die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen. Illegal aufhältige Einwanderer können eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung erlangen, wenn ihnen im Heimatland Gefahr droht, wenn das Prinzip des Non-Refoulement[87] auf sie zutrifft, oder wenn sie Opfer eines bewaffneten Konflikts oder von Menschenhandel geworden sind.[88] Das Fremdengesetz weist keine taxative Aufzählung der Gründe auf, aus denen eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt werden kann. In der Praxis werden derartige Bewilligungen auch aus anderen Gründen erteilt, u.a. folgenden Personen:

- Opfern des Aufenthaltsgesetzes 1992, die ihren Aufenthaltstitel verloren, weil sie zu spät für eine Erneuerung beantragt hatten;
- Langjährig aufhältigen papierlosen Jugendlichen, die von ihren Eltern irregulär ins Land geholt wurden;
- Angehörige von niedergelassenen Kriegsflüchtlingen, die trotz eines negativen Asylbescheides in Österreich blieben; und
- Personen mit schweren gesundheitlichen Problemen, die in ihrer Heimat nicht adäquat behandelt werden können (in Fällen von Krebs, Aids, Dialyse) (Schumacher 2003: 83).

Keine Aufenthaltserlaubnis wurde Kindern unter Umgehung der Bestimmungen für den Familiennachzug erteilt, oder Asylwerbern mit einem negativen Bescheid (ebd.).

---

[84] § 14 (2a) iVm § 19 (2) 4a FrG.
[85] Laut § 19 (5) FrG wird Drittstaatsangehörigen, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen, eine Niederlassungsbewilligung für Private erteilt; sie gilt für jeglichen Aufenthaltszweck außer für Erwerbstätigkeit.
[86] Die „Ersitzung“ einer Aufenthaltserlaubnis ist somit nicht möglich.
[87] Entsprechend § 57 (1) und (2) FrG. Non-Refoulement bedeutet, dass eine Person an keinen Staat ausgeliefert bzw. abgeschoben werden darf, der die Rechte dieser Person in besonders gravierender Weise verletzt (Schumacher 2003: 219).
[88] § 10 (4) FrG.

Der Innenminister entscheidet nach Empfehlung des Beirats für Asyl- und Migrationsfragen, ob ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen gewährt werden kann.[89] Jedoch gewährt das Fremdengesetz diesbezüglich kein einklagbares Recht auf Aufenthalt. Außerdem wurde kritisert, dass das Verfahren zur Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis im FrG selbst nicht geregelt ist und es dementsprechend intransparent sei (Schumacher 2003: 85). Wenn ein Fremder die Voraussetzungen für eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis erfüllt, kommt er für die Gewährung einer humanitären Niederlassungsbewilligung in Betracht, wenn er ein Familienangehöriger eines rechtmäßig im Bundesgebiet dauerhaft niedergelassenen Fremden ist und der Betreffende bereits in den österreichischen Arbeitsmarkt integriert ist.[90]
In den letzten Jahren ist eine beachtliche Anzahl an humanitären Aufenthaltserlaubnissen und Niederlassungsbewilligungen erteilt worden: die Zahlen variieren zwischen 464 Aufenthaltserlaubnissen im Jahr 2004 und 1.500 im Jahr 2001 (siehe Annex I, Tabelle 25).

Da eingebrachte und nicht bereits von vornherein als unzulässig angesehene Asylanträge ein vorübergehendes Recht auf Aufenthalt im Bundesgebiet garantieren[91], können illegal aufhältige Personen somit um Asyl ansuchen, um zu einem gesetzmäßigen Aufenthalt zu gelangen. Jedoch droht ihnen im Falle eines negativen Asylbescheids und unter der Bedingung, dass sie in ihrem Heimatstaat nicht verfolgt werden, die zwangsweise Abschiebung (unter Einhaltung des Non-Refoulement-Prinzips).[92] Alle Asylwerber erhalten eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung,[93] die es ihnen grundsätzlich gestattet einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.[94]

Die Möglichkeit, nach einer gewissen Anzahl an Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen, steht illegal aufhältigen Einwanderern ebenfalls offen, da ein legaler Status dafür nicht Voraussetzung ist. Illegal aufhältige Personen können außerdem zu einem begünstigten Drittstaatsbürger werden: durch Heirat mit oder Adoption durch einen österreichischen oder Schweizer Bürger oder einen begünstigten Drittstaatsangehörigen (EWR-Bürger). Im Falle einer Adoption können Fremde, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel (oder dessen

[89] §§ 51a, 90 FrG.
[90] Jedoch bestimmt § 19 (3) FrG: Beabsichtigt der Fremde in Österreich eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, so darf ihm die Erstniederlassungsbewilligung überdies nur erteilt werden, wenn für ihn eine Sicherungsbescheinigung oder eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wurde oder wenn er über eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein verfügt; für Drittstaatsangehörige gemäß Abs. 2 gilt dies nur insoweit, als das Ausländerbeschäftigungsgesetz auf sie anzuwenden ist.
[91] § 19 AsylG BGBl. I 76/1997 idF. BGBl. I 105/2003.
[92] §§ 57, 75 FrG.
[93] § 19 AsylG.
[94] § 4 (3) / AuslBG.

Beibehaltung) stellen, jedoch nur auf ihre Adoption verweisen, wenn der Grund für die Adoption nicht primär im Erlangen eines österreichischen Aufenthaltstitels lag.[95] Im Falle der Eheschließung[96] mit einem österreichischen Staatsbürger erhalten illegal aufhältige ausländische Staatsbürger eine Niederlassungsbewilligung (wenn ihre Anwesenheit im Inland nicht eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt)[97] sowie freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.[98]

Zweifelsohne existiert aus diesem Grund das Phänomen der Scheinehen und -adoptionen. Laut Willfried Kovarnik, Leiter der verwaltungspolizeilichen Abteilung der Bundespolizeidirektion Wien, ist die Anzahl der Adoptionen von ausländischen Staatsbürgern im Laufe der letzten Jahre enorm angestiegen. Demnach wurden vor einigen Jahren in Wien pro Jahr im Schnitt fünf Anträge von Erwachsenen auf Erteilung von Aufenthaltstiteln eingebracht, die mit einer Adoption begründet wurden. Im Jahr 2002 waren es bereits zwischen 15 und 20 Anträgen pro Woche. Seiner Meinung nach ist in vielen Fällen eine Scheinadoption offensichtlich. Im Lauf der Zeit habe sich ein regelrechter Nischenmarkt für das Arrangieren von Adoptionen gebildet, wobei nach Schätzungen der Fremdenpolizei Preise von € 3.000 bis € 4.000 an die „Wahleltern“ bezahlt werde (BM.I 9-10/2002). Wie Kovarnik betont, zählt *„Österreich neben Deutschland weltweit zu den wenigen Ländern, in denen eine Adoption von Erwachsenen praktisch ohne Einschränkung möglich ist“* (BM.I 9-10/2002). Mit der Fremdengesetznovelle 2003 wurde das gewerbsmäßige Vermitteln von Scheinadoptionen strafbar gemacht. Unter dem neuen Fremdenpolizeigesetz 2005, das am 1. Jänner 2006 in Kraft treten wird, werden Scheinehen strafbar, auch für die österreichischen Ehepartner.[99]

---

[95] § 8 (4a) FrG.

[96] Unter dem Slogan *„Marriage is not a crime”* findet man auf der österreichischen Website http://www.8ung.at/traudich/ konkrete Informationen zu Heirat zwischen österreichischen und nicht-österreichischen Staatsbürgern.

[97] § 47 FrG.

[98] § 1 (2) 1 AuslBG.

[99] Ein Artikel in den Salzburger Nachrichten zeigte den Fall einer Bande türkischer Menschenschmuggler auf, die für die Vermittlung von Scheinehen zwischen türkischen Staatsbürgern und österreichischen Frauen in finanzieller Notlage Summen von € 11.000 bis 13.000 verlangten. Den beteiligten Frauen wurden zwischen € 3.000 und 5.000 versprochen mit der Zusicherung, die Ehe nach 14 Monaten wieder problemlos auflösen zu können (Salzburger Nachrichten, *18 Scheinehen für Türken vermittelt*, 22. August 2002).

2. Daten und Profile

(Mag. Brigitte Schütz, IOM Wien)

Kurzfassung des 2. Kapitels

Daten, die direkt das Phänomen der illegalen Einwanderung erfassen, zeigen nur ein bruchstückhaftes Bild der tatsächlichen Situation, da das Gesamtausmaß des Phänomens per definitionem undokumentiert ist.
Datensätze, die uns zur Verfügung stehen, sind einerseits Daten über Grenzaufgriffe und Aufgriffe illegal aufhältiger Einwanderer, die vom Bundeskriminalamt gesammelt werden. Darüber hinaus sind Statistiken über Klienten von NGOs, die in diesem Bereich arbeiten, interessant in Hinblick auf Profile illegal aufhältiger Einwanderer. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass diese Daten nicht als repräsentativ beurteilt werden können und deshalb mit Vorsicht zu interpretieren sind.

Die tatsächliche Anzahl von illegal aufhältigen Einwanderern kann nur vage geschätzt werden. Zu diesem Zweck wurden verschiedenste Schätztechniken entwickelt. Speziell für Österreich gilt aber, dass nur wenige Schätzungen, die auf diesen Methoden gründen, veröffentlicht wurden. Die verfügbaren Schätzungen konzentrieren sich zumeist auf bestimmte Gruppen unter den illegal aufhältigen Einwanderern und nicht auf das Phänomen im Gesamten, z. B. Schätzungen der Anzahl der illegal aufhältigen Schüler oder illegal erwerbstätigen Einwanderer. So schätzt beispielsweise Biffl (2002) anhand eines Vergleichs zweier verschiedener Datenquellen, dass etwa 5.000 bis 7.000 Schüler im Alter zwischen 6 und 15 Jahren illegal in Österreich aufhältig sind.

Betrachtet man Daten über Aufgriffe (dies sind Daten über Aufgriffe „geschleppter Personen“ und „rechtswidrig eingereister und/oder aufhältiger Personen“), so sind diese Aufgriffe seit 2003 rückläufig. Im Jahr 2004 wurden 38.530 Personen aufgegriffen, was einem Rückgang von etwa 14 % im Vergleich zum Jahr 2003 entspricht. Die wichtigsten Herkunftsländer von geschleppten Personen sind die Russische Föderation, Indien, Moldau und Georgien. Die meisten rechtswidrig eingereisten und/oder aufhältigen Personen kommen hingegen aus Rumänien, Bulgarien, Serbien und Montenegro sowie Moldau.

Darüber hinaus sammeln einige NGOs, soziale Einrichtungen und Studien interessante Daten über Profile von illegal aufhältigen Einwanderern. Obwohl diese nicht repräsentativ sind, beleuchten sie doch Strukturen illegaler Einwanderung und Biographien von illegal aufhältigen Personen. Es gibt u.a. Angaben zu von Menschenhandel betroffenen Frauen und Kindern, abgelehnten Asylwerbern, Menschen ohne Krankenversicherung und illegal aufhältigen Hausangestellten.

Dieses Kapitel befasst sich mit Daten über illegale Einwanderung. Neben der Datenlage und Schätzungen über das Ausmaß von illegaler Einwanderung werden Profile von illegal aufhältigen Einwanderern behandelt.

Wenn von Daten und Statistiken über illegale Einwanderung gesprochen wird, gilt zu beachten, dass es sich bei illegaler Einwanderung per definitionem um ein undokumentiertes Phänomen handelt, d.h. das tatsächliche Ausmaß ist nicht bekannt. Einzelne Ereignisse illegaler Einwanderung werden nur unter bestimmten Umständen erfasst, etwa wenn eine Person ohne Einreise- oder Aufenthaltstitel mit Behörden oder Organisationen, die diese Daten registrieren, in Kontakt kommt. Statistiken über Ereignisse illegaler Einwanderung zeigen daher immer nur einen Teilausschnitt der Realität und spiegeln das Phänomen nicht in seiner Gesamtheit wider.

Im Folgenden wird auf jene Institutionen und Organisationen, die entsprechende Daten sammeln, näher eingegangen. Weiters befassen wir uns näher mit Methoden der Schätzung von *„stocks“* (Bestandsgrößen: illegaler Aufenthalt, illegale Erwerbstätigkeit) und *„flows“* (Ströme: illegale Einreise, Durchreise) und präsentieren einzelne Schätzungen über verschiedene Gruppen illegal aufhältiger und illegal erwerbstätiger Einwanderer. Im Anschluss werden Profile illegal aufhältiger Einwanderer bzw. Personen, die rechtswidrig eingereist sind, näher analysiert. Als Basis dienen Statistiken über Personen, die bei der illegalen Einreise oder ohne gültigen Aufenthaltstitel von einem Exekutivorgan oder dem Grenzschutz aufgegriffen wurden sowie Daten, die von NGOs gesammelt werden.

2.1 Datenbestände über illegale Einwanderung

Statistische Daten, die direkt das Phänomen der illegalen Einwanderung erfassen, werden vom Bundesministerium für Inneres (BM.I) gesammelt und aufbereitet. Innerhalb des BM.I sind zwei Datenbanken, die von zwei verschiedenen Abteilungen verwaltet werden, für das Thema relevant: die Elektronische Schlepperdatenbank (ESDB) mit Daten über aufgegriffene Personen[100] und zweitens das Fremdeninformationssystem (FIS), das Daten über Asyl, Aufenthaltstitel und fremdenpolizeiliche[101] Maßnahmen [102] enthält.

Seit 1997 veröffentlicht das BM.I jährliche Statistiken aus dem Fremdeninformationssystem, seit wenigen Jahren zusätzlich auf monatlicher Basis. Darüber hinaus verfasst die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität (ZBS), eine spezielle Abteilung innerhalb des Bundeskriminalamts (BK), Monat-, Halbjahres- und Jahresberichte sowie

[100] Diese Datenbank sammelt Informationen über Aufgriffe, aufgegriffene Personen (unterteilt in „Schlepper“, „geschleppte Personen“ und „rechtswidrig eingereiste und/oder aufhältige Personen“) einschließlich Variabler wie z.B. Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht, Ausgangsland, Transportmittel etc. (siehe Kapitel 2.3).

[101] Die Fremdenpolizei bezeichnet keine Untereinheit der (Sicherheits-)Polizei, sondern lediglich die mit der Durchführung des Fremdenrechts betraute Verwaltungsstruktur.

[102] Fremdenpolizeiliche Maßnahmen umfassen Zurückweisungen an der Grenze, Zurückschiebungen, Ausweisungen, Abschiebungen, Aufenthaltsverbote und Schubhaft.

Spezialanalysen zum Thema Schlepperkriminalität und illegale Einwanderung (BM.I 13. Februar 2002). Mit einer „wöchentlichen Lagemeldung“ werden die zuständigen Dienststellen über bedeutende Fälle der Schlepperei sowie Vorgangsweisen, Routen, Techniken der Urkundenfälschung etc. informiert. [103]

Zwischen 2000 und 2002 veröffentlichte das BM.I kurze Jahresberichte, die jeweils auch ein Kapitel über illegale Einwanderung enthalten. Seit 2002 publiziert die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität (ZBS) umfangreichere Berichte über „Organisierte Schlepperkriminalität“ (im Folgenden kurz als „Schlepperbericht“ bezeichnet). Dieser Titel mag ein wenig irreführend klingen, da *alle* Formen der illegalen Einwanderung unter dem Begriff „Schlepperei“ zusammengefasst werden. Die Inhalte dieser Berichte (mit Fokus auf den letzten Bericht des Jahres 2004) werden in Kapitel 2.3 näher besprochen. Es gilt jedoch zu beachten, dass Daten über Aufgriffe und fremdenpolizeiliche Maßnahmen nicht das tatsächliche Ausmaß von illegaler Einwanderung zeigen.

Neben den Datenbanken des BM.I sind noch andere Datenquellen aufschlussreich, vor allem in Hinblick auf Profile illegal aufhältiger Einwanderer. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Statistiken einiger Organisationen (v.a. NGOs), die im Bereich Einwanderung und Asyl tätig sind. Da es sich dabei um Statistiken auf der Basis von Klientendaten handelt (z. B. Caritas, AMBER, LEFÖ-IBF), werden diese oftmals nicht veröffentlicht. Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass Daten über Klienten und Klientenkontakte nicht repräsentativ für in Österreich illegal aufhältige Personen und daher mit Sorgfalt zu interpretieren sind.

2.2 Schätzungen über illegal aufhältige und illegal erwerbstätige Einwanderer

Tapinos (1999) und Delaunay/Tapinos (1998) veranschaulichen die Vielfalt an Ansätzen zur Schätzung von Bestands- und Flussgrößen *(„stocks and flows”)* von illegal aufhältigen Einwanderern im Aufnahmeland und definieren in diesem Zusammenhang zwei verschiedene

[103] Seit ihrer Einrichtung sind die beiden Datensammlungen kontinuierlich verbessert worden. Die elektronische Schlepperdatenbank wurde erst im Jahr 2003 eingerichtet: seither sind die Bundespolizeidirektionen und Polizeistellen verpflichtet, die Aufgriffe (und die damit verbundenen Informationen) innerhalb von 24 Stunden an die elektronische Schlepperdatenbank zu melden. Die eingegangenen Daten werden schließlich durch die ZBS geprüft und in der Datenbank gespeichert oder zur Überarbeitung an die Stelle, die die Daten erfasst hat, zurückgeschickt. Die elektronische Datenbank ermöglicht es der ZBS, einen aktuellen Überblick über die Situation der illegalen Einwanderung direkt von den Dienststellen zu bekommen, die Daten zu analysieren und an diese zurückzuschicken. Angaben der ZBS zufolge ermöglichte diese technische Aufrüstung, dass seit dem Jahr 2003 einige international aktive Schlepperorganisationen ausgeforscht werden konnten (BK 2004: 4).

Kategorien von Methoden: direkte und indirekte. Eine Methode der indirekten Schätzung, die *„residual estimation technique"*, versucht durch den Vergleich verschiedener Datenquellen die Anzahl der illegal aufhältigen Einwanderer zu schätzen. Diese Schätzmethode setzt das Vorhandensein einer Datenquelle voraus, die auch illegal aufhältige Einwanderer (mit-) erfasst. Durch den Vergleich dieser Daten mit Daten über Aufenthaltstitel kommt man zu einer Schätzung der Anzahl illegal aufhältiger Einwanderer.
Jandl (2004: 3-4) zufolge wird diese Methode in den USA regelmäßig angewendet, um Bestandsgrößen illegal aufhältiger Einwanderer zu schätzen: verglichen werden Volkszählungsdaten mit Registern über ausländische Staatsangehörige oder Aufenthaltstitel.
In europäischen Staaten findet diese Methode jedoch wenig Gebrauch, da angenommen wird, dass illegal aufhältige Einwanderer in Europa durch die Volkszählungen nur in geringem Ausmaß erfasst werden.
Andere indirekte Methoden, wie etwa „demographische Methoden", basieren auf der Annahme, dass selbst undokumentierte Personen ihre Spuren in amtlichen Statistiken hinterlassen, z. B. die Anzahl der Geburten und Sterbefälle. Weitere indirekte Methoden bedienen sich anderer Indikatoren wie z. B. dem Verbrauch von Brot, Elektrizität oder dem in Umlauf befindlichen Bargeld (siehe hierzu die Schätzungen von Schneider, die weiter unten behandelt werden).

Direkte Schätzansätze beruhen gemäß der Terminologie von Delaunay/Tapinos (1998: 36) auf Daten, die Ereignisse illegaler Einwanderung direkt erfassen, während aber gleichzeitig das gesamte Ausmaß des Phänomens unbekannt ist. Eine Methode dieser Art ist die „Multiplikator-Schätzung" (Jandl 2004), die auf der Hochrechnung einer gegebenen Größe beruht, wie etwa die Schätzung von Strömen „illegaler Einwanderer" auf der Basis von Grenzaufgriffen und Schätzungen von Bestandsgrößen illegal Aufhältiger auf der Basis von Aufgriffen im Bundesgebiet. Zur Hochrechung dieser Daten müssen Multiplikatoren geschätzt werden. Das Problem dieser Methode liegt darin, den richtigen Multiplikator zu finden. Abhängig von der Wahl des Multiplikators und der dahinter liegenden Absicht, können verschiedenste Ergebnisse berechnet werden.
In der Kategorie der direkten Schätzmethoden finden sich noch weitere Techniken, wie z. B. Schätzungen auf der Basis von Umfragen, *„capture-recapture"*-Ansätze und Schätzungen auf der Basis von Regularisierungsdaten.

Was nun die Anwendung dieser Methoden für Österreich betrifft, so finden sich in der Literatur sehr wenig konkrete Schätzungen. Eine Schätzung unter Anwendung der „residual estimation technique“ wurde bisher noch nicht veröffentlicht. Diese würde außerdem auf methodologische Probleme stoßen. Grundsätzlich müßte man bei einem Vergleich von Bevölkerungsdaten aus dem Bevölkerungsregister[104] und Daten über Aufenthaltstitel[105] annehmen, dass sich Personen, die in Österreich illegal aufhältig sind, beim Gemeindeamt oder magistratischen Bezirksamt anmelden. Ob dies in der Praxis tatsächlich geschieht, ist schwer zu beurteilen. Natürlich kann man argumentieren, dass illegal aufhältige Personen den Kontakt zu Behörden wahrscheinlich meiden werden. Auf der anderen Seiten mag es für bestimmte Gruppen unter den illegal aufhältigen Einwanderern wahrscheinlich sein, eine Anmeldung vorzunehmen, wenn eine Meldebestätigung für einen bestimmten Zweck benötigt wird. So kann z. B. für die Einschreibung von Kindern in der Schule eine solche Bestätigung erforderlich sein (siehe Kap. 3.2 für nähere Informationen). In dieser Frage gilt es zwei Dinge zu berücksichtigen: erstens müssen ausländische Staatsangehörige bei der Anmeldung keinen Aufenthaltstitel vorweisen. Zweitens liegt das Meldewesen seit 2002 auch in größeren Städten nicht mehr bei der Polizei, sondern bei den magistratischen Bezirksämtern. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass es seither keinen Datenaustausch zwischen Polizei und Meldebehörden gibt. Dies wird sich jedoch mit dem Inkrafttreten des neuen Fremdenpolizeigesetzes 2005 wieder ändern, das ausdrücklich einen verstärkten Datenaustausch zwischen den Behörden vorsieht.

Darüber hinaus muss man sich der Tatsache bewusst sein, dass Daten auf Grundlage des Meldewesens voraussetzen, dass dieses System in der Praxis funktioniert. Durch das Meldegesetz sind Personen verpflichtet, sich innerhalb von drei Tagen an-, ab- oder umzumelden, wenn sie ihren Wohnsitz wechseln. Wenn Einwanderer Österreich verlassen, ist es möglich, dass sich manche nicht abmelden, dadurch aber weiterhin in der Statistik gezählt werden.

Waldrauch (2002: 184-243) liefert in seiner Schätzung über aufenthaltsverfestigte Drittstaatsangehörige nützliche Informationen über die Qualität der Datenquellen sowie wertvolle Hinweise für eine Schätzung der Anzahl der illegal aufhältigen Einwanderer. [106]

---

[104] Datengrundlage des neuen bevölkerungsstatistischen System POPREG sind Datenbestände aus dem Zentralen Melderegister (ZMR).

[105] Datenquelle ist das bereits erwähnte Fremdeninformationssystem (FIS) des BM.I.

[106] Waldrauch (2002: 207-208) zeigt beispielsweise auf, dass es vorkommen kann, dass legal aufhältige Drittstaatsangehörige, denen der Aufenthaltstitel vor 1993 ausgestellt wurde, nicht im Fremdeninformationssystem (FIS) aufscheinen. Dies läßt sich wie folgt erklären: das FIS wurde erst Mitte 1993 eingerichtet, im selben Jahr, als das zum damaligen Zeitpunkt neue Fremdengesetz (FrG) 1992 in Kraft trat. Aufenthaltstitel wurden erst seit diesem Zeitpunkt in der Datenbank gespeichert, darüber hinaus gab es keine

Eine andere Möglichkeit wäre, anstelle von Daten aus dem Bevölkerungsregister Volkszählungsdaten heranzuziehen. Allerdings ist auch hier fraglich, in welchem Ausmaß illegal Aufhältige durch die Volkszählung erfasst werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die letzte Volkszählung im Jahr 2001 mit dem Abgleich der Meldedaten verbunden war. Dies könnte eine abschreckende Wirkung gehabt haben.

Eine generelle Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist, ob eine rein quantitativ ausgerichtete Schätzung von Bestands- und Flussgrößen das wahre Bild des Phänomens sichtbar machen kann. Forscher weisen immer wieder darauf hin, dass illegale Einwanderung durch eine große Heterogenität gekennzeichnet ist: ein umfassender Ansatz müßte spezifische Informationen über einzelne Gruppen illegal aufhältiger Personen miteinbeziehen und versuchen, die Strukturen des Phänomens zu erfassen. Während Illegalität für manche nur temporär ist, weil sie nach einiger Zeit wieder in ihr Herkunftsland zurückgehen, finden sich andere dauerhaft in dieser Situation wieder. In diesem Sinne müssen verschiedene Typen von illegal aufhältigen Einwanderern unterschieden werden: sogenannte *„visa-overstayer“*, illegal erwerbstätige Einwanderer, abgelehnte Asylwerber etc. Wie Matuschek (2002: 353) unterstreicht, eignen sich qualitative Forschungsmethoden eher, um Aussagen über Ursachen, Formen und Dauer von illegaler Einwanderung machen zu können.

Wie bereits eingangs erwähnt, ist es schwierig, in der wissenschaftlichen Literatur umfassende Schätzungen über illegale Einwanderung in Österreich zu finden. Manche Publikationen nennen zwar konkrete Zahlen, jedoch ohne die dahinterliegende Berechnungsmethode zu erläutern. Daher ist es auch nicht möglich, diese Zahlen auf ihre Verläßlichkeit zu prüfen. Aufgrund fehlender Definitionen ist es oft schwierig, verschiedene Schätzungen einander gegenüber zu stellen. Die wenigen umfassenden Schätzungen, die in der Literatur vorhanden sind, konzentrieren sich auf bestimmte Gruppen von illegal aufhältigen Einwanderern und nicht auf illegale Einwanderung in ihrer Gesamtheit: Biffl (2002) führte beispielsweise eine Schätzung über illegal aufhältige Schüler durch. Schneider

---

Verpflichtung, alte, vor 1993 ausgestellte Titel in das neue System zu überführen. Bei befristeten, vor 1993 ausgestellten Titeln war dies kein großes Problem, da wenn mit Ablauf des Titels ein neuer ausgestellt wurde, dieser dann in der Datenbank gespeichert wurde. Was allerdings vor 1993 ausgestellte unbefristete Titel betrifft, so wird der Titel der betreffenden Person erst dann in der Datenbank erfasst, wenn deren Pass abgelaufen, ein neuer beantragt wird und die Person zur Nachtragung des Titels in den Pass mit den Behörden in Kontakt treten muss.
Allerdings gilt es zu bedenken, dass, nachdem mehr als 10 Jahre vergangen sind, heute vermutlich nur mehr eine sehr kleine Anzahl von Personen existiert, deren Titel noch nicht im FIS registriert ist. Man kann annehmen, dass viele der betroffenen Personen mittlerweile entweder eingebürgert wurden, Österreich verlassen haben oder ihren Pass verlängerten und daher mit den Behörden in Kontakt kamen.

(u.a. 2002, 2003) schätzte das Ausmaß der Schattenwirtschaft und die Anzahl der illegal erwerbstätigen Einwanderer in verschiedenen Ländern. Im Folgenden werden die wenigen verfügbaren Schätzungen über Bestandsgrößen kurz behandelt.

Illegal aufhältige Schüler

Biffl (2002: 102-103) weist darauf hin, dass es unter den 6-15-jährigen Schülern möglicherweise eine gewisse Anzahl an illegal Aufhältigen gibt. Während die Schulstatistik für das Schuljahr 1999/2000 93.554 Schüler mit ausländischer Staatsangehörigkeit zählt, weist die Bevölkerungsfortschreibung[107] (Durchschnitt des Jahres 1999) nur 80.084 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 15 Jahren auf, eine Abweichung um 17%. Diese wird besonders deutlich, wenn man sich die Kinder der traditionellen Arbeitsmigranten aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei ansieht: die Zahlen der Schulstatistik übersteigen jene der Bevölkerungsfortschreibung bei den türkischen Schülern um 26%, bei jenen aus dem ehemaligen Jugoslawien um 17% (vgl. auch Biffl/Bock-Schappelwein 2003: 121-122). Die Autorin betont, dass Abweichungen dieser Größenordnung nicht allein durch erhebungstechnische Unterschiede zu erklären sind, sondern auch durch ein gewisses Ausmaß an Illegalität. Sie schätzt, dass in der Gruppe der 6 bis 15-Jährigen **etwa 5.000-7.000** illegal aufhältig sind und führt dies zu einem gewissen Ausmaß auf die Zuwanderung von Kindern und Jugendlichen (Schülern) „außerhalb des Familiennachzugs“ zurück.[108]

Illegal erwerbstätige Einwanderer

Im Allgemeinen können drei Kategorien von illegal erwerbstätigen Einwanderern unterschieden werden:

- Einwanderer ohne Aufenthalts- und Beschäftigungsstatus;
- Einwanderer mit legalem Aufenthaltsstatus, die einer illegalen Beschäftigung nachgehen;
- Einwanderer, die sowohl über einen legalen Aufenthalts- als auch Beschäftigungsstatus verfügen, jedoch zusätzlich zu ihrer legalen Beschäftigung auch einer illegalen nachgehen (Matuschek 2002: 358).

---

[107] Bei der Bevölkerungsfortschreibung handelte es sich um eine jährliche Fortschreibung von Volkszählungsdaten durch Geburten-, Sterbe- und Wanderungsregisterdaten.

[108] Darunter versteht man, dass Einwanderer ihre Kinder ohne den dafür erforderlichen Aufenthaltstitel nach Österreich geholt haben.

Durch die Einführung einer Quote für den Familiennachzug entstand ein „Rucksack“ an Anträgen, die nach Ausschöpfung der Quote nicht mehr bearbeitet werden konnten, was für die Betroffenen lange Wartezeiten auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zur Folge hatte. Ein Großteil dieses Rucksacks konnte jedoch bereits abgebaut werden (siehe Kap. 4.3).

Matuschek (ebd. 351-362) unterstreicht mehrere methodologische Probleme, die Schätzungen über das Ausmaß der Schattenwirtschaft und der illegalen Einwanderung im Allgemeinen erschweren. Gerade aufgrund der großen Heterogenität des Phänomens stellt sich eine Quantifizierung oft als schwierig dar. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Daten über Kontrollen und Aufgriffe nicht als repräsentativ beurteilt werden, da sie auch das Kontrollverhalten der Behörden widerspiegeln. Matuschek betont aus diesem Grund die Notwendigkeit, die Entwicklung von Statistiken zur Illegalität einer sozialwissenschaftlichen Analyse zu unterziehen (ebd. 354).

Schneider schätzt das Ausmaß der Schattenwirtschaft in Österreich mit Hilfe des „Bargeldansatzes“: diese Methode beruht auf der Annahme, dass Güter und Leistungen aus illegaler Erwerbstätigkeit bar bezahlt werden (Schneider/Enste 2000; Schneider 2002a; 2002b; 2003). Mit Hilfe einer Bargeldnachfragefunktion werden die bar entlohnten Leistungen geschätzt und das Volumen der Schattenwirtschaft berechnet. Ein stärkerer Bargeldumlauf als die Norm wird als Indikator für das Ausmaß der Schattenwirtschaft herangezogen. Der Bargeldansatz wird jedoch vor allem wegen der Annahmen über die Norm des Bargeldumlaufs in Perioden ohne Schattenwirtschaft kritisiert (vgl. Biffl 2002: 350).
Für das Jahr 2002 schätzt Schneider (2002a: 1-3) auf Basis dieses Ansatzes das Ausmaß der Schattenwirtschaft auf 10,7% des BIP. Die Anzahl der **illegal beschäftigten Ausländer** („Vollzeitschwarzarbeiter“, ohne Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus) wird mit **109.000** angesetzt (Anzahl der inländischen Vollzeitschwarzarbeiter: 746.000 Personen). Schneider unterscheidet in seiner Schätzung nicht zwischen legalem und illegalem Aufenthaltsstatus; legal aufhältige Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind daher in der Schätzung inbegriffen. Das (fiktive) Konstrukt der Vollzeitschwarzarbeiter läßt darauf schließen, dass noch viel mehr Personen involviert sind, da nur wenige jener, die illegal erwerbstätig sind, Vollzeit arbeiten.

Biffl (2002: 362-365) schätzt das Ausmaß der Schwarzarbeit von Einwanderern in Österreich mit Hilfe von zwei verschiedenen Herangehensweisen. Der erste Ansatz ist eine Annäherung auf Basis einer Schätzung über die Wertschöpfung der Schattenwirtschaft. Biffl beschäftigt sich außerdem mit der Frage der Struktur der Schwarzarbeit von In- und Ausländern. Einerseits werde häufig die Vermutung geäußert, dass Ausländer in größerem Ausmaß als Inländer in der Schattenwirtschaft tätig seien. Dies läßt sich durch den eingeschränkten

Zugang zum Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige begründen; rechtliche Beschränkungen können in einem gewissen Ausmaß Schwarzarbeit fördern.
Andererseits führt Biffl ins Treffen, dass derartige Überlegungen nicht berücksichtigen, dass sich Schwarzarbeit nicht gleichmäßig über alle Branchen verteile und Inländern andere Möglichkeiten der Schwarzarbeit offen stünden als Ausländern. Als Beispiel nennt sie das Gewerbe oder freie Berufe, wo zwar wenige Ausländer arbeiten, Schwarzarbeit jedoch nicht selten ist. Obwohl sich Struktur und Zusammensetzung der Schwarzarbeit zwischen beiden Gruppen deutlich unterscheiden, dürften beide Gruppen im relativen Ausmaß nicht zu stark voneinander abweichen. Biffl nimmt an, dass der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen in der Schattenwirtschaft nicht den Anteil der ausländischen Staatsangehörigen unter den legal Erwerbstätigen übersteigt, der bei 10% liegt.
Auf Basis dieser Überlegungen schätzt Biffl die Zahl der illegal erwerbstätigen Ausländer (ohne Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus) auf **35.000 Personen** (in Vollzeitäquivalenten). Wie schon im Rahmen der Ausführungen über die Schätzungen von Schneider dargelegt, handelt es sich bei der Schwarzarbeit zumeist nicht um eine regelmäßige Vollzeit-Arbeit, was bedeutet, dass eine viel größere Zahl an Personen in der Schattenwirtschaft tätig ist. Außerdem muss auch die Gesamtanzahl der in Österreich aufhältigen Einwanderer mitberücksichtigt werden (die Schätzung von 35.000 Personen beruht nur auf der Anzahl der legal erwerbstätigen ausländischen Staatsangehörigen). Basierend auf diesen Überlegungen schätzt Biffl die Anzahl der **illegal erwerbstätigen Ausländer** auf maximal **50.000 bis 70.000.**
In einem zweiten Ansatz thematisiert sie verschiedene Gruppen von Beschäftigten, bei denen Schwarzarbeit wahrscheinlich erscheint, wie etwa geringfügig Beschäftigte oder ausländische Studierende. Ebenso können fremdenpolizeiliche Maßnahmen (vor allem Ausweisungen, Abschiebungen und Aufenthaltsverbote) ein Indikator für illegale Erwerbstätigkeit sein. Auf Basis ihrer Analyse für verschiedene Gruppen berechnet Biffl eine Gesamtanzahl von **47.000 illegal erwerbstätigen Ausländern** (eine Zahl, die mit der oben genannten Schätzung vergleichbar ist). Sie schätzt schließlich, dass sich unter diesen 47.000 Personen etwa **10.000 befinden, die illegal aufhältig und illegal erwerbstätig** sind.

Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass Schätzungen über illegal erwerbstätige Einwanderer in der Schattenwirtschaft ebenso anfällig für Fehler sind wie Schätzungen über die Anzahl der illegal Aufhältigen. Jandl (2004: 7-9) weist in diesem Zusammenhang auf die Schätzung von Pichelmann (1994) hin, der die Anzahl der in Österreich illegal erwerbstätigen Ausländer auf

80.000 bis 100.000 schätzt. Er führt an, dass diese Zahlen auf Statistiken über illegal erwerbstätige ausländische Staatsangehörige beruhen, die an ihrem Arbeitsplatz durch eine Kontrolle des damaligen Arbeitsinspektorats aufgegriffen wurden. Berechnungen auf Basis dieser Aufgriffsdaten sind als sehr fehleranfällig zu beurteilen, da sich diese Kontrollen auf „verdächtige" Arbeitsplätze und vor allem auf bestimmte Branchen (wie etwa die Baubranche) konzentrieren. Der Autor zeigt, dass eine einfache Hochrechnung der Aufgriffe auf alle Arbeitsstätten in sehr hohen Multiplikatoren und in der Folge in sehr großen Zahlen an illegal erwerbstätigen Einwanderern resultieren würde.

Schätzungen und Nationalitäten von „illegalen Einwanderern" auf der Basis von Aufgriffsdaten

Auch Daten über Grenzaufgriffe und Aufgriffe von illegal aufhältigen Einwanderern im Bundesgebiet können als Basis für Schätzungen von Fluss- und Bestandsgrößen herangezogen werden. Wie bereits erwähnt, sind die Ergebnisse jedoch von der Methode zur Schätzung des Multiplikators abhängig, der dementsprechend schwanken kann (vgl. Jandl 2004).

Den wenigen Schätzungen, die sich in der Literatur finden, fehlt es an einer Erklärung der dahinterliegenden Methode. Eine Studie des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen über die quantitative und qualitative Erfassung und Analyse von Personen ohne Krankenversicherung in Österreich verweist auf Peter Blumauer, Leiter der Abteilung für fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahmen im BM.I, der auf Grundlage der Aufgriffe des Jahres 2002 die Anzahl der sich in Österreich **illegal aufhältigen Personen** auf etwa **80.000-100.000** schätzt (vgl. BMGF 2003: 73). Leider gibt die Studie keine Erklärung darüber ab, wie diese Zahl zustande kommt. Die Studie weist außerdem darauf hin, dass Aussagen darüber, wie viele dieser Personen längerfristig in Österreich bleiben und wie viele lediglich durch Österreich durchreisen, nicht möglich sind.

Wenn man versucht, die Anzahl der illegal aufhältigen Einwanderer auf der Basis von Aufgriffsdaten zu schätzen, so ist zu berücksichtigen, dass Österreich nicht für alle, die (illegal) einreisen, Zielland ist. Für manche ist Österreich lediglich Transitland auf ihrem Weg in ein anderes (EU-)Zielland. Andere werden auf dem Rückweg in ihr Herkunftsland aufgegriffen, nachdem sie für eine bestimmte Zeit in Österreich oder einem anderen EU-Mitgliedstaat illegal aufhältig waren (und vielleicht auch arbeiteten).

Verschiedene Ansichten in Bezug auf die Frage, ob Österreich nun eher Transit- oder Zielland ist, dokumentiert Tschernitz (2004: 188-232) in seiner Dissertation, in deren Rahmen er Interviews mit Beamten des BM.I führte. Bei der Beurteilung dieser Frage wird sowohl die Nationalität der Person als auch ihre Motivation, nach Österreich bzw. in die EU zu migrieren, berücksichtigt. Um einige konkrete Beispiele zu geben (Daten des BM.I/BK):

- Österreich ist für Staatsangehörige der Türkei und der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien größtenteils Zielland, jedoch auch Transitland (BK 2004 und 2005).
- Die größte Gruppe unter den geschleppten Personen im Jahr 2004 waren Staatsangehörige der Russischen Föderation, vorwiegend Tschetschenen. Es handelt sich bei dieser Gruppe um Asylsuchende, von denen sehr viele als Flüchtlinge anerkannt werden. Die Anerkennungsquote für diese Gruppe war im Jahr 2004 mit 93,4% außerordentlich hoch (Daten des BM.I). Es macht wenig Sinn, diese Gruppe in Schätzungen über illegal Aufhältige miteinzubeziehen. Da erfahrungsgemäß die meisten den Zugang zum Asylverfahren suchen, wird die Anzahl der undokumentierten Personen dieser Gruppe als sehr gering eingeschätzt.
- Auf der anderen Seite wird Österreich für Staatsangehörige von Indien, Bangladesch (Zielland: Großbritannien) oder China (Zielland: Frankreich, Italien, Spanien) als Transitland eingestuft (BK 2004 und 2005).
- Eine große Gruppe unter den Personen, die aufgegriffen werden, sind bulgarische und rumänische Staatsangehörige. Es handelt sich dabei meist um Personen, die sich mit dem Ziel einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, vorübergehend für einige Monate in der EU aufhalten. Bei der Einreise in den Schengen-Raum unterliegen sie keiner Visumspflicht und können sich drei Monate lang legal aufhalten. Es wird jedoch wahrgenommen, dass Österreich für diese Gruppe lediglich Transitland ist, und die Ziele vor allem Italien, Spanien oder Deutschland sind. Bei jenen, die in Österreich aufgegriffen werden, handelt es sich oft um Personen, die die legale Aufenthaltsdauer von drei Monaten überschritten haben und die sich auf der Rückreise in das Herkunftsland befinden (BK 2004 and 2005).
- Was aufgegriffene aus Afrika stammende Personen betrifft, v.a. aus Nigeria, so wird vermutet, dass viele über EU-Binnengrenzen (z. B. über Italien) nach Österreich einreisen. Viele suchen direkt in den Erstaufnahmestellen Traiskirchen und Thalham um Asyl an. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass nicht nur den EU-

Außengrenzen große Bedeutung hinsichtlich illegaler Einreise zukommt, sondern auch den Binnengrenzen (BK 2005).

Aufgriffe an der Grenze und im Bundesgebiet: Entwicklungen und Trends

Im Jahr 2004 registrierte die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität (ZBS) des Bundeskriminalamts **17.566 Fälle**[109] von Schlepperei, rechtswidrigem Grenzübertritt und unerlaubtem Aufenthalt im Bundesgebiet. Verglichen mit dem vorhergehenden Jahr entspricht dies einem Rückgang von 12,9%. Im Rahmen dieser Amtshandlungen wurden **38.530 Personen** an Österreichs Grenzen und im Bundesgebiet aufgegriffen, was einen Rückgang um 14,6% verglichen mit dem Vorjahr bedeutet (BK 2005: 12-13). Wirft man einen weiteren Blick zurück, läßt sich feststellen, dass die Zahl der Aufgriffe erst seit 2003 im Sinken begriffen ist. Zwischen 1997 und 2001 stiegen die Aufgriffe deutlich von 5.121 auf 20.597 Fälle an. Die Zahl der aufgegriffenen Personen entwickelte sich dementsprechend (siehe Annex I, Tabellen 1 und 3). Sieht man sich nun die Herkunftsländer der aufgegriffenen Personen an, so zeigt die Entwicklung zwischen 1997 und 2005 einerseits deutliche Veränderungen, aber auch gleichbleibende Trends. Parallelen werden auch zu den antragsstärksten Nationen der Asylwerber in diesem Zeitraum sichtbar (siehe Annex I, Tabelle 20).

Illegale Einwanderung und Asyl

Die Themenbereiche illegale Einwanderung und Asyl[110] sind in verschiedener Hinsicht miteinander verwoben. Allerdings wird oft in Medienberichten über Asylwerber fälschlicherweise pauschal von „Illegalen“ berichtet. Tatsache ist, dass unter den Asylsuchenden zwangsläufig Personen sind, die die Grenze aufgrund fehlender Dokumente illegal überschreiten (ob mit Unterstützung durch Schlepper oder auf eigene Initiative) und schließlich auf österreichischem Bundesgebiet um Asyl ansuchen. In den Aufgriffsstatistiken scheinen Asylwerber, die an der Grenze oder im Bundesgebiet aufgegriffen werden, jedenfalls als aufgegriffene Personen auf.

Riedl (2003: 24) weist auf eine weitere Facette im Zusammenhang zwischen den Themen illegale Einwanderung und Asyl hin: „*(I)n Austria the situation of undocumented migrants is closely linked to the situation of asylum seekers, as well as individuals whose asylum*

[109] Mit “Fall” ist eine Amtshandlung gemeint.

[110] Um kurz die wesentlichen Entwicklungen im Bereich Asyl der letzten Jahre zu skizzieren: die Zeit zwischen 1997 und 2002 war von einem deutlichen Anstieg der Asylanträge (mit einem vorübergehenden Rückgang im Jahr 2000) gekennzeichnet (vgl. Daten des BM.I). Seit dem Jahr 2003 sinkt die Anzahl der Asylanträge kontinuierlich.

applications have been rejected. This results from the fact that an overwhelming number of migrants are forced to enter Austria via the asylum method."

Einerseits sind Asylwerber von Illegalität betroffen, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird. Andererseits gibt es unter den Asylsuchenden auch Personen, die zwar um Asyl ansuchen, jedoch nicht die Absicht haben, das Asylverfahren zu durchlaufen und in andere Schengen-Staaten weiter migrieren. Darauf läßt auch die hohe Zahl der „sonstigen Entscheidungen" im Asylverfahren schließen, vor allem die Anzahl der Einstellungen der Verfahren (siehe Annex I, Tabelle 23).

Interessant ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass von 30,9% der aufgegriffenen Personen nicht bekannt ist, in welchem Bundesland die Grenze überschritten wurde. Dies sind größtenteils Personen, die direkt bei den Erstaufnahmestellen um Asyl ansuchen (ohne vorher aufgegriffen worden zu sein), wobei sie dann als aufgegriffene Personen in der elektronischen Schlepperdatenbank registriert werden.

Im Schlepperbericht wird in einem Lagebericht über bestimmte Nationalitäten auch versucht, die Verbindung zwischen Asyl und illegaler Einwanderung darzustellen, indem der Anteil der Asylwerber an den aufgegriffenen Personen berechnet wird (vgl. BK 2005). Aus unserer Sicht ist diese Art der Darstellung mit Vorsicht zu interpretieren, da diese beiden Datenbanken nicht miteinander verknüpft sind. [111]

2.3 Profile illegal aufhältiger Einwanderer

2.3.1 Statistiken des BM.I zu Aufgriffen von rechtswidrig einreisenden und/oder aufhältigen Personen und Schlepperkriminalität[112]

Die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität (ZBS) im Bundeskriminalamt (BK) veröffentlicht Daten über illegale Einwanderung im Kontext von organisierter Kriminalität. Der jährliche Bericht über organisierte Schlepperkriminalität („Schlepperbericht") unterteilt aufgegriffene Personen in zwei Kategorien: a) geschleppte Personen und b) rechtswidrig eingereiste und/oder aufhältige Personen. Entscheidendes

[111] Dieser Mangel soll in naher Zukunft behoben werden, indem die Information, ob eine aufgegriffene Person um Asyl angesucht hat, durch ein zusätzliches Pflichtfeld in der Datenmaske erfasst wird.

[112] Annex I (Tabellen 1-20) zeigt umfassendere Daten zu Variablen wie Staatsbürgerschaft, Aufgriffsort, Transport etc. einschließlich Information zu Schmugglern.

Kriterium der Differenzierung ist, ob eine Person mit oder ohne fremde Unterstützung nach Österreich gekommen ist.
Die Kategorie der rechtswidrig eingereisten und/oder aufhältigen Personen scheint sehr breit angelegt. Informationen von Oberst Tatzgern zufolge wurden aufgegriffene Personen früher in mehrere Kategorien eingeteilt, was jedoch in der Praxis Schwierigkeiten mit sich brachte.
Der Bericht unterscheidet außerdem nicht zwischen Schlepperei *(„smuggling")* und Menschenhandel *(„trafficking")* und man kann davon ausgehen, dass sich unter Fällen von Schlepperei auch Fälle von Menschenhandel befinden. Eine genauere Differenzierung würde größeren Aufwand bei der Datenerfassung mit sich bringen. Darüber hinaus ist es im Allgemeinen schwierig, zwischen Schlepperei und Menschenhandel eine exakte Grenze zu ziehen, da es auf den ersten Blick schwer zu beurteilen ist. Da die Dateneingabe durch das aufgreifende Organ unmittelbar nach dem Aufgriff erfolgt, würde eine korrekte Differenzierung eine nachträgliche Korrektur voraussetzen, sobald der Fall geklärt wurde.[113]
Neben diesen kritischen Anmerkungen gilt es natürlich im Auge zu behalten, dass die elektronische Schlepperdatenbank keine Basis für wissenschaftliche Analysen, sondern ein Werkzeug für Ermittlungen ist, die auf die Bekämpfung der illegalen Einwanderung mit Fokus auf die organisierte Schlepperkriminalität (unter Einbeziehung des Menschenhandels) abzielen.

Der Begriff „aufgegriffene Personen" umfasst alle in Österreich von einem Exekutivorgan aufgegriffenen Personen, bei denen festgestellt wird, dass sie rechtswidrig eingereist und/oder illegal aufhältig sind sowie Schlepper. Wie bereits erwähnt, werden die Personen nicht in detailliertere Kategorien unterteilt.
Vor allem in der zweiten Kategorie („rechtswidrig eingereiste und/oder aufhältige Personen") werden verschiedenste Formen der Illegalität zusammengefasst, u.a. „visa-overstayer", Personen, die unmittelbar nach dem rechtswidrigen Grenzübertritt aufgegriffen wurden, aber auch Personen, die ehemals legal aufhältig waren, aber diesen Status, aus welchen Gründen auch immer, verloren haben. Andere werden bei ihrer Heimreise aufgegriffen, nachdem sie einige Zeit illegal im Schengenraum aufhältig waren bzw. hier gearbeitet haben. Die dritte

[113] Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Datenqualität auch durch die Bewertungen der Dienststellen bei der Dateneingabe beeinflusst wird. Was die Datenqualität im Allgemeinen betrifft, wird von Seiten des Bundeskriminalamts eingestanden, dass es nicht möglich ist, alle Dateneingaben nachzuprüfen. Dies betrifft vor allem jene Informationen, die durch die aufgegriffene Person angegeben werden und die im Nachhinein oft schwer nachzuvollziehen sind (z. B. das Grenzübertrittsbundesland, wenn die Person nicht bei oder unmittelbar nach dem Übertritt aufgegriffen wurde). Trotz möglicher statistischer Unschärfen wird die Datenqualität vom Bundeskriminalamt selbst jedoch als sehr gut eingestuft (BK 2004: 5).

Kategorie von Personen, die unterschieden wird, aber die hier weniger relevant ist, sind Schlepper.

Im Jahr 2004 wurden **957 Schlepper**, **15.607 geschleppte Personen** und **21.966 rechtswidrig eingereiste und/oder aufhältige Personen** aufgegriffen (Gesamtanzahl 2004: 38.530 aufgegriffene Personen). Betrachtet man die Aufgriffsörtlichkeiten, so wurde der größte Anteil mit 47,8% auf österreichischem Bundesgebiet aufgegriffen, 22,7% bei ihrer Ausreise[114], 12,6% beim Grenzübertritt[115] und 17% im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen[116] (BK 2005: 18; eigene Berechnungen).

Im Folgenden werden die wesentlichen Trends und Charakteristika durch die Gegenüberstellung der geschleppten und der rechtswidrig aufhältig und/oder eingereisten Personen aufgezeigt. Es ist wichtig, zu betonen, dass es wesentliche Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen hinsichtlich bestimmter Variablen gibt. Während ein sehr großer Anteil der geschleppten Personen im Bundesgebiet aufgegriffen wird (69,1%), gilt dies nur für 33,5% der rechtswidrig eingereisten und/oder aufhältigen Personen. Ein fast ebenso großer Teil der zweiten Gruppe wird bei der Ausreise (33,2%)[117] aufgegriffen (ebd., eigene Berechnungen). Hier ist möglich, dass eine bestimmte Anzahl der Personen legal eingereist ist (Personen, die keiner Visumspflicht unterliegen oder die einen Einreisetitel hatten) oder mit gefälschten Dokumenten.

Der Anteil der Frauen unter den rechtswidrig eingereisten und/oder aufhältigen Personen ist geringfügig höher (33%) als unter den geschleppten Personen (30%) (BK 2005: 27; 31). Wirft man einen Blick auf die Transportmittel, die zur Einreise benützt werden, so haben 58% der geschleppten Personen die Grenze zu Fuß überquert im Vergleich zu nur 13% der rechtswidrig eingereisten und/oder aufhältigen Personen. Erfasst wird auch die Staatsangehörigkeit der aufgegriffenen Personen: während russische (dies sind im Wesentlichen Tschetschenen) (31,2%), indische (8,7%), moldauische (7,6%), und georgische

[114] Der hier behandelte Bericht unterscheidet nicht, wohin diese Personen, die auf österreichischem Gebiet aufgegriffen wurden, gehen: sie könnten sich entweder auf dem Weg in andere EU-Staaten oder in ihr Herkunftsland befinden.

[115] Dies sind Personen, die direkt beim Versuch der rechtswidrigen Einreise oder im unmittelbaren Grenzbereich in sehr engem zeitlichen Zusammenhang mit der rechtswidrigen Einreise aufgegriffen werden.

[116] Hier handelt es sich um Personen, die in größerem zeitlichen Abstand nach der rechtswidrigen Einreise aufgegriffen wurden. Um den Wegfall der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu kompensieren, sind im Rahmen des Schengener Abkommens Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Diese beinhalten auch Kontrollen durch Einheiten der Polizei, die nahe der Schengen-Binnengrenzen sowie im Bundesgebiet operieren.

[117] Es ist schwierig zu beurteilen, ob diese Zahlen nicht auch einer Unschärfe unterliegen, da angenommen werden kann, dass es im Nachhinein schwierig ist, herauszufinden, ob eine Person geschleppt wurde oder allein nach Österreich eingereist ist. Die aufgreifenden Behörden sind in diesem Fall auf die Angaben der aufgegriffenen Personen angewiesen.

(7%) Staatsangehörige die größten Gruppen unter den geschleppten Personen darstellen, sind die wichtigsten Herkunftsländer unter den rechtswidrig eingereisten und/oder aufhältigen Personen Rumänien (42,2%), Bulgarien (12,9%), Moldau (4,5%) und Serbien und Montenegro (4,3%) (ebd. 20-22). Bei der Interpretation dieser Daten ist zu beachten, dass rumänische und bulgarische Staatsangehörige von der Visumspflicht befreit sind.

Unterschiede zwischen den beiden Gruppen lassen sich auch im Ausgangsland, wo die Grenze zu Österreich überschritten wurde, feststellen: 24% der geschleppten Personen reisten von der Slowakei nach Österreich, 23% von der Tschechischen Republik und 9% von Ungarn (ebd. 27). In dieser Liste ist auch Österreich als Ausgangsland enthalten (3%): dies sind Personen, die als Asylwerber in Österreich registriert sind, und die von Österreich in andere EU-Staaten weitergeschleppt hätten werden sollen.
Gegenteilige Muster können in der Gruppe der rechtswidrig eingereisten und/oder aufhältigen Personen beobachtet werden: es ist wichtig, zu betonen, dass 57% dieser Personen über Schengen-Binnengrenzen einreisen (führendes Land ist Italien, das für 38% der Personen in dieser Gruppe Ausgangsland ist) und deutlich weniger, nämlich nur 32%, über Schengen-Außengrenzen (ebd. 20-22).

2.3.2 Daten von NGOs über illegal aufhältige Einwanderer

Im Folgenden stehen Daten von NGOs sowie einzelne Studien, die ebenfalls interessante Hinweise auf Profile illegal aufhältiger Einwanderer geben, im Mittelpunkt. Es handelt sich hier vorwiegend um Statistiken über Klienten dieser Organisationen, wobei natürlich berücksichtigt werden muss, dass diese Daten nicht als repräsentativ für die Gruppe der illegal aufhältigen Einwanderer betrachtet werden können. Die folgende Aufzählung von NGOs und Studien ist nicht vollständig und stellt auch hier nur einen Teilausschnitt der Wirklichkeit dar.

Frauen und Kinder als Betroffene des Menschenhandels

Die NGO LEFÖ-IBF (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels) veröffentlicht Statistiken über ihre Klientinnen in den jährlichen Tätigkeitsberichten. Im Jahr 2004 wurden insgesamt 167 Frauen durch LEFÖ-IBF betreut, davon stammten mindestens 70% aus ost- und südosteuropäischen Staaten. Von allen betreuten Frauen waren Rumäninnen die größte Gruppe (30%), gefolgt von Bulgarinnen (14%), Frauen aus Afrika (9%) und Frauen aus der Ukraine (7%) (LEFÖ-IBF 2005: 16).

LEFÖ-IBF bietet verschiedene Formen von Betreuung für Betroffene des Frauenhandels an, wie etwa Unterkunft und Betreuung in Notwohnungen, psychosoziale Betreuung und Beratung, ambulante Betreuung, telefonische Beratung und Schubhaftbetreuung.
Im Jahr 2004 wurden 37 Frauen in Notwohnungen untergebracht, davon stammten 40% aus Rumänien und 24% aus Bulgarien. 51% dieser Frauen waren zwischen 19 und 25 Jahre alt (ebd. 19). Der Tätigkeitsbericht von LEFÖ-IBF enthält außerdem Zahlen über die Länge des Aufenthalts in der Notwohnung sowie die monatliche Anzahl der Personen, die dort wohnen.
Neben der Betreuung in den Notwohnungen werden Statistiken über andere Formen der Betreuung veröffentlicht. Außerdem wird ersichtlich gemacht, durch welche Organisationen und Institutionen die Frauen in Kontakt mit LEFÖ-IBF kommen. 32,5 % der Frauen werden durch die Polizei vermittelt, 29% durch private Kontakte, andere über NGOs oder sonstige Organisationen (ebd. 15). Der Bericht gibt auch Aufschluss über den Aufenthaltsstatus einiger Frauen: so wurde neun Frauen Aufenthalt aus humanitären Gründen gewährt, fünf weiteren wurde der Aufenthaltstitel verlängert (ebd. 12).
Von einer zu detaillierten Aufschlüsselung der Statistiken wird auch aus Gründen der Sicherheit für die Frauen abgesehen.

Das Krisenzentrum Drehscheibe in Wien, das dem Amt für Jugend und Familie (Magistratsabteilung 11) untersteht, erstellt Statistiken über die von ihm betreuten Kinder und Jugendlichen. Drehscheibe ist eine Institution mit Fokus auf die Betreuung ausländischer Minderjähriger (oftmals Betroffene des Menschenhandels), die bei kriminellen Handlungen von der Polizei aufgegriffen werden (z. B. Diebstahl, Betteln, Einbruch oder illegale Prostitution).[118] Die meisten dieser Kinder und Jugendlichen sind Opfer krimineller Organisationen, die sie ausbeuten und zu kriminellen Handlungen zwingen. Während im Jahr 2003 das wichtigste Herkunftsland dieser Kinder und Jugendlichen Rumänien war, kamen im Jahr 2004 65,5% der insgesamt 360 Betreuten aus Bulgarien (Daten von Drehscheibe zur Verfügung gestellt).

Neben Klientenstatistiken bzw. Daten über betreute Personen soll an dieser Stelle auch die Studie des EU-Interreg-Programms *„Women East Smuggling Trafficking, W.E.S.T.“* erwähnt werden, die das Thema Frauenhandel und Prostitution in Italien und Kärnten behandelt. Die Ergebnisse dieses Forschungsprojekts bestätigen die Annahme, dass Kärnten sowohl Ziel- als auch Transitregion für von Menschenhandel betroffene Frauen aus Osteuropa ist (W.E.S.T

[118] Nicht alle Kinder werden von der Polizei ins Krisenzentrum gebracht; eine Minderheit wendet sich freiwillig und auf eigene Initiative an Drehscheibe.

2005: 34).[119] Die wichtigsten Herkunftsländer der betroffenen Frauen (insgesamt 142) waren die Ukraine (46,5%), gefolgt von Moldau und Rumänien (jeweils 25,4%). Von jenen Fällen, wo neben dem Herkunftsland auch die genaue Herkunftsregion bekannt war (insgesamt war dies bei einem Drittel der Personen der Fall), stammten 73% der Frauen aus ländlichen Gebieten. Das Alter der Frauen bewegte sich zwischen 14 und 61 Jahren. Die Studie liefert außerdem Informationen über Variable wie Familienstand und Schulbildung: 32,4% der Frauen waren ledig, 23,9% verheiratet (für die übrigen Personen lagen keine Angaben zum Familienstand vor). Die Liste der erlernten Berufe umfasst vor allen den Pflege- und Dienstleistungsbereich sowie Lehrberufe (ebd. 27-29).

Abgelehnte Asylwerber

Das Asylzentrum der Caritas Wien ist die größte Beratungsorganisation für Asylwerber in Österreich. Im Mai 2005 wurden ungefähr 12.000 Klientenkontakte gezählt. Schätzungsweise 10% der betreuten Personen verfügen über keinen legalen Aufenthaltsstatus. Darunter befinden sich vorwiegend abgelehnte Asylwerber, die aus verschiedenen Gründen nicht abgeschoben werden können (etwa, weil sie vom Herkunftsland nicht zurückgenommen werden, sie eine falsche Identität angegeben haben oder es an Kapazitäten für die Abschiebung fehlt) oder bei denen die Abschiebung unmittelbar bevorsteht. Da die Klienten Asylwerber sind, sind deren Herkunftsstaaten jener der offiziellen Asylstatistiken ähnlich. Darunter finden sich etwa Nigeria, Nachfolgestaaten der Sowjetunion (z. B. Georgien, Ukraine), Indien, Pakistan oder die Türkei. Das Asylzentrum erfasst keine weiteren Daten über z. B. Alter und Familienstand, jedoch zeigt die Erfahrung, dass die überwiegende Mehrheit männlich und zwischen 20 und 30 Jahre alt ist.

Personen ohne Krankenversicherung

Seit 2004 gibt es das Projekt AMBER der Diakonie/Evangelisches Hilfswerk in Wien zur ambulant medizinischen Behandlung und sozialen Beratung. AMBER bietet kostenlose und anonyme medizinische Behandlung und Beratung für Menschen ohne Krankenversicherung. Seit Jänner 2004 sammelt AMBER Daten über ihre Klienten für den internen Gebrauch, deren Angabe auf freiwilliger Basis erfolgt. Die betreuten Personen kommen vorwiegend aus ost- und südosteuropäischen Staaten (darunter vor allem Serbien und Montenegro und Rumänien),

[119] Das Forschungsprojekt umfasst drei Bausteine: in einem ersten Schritt wurden Gerichtsakten gesammelt und systematisch analysiert, um das „dokumentierte Bild“ des Frauenhandels und der Prostitution in der Region zu untersuchen. Das zweite Modul des Programms zielt darauf ab, durch qualitative Tiefeninterviews die Perspektive der betroffenen Frauen zu ergründen. Darüber hinaus näherte man sich dem „verdeckten Bild“ des Frauenhandels, indem Diskussionsrunden mit Experten und Praktikern im Feld, die mit Frauenhandel konfrontiert sind, geführt wurden.

gefolgt von der Russischen Förderation, Nigeria und Afghanistan. Unter den betreuten Personen sind mehr Männer (59%) als Frauen (41%). Seit AMBER im Oktober 2004 das Service von zwei Tagen pro Woche auf fünf Tage pro Woche ausgedehnt hat, ist die Klientenzahl im Steigen begriffen: insgesamt suchten 713 Personen zwischen 12. Jänner 2004 bis 30. Juni 2005 AMBER auf. Die Gesamtanzahl der Klientenkontakte lag in dieser Periode bei ungefähr 1.400. Die durchschnittliche Anzahl von neuen Klienten liegt derzeit im Monat bei 60 bis 70 Personen. Von den 713 betreuten Personen hatten 91% keine Krankenversicherung. Was die Wohnsituation dieser Personen betrifft, so wohnten 52% privat, 40% in Quartieren und 6,6% waren obdachlos (über die übrigen Personen liegen keine Angaben vor). Was den Aufenthaltsstatus dieser Personen betrifft (die Angaben beziehen sich wieder auf den genannten Zeitraum von 12. Jänner 2004 bis 30. Juni 2005), so erreicht der Anteil der Asylwerber 44%, 24% waren illegal aufhältig, 10% hatten einen Aufenthaltstitel, 10% ein Touristenvisum, 9% waren EU-Staatsangehörige und 3% Österreicher (interne Information von AMBER).

Im Jahr 2003 publizierte das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die bereits genannte Studie über die quantitative und qualitative Erfassung und Analyse von Personen ohne Krankenversicherung in Österreich, die vom Europäischen Zentrum für Wohlfahrts- und Sozialpolitik durchgeführt wurde (BMGF 2003). Diese Studie enthält auch Kapitel über illegal aufhältige Einwanderer, greift jedoch auf bereits bekannte Schätzungen (vgl. Biffl 2002) zurück.
Das Inkrafttreten der Grundversorgungsvereinbarung[120] am 1. Mai 2004, die die Zuständigkeit des Bundes und der Länder im Bereich der Unterbringung, Krankenversicherung, Unterhalt und Schulbildung für Asylsuchende und Flüchtlinge regelt, schuf die Möglichkeit für abgelehnte Asylwerber versichert zu bleiben, wenn die Abschiebung aus verschiedenen Gründen nicht durchgeführt werden kann (siehe Kapitel 3.4.2).

Illegal erwerbstätige Hausangestellte

Es gibt drei interessante qualitative Studien über illegal erwerbstätige Hausangestellte. Das Autonome Integrationszentrum von und für Migrantinnen (MAIZ) führte eine Studie über weibliche ausländische Hausangestellte durch (MAIZ 2004). Im Rahmen dieser Studie wurden 11 Interviews mit – teilweise illegal, teilweise legal aufhältigen – Migrantinnen, die in

[120] BGBL.I Nr. 80/2004.

Haushalten arbeiten, geführt. Die Auswahl der Interviewpartnerinnen war von der Absicht getragen, Frauen mit möglichst verschiedenen Einwanderungshintergründen zu befragen, z.B. Asylwerberinnen, Arbeitsmigrantinnen und Studierende, sowie deren Biographien zu skizzieren.
Die Herkunftsländer umfassen Ghana, Ecuador, Polen, Brasilien, Moldau, Türkei, Slowakei, Iran, Ungarn, Kroatien und Peru. Die befragten Personen waren zwischen 23 und 45 Jahre alt, fünf hatten keine Kinder, drei waren alleinstehend. Bevor die Frauen emigrierten, war ihr Bildungs- und Beschäftigungsstatus folgender: Hochschulabschluss (2), Studentin (2), Verkäuferin (3), Hebamme (1), Schneiderin (1), technische Laborassistentin (1) und kaufmännische Angestellte (1). Abgesehen von einer Person lebten die befragten Personen im Durchschnitt bereits zwischen drei und neun Jahren in Österreich. Acht Frauen waren zuerst illegal aufhältig, bevor sie einen legalen Aufenthaltsstatus erhielten; ungefähr die Hälfte der Frauen verfügte über keinen Beschäftigungstitel (MAIZ 2004: 41-42).

Eine weitere interessante soziologische Studie über die Situation von illegal erwerbstätigen Hausangestellten wurde von einer Künstlergruppe namens Social Impact durchgeführt (Social Impact 2005). Im Rahmen der Studie wurden 15 Frauen, die zwischen 23 und 54 Jahre alt waren, befragt. Die Herkunftsländer waren Bosnien und Herzegowina, Armenien, Rumänien, Serbien und Montenegro und die Türkei. Die durchschnittliche Kinderanzahl pro Frau betrug 1,5. Sieben Frauen waren verheiratet, drei alleinstehend, vier geschieden und eine verwitwet. Alle 15 hatten bereits Erfahrung mit illegaler Erwerbstätigkeit; zum Zeitpunkt der Befragung waren jedoch vier Personen bereits legal erwerbstätig. Die ungefähre Aufenthaltsdauer in Österreich betrug etwa 5,3 Jahre. Von einem Leben in Österreich hatte die Mehrheit der Personen eine Verbesserung ihrer Lebensqualität für sich und ihre Kinder erwartet; dabei stand standen Sicherheit, Demokratie und der Wunsch, das eigene Überleben sichern zu können, im Vordergrund (ebd. 22-26).

Die dritte Studie wurde von Rechling (2004) geschrieben, die sich auf die Interviews der Studie von MAIZ stützt. Unter anderem behandelt die Autorin die schwierige Situation von „illegalisierten“ weiblichen Einwanderern und Abhängigkeitsverhältnissen zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern (für nähere Informationen über die soziale Situation siehe Kapitel 4.1).

3. Staatliche Maßnahmen

(Mag. Sophie Hofbauer, IOM Wien)

Zusammenfassung des 3. Kapitels

Der österreichische Staat wendet eine Reihe von Maßnahmen an, um illegale Einwanderung zu verhindern, zu kontrollieren, zu korrigieren oder gar zu beseitigen. Die staatlichen Maßnahmen, die am meisten angewandt werden, sind die der Prävention und der Ausübung von Kontrolle, gefolgt von Maßnahmen zur Beseitigung, wie Ausweisung und Abschiebung. Im Gegensatz dazu wird die Option der Korrektur, die unter anderem auch Legalisierungsprogramme beinhalten würde, weniger berücksichtigt. Während es bis zum heutigen Zeitpunkt in Österreich noch nie ein Legalisierungsprogramm gegeben hat, sind jedoch andere Wege gefunden worden, den irregulären Aufenthaltsstatus einer Person fallspezifisch zu korrigieren.

Menschenschmuggel und Menschenhandel spielen in Österreich eine wichtige Rolle, da Österreich sowohl Zielland als auch Transitland für Einwanderer auf ihrem Weg in die benachbarten Mitgliedstaaten der EU ist. Zentral- und osteuropäische Länder machen den größten Anteil an Herkunftsländern aus, aus denen Betroffene (meistens Frauen) von Menschenhandel stammen.

Seit Österreichs Beitritt zur EU und zu Schengen wurden in den letzten Jahren die Kontrollen an den Außengrenzen, die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit den Nachbarländern stetig verbessert. Auf internationaler Ebene wurden im Jahr 2000 mit allen österreichischen Nachbarstaaten sogenannte Sicherheitspartnerschaften gebildet, und eine Reihe von präventiven Gemeinschaftsprojekten durchgeführt, um dem Menschenhandel und dem Menschenschmuggel bereits in den Herkunftsländern Einhalt bieten zu können. Weiters hat Österreich mit einer Reihe von Herkunfts- und Transitländern illegaler Einwanderung auf bi- und multilateraler Basis Abkommen zur Rückübernahme, gegen Menschenhandel und organisierte Kriminalität abgeschlossen.

Was die Ausübung von Kontrolle im Inland betrifft, müssen sich nach dem österreichischen Meldegesetz alle Personen, die sich längere Zeit in Österreich aufhalten, registrieren. Die Meldedaten werden jedoch nicht mit denen der Fremdenpolizei, der zuständigen Behörde für den Aufenthalt illegal aufhältiger Einwanderer, abgeglichen. Im Jahr 2003 wurde von der Regierung ein Aktionsplan zur Verstärkung der Betrugsbekämpfung ausgearbeitet, was zur personellen Aufstockung der Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung, KIAB, führte sowie zu einer Ausweitung ihrer Befugnisse und einer Erhöhung der Kontrollen an den Arbeitsplätzen. Die am meisten von illegaler Beschäftigung (einschließlich österreichischer Arbeitnehmer) betroffenen Branchen sind die Gastronomie (26%), der Bau (21%) und das Baunebengewerbe (17%).

Im Jahr 2003 wurde außerdem das sogenannte Reverse-Charge-System gegen Scheinfirmen im Bauwesen eingeführt, das die Umgehung von Steuerabgaben verhindern soll. Die Arbeiterkammer unterstützt u.a. auch illegal beschäftigte Ausländer, unbezahlte Löhne rechtlich einzufordern.

Im Bereich der zwangsweisen Rückführung wurden 1999 mehrere Verbesserungen bei Flugabschiebungen eingeführt, wie die medizinische Untersuchung von Abzuschiebenden, weiters Schulungen und Trainings für die ausführenden Beamten, und die Begleitung eines Menschenrechtsbeobachters und eines Arztes auf Charterflügen. Im Jahr 2004 wurden 5.274 Personen abgeschoben. Die Option der unterstützten freiwilligen Rückkehr wird vermehrt von Personen genutzt, die sich in Schubhaft befinden. Derzeit gibt es verschiedene Programme zur unterstützten freiwilligen Rückkehr, die von der Internationalen Organisation für Migration durchgeführt werden. Im Jahr 2004 kehrten 1.158 Personen freiwillig in 46 verschiedene Herkunftsländer zurück.

Im Allgemeinen gibt es für illegal aufhältige Einwanderer in Österreich keine staatliche soziale oder medizinische Unterstützung. Trotzdem haben sie Zugang zu medizinischer Versorgung, Notfallsunterkünften und Rechtsberatung, die von NGOs und Wohlfahrts-organisationen angeboten werden. Was die Beschäftigung betrifft, gibt es in Österreich für rechtmäßig aufhältige Einwanderer drei verschiedene Beschäftigungstitel; illegal aufhältigen Personen ist es jedoch nicht gestattet, einer Beschäftigung nachzugehen. Um dem Bedarf an ausländischer Arbeitskraft nachkommen zu können, wurde das Kontingent für Saisonarbeiter bei der Fremdengesetznovelle 2002 erhöht und das Konzept der Grenzgänger ausgeweitet. Zusätzlich wurden von der Regierung bilaterale Abkommen mit der Tschechischen Republik und Ungarn unterzeichnet, die die Zahl der Grenzgänger genau festlegen. Trotz allem gibt es keine expliziten Regelungen, die verhindern, dass arbeitende Einwanderer in die Illegalität abrutschen, sobald ihr Beschäftigungstitel abgelaufen ist.

Dieses Kapitel analysiert die verschiedenen Herangehensweisen und Maßnahmen des österreichischen Staates an illegale Einwanderung. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Entwicklungen seit Österreichs EU-Beitritt im Jahr 1995.

Laut Çinar/Gächter/Waldrauch (2000: 22) gibt es grundsätzlich drei Optionen der staatlichen Herangehensweisen, um auf das Phänomen illegal aufhältiger Einwanderer in einem Land zu reagieren. Erstens, *Prävention und Kontrolle („prevention and control")*, die Folgendes miteinschließen: Grenzkontrollen, Strafverfolgung von Menschenhändlern und -schmugglern, Visakontrollen, um Fristüberschreitungen zu verhindern, Reformen des Rechtssystems, um Illegalisierungsfallen zu verhindern oder abzuschaffen, und Maßnahmen zur Abschreckung wie Arbeitgebersanktionen und Auftraggeberpflichten, um die Nachfrage an illegal beschäftigten Einwanderern einzuschränken. Die Autoren nennen auch alternative Maßnahmen im Rahmen dieser ersten Option, nämlich temporäre Arbeitskräfteprogramme,

Informationskampagnen, die Auseinandersetzung mit Migrationsursachen in den Herkunftsländern sowie Anreize, die die Nachfrage an illegalen Beschäftigten mindern würden.
Zweitens existiert die Option der *Korrektur oder Abhilfe („rectification/remedy")*, die Amnestien, Regularisierungen und Erleichterungen des Zugangs zu wesentlichen Dienstleistungen bedeuten würde, oder in anderen Worten, die Anerkennung der Tatsache, dass viele Einwanderer im Land illegal aufhältig sind und auch arbeiten. Drittens nennen die Autoren die Möglichkeit einer staatliche Herangehensweise mittels der *Beseitigung („undoing")*, die durch Razzien, Ausweisung, Abschiebung sowie Anreize für eine freiwillige Rückkehr als Alternative zur zwangsweisen Rückführung umgesetzt wird.

Will man sich nun an die Terminologie von Çinar/Gächter/Waldrauch halten, ist die in Österreich meist angewandte Herangehensweise die der Prävention und der Ausübung von staatlicher Kontrolle, gefolgt von einer Politik der Beseitigung. Die Option der Korrektur oder Abhilfe hingegen wird weniger häufig umgesetzt. Im Gegensatz zu einigen südlichen EU-Mitgliedstaaten wie Spanien, Griechenland und Italien ist in Österreich nie ein Amnestieprogramm durchgeführt worden, um irreguläre Einwanderer zu legalisieren. Nach Stefan Stortecky, Leiter der Fremdenpolizei in Wien, sei eine Legalisierung illegal aufhältiger Einwanderer sogar kontraproduktiv. *„Sie löst nicht wirklich die Probleme am Arbeits- und Wohnungsmarkt."* Außerdem hätte eine Legalisierung eine magnetische Wirkung auf weitere „illegale Einwanderer" (BM.I 03/2000: 3).

In Österreich findet die Prävention illegaler Einwanderung traditionellerweise mit der Kontrolle seiner Außengrenzen statt. Dies gründet zum Teil auf Österreichs historischer und geographischer Position als Grenzland: zuerst trennte es lange Zeit den „Osten" vom „Westen" durch den Eisernen Vorhang, dann bildete es Teil der gemeinsamen EU-Außengrenze und heute formt es noch immer die Schengen-Außengrenze zu Tschechien, zur Slowakei, zu Ungarn und Slowenien im Osten sowie zur Schweiz und zu Liechtenstein im Westen. Der Beitritt der neuen EU-Mitgliedstaaten im Mai 2004 und die darauf folgende Verschiebung der EU-Außengrenze Richtung Osten hatten einen wichtigen Einfluss auf die Entwicklung gemeinsamer Sicherheitsmaßnahmen und Grenzkontrollen in Österreich. Das letzte Jahrzehnt war daher von intensiven Vorbereitungen für eine verbesserte Grenzkontrolle und internationale Zusammenarbeit der Kriminalpolizei geprägt.

Wenn man zurückblickt, veränderte der Fall des Eisernen Vorhangs mit seinen wichtigen Auswirkungen auf die politische, wirtschaftliche und soziale Situation in den Nachbarstaaten auch die Szene des organisierten Verbrechens in Österreich (Tschernitz 2004: 9). Zu nennen ist der hohe Anteil an „importierter Kriminalität", der seit der Öffnung der Ostgrenzen beobachtet wurde, und der durch die höhere Mobilität der Straftäter, einer höheren Zahl an ausländischen Straftätern, einer breiten Palette von organisierter Kriminalität und einem Zuwachs an gewaltsamen Verbrechen erklärt wird (ebd; Pilgram 2003). Laut Sohler (1999; 2000) sollte der Beginn der Politisierung des Einwanderungsthemas unter dem Aspekt der inneren Sicherheit in Österreich in Zusammenhang mit der Ostöffnung nach 1989 gesehen werden. Ab diesem Zeitpunkt wurden die Kriminalitätskontrolle mit der Kontrolle von Migrationsströmen und der Prävention illegaler Einwanderung zunehmend miteinander verbunden: *„Die deutliche Ausweitung, die der Begriff der Inneren Sicherheit seit 1989 erfuhr, zeigte sich demgegenüber vor allem an seiner zunehmenden Überlagerung mit dem Komplex der Migrationspolitik."* (Sohler 1999: 5).

Als Konsequenz haben seit den 1990er Jahren wichtige Veränderung in Österreich stattgefunden. Diese Veränderungen zeigen sich hauptsächlichen auf der strukturellen Ebene. Mit § 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamts[121], wurde das Bundeskriminalamt (BK) als Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit 2002 zur wirksamen, bundesweiten Bekämpfung gerichtlich strafbarer Handlungen und zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der internationalen polizeilichen Kooperation neu organisiert.[122] Im Folgenden eine Übersicht über die wichtigsten Maßnahmen, die unternommen werden, um illegale Einwanderung nach Österreich zu verhindern.

[121] BGBl. I Nr. 22/2002.

[122] Das Bundeskriminalamt leitet und koordiniert kriminalpolizeiliche Amtshandlungen in ganz Österreich und ist Kontaktpunkt für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit im Bereich der IKPO/Interpol, Schengen und Europol. Das Büro 2.2, die Nationale Stelle Europol, dient als Informationsschnittstelle über das österreichische Verbindungsbeamtenbüro zu Europol. Es nimmt juristisch-administrative und strategische Aufgaben wahr (wie z.B. das Entsenden von Verbindungsbeamten) und erarbeitet Schulungs- und Informationsprogramme zum Zweck der Bewusstseinsbildung der Polizeibediensteten. Außerdem arbeitet die Nationale Stelle in von der EU geförderten Projekten mit. Im Jahr 2003 ging sie eine enge Kooperation mit den Nationalen Stellen Ungarns und der Slowakei ein.

3.1. Maßnahmen zur Prävention illegaler Einwanderung

(In Konsultation mit Oberst Gerald Tatzgern, Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität)

Die häufigsten Formen der illegalen Einwanderung nach Österreich

Da es eine Vielzahl unterschiedlicher Möglichkeiten der illegalen Einwanderung nach Österreich gibt, und die verschiedenen Quellen kein eindeutiges Ergebnis liefern, ist es schwierig zu bestimmen, welche Form der illegalen Einwanderung nach Österreich die häufigste ist. Jede Art der illegalen Einwanderung kann verschiedene Ursachen und Absichten haben und daher auch unterschiedliche Konsequenzen für die betroffenen Personen, wenn sie ohne gültigen Aufenthaltstitel aufgegriffen werden. Flüchtlinge, die die Grenze übertreten, um in einem sicheren Land um Asyl anzusuchen, und Einwanderer, die aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen nach Österreich kommen, haben dafür unterschiedliche Gründe, dennoch versuchen beide Gruppen illegal ins Land einzureisen.[123]. Abgesehen von den unterschiedlichen rechtlichen Aspekten existieren auch in Hinsicht auf Transportmittel, die für die Grenzüberschreitung ausgewählt werden (Luft-, Land- oder Seeweg), unterschiedliche Formen der illegalen Einwanderung. Eine weitere Differenzierung kann je nach Gebrauch von Menschenhändlern, -schmugglern oder anderen Helfern getroffen werden oder danach, ob die Person alleine reist. Laut Europol (ICMPD 1999: 14) hängt diese Entscheidung bis zu einem gewissen Grad auch von der geographischen Distanz des Herkunftslands und der Länge der Reise ab, denn: *„the greater the distance is, the more likely it is that organised groups have facilitated the journey"*. Manche Personen nehmen die Hilfe von Menschenschmugglern in Anspruch, um die österreichische Grenze zu erreichen, werden dann aber alleine gelassen, um die grüne Grenze zu Fuß zu überqueren, und werden später wieder abgeholt (Böhm 1998: 38). Eine aktuelle Studie über Menschenschmuggel als grenzüberschreitende Dienstleistungsindustrie von Bilger/Hofmann/Jandl (2005: 4), die 46 nach Österreich geschmuggelte Personen interviewten, bestätigt diese neue Vorgehensweise: *„The new* modus operandi *involves operations in the vicinity of borders for delivering and collecting migrants at certain meeting points, while the borders are crossed by the migrants alone or in groups acting on the directions of their smugglers."*

[123] Personen, die trotz abgelaufenen Visums noch im Land bleiben (sogenannte „visa overstayer"), werden hier nicht erwähnt, da sie im Normalfall nicht illegal, sondern mit gültigen Papieren einreisen.

Die südosteuropäischen Länder werden als wichtige Herkunfts- und Transitländer für „illegale Einwanderer“, die nach Österreich kommen, angesehen. In der IOM Publikation *„Migration Management in South Eastern Europe: Objectives for 2005”* wird angegeben: *„In the past years, the region has become a transit and destination area for asylum seekers, irregular migrants to the EU (mainly Albanians and Kosovars) and victims of trafficking (mainly women and minors for sexual exploitation from Romania, Moldova, Ukraine, Bulgaria, etc.) as well as of origin. […] The figures vary, but they are probably over 100,000 irregular migrants per year going from the Balkans to the EU, of which 15% originate from the region itself.”* (IOM 2004a: 8). Die Studie *„The Relationship between Organised Crime and Trafficking in Aliens”* des International Centre for Migration Policy Development, ICMPD, (1999: 15) sagt aus, dass die relative Größe des Geschäfts mit Menschenschmuggel viel größer sei als das Geschäft mit Menschenhandel.

Sowohl Menschenhandel als auch -schmuggel sind derartig umfassende Themen, dass es eigener Studien bedarf, da sie aber für den Fall Österreich wichtig sind, müssen sie zumindest in einer stark zusammenfassenden Form hier behandelt werden. Da wir uns nur auf die zur Verfügung stehenden Daten und Statistiken berufen können, werden zwar die wichtigsten „Schlepperrouten“ und die vorhandenen Daten über Menschenhandel beschrieben, es muss jedoch wieder betont werden, dass diese nur einen Teil des Gesamtbilds aller illegalen Einreisen nach Österreich darstellen.

Menschenschmuggel nach Österreich

Der Schlepperbericht 2005 zeigt, dass im Jahr 2004 die häufigsten Ausgangsländer geschleppter Personen die Slowakei (24%) und die Tschechische Republik (23%) jedoch mit einer hohen Zahl an Sonstigen/Unbekannt (35%) waren. Den aktuellsten erhältlichen Statistiken des BM.I zufolge (Stand Mai 2005), sind die Routen der Top-10-Nationalitäten der geschmuggelten Personen folgende:

- Serbien und Montenegro – Ungarn – Österreich (für Staatsangehörige von Serbien und Montenegro);
- Weißrussland – Polen – Tschechische Republik – Österreich bzw. Ukraine – Slowakei – Österreich (für Staatsangehörige der Russischen Föderation);
- Ukraine – Ungarn – Österreich (für Staatsangehörige der Ukraine);
- Auf dem Luftweg in osteuropäische Länder – auf dem Landweg in die Slowakei – Österreich (für Staatsangehörige von Indien, Pakistan und Bangladesch);

- Georgien – Russische Föderation – Ukraine – Rumänien – Ungarn – Österreich bzw. Ukraine – Slowakei – Österreich (für Staatsangehörige von Georgien);
- Auf dem Luftweg in osteuropäische Länder – auf dem Landweg in die Slowakei – Österreich bzw. die Balkanroute auf dem Landweg (für Staatsangehörige der Türkei);
- Auf dem Luft- oder Seeweg in die EU – auf dem Luft- oder Seeweg (innerhalb des Schengen-Gebiets) nach Österreich (für Staatsangehörige von Nigeria);
- Moldau – Rumänien – Ungarn – Österreich, bzw. Moldau – Ukraine – Slowakei – Österreich (für Staatsangehörige von Moldau);
- Auf dem Balkan-Landweg oder die Route über ehemalige GUS-Staaten – Österreich (für Staatsangehörige von Afghanistan);
- Auf dem Landweg in die Russische Föderation – auf dem Landweg in die Slowakei oder die Tschechische Republik – Österreich (für Staatsangehörige von China).[124].

Interessanterweise fanden Bilger/Hofmann/Jandl (2005: 5) heraus, dass *„there exists a complex market for highly differentiated smuggling services offered by a multitude of providers that potential migrants can choose from."* Außerdem stellten sie fest, dass *„Smugglers play a key role in channelling migration by directing migration towards or away from particular transit and destination countries. […] A significant part of interviewed migrants told us that they got 'stranded' in Austria, a country they did not have in mind in the first place, because the smugglers had directed them."* (ebd.15). Ein weiterer Grund dafür, in ein bestimmtes Land einzureisen, sind Verwandte oder Freunde, die sich bereits dort niedergelassen haben. Die Befragungen zeigten, dass viele der interviewten Personen mehrere Monate lang unterwegs gewesen waren, manche von ihnen sogar Jahre, bevor sie Österreich erreichten. Dies geschah in erster Linie aufgrund mangelnder finanzieller Mittel, was sie dazu zwang, vorerst einen Weg zu finden genug Geld zu verdienen, um die Reise fortsetzen zu können. Laut Studie waren die tatsächlich benutzten Routen sehr stark von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln abhängig (ebd. 20-21).

Menschenhandel in Österreich[125]

Aufgrund seiner zentralen geographischen Lage ist Österreich sowohl Transit- als auch Zielland für Menschenhandel aus Zentral- und Osteuropa, was hauptsächlich Frauen betrifft,

[124] Unveröffentlichte Statistiken des BMI-II/BK Büro 3.6-ZBS im Mai 2005

[125] Wie bereits in der Einleitung bemerkt, sind Betroffene des Menschenhandels meist Frauen und Mädchen. Dennoch ist es wichtig, den Handel mit Männern und Buben zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Handel mit Arbeitskräften und den Organhandel nicht zu vernachlässigen.

die zur Prostitution oder Hausarbeit gezwungen werden, wie eine Studie der IOM zeigt: *„(…), most victims of trafficking are concentrated in Vienna. Although the number of registered women in prostitution has declined, prostitution by irregular and trafficked women has been on the rise. Most victims are trafficked into Austria from neighbouring countries (Hungary, Slovakia, the Czech Republic). Austria is also a transit area for migrants and traffickers to enter other EU countries, especially Italy."* (Apap/Medved 2002: 32). Aufgrund der Öffnung der Ostgrenzen wurde ein hoher Anstieg illegaler ausländischer Prostitution in Österreich beobachtet (IOM 1996: 4). Den Zahlen des BM.I zufolge waren im Jahre 2000 ungefähr 100 von 600 registrierten Prostituierten in Wien ausländischer Nationalität. Dennoch wird die Zahl der ausländischen Prostituierten, die illegal in Wien arbeiten, von offizieller Seite viel höher geschätzt, nämlich auf 3.000 bis 3.500 (BM.I 09/10, 2000; BM.I 01/02, 2003). Bei 80% dieser Frauen wird vermutet, dass sie aus osteuropäischen Ländern stammen; darunter viele Krankenschwestern aus der Slowakei, die täglich nach Wien pendeln (BM.I 01/02, 2003).[126]

Obwohl die große Mehrheit der berichteten Fälle Frauenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung betreffen, gibt es auch Fälle von Frauenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und Fälle von Kinderhandel für kriminelle Aktivitäten (vgl. ECRI 2005: 16; Tschernitz 2004: 86). Tschernitz (ebd. 87-88) konstatiert, dass hinter der kontinuierlichen Anwerbung von Frauen und Mädchen aus Osteuropa eine Art Bestellsystem erkennbar ist. Die Anwerbung verläuft in der Regel nach zweierlei Methoden: der offenen und der verdeckten: Während manche der Frauen, die nach Österreich gebracht werden, bereits zuvor in Bordellen gearbeitet haben und sich daher selbst für die Arbeit als Prostituierte entschieden, werden hingegen anderen Frauen unter Vortäuschung falscher Tatsachen lukrative Jobangebote im „Goldenen Westen" gemacht. Dafür suchen die Menschenhändler sozial schwache Viertel in Großstädten auf oder sie gehen direkt in Fabriken, um sich dort die schwierige sozioökonomische Situation der Frauen zu Nutze zu machen. Eine andere Taktik ist es, Mädchen an zentralen Verkehrspunkten wie Bahnhöfen abzufangen, an denen den Mädchen, die aus ländlichen Gegenden ankommen, dieselben Versprechungen und Angebote für eine günstige Unterkunft gemacht werden. Sobald die Mädchen mitgehen, werden sie an den Menschenhändler weitergegeben, der sie zumeist sofort schlägt und vergewaltigt, um sie dadurch in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen (ebd).

[126] Es wird nicht erklärt, auf welche Weise diese Zahlen zustande kamen.

Mehrere Paragraphen im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB)[127] und im Fremdengesetz verbieten Menschenhandel und Menschenhandel-ähnliche Verbrechen und verhängen schwere Strafen. Das entsprechende Rechtsinstrument ist § 217 StGB, der 2004 erweitert wurde und nun auch grenzüberschreitenden Prostitutionshandel beinhaltet. § 104 des Fremdengesetzes betrifft Strafen, die für Menschenschmuggel vorgesehen sind und § 105 des gleichen Gesetzes schützt Fremde, die illegal oder ohne Arbeitsgenehmigung in Österreich aufhältig sind, vor allen Arten der Ausbeutung. Im Jahr 2004 verabschiedete das österreichische Parlament eine Gesetzesnovelle des § 104a StGB, die die Definition von Menschenhandel ausweitet, indem sie nun sowohl die Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft als auch Kinderhandel und Organhandel miteinschließt.

Im Jahr 1995 entschieden die österreichischen Behörden, aufgrund des Verdachts auf Verbindungen zwischen Menschenhandel und organisiertem Verbrechen eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu ergreifen (IOM 1996: 25). Daher wurde die informelle interministerielle Arbeitsgruppe „Frauenhandel" zur Erarbeitung von Strategien initiiert, die Frauen aus dem Wirkungsbereich der organisierten Kriminalität herauslösen und den Frauen bessere Schutzmechanismen gewähren sollten.[128] Dies hatte wichtige Folgen: 1998 wurde die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (IBF) innerhalb der Organisation LEFÖ gegründet, deren Hauptaufgaben Beratung und das zur Verfügung stellen temporärer Notschlafstellen beinhalten, weiters die Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen in den Herkunftsländern, das Identifizieren neuer Perspektiven für ihre Rückkehr, die Unterstützung von Personen in Integrationsangelegenheiten und die Verbreitung von Information über Frauenhandel und weibliche Migration unter der österreichischen Bevölkerung und unter speziellen Zielgruppen (Polizei, Richtern, Staatsanwälten und anderen NGOs). Ende 2004 wurde dem interministeriellen Gremium schließlich ein offizieller Charakter verliehen, das nun „Task Force gegen Menschenhandel" heißt, mit LEFÖ-IBF als Teil dieser neuen Struktur.[129]

---

[127] BGBl. Nr. 60/1974 idF. BGBl. I Nr. 152/2004.

[128] Die wichtigsten Empfehlungen im Schlussbericht 1998 beinhalteten die Schaffung adäquater fremden- und sozialrechtlicher Rahmenbedingungen, die Schaffung von Opferschutzeinrichtungen auch bundesweit, Stärkung der Zusammenarbeit zwischen NGOs und Behörden und die Anerkennung der Prostitution als Beruf, verbunden mit einer Aufenthaltserlaubnis für ausländischen Prostituierte (Kartusch/Knaus/Reiter 2000: 121-122).

[129] Prinzipiell soll dieses Gremium eine Plattform zur Bekämpfung von Menschenhandel und zur Unterstützung betroffener Personen darstellen. Es soll konkrete Problemlagen aufgreifen und Lösungsschritte unter Einbeziehung aller damit befassten oder betroffenen Behörden und Organisationen erarbeiten (vgl. LEFÖ-IBF 2005: 40).

Die wichtigsten Maßnahmen und Instrumente zur Prävention illegaler Einwanderung

Die wichtigsten Maßnahmen und Instrumente, die auf nationaler Ebene angewendet werden, um unerlaubte Einwanderer von der Grenzüberschreitung nach Österreich abzuhalten, beinhalten strikte Einreisebestimmungen, zusammen mit intensiven Grenzkontrollen. Die Verstärkung der Einwanderungskontrollen sowohl auf rechtlicher als auch auf institutioneller Ebene war ein wichtiges Ziel der Rechtsreformen in Österreich während der 1990er Jahre (vgl. Sohler 1999, 2000). Seit 1990 sind alle Einwanderer, die nach Österreich einreisen wollen, mit restriktiven Zulassungsbestimmungen, administrativen Hürden und vorgelagerten Prozeduren betreffend Einreisegenehmigungen und Aufenthaltstitel, die von den zuständigen österreichischen Behörden (Botschaften und Konsulate) im Herkunftsland ausgestellt werden, konfrontiert.

Seit 1995 erfolgt die österreichische Visapolitik gegenüber Drittländern in Einklang mit den Visaregimen der EU und der Schengen-Staaten (Sohler 1999: 65).[130] Das Schengener Durchführungsübereinkommen trat in Österreich am 1. Dezember 1997 in Kraft. Sowohl diese Maßnahmen im Bereich Visa-Ausstellung, Asyl und Einwanderung Drittstaatsangehöriger als auch Maßnahmen zur polizeilichen und juridischen Kooperation in Kriminalfällen und der Bekämpfung internationalen Verbrechens werden seither angewandt. Die Fremdenpolizei ist die verantwortliche Behörde zur Umsetzung der fremdenrechtlichen Zwangsmaßnahmen, die im FrG 1997 festgeschrieben sind (in Kraft seit 1. Jänner 1998).[131] (Für Daten zur Anwendung dieser Zwangsmaßnahmen von 1997 bis 2004 siehe Annex I, Tabelle 22).

Wie in allen anderen EU-Mitgliedstaaten auch, existiert sowohl die Möglichkeit, die Ausstellung eines Visums zu verweigern, als auch Personen an der österreichischen Grenze zurückzuweisen. Die Hauptgründe für Zurückweisungen sind Zweifel an der Identität, Fehlen eines Visums, mangelnde finanzielle Mittel und der Verdacht auf kriminelle Vergehen oder illegale Arbeit. Aufgrund dieser Maßnahmen wird jedes Jahr eine große Anzahl von Personen an der Grenze zurückgewiesen (26.280 Personen im Jahr 2004).[132] Es ist jedoch kritisiert

[130] So wie in allen anderen EU-Mitgliedstaaten sind, je nach Zweck der Einreise und Länge des Aufenthalts, verschiedene Genehmigungen nötig (Visa A, B, C oder D). Um ein Visum zu erhalten, müssen bestimmte positive Voraussetzungen erfüllt werden (z.B. ausreichend finanzielle Mittel sowie eine für Österreich gültige Krankenversicherung) und es dürfen keine Versagungsgründe vorliegen (z.B. ein Aufenthaltsverbot in Österreich oder in einem anderen Schengenland) (vgl. Schumacher 2003: 26-27).

[131] Die entsprechenden Paragraphen für fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahmen sind: Zurückweisung an der Grenze (§ 52), Zurückschiebung (§ 55), Ausweisung (§ 33), Aufenthaltsverbot (§ 36), Schubhaft (§ 61), Abschiebung (§ 56).

[132] Im Vergleich zur Anzahl der Zurückweisungen an der Grenze des Jahres 1997 gingen diese ein Jahr später deutlich zurück: von 72.874 auf 23.825 im Jahr 1998. Das Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes 1998 sowie das

worden, dass den Grenzkontrollorganen damit eine de facto unbegrenzte Anwendung des Instruments der formlosen Zurückweisung ermöglicht wird, da sie ausschließlich der Interpretation der Grenzkontrollorgane obliegt, keiner Begründung erfordert und weil bereits der Verdacht auf potentielle Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ausreichend ist, um eine Person zurückzuweisen (Sohler 1999: 65). Internationale Menschenrechtsorganisationen, wie UNHCR, amnesty international und österreichische NGOs wie Asylkoordination, Asyl in Not, SOS Mitmensch und andere haben in diesem Zusammenhang auch auf das Problem einer möglichen Verletzung der Genfer Flüchtlingskonvention hingewiesen, für den Fall, dass Asylwerber an der Grenze zurückgewiesen werden, ohne um Asyl ansuchen zu können.[133]

Die nationalen Visa- und Einreisebestimmungen wurden in den letzten Jahren maßgeblich durch das Recht der Europäischen Union bestimmt (Schumacher 2003: 19). Um ein Beispiel anzuführen: Im Gegensatz zu früher können nun rumänische Staatsbürger aufgrund der gemeinsamen EU-Liste der Länder ohne Sichtvermerkspflicht nach Österreich einreisen und sich bis zu 90 Tagen in Österreich aufhalten (ebd. 21).[134] Ein bedeutsamer Schritt in Richtung Bekämpfung illegaler Einwanderung und Mißbrauch des Asylsystems (des sogenannten *„asylum shopping“*) war die Einführung des automatischen Systems für den Vergleich von Fingerabdrücken „Eurodac“. Mit Eurodac verfolgt die EU das Ziel, sowohl ein elektronisches System zum Vergleich von Fingerabdrücken von Asylwerbern und illegalen Einwanderern zu etablieren, als auch die Umsetzung des Dubliner Übereinkommens zu erleichtern. Seit 15. Jänner 2003 wird daher von der Eurodac-Zentraleinheit der Europäischen Kommission eine elektronische Datenbank und ein automatisiertes Fingerabdruck-Vergleichsystem betrieben. Zusätzlich zum Fingerabdruck werden in der Datenbank u.a. das Antragsdatum, der Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag zuerst gestellt wurde und das Geschlecht des

---

Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommen 1997 haben wahrscheinlich zu diesem Rückgang beigetragen. Dieser Rückgang hielt in den folgenden Jahren bis 2001 an. Seit 2002 steigt die Zahl jedoch wieder (siehe Annex I, Tabelle 22).

[133] Von menschenrechtlicher Perspektive sind daher Trainings der Grenzkontrollorgane, die in Erstkontakt mit Asylwerbern sind, über Regeln und Prinzipien des internationalen Flüchtlingsschutzes und die österreichischen Rechtsinstrumente, von großer Wichtigkeit. In Österreich werden Rechtstrainings von UNHCR noch durchgeführt (ungefähr alle 6 Monate), sie haben jedoch an Bedeutung verloren, da sich der Fokus dieser Maßnahmen mehr und mehr auf die neuen EU-Mitgliedstaaten und deren neue Außengrenzen gelegt hat. LEFÖ-IBF betreibt regelmäßigen Informationsaustausch und hält gelegentlich (abhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln) Trainings über Menschenhandel sowohl in Österreich als auch im Ausland ab, unter anderem auch für Polizisten.

[134] Die Liste von Drittstaaten, mit denen Österreich einen Staatsvertrag zur Befreiung von der Sichtvermerkspflicht abgeschlossen hat, beinhaltet folgende Staaten: Andorra, Argentinien, Australien, Bolivien, Brasilien, Brunei, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Kroatien, Malaysia, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Paraguay, Rumänien, San Marino, Schweiz, Singapur, Süd-Korea, Uruguay, Vatikanstadt, Venezuela, Vereinigte Staaten (Stand: Juni 2005).

Antragstellers vermerkt. Die Daten werden von jedem Asylsuchenden über 14 Jahren aufgenommen.

Verstärkung der Kontrolle der Außengrenzen

In den letzten fünfzehn Jahren wurden die Grenzkontrollen in Österreich intensiviert. Verschiedene Behörden und Einheiten sind für die Prävention oder den Aufgriff von illegalen Grenzgängern zuständig. Im Allgemeinen kann man von drei Kontrollmechanismen sprechen: (i) der erste findet direkt bei den *Grenzkontrollstellen* durch Polizeibeamte statt, (ii) der zweite Mechanismus besteht aus *Überwachungstruppen* und einer *Fahndungsgruppe*, die als Ausgleichsmaßnahmen für die Abschaffung der Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Gebiets eingeführt wurden, und (iii) der dritte Mechanismus ist die *Unterstützungsgruppe des Grenzdienstes der Bundespolizei, USG*. Diese Einheit kann kurzfristig in ganz Österreich eingesetzt werden, je nach Hauptschwerpunkten und sogenannten „hot spots" (z.B. für Kontrollen in Zügen). Im Folgenden werden die jeweiligen Einheiten detaillierter beschrieben:

Ad (i): Seit Österreichs Schengen-Beitritt setzt sich die *Grenzpolizeiinspektion* aus 39 *Grenzüberwachungen* an der „grünen" (Land) und „blauen" (Wasser) Grenze und aus 31 *Grenzkontrollstellen* an den offiziellen Grenzübergängen, an denen bis 2004 die verantwortlichen Behörden die Zollwachbediensteten (ungefähr 800 Personen) zusammen mit der Bundespolizei und 250 weiteren Polizeibediensteten waren. Heute setzt die Bundespolizei ungefähr 3.000 Personen ein, die für die Bewachung der inneren und äußeren Schengen-Grenzen verantwortlich sind.

Nach einer langen Tradition mit einem komplexen System, in das der Zoll, die Gendarmerie und Polizeibedienstete auf nationaler und regionaler Ebene eingebunden waren, beschloss Österreich schließlich, seine gesamte Strafverfolgungsstruktur neu zu gestalten. Als erster Schritt wurden aufgrund des Beitritts der neuen EU-Mitgliedstaaten im Mai 2004 die Zollgrenzen zur Tschechischen Republik, zur Slowakei sowie zu Ungarn und Slowenien aufgehoben. Auf der Grundlage des Neapel-II Übereinkommens[135] wurden neue Maßnahmen eingeführt, so wie etwa grenzüberschreitende Observation, kontrollierte Lieferungen nicht-verbotener Waren, verdeckte Ermittlung und gemeinsame Ermittlungsteams. Für manche Bereiche der organisierten Kriminalität (z.B. Menschenhandel, Drogenhandel,

[135] Abl. 98/C 24/01.

Zigarettenschmuggel oder Betrug im internationalen Geschäftsverkehr) sind der Zoll und die Polizei weiterhin gemeinsam zuständig, und der Zoll führt nach wie vor kriminalpolizeiliche Ermittlungen durch.[136] Im Juli 2005 organisierte das BM.I seine Exekutivorgane neu: die Bundespolizei und die Bundesgendarmerie, die bis dahin getrennt waren, wurden unter der Bundespolizei vereinigt.[137] Das BM.I argumentierte, dass dadurch vor allem in Bereichen wie der Grenzkontrolle oder der Verbrechensbekämpfung beträchtliche Verbesserungen entstehen würden.

Einzigartig in der EU, was den Grenzschutz betrifft, ist die Unterstützung des Grenzschutzes durch Soldaten des österreichischen Bundesheers, die ihren Militärdienst leisten, dem sogenannten *Assistenzeinsatz zur Grenzüberwachung*. Ungefähr 2.000 Rekruten verbringen abwechselnd sechs Wochen ihres Militärdienstes damit, die Bundespolizei bei der Kontrolle der Grenzen im Osten Österreichs zu unterstützen. Diese Maßnahme gegen illegale Einwanderung wurde im Jahre 1990 als eine Reaktion auf den Fall des Eisernen Vorhangs eingeführt. Ursprünglich wurde der Assistenzeinsatz im Burgenland an der Grenze zu Ungarn als *Übergangsmaßnahme* durch einen Ministerratsbeschluss durchgeführt, seit 1990 ist dieser Beschluss jedoch jedes Jahr verlängert worden. Darüber hinaus wurde der Einsatz 1999 noch erweitert, um auch die Grenze zwischen Niederösterreich und der Slowakei abzudecken. Im Grunde hat das Bundesheer einen sogenannten „Kontrolleffekt". Für viele Einwanderer sind die Soldaten der erste Kontakt nach einer illegalen Überschreitung der grünen oder blauen Grenze.[138]

Ad (ii) und (iii): Teil der Schengener Ausgleichsmaßnahmen sind auch die Überwachungstruppen, die täglich die grenznahen Gebiete kontrollieren. Seit April 1999 existiert die aus sechs Teams bestehende Unterstützungsgruppe des Grenzdienstes der Bundespolizei, die zivile Streifendienstkontrollen im Bereich der Außengrenzen und im Binnenland (auf den Haupt- und Durchzugsstraßen, auf Transitrouten und im internationalen Zugsverkehr) durchführt, um vorwiegend grenzüberschreitende Delikte wie illegalen Waffenhandel, Drogenhandel, illegale Einwanderung, Menschenhandel, Dokumentenfälschung und Kfz-Verschiebung zu bekämpfen. Die Teams, die über technische

[136]Der österreichische Zoll hat seine eigenen internationalen Kontakte zwecks Kooperation und Informationsaustausch, zum Beispiel mit dem EU-Zollkriminalamt OLAF, der Weltzollorganisation WCO, und der Südosteuropäischen Initiative zur Zusammenarbeit (Zentrum zur Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität), SECI.

[137] Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes 2005 BGB1. 151/2004.

[138] Eine Diplomarbeit über die „Flüchtlingspolitik in Österreich unter dem speziellen Aspekt des Assistenzeinsatzes des österreichischen Bundesheeres" wurde von Böhm (Wien, 1998) verfasst.

Spezialausrüstung verfügen, haben auch bei länderübergreifenden Schwerpunktaktionen der Europäischen Union teilgenommen und wurden als Beispiel für die Gründung ähnlicher Gruppen in anderen Ländern, so zum Beispiel in Slowenien, herangezogen. Zahlen des BM.I zu Folge wurden seit der Einrichtung dieser Einheit zwischen 1. April 1999 und 1. Juni 2002 5.411 „illegale Einwanderer“ und Menschenschmuggler in Österreich angehalten, etwa 2.000 davon in internationalen Zügen (vgl. BM.I 7-8/2002).

Diese Sicherheitsmaßnahmen an den österreichischen Ostgrenzen wurden mit einem allgemeinen Ausbau von Personal und Ausrüstung verbessert. Die Methoden zur Aufspürung illegaler Grenzgänger wurden durch den Erwerb moderner technischer Hilfsmittel effizienter, wie zum Beispiel Wärmebildkameras, Nachtsichtgeräte, CO_2- sowie Hohlraumsonden, Mikrowellenscanner, tragbare elektronische Ausrüstungen zur Datenaufnahme, Spezial-Helikopter, mit diversen Prüf- und Fahndungsgeräten ausgestattete Fahrzeuge etc. (vgl. BM.I 07-08/2002). Per Hubschrauber unternehmen Exekutivbeamte monatlich 2.500 Kontrollflüge entlang der Grenze und kontrollieren 245 Mal pro Monat Fernzüge (BM.I 04/2000). Laut Oskar Strohmeyer, dem ehemaligen Leiter des früheren Gendarmeriezentralkommandos *„hat Österreich in den letzten Jahren [vor 2000, Anm.] 7,6 Milliarden [Schilling, ca. 552 Millionen Euro, Anm.] in die Grenzgendarmerie investiert.“* (ebd.)

Teil der Verbesserung der äußeren Grenzkontrollen war die Etablierung der bereits genannten Task Force gegen Menschenhandel im Innenministerium als eine weitere Maßnahme gegen den Anstieg illegaler Grenzüberschreitungen im Osten. Mit Beginn des Jahres 2002 wurde die Bekämpfung der Schlepperkriminalität von der damaligen Staatspolizei in das Bundeskriminalamt eingegliedert, dessen Einheiten außerdem personell aufgestockt wurden. Als Konsequenz dessen wurden die Phänomene des Menschenhandels und des Menschenschmuggels nun auf regionaler Ebene von den kriminalpolizeilichen Organisationseinheiten der Bundespolizei behandelt (vgl. BM.I 5-6/2003).

Auf internationaler Ebene startete Österreich im Lauf der letzten Jahre verschiedene Projekte zur Unterstützung der neuen Beitrittsländer bei der Angleichung an die EU- und Schengen-Standards, besonders, was Grenz- und Einreisekontrollen, die Visa- und Rückübernahmepolitik sowie internationale Polizeikooperation betrifft. In Hinblick auf Menschenhandel wurde der Informationsaustausch mit Polizeieinheiten in den EU-Ländern und mit Europol verstärkt (BM.I 09-10/2000). Ein Beispiel für alltägliche internationale

Zusammenarbeit und Informationsaustausch ist die Arbeitsweise an der österreichisch-ungarischen bzw. der österreichisch-slowakischen Grenze: Fahrzeug-, Pass- und Personenkontrollen werden gemeinsam von Organen beider Länder an einem einzigen Posten durchgeführt. Während österreichische Beamte die Daten im Schengener Informationssystem (SIS) überprüfen, nehmen die Kollegen, die keinen Zugang zum SIS haben, mit den ihnen zugänglichen Informationen an der Teamarbeit teil. Aufgrund der Bemühungen bezüglich einer gemeinsamen Grenzsicherung im Osten durch österreichische und slowakische bzw. ungarische Beamte war es möglich, bürokratische Hürden zu überbrücken und Einsätze gegen Menschenschmuggler und „illegale Einwanderer" durch einen gemeinsamen Grenzdienst zu verbessern (vgl. Bachkönig 2003).

Die Harmonisierung der Visaregime und Asylpolitiken und die Intensivierung der Kontrolle der Außengrenzen sind jedoch nur ein Aspekt des mehrstufigen Systems des *„Eindämmungs-Konzepts zu Verhinderung illegaler Einreisen"* (Sohler 1999: 54), das bei einem Treffen von 34 Justiz- und Innenministern aus EU-Ländern, der Schweiz, wie aus ost- und südosteuropäischen Ländern im Jahre 1991 in Wien beschlossen worden war. Eine gemeinsame Grenzüberwachung, so wie sie sich im Westen Österreichs bereits Jahre zuvor etabliert hatte, wurde nun auch in den östlichen Bundesländern Österreichs eingeführt. Die Ausweitung der internationalen staatlichen Zusammenarbeit zur Entwicklung gemeinsamer Strategien wurde auf der Ebene der Schengen-Bestimmungen weiter vorangetrieben, einige Projekte wurden jedoch auch durch die Initiative Österreichs bei der Unterstützung der benachbarten EU-Beitrittsländer durchgesetzt. Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten politischen Entwicklungen und einige Beispiele von gemeinsamen Einsätzen gegeben.

Bi- und multilaterale Abkommen auf internationaler Ebene[139]

Österreich hat eine Reihe von bilateralen Abkommen mit vielen, hauptsächlich europäischen Staaten zur Rückübernahme von Personen, zu grenzüberschreitender polizeilicher Zusammenarbeit, zur Bekämpfung von internationalem Terrorismus, illegalen Drogenhandels und organisierter Kriminalität getroffen. Die Mehrheit dieser Abkommen wurde Mitte der 1980er und 1990er unterzeichnet.

a) Bilaterale Abkommen:

[139] Siehe Tabelle 26 im Annex I für eine detaillierte Aufzählung der Länder und Datum des Inkrafttretens je nach Abkommen.

Ein wichtiges Instrument im Umgang mit dem Phänomen der illegalen Einwanderung stellen Rückübernahmeabkommen (sogenannte „Schubabkommen“) dar. Die Vertragspartner solcher Abkommen verpflichten sich gegenseitig, Personen (ungeachtet ihrer Nationalität), die die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen des unterzeichnenden Staats nicht erfüllen, zurückzunehmen. In der Praxis schließt dies sowohl abgelehnte Asylwerber als auch Personen, die von einem unterzeichnenden Staat kommend die Grenze illegal überschritten haben, mit ein. UNHCR zufolge haben *„Derartige formelle Vereinbarungen, seien sie bi- oder multilateral, gegenüber einseitigen Rückführungsmaßnahmen insofern einen großen Vorteil, als darin die gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Vertragsparteien für die Rückübernahme der Staatsbürger des jeweiligen anderen Staates dargelegt sind.“* (UNHCR 2002: 15).

Österreich hat auf bilateraler Ebene eine Vielzahl an Rückübernahmeabkommen mit Herkunfts- oder Transitländern für illegale Einwanderung abgeschlossen. Die österreichischen Initiativen zur Verhandlung dieser Abkommen konzentrierten sich dabei zunächst auf die östlichen Nachbarstaaten (Sohler 1999: 106), mittlerweile hat sich die Liste der unterzeichnenden Staaten aber erweitert, die heute bereits 21 Länder beinhaltet (siehe Annex I, Tabelle 26).

Österreich hat auch eine Vielzahl an bilateralen Abkommen gegen Menschenhandel, einschließlich Kinderhandel, unterzeichnet. Bereits seit den 1980er Jahren war Österreich in Verhandlungen über bilaterale Abkommen gegen internationalen Terrorismus, illegalen Drogenhandel und/oder organisiertes Verbrechen involviert.[140] Außerdem unterzeichnete Österreich sogenannte Grenzgängerabkommen mit Ungarn (seit 1. April 1998 in Kraft) und der Tschechischen Republik (seit 1. Juli 2005 in Kraft)[141]: diese Verträge sollen unter Bedachtnahme auf die jeweilige Situation am Arbeitsmarkt einer beschränkten – jährlich durch Notenwechsel festzusetzenden – Anzahl von Grenzgängern die Möglichkeit bieten, innerhalb taxativ aufgezählter Grenzzonen eine Beschäftigung aufzunehmen.[142]

---

[140] Im Sommer 2005 einigten sich Österreich und Albanien darauf, die bilaterale Kooperation zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Menschenhandels zu verbessern. Der albanische Minister für öffentliche Sicherheit, Igli Toska, und die österreichische Innenministerin, Liese Prokop, trafen sich im Juni 2005, um die verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Polizeitruppen zu diskutieren und weitere Informationen auszutauschen (vgl. Albanian News - 21/06/05, http://www.setimes.com/cocoon/setimes/xhtml/en_GB/newsbrief s/setimes/ newsbriefs/2005/06/21/nb-11, Zugriff im Juni 2005).

[141] Das Grenzgängerabkommen mit Deutschland von 1958 wurde mit dem EU-Beitritt Österreichs hinfällig. Weitere Verträge mit Slowenien und der Slowakei sind in Planung.

[142] vgl. http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?_pageid=908,823444&_dad=portal&_schema=PORTAL (Zugriff im Mai 2005).

b) Multilaterale Abkommen über Terrorismus und Sicherheit:

Auf multilateraler Ebene initiierte Österreich die Entwicklung eines gemeinsamen Dialogs mit seinen Nachbarländern. Im Jahr 2000 begann der damalige Innenminister, Ernst Strasser, einen multilateralen Dialog mit den Innenministern der Tschechischen Republik, Ungarns, Polens, der Slowakei und Sloweniens unter dem Slogan *„Mehr Sicherheit in einem erweiterten Europa“*. Ziel dieses Dialogs war es, ein Netzwerk von „Sicherheitspartnerschaften“ mit speziellem Fokus auf die Bekämpfung des grenzüberschreitenden organisierten Verbrechens und den allgemeinen Schutz der EU-Außengrenze aufzubauen. Infolge der österreichischen Initiative stimmten bei einer Konferenz in Pressburg im Jahr 2000 die Minister überein, sowohl gemeinsame Kontrollpunkte an den Grenzen als auch zentrale Koordinationsstellen einzurichten, regelmäßigen Austausch von Grenzlagebildern einzuhalten, Strafmaßnahmen gegen Menschenschmuggel anzupassen und Arbeitsgruppen (auf Initiative Österreichs auch zu Menschenschmuggel) einzurichten (BM.I 11-12/2000).

2001 verkündete der österreichische Innenminister den Plan, ein Maßnahmenpaket gegen organisierte Kriminalität, vor allem gegen illegale Einwanderung, Geldwäsche und Drogenhandel zu schnüren, das die folgenden Punkte beinhalten würde:

- Eine Sonderkommission gegen Menschenschmuggel zur Sammlung von Informationen über Schmuggler und deren Routen;
- Einen effizienteren Kampf gegen das organisierte Verbrechen mit dem neuen Bundeskriminalamt;
- Die Intensivierung der Kooperation mit den Nachbarländern, unter anderem durch Verbindungsbeamte;
- Anbieten von Wissen und fachlicher Unterstützung an die Sicherheitsbehörden der EU-Beitrittskandidaten; und
- Informationskampagnen in den Herkunftsländern.[143]

Im Zuge des „Forums Salzburg 2001“ wurde die Entwicklung bilateraler Kooperation gestärkt und durch die Unterzeichnung der „Salzburg Deklaration“ *„als eindeutiger Ausdruck ihres politischen Willens, ein gemeinsames Europa mit einer neuen Form der Sicherheit und des*

[143] Zusätzlich dazu unterstützte der Minister den Vorschlag des deutschen Innenministers, Otto Schily, eine gemeinsame europäische Grenzpolizei einzuführen. Laut Strasser sollte eine gemeinsame europäische Initiative gegen Menschenhandel etabliert werden, so wie sie schon gegen Drogenhandel existiert (BM.I 05-06/2001).

Rechts für alle Bürger Europas zu errichten, sowie der Region zu besonderem Aufschwung zu verhelfen" bestätigt (BM.I 2001: 9).[144] Auf der Ebene des Informationsaustausches wurde im Schlepperbericht konstatiert: *„Durch verbesserte Zusammenarbeit mit Behörden in Staaten, die bekanntermaßen als Zwischenstation für illegale Grenzgänger vor ihrem weiten Weg in den Schengenraum dienen, ist es jedoch nunmehr möglich, aufgrund der dortigen Aufgriffsmeldungen zumindest grobe Voraussagen über zukünftige Migrationsströme zu treffen und bereits im Vorfeld mögliche Gegenstrategien zu entwickeln."* (BK 2004: 9).

Seit Juli 2004 rotiert der Vorsitz der Salzburg-Gruppe alle sechs Monate, was *„eine aktive Nachbarschaftspolitik gleichwertiger Partnerländer und damit eine Zone hoher Qualität in der Sicherheitsarbeit"* gewährleistet (BM.I 9-10/2003). Bei der vierten Konferenz des Forums Salzburg im Jahr 2003 in Österreich kamen die teilnehmenden Minister erneut überein, die erfolgreiche Polizeizusammenarbeit auszuweiten, indem sie die *„Gemeinsame Erklärung über regionale Zusammenarbeit im Rahmen der erweiterten Europäischen Union"* unterschrieben. Zur selben Zeit unterzeichneten der österreichische Innenminister und der Innenminister Sloweniens, Rado Bohinc, ein Abkommen zur Intensivierung der Kooperation und zur Verstärkung der Sicherheit an den Grenzen Österreichs und Sloweniens (BM.I 9-10/2003). Der *„Dialog über innere Sicherheit"* zwischen Österreich und der Slowakei über Asylfragen, polizeiliche Kooperation und weiteres wurde im Jahr 2001 begonnen (BM.I 9-10/2001).

Beispiele für gemeinsame Einsätze

Im Jahr 2000 vereinbarten die Innenminister Österreichs und Deutschlands *„gemischte Streifen"* in den gemeinsamen Grenzregionen von Bayern und Österreich in der Form von

[144] In diesem Sinne legten die Teilnehmer fest, dass folgende Gebiete für diese besondere Form der Zusammenarbeit als am wichtigsten anzusehen wären:

- *Polizeiliche Zusammenarbeit* – enge Zusammenarbeit auf operativer Ebene sowie enge Zusammenarbeit in ihren Grenzregionen, um alle Formen der organisierten Kriminalität zu bekämpfen.
- *Grenzkontrolle* – Entwicklung einer gemeinsamen und abgestimmten Strategie und konkrete Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere gemeinsame Konzepte für wirksame Grenzüberwachung, Personalausbildung und technische Ausrüstung.
- *Schlepperei* – Verbesserung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen den Behörden, Entwicklung gemeinsamer Konzepte zur Vorbeugung der Schlepperei und des Menschenhandels, der Ausbeutung von Frauen und Kindern, sowie Angleichung der Visum- und Einreisepolitik auf derzeit anwendbare EU-Visum- und Einreisebestimmungen, einschließlich der Schengen-Bestimmungen und Verfahren.
- *Asyl* – Harmonisierung der Aufnahmestandards und Verfahrensabsicherungen gemäß den vorbildlichsten Vorgehensweisen in Europa.
- *Meinungsaustausch zu besonderen EU-Angelegenheiten* – regelmäßige Gespräche und Informationsaustausch zu Entwicklungen in der Europäischen Union auf den oben genannten Gebieten. (BMI 2001: 7; vgl. BM.I 09-10/2001).

gemeinsam besetzten Streifenfahrzeugen einzuführen. Des Weiteren kam man überein, gemischte Sonderkommissionen zur gemeinsamen Bekämpfung von internationalen Schmuggelgruppen zu gründen. Die Kernteams sollten sechs bis acht Monate zusammenarbeiten. Zusätzlich sollten beide Länder gemeinsame Analysen der Grenzlagebilder erstellen (BM.I 04/2000).[145]

Ein weiteres Beispiel für die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene war die im März 2001 gegründete *„Sonderkommission Grenze“*. Diese Kommission wurde aus 20 Beamten zusammengesetzt, die mit den Behörden in Ungarn und der Slowakei zusammenarbeiteten, um Erkenntnisse über Routen und Vorgehensweisen der Menschenschmuggler, Beförderungsmittel, Anlaufstellen, ver- oder gefälschte Dokumente und Zielländer zu gewinnen (BM.I 05-06/2001). Die Sonderkommission ermittelte primär im Burgenland und in Niederösterreich, da die meisten Aufgriffe „illegaler Einwanderer“ zu jenem Zeitpunkt im Dreiländereck Österreich, Ungarn, Slowakei erfolgten. Inzwischen haben sich diese Zahlen verändert, und Italien ist zu einem wichtigen Land für die Einreise „illegaler Einwanderer“ nach Österreich geworden. Im August 2002 wurden die Aufgaben dieser Sonderkommission von der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität (ZBS) übernommen.

Aufgrund des zunehmenden Migrationsdrucks aus der Slowakei stellte die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit im September 2001 den *„Aktionsplan March“* als eine Gegenmaßnahme vor, die eine gemeinsame Strategie von allen mit Grenzkontrollen und dem Kampf gegen Menschenschmuggel betrauten Behörden verfolgte.[146]

Eine weitere Schwerpunktaktion im Jahr 2003 war die *„Sonderaktion zu Tschetschenien“* zusammen mit tschechischen Behörden. Durch einen außerordentlichen Anstieg der Aufgriffe illegal in Österreich aufhältiger russischer Staatsbürger (+276% zwischen 2001 und 2002, wobei es sich zum laut BK zum größten Teil um Angehörige der tschetschenischen Volksgruppe handelte) und durch den Verdacht, dass es sich dabei um geschmuggelte Personen handeln könnte, wurde von der ZBS eine Sonderaktion ins Leben gerufen. Mit der Abteilung Menschenhandel in Prag, dem Grenzüberwachungsposten Gmünd und den

[145] Im selben Jahr, im Juli 2000, gelang es der deutschen, österreichischen und italienischen Exekutive, eine internationale Schmugglerorganisation im Rahmen der Operation *„Abu Ziro“* zu zerschlagen. Die Organisation wurde verdächtigt, in den Jahren davor über 6.000 Kurden illegal nach Deutschland geschleppt und dabei über 30 Millionen US Dollar eingenommen zu haben (BM.I 11-12/2000).

[146] Die Topographie der blauen Grenze ist für Schmuggelorganisationen relativ günstig, da eine vollständige Überwachung an der March nur streckenweise möglich ist.

Kriminalabteilungen Niederösterreich und Burgenland wurden im Lauf eines gemeinsamen Einsatzes 43 Mitglieder einer international aktiven Schmugglerorganisation festgenommen, der rund 4.000 Schmuggelaktionen nachgewiesen werden konnten (BK 2004: 53-54).

Der jüngste Erfolg von internationaler Polizeizusammenarbeit war die Aushebung eines bedeutenden Menschenhandelrings im Mai 2005, der von rumänischen, moldauischen und ukrainischen Kriminellen angeführt wurde, die mehr als 5.000 Osteuropäer in den Westen schleppten.[147]

Das Bundeskriminalamt bewertet seine Aktivitäten und Einsätze sehr positiv: Als einer der Gründe für die rückläufigen Aufgriffszahlen werden Schwerpunktaktionen genannt, *„die in Kooperation zwischen der Zentralstelle im Bundeskriminalamt und in- und ausländischen Dienststellen durchgeführt wurden und zur Zerschlagung internationaler Schlepperorganisationen führten. Verschärfte Kontrollen auf erkannten Schlepperrouten ließen diese Routen für die kriminellen Organisationen uninteressant erscheinen und somit eine bedeutsame Präventivwirkung erzielen."* (BK 2005: 8).

Einfluss von Strategiepapieren internationaler Organisationen auf die österreichische Politik in Bezug auf illegale Einwanderung

Die österreichische Regierung spielt eine aktive Rolle in allen UNO-, EU-, OSZE- und anderen internationalen Bemühungen zur Bekämpfung von Menschenhandel. Österreich ist Mitglied der Budapest-Gruppe, den Expertengruppen zu Menschenhandel von Interpol und Europol, EuroJust[148] und der Task Force der Europäischen Polizeichefs (Apap/Medved 2002: 34; 36). Die Österreichische Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, OEZA, innerhalb des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten *„fördert in Südosteuropa – zusätzlich zu den bilateralen Länderprogrammen in den einzelnen Schwerpunktländern – regionale*

[147] Österreichische Behörden arbeiteten im Zuge der *„Operation Nistru"* seit Juni 2004 mit den moldauischen, rumänischen und ungarischen Behörden zusammen; die Untersuchungen wurden vom SECI-Zentrum in Budapest unter österreichischer Leitung koordiniert. 59 der 64 Verdächtigen wurden in Österreich verhaftet, der Rest wurde in Ungarn, Polen und Rumänien in Haft genommen. Unter ihnen befanden sich ein Deutscher und ein Rumäne, die an der Grenze zwischen Deutschland und Polen abgefangen worden waren. Österreich, Italien und Spanien waren die Hauptdestinationen. (vgl. Der Standard, *Schlepper, Schläger, Schmuggler,* 13. Mai 2005). Obwohl die Presse beide Begriffe Menschenhandel und Menschenschmuggel verwendete, kann man nicht sagen, wieviele Personen darunter tatsächlich Betroffene von Menschenhandel waren. Laut Ermittlern wandten die Täter jedoch brutale Gewalt, Vergewaltigungen eingeschlossen, an, um die Einwanderer einzuschüchtern, was andeutet, dass zumindest einige Betroffene von Menschenhandel waren (vgl. The Associated Press, *Austrians break up human-trafficking ring,* 12. Mai 2005).

[148] EuroJust wurde als eine Einrichtung der EU zur Zusammenarbeit der Justiz gegründet, die zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität dienen soll.

Kooperationen und Projekte, die auf eine Stärkung der Gesamtregion Südosteuropa abzielen.“ (BMAA 2004: 2). In den dafür geltenden Leitlinien wird die Bekämpfung von Menschenhandel als ein Bereich aufgezählt, in dem die regionale Kooperation einen besonders großen Mehrwert hat (ebd.).

Betreffend die Prävention von Menschenhandel aus einer rechtlichen Perspektive ratifizierte Österreich im Jahr 1999 die OECD-Konvention über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Außerdem wurden die Strafrechtskonvention des Europarats unterzeichnet und andere internationale Konventionen ratifiziert, wie zum Beispiel die ILO Konvention (105) über die Abschaffung von Zwangsarbeit, die UNO Zusatzkonvention zur Abschaffung von Sklaverei, Sklavenhandel und Sklaverei-ähnlichen Institutionen und Praktiken, und das optionale Protokoll zur UNO Konvention über die Rechte des Kindes, über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie (Apap/Medved 2002: 33-34).

Erst kürzlich, im September 2005, ratifizierte Österreich das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Ausmerzung und Bestrafung von Menschenhandel, insbesondere von Frauen und Kindern, als Ergänzung zur Konvention der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität von 2000 (das sogenannte „Palermo-Protokoll“). Österreich befolgt außerdem die EU-Rahmenentscheidung zu Menschenhandel, die EU-Rahmenentscheidung zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie, das Europäische Übereinkommen über die gegenseitige Unterstützung in strafrechtlichen Angelegenheiten 1959 (Zusatzprotokolle von 1978 und 2001), das Europäischen Auslieferungsübereinkommen 1957 (Zusatzprotokoll von 1975), und das EU-Übereinkommen über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten 2000 (Zusatzprotokoll von 2001) (ebd. 34).

In Hinblick auf strategische Initiativen legt die österreichische Bundesregierung den Schwerpunkt auf folgende Punkte:

- Kampagnen zur Bewusstseinsbildungs auf nationaler sowie internationaler Ebene;
- Kontaktaufnahme mit Herkunftsländern, um die Strafverfolgung verdächtiger Menschenhändler zu erleichtern und um Menschenhändlerringe zu zerschlagen;
- Aktive Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen;

- Förderung von Forschung sowie von Bemühungen zur Prävention und Beratungstätigkeiten von NGOs (ebd. 35).

In ihrem Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode, die im Dezember 2002 begann, legt die österreichische Bundesregierung Folgendes fest: *„Die Bundesregierung ist der traditionellen österreichischen Friedens- und Sicherheitspolitik verpflichtet und sieht in der Konfliktvermeidung und -lösung auch einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit Österreichs. Der Achtung der Menschenrechte und der Minderheitenrechte kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Die Bundesregierung wird für diese Politik im internationalen Rahmen und in den Organisationen, denen sie angehört – insbesondere der EU, der Vereinten Nationen, der OSZE und dem Europarat – aktiv eintreten."* (Regierungsprogramm 2003-2006: 5). Unter „Innere Angelegenheiten, Asyl und Integration" werden die folgenden Punkte zur internationalen Vernetzung gegen international organisierte Kriminalität aufgezählt: Schleppereibekämpfung, Grenzschutz, gemeinschaftlich finanzierte Grenzschutzkorps, gemeinsame Visastellen, einheitliche Dokumente, Harmonisierung der europäischen Rückkehrpolitik, zentrales europäisches Visa-Identifizierungssystem, Aufteilung der finanziellen Belastung für die Grenzsicherheit im Sinne der Schengen-Solidarität, verstärkte Zusammenarbeit mit den beitretenden Ländern in Hinblick auf den Schengen-Beitritt, Ausbau von Europol (ebd. 7).

Dem BM.I zufolge wird der Informationsaustausch mit Polizeieineinheiten in den EU-Ländern und mit Europol verstärkt, genauso wie die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, etwa mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) oder mit der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ-IBF). Die Beamten durchforsten auch das Internet nach einschlägigen Seiten wie Stellenangebote in Österreich, die eine Rekrutierung „illegaler Einwanderer" zur Folge haben könnten (vgl. BM.I 9-10/2000).

Bemühungen zur Bekämpfung der Ursachen von illegaler Einwanderung

Nachdem im Lauf des Jahres 2003 festgestellt wurde, dass illegale Einreisen nach Österreich vermehrt auf dem Luftweg über Wien-Schwechat und zwar vornehmlich auf Flügen der AUA aus Kharkov/Ukraine erfolgten, wurde ein Maßnahmenbündel ausgearbeitet, um diese Einreisen zu unterbinden.[149] Als Folge dieser Maßnahmen wurden Flüge nach und von

[149] Dem Schlepperbericht 2003 zufolge gilt die Ukraine als Ausgangspunkt vieler illegaler Grenzgänger auf ihrem Weg in den Westen: *„Hier kommen sowohl Personen von der Balkanroute an, als auch Personen, die über Moskau geschleppt wurden (Inder, Chinesen). Durch die Nachbarschaft zu den kaukasischen Republiken*

Kharkov vier Mal in der Woche von Beamten der Bundespolizeidirektion Schwechat begleitet, um Einreisende ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung im Zuge von vorgelagerten Grenzkontrollen daran zu hindern, in der Ukraine an Board zu gehen. Offensichtlich änderten kriminelle Organisationen daraufhin ihre Vorgehensweise und benutzten andere Flughäfen. Aufgrund des vorhandenen Personenprofils war es aber möglich, solche Personen zu erkennen und am Verlassen des Flugzeugs in Wien zu hindern (BK 2004: 55). Seit 2003 werden auch andere AUA-Flüge je nach Bedarf von Polizeibeamten begleitet. Als Folge dessen wurde im Schlepperbericht 2004 festgestellt: *„Die Aufgriffe am Flughafen Wien Schwechat gingen im Vergleich zu 2003 um 76,66% zurück. Dies ist auf die dort gesetzten wirksamen Maßnahmen, u.a. insbesondere auf die Vorfeldkontrollen zurückzuführen.“* (BK 2005: 8)

Als weitere Ergänzung zu diesen Maßnahmen sendet das BM.I außerdem ausgebildete Dokumentenberater in Länder, aus denen vermehrt illegale Grenzgänger einreisen. Diese Berater unterstützen die örtlichen AUA-Stellen in Bezug auf das Erkennen von ge- oder verfälschten Dokumenten, was dem BM.I zufolge auch dazu beigetragen hat, dass die Zahl an Aufgriffen seit Beginn dieser Maßnahmen zurückgegangen ist (vgl. BK 2004: 55).

Auch Verbindungsbeamte werden ins Ausland geschickt: Österreich hat seit 1999 ein Netzwerk von fünfzehn Verbindungsbeamten zu den österreichischen Botschaften (hauptsächlich in Osteuropa)[150] aufgebaut, deren Aufgabe es ist, die dortigen Behörden in Sicherheitsfragen zu unterstützen. Insbesondere helfen sie bei der Kontrolle von Personen, die nach Österreich einreisen wollen, und berichten außerdem dem Innenministerium täglich über die laufenden Entwicklungen (BM.I 1-2/2005).[151] Dadurch ist es möglich, Sofortmaßnahmen an die aktuellen Entwicklungen zu adaptieren. Um ein Beispiel anzuführen: Im August 2003 beschloss das BK, die internationalen Kontakte, insbesondere mit der Slowakei, aber auch mit der Ukraine und der Russischen Föderation aufgrund eines Anstiegs illegaler Einwanderung durch indische Staatsangehörige, die entweder mit Zügen aus der Slowakei oder mit Flugzeugen direkt von Neu-Delhi nach Wien-Schwechat kamen, zu vertiefen. Außerdem wurde es als essentiell erkannt, geeignete Kommunikation direkt nach Indien aufzubauen (vgl.

---

dient die Ukraine auch Personen aus diesen Ländern als Transitland. Erkenntnissen aus Ungarn und der Slowakei zufolge erfolgt ein Großteil der dort registrierten illegalen Grenzübertritte von der Ukraine.“ (BK 2004: 46).

[150] Dies betrifft die Länder Polen, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Tschechische Republik, Kroatien, Russische Föderation, Ukraine, Serbien und Montenegro, Rumänien, Jordanien, Marokko und Türkei.

[151] Die administrative Koordination der Verbindungsbeamten obliegt der Abteilung für internationale Angelegenheiten (Abteilung I/4) des BM.I.

BK 2004: 44). Auch die Türkei ist als eines der Hauptherkunftsländer seit Jahren ein operativer Schwerpunkt in den Bekämpfungsstrategien gegen illegale Einwanderung (ebd. 47).

Aktivitäten im Rahmen des Budapest-Prozesses[152]

Die österreichische Regierung arbeitet eng mit zwischenstaatlichen Organisationen, wie der IOM und ICMPD, das seinen Sitz in Wien hat und als Sekretariat für den Budapest Prozess fungiert, zusammen.

Im März 2004 begann das Projekt zur Neuausrichtung des Budapest-Prozesses auf die GUS-Region. Dieses Projekt wird, unter anderen Staaten (Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, den Niederlanden und Polen) und der Europäischen Kommission auch von Österreich finanziell unterstützt (ICMPD 2004: 3). Laut ICMPD-Tätigkeitsbericht nahmen österreichische Experten (Vertreter des BM.I und des Außenministeriums) an Erkundungsmissionen *(„fact finding missions")* in die westlichen GUS- und Kaukasus-Länder teil, mit dem Ziel, einen umfassenden Überblick über die dortige Migrationssituation zu liefern und bestehende Lücken zu identifizieren.[153]

Österreich unterstützt und finanziert mehrere Projekte: Außerhalb der Budapest-Gruppe wurde im November 2004 die *„Country Study on Turkey: Policy and Practice in the Area of Migration"* (ICMPD) abgeschlossen, die vom österreichischen Bundeskanzleramt in Auftrag gegeben wurde.[154] Außerdem wird seit 2002 ein gemeinsames Forschungsprojekt, gefördert von der europäischen Wissenschaftsstiftung und dem österreichischen Wissenschaftsfonds, mit dem Titel *„Human Smuggling and Trafficking in Migrants: Types, Origins and Dynamics in a Comparative and Interdisciplinary Perspective"* mit Forschungspartnern aus Österreich, Italien, Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz und Spanien durchgeführt.[155]

---

[152] Die Budapest-Gruppe wurde vom deutschen Innenminister im Jahre 1991 bei einer Ministerkonferenz in Berlin als Beratungsgruppe, gerichtet auf die Verfestigung der Kooperation in der Migrationskontrolle zwischen Zentral-, Ost- und Westeuropa, eingeführt. Der Budapest-Prozess richtet sich zunehmend auf Probleme der Einwanderungskontrolle in den Nachbarländern der EU-Beitrittskandidaten. Er befasst sich mit der Bekämpfung illegaler Einwanderung und bindet mehr als 40 Staaten und zehn internationale Organisationen ein.

[153] Als Endprodukt des Projekts wird es zwölf Länderberichte mit einem umfassenden Überblick über die Migrationssituation und mit konkreten Vorschlägen für weiterführende Handlungsweisen in jedem der Länder geben (ICMPD 2004: 3).

[154] Die Zielsetzung dieses Berichts war es, die wichtigsten praktischen Herausforderungen der Türkei in den Fragen von Asyl, Migration und Grenzüberwachung zu untersuchen. Die Bereiche Visa, Grenzüberwachung, Asyl, legale und illegale Einwanderung, die einen wesentlichen Teil der Studie einnehmen, wurden genauer untersucht (ebd. 12-13).

[155] Dieses Projekt soll 2005 enden. Es enthält drei Forschungsansätze: Dokumentanalyse, zum Beispiel Gerichtsverhandlungen, Experteninterviews wie auch narrative Interviews und biographische Interviews mit

Maßnahmen zur nachhaltigen Prävention von Menschenhandel

Von Dezember 2004 bis Dezember 2005 führt ICMPD in Partnerschaft mit dem österreichischen und dem tschechischen Innenministerium sowie der italienischen NGO On the Road ein EU AGIS Projekt mit dem Titel *„Awareness Training on Trafficking in Human Beings for Police, Border Guards and Customs Officials in EU Member States, Accession and Candidate Countries and Development of a European Curriculum"* durch. Ziel dieses Projekts ist es, ein europäisches Standardmodul für Trainings von Exekutivorganen in der EU zu erarbeiten.[156]

Von 2003 bis 2004 führte IOM Wien das Projekt *„Victim Assistance for Minors: Capacity Building via Training and Exchange of Information/ Best Practices in the EU, Candidate and Third Countries"* mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission (GD Justiz und Inneres) unter dem AGIS 2003 Programm durch.[157] Die Partner von IOM Wien für dieses Projekt waren der Stabilitätspakt für Südosteuropa, die Task Force gegen Menschenhandel, EUROPOL, die Bundespolizeidirektion Wien, das SECI-Zentrum, IOM Prag und der deutsche Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge. Basierend auf den Ergebnissen dieses Projekts reichte das Innenministerium in Kooperation mit IOM Wien ein Nachfolgeprojekt unter AGIS 2005 mit dem Titel *„Comprehensive Training for Law Enforcement Authorities Responsible for Trafficking in Children/Minors"* ein, das von der Europäischen Kommission genehmigt wurde und gegenwärtig von IOM Wien umgesetzt wird. Im März 2006 wird ein von Experten und Arbeitsgruppen ausgearbeitetes Handbuch über *„best practices"* während eines internationalen Trainingseminars verwendet werden. Das wird sowohl breite Abdeckung als auch gute Sichtbarkeit als Teil der Aktivitäten im Zuge der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft schaffen, die der Bekämpfung von Kinderhandel Priorität gibt.

Die österreichische Regierung hat in Hinsicht auf die Vorbeugung von Menschenhandel ebenfalls mit regionalen und internationalen Organisationen wie der UNO, der EU, der INTERPOL, der OSZE, dem Stabilitätspakt, IOM und ICMPD aktiv zusammengearbeitet, um Präventionsprogramme im In- und Ausland durchzuführen. Das BM.I entwickelte 2004 eine neue Datenbank, die sogenannte „Rotlichtdatenbank", die dabei helfen soll, Betroffene von

---

Migranten. Die Forschungsfragen wurden aus den in der Forschungsliteratur bestehenden Lücken abgeleitet. (ebd. 17-18).

[156] Für mehr Information siehe http://www.icmpd.org/default.asp?nav=capacity&folderid=-1&id=508 (Zugriff im August 2005).

[157] Die Hauptaktivitäten des Projekts waren ein Workshop für Exekutivorgane und ein Training für NGOs bzw. Anbieter sozialer Dienstleistungen.

Menschenhandel sowie Menschenhändler ausfindig zu machen. Das Außenministerium erarbeitete Informationspakete über Menschenhandel zur Verwendung in österreichischen Botschaften und Konsulaten in Osteuropa. Die Regierung unterstützt und finanziert Trainings für die Polizei und andere öffentliche Behörden. Im April 2003 half die Regierung bei der Finanzierung des ersten rechtlichen Trainingsprogramms für Länder des Stabilitätspakts. Außerdem finanzierte die Österreichische Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit (OEZA), die der Austrian Development Agency untersteht, im Jahre 2003 ein Frauenhaus in Belgrad, das rechtliche, psychologische und medizinische Unterstützung für Betroffene von Frauenhandel anbietet (vgl. IOM 2004b: 116-117; www.bmaa.gv.at).

Die Drehscheibe, Wiener Krisenzentrum für gehandelte Kinder, das zur Magistratsabteilung 11 für Jugend und Familie gehört, war in Hinsicht auf die Bekämpfung des Menschenhandels in den Herkunftsländern, hauptsächlich in Rumänien und Bulgarien, ebenfalls sehr aktiv. Der Großteil dieser Minderjährigen wird unterstützt, über das humanitäre Rückkehrprogramm der IOM nach Hause zurückzukehren. Obwohl es theoretisch möglich ist, einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen zu beantragen, zeigt die Praxis, dass die Minderjährigen im Regelfall nach Hause wollen (laut Drehscheibe entschied sich im Jahr 2004 nur ein Mädchen, bei ihrer Schwester in Österreich zu bleiben). Für alle unbegleitete Minderjährige, die als solche erkannt werden, wird eine spezielle Vorgehensweise angewandt, um ihre Sicherheit im Heimatland zu gewährleisten. Vor der Rückkehr des Kindes wird vom IOM-Büro im Heimatland die Familie ausfindig gemacht, oder sollte es keine geben, ein Jugendzentrum, das die Versorgung der Rückkehrer und alle notwendigen Maßnahmen für einen adäquaten Empfang garantieren kann. Trotz dieser Maßnahmen sind die Zahlen der Minderjährigen, die von der Drehscheibe unterstützt werden, nicht zurückgegangen. Die Drehscheibe ist daher seit einiger Zeit aktiv involviert, die Kapazitäten der Jugendeinrichtungen in Rumänien und Bulgarien zu verbessern, indem sie Trainings und Know-how an die dortigen Sozialarbeiter weitergibt.

Da das Wiener IOM-Büro bis Ende 2004 eine Mission mit regionalen Funktionen für Südosteuropa, Osteuropa und Zentralasien darstellte, war IOM in Hinsicht auf die Durchführung grenzüberschreitender Programme zu irregulärer Migration und Menschenhandel in Zentral- und Südosteuropa sowohl für die österreichische Regierung als auch für andere Länder ein wichtiger Partner. IOM Wien half den Regierungen in diesen Regionen hauptsächlich darin, sich den Herausforderungen des Migrationsmanagements zu

stellen, was sowohl Programme gegen Menschenhandel, Programme zur Prävention und zum Management irregulärer Migration als auch Programme zur Unterstützung und zum Schutz von Betroffenen des Menschenhandels beinhaltete.[158]

Das kürzlich eingerichtete europäische AENEAS Programm für finanzielle und technische Hilfestellung für Drittländer in Migrations- und Asylfragen ist ein weiterer Indikator für eine umfassende Politik, die Bemühungen für die Bekämpfung von Menschenhandel miteinschließt. Im Rahmen dieses Programms ist eines der Ziele *„the establishment of a policy to stem illegal migration, including trafficking in human beings"*[159].

Die Aufzählung rechtlicher und institutioneller Maßnahmen, Forschungsprojekte und gemeinsamer Kooperationen, die hier aufgezeigt wurden, bezogen sich ausschließlich auf die Prävention von illegaler Einwanderung an der österreichischen Grenze und in den Herkunftsländern. Das folgende Unterkapitel beleuchtet die Situation von illegal aufhältigen und/oder erwerbstätigen Einwanderern, wenn sie sich schon auf österreichischem Territorium befinden.

3.2 Kontrollmaßnahmen im Inland

Methoden zur Kontrolle: Registrierung[160]

Die gesetzliche Meldepflicht in Österreich verdient besondere Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit illegal aufhältigen Einwanderern: In Österreich sind das Fremdenwesen auf Bundesebene – in Form der Fremdenpolizei – und das allgemeine Meldewesen auf Gemeindeebene verschiedenen Behörden untergeordnet und zwischen beiden besteht kein formeller Informationsaustausch. Die allgemeine Meldepflicht besteht für alle Bürger ungeachtet ihrer Nationalität und beinhaltet neben den Personaldaten (Name, Alter, Geschlecht, Nationalität, Geburtsland, Religionsbekenntnis [nicht verpflichtend]) auch die

[158] Die in „Migration Objectives 2005" aufgelisteten Projekte für die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Serbien und Montenegro umfassen unter anderen: öffentliche Informations- und Bewusstseinsbildungskampagnen zu irregulärer Migration und Menschenhandel, Aufbau von Kapazitäten für Trainings gegen Menschenhandel für Exekutiv- und Justizorgane, unterstützte freiwillige Rückkehr irregulärer Einwanderer aus westeuropäischen Ländern, wirtschaftliche und soziale Stabilisierungsprogramme für potentielle Opfer von Menschenhändlern und Aufbau von Kapazitäten zur psychischen Gesundheit von Betroffenen des Menschenhandels (vgl. IOM 2004a: Annex A).

[159] European Commission Europe Aid Cooperation Office AIDCO/522/2004, Rev. 1.

[160] Informationen zur An- und Abmeldung können auch auf Englisch abgerufen werden unter: http://www.help.gv.at/Content.Node/140/Seite.1400000.html#Registration (Zugriff im Juni 2005.)

Wohnadresse und die Unterschrift der Person oder der Verwaltungseinheit, die die Unterkunft zur Verfügung stellt.[161]

Dem österreichischen Meldegesetz[162] zufolge müssen sich alle Personen verpflichtend an- und abmelden, die sich in Österreich niederlassen oder ihren Hauptwohnsitz in Österreich ändern, indem sie innerhalb von drei Tagen nach dem Bezug der Unterkunft ein Formular ausfüllen und bei der zuständigen Behörde abgeben.[163] Die jeweilige Person erhält dann eine *Meldebestätigung* (früher: *Meldezettel*), jedoch keinen Aufenthaltstitel: der wird in bestimmten Fällen von der Fremdenpolizei ausgestellt.[164] Ein illegaler Aufenthalt ist für die behördliche Meldung irrelevant.

Eine Meldebestätigung wird in Österreich unter anderem benötigt, um Kinder in Schulen und Kindergärten einzuschreiben, aber auch für alltägliche Dinge, so wie die Anmeldung von Gas und Strom, von Telefon, Radio- und Fernsehgeräten, für die Kfz-Zulassung sowie die Ausleihe von Büchern, Videos, DVDs, CDs, Computerspiele etc. in Bibliotheken, Büchereien, Videotheken, oder wo auch immer die Vorlage eines Nachweises des Wohnsitzes verlangt wird.[165] Keine Meldebestätigung braucht man beispielsweise für das Eröffnen eines Bankkontos (außer einen Personalausweis) oder für Monats- oder Jahresfahrkarten der Verkehrsbetriebe.

Was die Anmeldung in Schulen betrifft, sind Meldebestätigungen, wie bereits zuvor angedeutet, jedoch nicht in allen Bundesländern verpflichtend (Waldrauch 2002: 215). Sonst mitzubringende Dokumente sind: Staatsbürgerschaftsnachweis oder ein die Staatsbürgerschaft nachweisendes Dokument (z.B. der Reisepass der Eltern, in den das Kind eingetragen ist), ein das Religionsbekenntnis nachweisendes Dokument, Geburtsurkunde und Impfpass. In der

---

[161] Im Fall einer Hauptmiete muss die Meldebestätigung von der Immobilienfirma unterschrieben werden. Im Fall einer Untermiete vom Hauptmieter und im Fall einer Eigentumswohnung oder eines Hauses vom Eigentümer.

[162] Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG) BGBl. Nr. 9/1992 idF. BGBl. I Nr. 10/2004.

[163] Die zuständigen Behörden sind der Meldeservice des Gemeindeamts bzw. des Magistrats in Städten mit eigenem Statut und in Wien der Meldeservice der magistratischen Bezirksämter.

[164] Eine Person kann sich (i) selbst an- oder abmelden (ii), durch eine Vertrauensperson (diese muss jedoch die Originaldokumente der zu registrierenden Person oder eine beglaubigte Kopie dieser Dokumente vorweisen können), oder (iii) auf dem Postweg (unter Verwendung der Originaldokumente der zu registrierenden Person oder von beglaubigten Kopien dieser Dokumente). Das Gesetz erlaubt gegenwärtig noch keine Meldung per Fax oder Email.

[165] Um eine Meldebestätigung zu erhalten, müssen ein amtlicher Lichtbildausweis, ein Staatsbürgerschaftsnachweis, eine Geburtsurkunde und falls benötigt ein urkundlicher Nachweis akademischer Grade vorgewiesen werden.

österreichischen Gesetzgebung scheinen keine Regelungen über den Schulbesuch illegal aufhältiger Kinder auf; auch in der Praxis wird zwischen legal aufhältigen und illegal aufhältigen Kindern bei der Schulanmeldung kein Unterschied gemacht, da der Aufenthaltsstatus der Kinder nicht kontrolliert wird. Im März 2005 brachte die (damalige) FPÖ dieses Thema an die Öffentlichkeit, indem sie forderte, den Aufenthaltsstatus der Kinder bei der Schulanmeldung zu prüfen. Diese Forderung wurde jedoch von den Behörden, unter anderem vom Wiener Stadtschulrat, abgelehnt.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erlaubt es Einwanderern ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung nicht, eine Gesundheits-, Unfall- oder Pensionsversicherung abzuschließen, da jeder illegale Aufenthaltsstatus an die Fremdenpolizei weitergeleitet werden muss. Was Kontrollmethoden in medizinischen Notfallsituationen betrifft, werden die Personaldaten eines Patienten von den Spitälern aufgenommen. Wenn der Patient nicht krankenversichert ist und sich herausstellt, dass er sich außerdem illegal im Land befindet, wird dies auch von den Spitälern in der Regel an die Behörden weitergeleitet, obwohl das medizinische Personal dazu nicht verpflichtet ist. Um die aus der medizinischen Behandlung entstandenen Kosten wieder hereinzubringen, versucht in solchen Fällen die Krankenhausverwaltung herauszufinden, ob es einen Bürgen für diese Person gibt, der die Verantwortung und daher die Kosten übernehmen könnte. Wenn das nicht der Fall ist, werden die Kosten vom jeweiligen Bundesland getragen.

Für den illegalen Aufenthalt zuständige Regierungseinrichtungen

Die Behörde, die am häufigsten mit illegal aufhältigen Einwanderern zu tun hat, ist die Fremdenpolizei.[166] Die Fremdenpolizei ist innerhalb des Exekutivapparates jener Teil der Behörde, der für die Vollziehung des Fremdengesetzes zuständig ist. Dies umfasst vor allem die aufenthaltsbeendigenden Maßnahmen, wie etwa Ausweisung und Abschiebung und die Überprüfung der Voraussetzungen für einen Aufenthalt oder ein Aufenthaltsverbot. Sollte sich ein Fremder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten oder gegen österreichische Gesetze und Bestimmungen verstoßen, so wird von der Fremdenpolizei das Verfahren zum Aufenthaltsverbot durchgeführt, und in weiterer Folge auch der Bescheid zur Ausweisung und/oder Abschiebung ausgestellt. Für die Vollziehung der Schubhaft selbst ist die Fremdenpolizei jedoch nicht zuständig. Auch nicht zuständig ist sie für die Verleihung der Staatsbürgerschaft und der Niederlassungsbewilligung, es obliegt ihr aber die Erteilung

[166] In den beiden größten Städten, in Wien und in Graz stellt die Fremdenpolizei eine eigene Abteilung innerhalb der Polizeidirektionen dar. In allen anderen Gebieten ist die Fremdenpolizei Teil der Bezirkshauptmannschaft.

quotenfreier Einreise- und Aufenthaltstitel (z.B. Studentenvisum, Niederlassungsbewilligung zwecks Lebensgemeinschaft mit einem Österreicher). In verschiedenen Fragen wirkt die Fremdenpolizei eng mit anderen Behörden zusammen. Das sind vor allem die Asylbehörden (Bundesasylamt) beim Aufgriff von Flüchtlingen, die Asylantrag stellen wollen, das Arbeitsmarktservice beim Bewilligungsverfahren zur Aufnahme einer legalen Beschäftigung in Österreich und die zuständige Abteilung der Landesregierung für die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sowie bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft.[167]

Die Meldebehörden sind nicht direkt mit der Fremdenpolizei verbunden und leiten auch auf eigene Initiative keinerlei Informationen über einen illegalen Aufenthalt weiter; dennoch müssen sie aufgrund der allgemein geltenden Amtspflicht Auskunft geben, wenn sie danach gefragt werden.

Öffentliche Spitäler nehmen nur in medizinischen Notfällen illegal aufhältige Einwanderer auf, es sind eher private und von NGOs oder religiösen Orden geleitete Ambulanzen, Ordinationen und Krankenhäuser, die mit diesen Personen in Kontakt kommen, da jene im Normalfall über keine Krankenversicherung verfügen (für detaillierte Beschreibungen vgl. Kapitel 3.4.2).

Es existieren kaum staatliche Beratungszentren für illegal aufhältige Personen, es gibt jedoch das Informationszentrum für Asyl und Integration[168] innerhalb des BM.I, das vom Österreichischen Integrationsfond geleitet wird, und das sich hauptsächlich mit Asyl- und Integrationsfragen beschäftigt, dennoch können dort auch Informationen bezüglich Aufenthaltsrecht erfragt werden. Auf Bundesländerebene ist die Wiener Magistratsabteilung 20 für fremdenrechtliche Angelegenheiten eine staatliche Institution, die in diesem Zusammenhang erwähnt werden kann, denn zu ihren Aufgaben zählt es, Fragen bezüglich Aufenthaltsbestimmungen in Wien zu beantworten.[169] Dennoch muss berücksichtigt werden, dass staatliche Institutionen mit Beratungsfunktion von illegal aufhältigen Einwanderern kaum genutzt werden, wie Karazman-Morawetz (2001: 323) richtig bemerkt: *"The fear of becoming 'visible' to the authorities seems to forbid any contact to non-private institutions."*

[167] Siehe http://www.zebra.or.at/lexikon/f.html#top (Zugriff im Juni 2005).
[168] http://www.bmi.gv.at/fremdenwesen/asylwesen.asp (Zugriff im Juni 2005).
[169] Die neu gegründete Wiener Magistratsabteilung 17 für Integrations- und Diversitätsangelegenheiten steht in Kontakt mit Migrantenorganisationen, sie berät illegal aufhältige Einwanderer jedoch nicht direkt.

Maßnahmen zur Einschränkung der Nachfrage nach illegal erwerbstätigen Einwanderern

Da laut Bundesministerium für Finanzen (BMF) illegale Beschäftigung von Ausländern im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung und Sozialversicherungsbetrug steht, was wiederum zu Wettbewerbsverzerrung führt[170], überprüft es regelmäßig alle in Österreich angesiedelten Unternehmen, mit speziellem Augenmerk auf die Branchen, in denen traditionell viele illegal beschäftigt werden, wie im Bau- und Baunebengewerbe. Im Jahr 2002 übernahm das BMF diese Zuständigkeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und gab Teilbereiche an die Zollbehörden weiter (mehr oder weniger als Ausgleich für ihren Aufgabenverlust im Laufe des EU-Beitritts der meisten Nachbarländer Österreichs 2004).

§ 26 (2) des Ausländerbeschäftigungsgesetzes setzt die Amtsbefugnis der Landesgeschäftsstellen und der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sowie der Träger der Krankenversicherung und der Zollbehörden fest, zur Durchführung ihrer Aufgaben die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtigen Arbeitsstätten sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer zu betreten, um illegale Beschäftigung von Ausländern in Österreich zu kontrollieren. Die Strafbestimmungen in § 28 für den Arbeitgeber belaufen sich bei einer Gesetzesübertretung auf eine Strafe von € 1.000 bis zu € 25.000, je nach Anzahl der illegal Beschäftigten und der Anzahl der Gesetzesübertretungen. Wer in organisierte Schwarzarbeit verwickelt ist, hat mit einer noch strengeren Strafe zu rechnen: § 153e des österreichischen Strafgesetzbuchs droht mit einer Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren.

Die Rechtshilfe und Verständigungspflicht (§ 27 AuslBG) legt eine allgemeine Pflicht der einzelnen Behörden fest, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz zu unterstützen, sowie relevante Informationen und Daten an die Behörden weiterzuleiten, die für die Kontrolle von illegal Beschäftigten zuständig sind.

Im Jahr 2003 entschied sich die Bundesregierung für einen Aktionsplan zur Verstärkung der Betrugsbekämpfung, also auch der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Scheinselbstständigkeit. Folglich unternahm das BMF konkrete Schritte und führte ein Maßnahmenpaket ein, um Missbrauch vorzubeugen: Erstens wurde mit 1. Jänner 2003 die sogenannte Reverse-Charge-Regelung (Umkehr der Steuerschuld) im Bausektor umgesetzt, *„wobei nur noch die Generalunternehmer in der Unternehmerkette vorsteuerabzugs-*

[170] http://www.bmf.gv.at/Zoll/KontrolleillegalerA1583/_start.htm (Zugriff im Juli 2005).

berechtigt sind. Subunternehmerfirmen können sich daher die Vorsteuern nicht mehr vom Finanzamt holen und dann, ohne Mehrwertsteuern entrichtet zu haben, ihre Geschäftstätigkeit beenden oder in Konkurs gehen." (BMF Presseinformation 13. April 2004).

Zweitens wurde das Personal der *Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung, KIAB,* von 93 auf 186 Kontrollorgane verdoppelt und deren Befugnisse mit 1. Mai 2004 erweitet (BMF 2004: 3).[171] Zur selben Zeit wurde auch die Zahl der Kontrollen angehoben: Im Jahr 2003, im Zuge von rd. 21.000 Kontrollen wurden fast 4.000 Anzeigen erstattet und Geldstrafen in Höhe von mehr als 9 Millionen Euro verhängt. Die Gastronomie (26%), der Bau (21%) und das Baunebengewerbe (17%) gehören zu den Branchen mit dem höchsten Anteil an illegal Beschäftigten (edb. 24). Aufgrund der verstärkten Kontrollen stiegen auch die Aufgriffe an: Das KIAB-Einsatzteam unternahm im Jahr 2004 mit der doppelten Personalkapazität 23.000 Kontrollen bei denen mehr als 6.200 illegal beschäftigte Personen (darunter auch Inländer) festgestellt wurden. 3.700 Anzeigen wurden gegen Unternehmer erstattet und von Verwaltungsbehörden Geldstrafen von insgesamt 13,5 Millionen € verhängt (BMF Presseinformation 18. April 2005).

Mit dem Sozialbetrugsgesetz[172] führte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Jahr 2004 die Idee eines *Dienstleistungsschecks* ein, der die Möglichkeit bietet, Hausarbeit auf einer stündlichen Basis zu bezahlen. Dieser offizielle Scheck wäre in Trafiken erhältlich und würde alle Steuern und Abgaben enthalten. Er wäre vom Arbeitgeber auszufüllen und an die Sozialversicherungsträger des Arbeitnehmers weiterzuleiten. Ziel dahinter ist die Schaffung einer Alternative zu illegaler Beschäftigung, da Hausarbeit in den österreichischen Haushalten oft von spontan eingestellten Personen ohne formalen Arbeitsvertrag und in privatem Umfeld erledigt wird, mit der Absicht Besteuerungen zu umgehen. Ob dieser teurere, mit größerem bürokratischen Aufwand verbundene Dienstleistungsscheck eine wirkungsvolle Strategie im Kampf gegen Schwarzarbeit darstellt, bleibt abzuwarten, da er bis heute nicht in die Praxis umgesetzt worden ist.

[171] Für die nahe Zukunft ist ein weiterer Personalausbau geplant, die genauen Zahlen sind jedoch noch nicht öffentlich (Stand: Juni 2005).
[172] BGBl. 152/2004.

Hauptinstrumente und Hauptakteure bei der Kontrolle illegal aufhältiger/erwerbstätiger Einwanderer

Der Hauptakteur bei der Kontrolle illegal erwerbstätiger Einwanderer ist die Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung, KIAB, im Bundesministerium für Finanzen. Die KIAB beruht auf zwei wesentlichen rechtlichen Grundlagen: dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und dem Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG)[173]. Ihre Aufgaben umfassen die Feststellung illegal beschäftigter Arbeitnehmer, die damit in Zusammenhang stehenden Steuerhinterziehungen und der Sozialversicherungsbetrug. Obgleich die KIAB vor allem illegale ausländische Arbeitskräfte ins Visier nehmen soll, ist die Truppe auch befugt, inländische Arbeitnehmer, die bei der Arbeitsmarktverwaltung arbeitslos gemeldet sind, zu kontrollieren sowie zu klären, ob die Arbeitgeber die abgabenrechtlichen und sozialrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Dem BMF zufolge können die Erfolge der bundesweiten und flächendeckenden Kontrollen durch die KIAB-Einsatzteams durch die Verhängung von Geldstrafen *„nicht nur in ihrer Präventivwirkung, sondern auch in den aus dem Einsatz resultierenden geldlichen Ergebnissen gesehen werden“* (BMF 2004: 23-24).

Außerdem gibt es seit 1. April 2002 die *Sondereinsatzgruppe Bau* (Sondergruppe der Finanzverwaltung), SEG-Bau, die für die Bekämpfung des Abgaben- und Sozialbetrugs im Bau- und Baunebengewerbe zuständig ist und eng mit der KIAB zusammenarbeitet. Die *Mobile Überwachungsgruppe, MÜG,* ist eine uniformierte Einheit der Zollwache und u.a. für die Überwachung der Beförderung von verbrauchssteuerpflichtigen Waren innerhalb und außerhalb der EU und für die Fahrzeugkontrolle im grenznahen Gebiet zuständig. Sie kann aber auch die Zoll- und Finanzbehörden in Form von exekutiven Assistenzeinsätzen unterstützen (BMF Pressemitteilung 30. Oktober 2002).

Besonders im Bausektor ist das Problem von Scheinfirmen offensichtlich: *„Bestimmte Unternehmen werden ausschließlich zu dem Zweck gegründet, um Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge zu ‘sparen’. Erhebungsdienst und Spezialprüfer der Behörden kümmern sich deshalb vor allem um die Neugründungen (hier wieder besonders im Bau- und Baunebengewerbe), nehmen Einblick in die Betriebsgenehmigungen und in die tatsächlichen Arbeitsabläufe dieser Firmen und veranlassen den raschen Einsatz von Betriebsprüfern, SEG-Bau bzw. KIAB-Abteilungen, wenn der Verdacht auf Scheinkonstruktionen aufkommt. Das*

[173] BGBl. Nr. 459/1993.

schließt die Überprüfung der Unternehmensleiter mit ein, vor allem dann, wenn es hinsichtlich ihrer Personal- und Meldedaten begründete Zweifel gibt." (BMF 2004: 24).

Es kommt regelmäßig vor, dass Arbeiter ihre Löhne von Scheinfirmen nicht erhalten. Die österreichische Arbeiterkammer (AK) unterstützt in solchen Fällen die Opfer – auch ausländische illegal Beschäftigte – dabei, ihre Ansprüche auf die unbezahlten Gehälter geltend zu machen. Im Jahr 2004 vertrat die AK mehr als 2.300 Arbeitnehmer, die zu Opfern der „Bau-Mafia" geworden waren, was einem Anstieg von fast 40% im Vergleich zu 2003 entspricht (siehe NEWS 19/05). Laut Christoph Klein von der AK Wien wäre eine Lösung des Problems, die Generalunternehmer für ihre Subfirmen haftbar zu machen (ebd.).

3.3 Freiwillige Rückkehr und zwangsweise Rückführung

Freiwillige Rückkehrprogramme

In Österreich gibt es verschiedene freiwillige Rückkehrprogramme für Einwanderer, Asylwerber und Flüchtlinge, die in ihre Heimatländer zurückkehren wollen; alle werden von der Internationalen Organisation für Migration durchgeführt. IOM Wien und das österreichische Innenministerium unterzeichneten im Juni 2000 ein Übereinkommen (Memory of Understanding), das den Rahmen für ein umfassendes Programm zur Förderung und Durchführung der freiwilligen Rückkehr beinhaltet. Zielgruppe dieses allgemeinen humanitären freiwilligen Rückkehrprogramms sind (abgelehnte) Asylwerber und illegal aufhältige Einwanderer in Österreich. Durch die Asylgesetznovelle, die am 1. Mai 2004 in Kraft trat, kann Asylwerbern in jedem Stadium ihres Verfahrens Rückkehrberatung gewährt werden. Die Rückkehrberatung umfasst die Perspektivenabklärung in Österreich und im Herkunftsstaat oder Drittstaat (§40a AsylG). Dieses Beratungsservice wird zum Teil durch das BM.I und teilweise durch den Europäischen Flüchtlingsfond (EFF) kofinanziert. Die Rückkehrkosten werden vom BM.I finanziert, während IOM die Rückreise organisiert und Hilfestellungen vor, während und nach der Rückkehr bereitstellt. Im Jahr 2004 wurde dieses Programm von insgesamt 1.158 Personen, die in 46 verschiedene Länder zurückkehrten, beansprucht (siehe Annex I, Tabelle 24). Das Übereinkommen sieht außerdem eine Reintegrationshilfe in den Herkunftsländern für besonders gefährdete Personengruppen, wie unbegleitete Minderjährige, vor.

Mit April 2003 wurde IOM Wien mit der Umsetzung der Projektkoordinierung für die Hilfestellung zur freiwilligen Rückkehr nach Afghanistan betraut, die vom BM.I und vom EFF finanziert wird. Dieses Projekt zielt darauf ab, eine Verbindung zwischen der Rückkehrberatung in Österreich, der Rückkehrlogistik und der Ankunft im Herkunftsland herzustellen. Sie steht allen Rückkehrberatungsstellen in Österreich zur Verfügung, seien es Regierungseinrichtungen (Landesflüchtlingsbüros) oder NGOs, die Beratung für afghanische Staatsbürger anbieten. Zielgruppen sind, wie der Name bereits sagt, afghanische Staatsangehörige in Österreich, ungeachtet ihres rechtlichen Status, die in ihre Heimat zurückkehren wollen. Die angebotenen Reintegrationsmaßnahmen sollen zum Erfolg und zur Nachhaltigkeit der Rückkehr beitragen, was ein wichtiger Aspekt des Programms ist und als Ansporn zur Heimkehr gesehen werden kann.[174]

Des Weiteren gibt es zwei IOM Programme[175] für die Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger nach Bulgarien und Rumänien, die in Übereinstimmung mit den UNHCR-Richtlinien für die Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger implementiert werden.[176] Die in alle freiwilligen Rückkehrprogramme involvierten Akteure sind das BM.I (Geldgeber), IOM Wien (Logistik und allgemeine Assistenz), NGOs (Beratung) und UNHCR (regelmäßiger Informationsaustausch). Gelegentlich organisiert IOM zusammen mit LEFÖ-IBF auch die freiwillige Rückkehr für Betroffene von Menschenhandel. Die freiwillige Rückkehr ist eine Option, die zunehmend von Personen in Schubhaft in Anspruch genommen wird, seit das allgemeine Bewusstsein innerhalb der zuständigen staatlichen Institutionen und der NGOs gewachsen ist.

Zwangsweise Rückführung: Schubhaft

Fremde, die das Land aus verschiedenen Gründen verlassen müssen (z.B. aufgrund einer fehlenden bzw. ungültigen Einreise- oder Aufenthaltsgenehmigung, fehlender finanzieller Mittel oder aufgrund eines Aufenthaltsverbots), und dies nicht freiwillig tun, werden in Schubhaft genommen. Das Gleiche gilt für illegal aufhältige Einwanderer, die ohne rechtmäßige Dokumente aufgegriffen werden. *„Durch die Verhängung der Schubhaft soll gesichert werden, dass ein Fremder, gegen den eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot*

[174] Die Reintegrationshilfe wird vom BM.I getragen und wurde wie folgt festgelegt: € 500 für Einzelpersonen; € 800 für Ehepaare und € 100 für jedes Kind (die maximale Beihilfe pro Familie ist € 1.200). (http://ww.iomvienna.at) (Für detailliertere statistische Informationen siehe Annex I, Tabelle 24).

[175] Für mehr Information siehe www.iomvienna.at.

[176] Während 2004 wurden diese beiden Programme nach Bulgarien und Rumänien bedauerlicherweise kaum in Anspruch genommen. Grund dafür ist, dass die Minderjährigen verschwinden, bevor die Rückkehr stattfinden kann, oder dass sie nur für kurze Zeit in den Unterkünften bleiben, und daher keine Rückkehrvorbereitungen getroffen werden können.

verhängt werden soll, sich nicht dem Verfahren entzieht, indem er untertaucht. Außerdem können Fremde in Schubhaft genommen werden, um ihre Abschiebung, Zurückschiebung oder Durchbeförderung zu sichern.“ (Schumacher 2003: 256).

In Österreich wird die Schubhaft in polizeilichen Gefangenenhäuser vollzogen, manchmal auch in Justizanstalten. Daneben gibt es in der Nähe der ungarischen Grenze mehrere Sammelstellen, in denen Personen nach illegalem Grenzübertritt kurzzeitig angehalten werden. Die maximale Haftdauer beträgt sechs Monate, wohingegen die durchschnittliche Haftdauer 20 Tage beträgt (Knapp 1998: 114-115). Das wird mit Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes ab 1. Jänner 2006 geändert werden, das eine Verlängerung auf 10 Monate vorsieht. Das BM.I veröffentlicht jedes Monat die Zahl in Schubhaft befindlicher Personen; leider wird der Grund der Schubhaft in den Statistiken nicht aufgeschlüsselt, was es nicht möglich macht, jene mit illegalem Aufenthalt herauszufinden. Im Jahr 2004 befanden sich insgesamt 9.041 Fremde in Schubhaft und 5.274 wurden abgeschoben (vgl. BM.I; siehe Annex I, Tabelle 22).

Seit 1. Jänner 1998 ist die Betreuung von Personen in Schubhaft durch Sozialarbeiter gesetzlich zwischen dem österreichischen Innenministerium und NGOs in den verschiedenen Bundesländern durch sogenannte *Schubhaftbetreuungsverträge* geregelt.[177] Seit dem Tod des nigerianischen Asylwerbers Markus Omofuma am 1. Mai 1999, der während seiner Abschiebung im Flugzeug erstickte, bestehen besondere Richtlinien: Flugabschiebungen werden nur mehr von besonders geschulten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und nach einer ärztlichen Untersuchung des Abzuschiebenden sowie nach einem Kontaktgespräch zwischen dem Abzuschiebenden und dem Begleitbeamten (um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen) durchgeführt. Die Exekutivbeamten werden außerdem in rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Abschiebungen, aber auch in der Anwendung einsatzbezogener Körperkraft, Erste-Hilfe-Maßnahmen und Grundbegriffen der englischen Sprache geschult. Bei Charterabschiebungen wird der Abzuschiebende von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von einem Arzt und nach Möglichkeit auch von einem Menschenrechtsbeobachter begleitet.[178] Zusätzlich dazu betreibt der Verein Menschenrechte

[177] Diese sind: Verein Menschenrechte Österreich in Wien, Niederösterreich und Oberösterreich, die Ausländerberatung Kärnten in Kärnten, Caritas in Burgenland, Steiermark und Vorarlberg, Evangelischer Flüchtlingsdienst in Salzburg und Niederösterreich und ARGE Schubhaft in Tirol.
[178] Informationen von BM.I.I/II/3 am 13. Jänner 2004 auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Österreich seit 1. März 2003 ein systematisches „Monitoring aufenthaltsbeendender Maßnahmen“. [179]

3.4 Maßnahmen zur Korrektur und Verbesserung eines illegalen Aufenthalts

3.4.1 Rechtlicher Status

Wie bereits zuvor bemerkt, hat es nie eine Legalisierungskampagne in Bezug auf den Aufenthaltsstatus illegal aufhältiger Einwanderer in Österreich gegeben. Nichtsdestotrotz gab es 1990 ein Programm zur Regularisierung illegal beschäftigter Einwanderer *“which has been a unique step by Austria’s policy makers, as it legalised the employment status of 29.100 people.”* (Guličová-Grethe 2004: 7; Nowotny 1991: 56).

Dennoch gibt es verschiedene Stimmen, nicht nur von NGOs und Wohlfahrtsorganisationen, die in Kontakt mit illegal aufhältigen Einwanderern stehen, sondern auch von Forschern, die solche Kampagnen aus einem akademischen Blickwinkel gutheißen. Arno Pilgram, ehemaliger Leiter des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie befürwortet die Legalisierung unter bestimmten Umständen: *„Selbst MigrantInnen, die sich illegitimer Ressourcen bedient haben, sollten Möglichkeiten vorfinden, davon unabhängig zu werden und unter bestimmten Umständen regulären Aufenthalt erreichen zu können. Ein nachvollziehbares Beispiel dafür sind die Opfer des Frauenhandels. Aber auch in anderen Fällen, in denen es gelingt, gesellschaftliche Unterstützung für die Integration in den Arbeitsmarkt, in familiäre und andere soziale Netze zu mobilisieren, sollten diese Tatsachen für die Legalisierung von MigrantInnen genutzt werden können. Gerade weil die staatlichen Mittel für die Integration von ZuwanderInnen stets begrenzt sein werden, sollten private und subkulturelle gesellschaftliche Ressourcen für wirtschaftliche und soziale Integration willkommen sein, anerkannt und gefördert werden. Diese und die auch den unerwünschten MigrantInnen eigenen Ressourcen rigoros in den sozialen Untergrund zu drängen, ist eine mit beträchtlichen Sicherheitsrisken behaftete Alternative*.“ (Pilgram 2003: 336).

Trotzdem, auch wenn bis heute in Österreich nie eine Legalisierungskampagne als solche durchgeführt worden ist, so wurden doch andere Möglichkeiten zur Korrektur oder zur

[179] http://www.verein-menschenrechte.at (Zugriff im Juli 2005).

Verbesserung des illegalen Aufenthalts von Einwanderern gefunden: Am 1. August 1998 trat das Bundesgesetz, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird[180], in Kraft, das einen weiteren legalen Aufenthalt von Flüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina, die vor dem 1. Oktober 1997 nach Österreich gekommen waren und nur eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung besaßen, sicherstellte. Ungefähr ein halbes Jahr später, am 28. April 1999, befähigte die Verordnung der Bundesregierung, mit der das Aufenthaltsrecht kriegsvertriebener Kosovo-Albaner geregelt und die Niederlassungsverordnung 1999 geändert wurde,[181] Kosovo-Albaner dazu, um eine vorübergehende Aufenthalterlaubnis anzusuchen, die bis 31. Juli 2000 gültig war.[182] Des Weiteren sind die bereits beschriebenen Möglichkeiten, seit 1997 um eine Aufenthaltserlaubnis und seit 2003 auch um eine Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen anzusuchen, Lösungen, die von Fall zu Fall angewandt werden.

3.4.2 Sozialleistungen

Im Allgemeinen gibt es keine soziale oder medizinische Unterstützung für illegal aufhältige Einwanderer in Österreich (vgl. Riedl 2003: 24). Ihr Zugang zu Sozialleistungen, wie Gesundheitsfürsorge, medizinische Notfallhilfe, Notunterkünfte und rechtliche Unterstützung ist begrenzt. Obwohl es keine NGOs gibt, die sich auf illegal aufhältige Einwanderer spezialisiert haben (ebd. 26), gibt es dennoch Organisationen, die ihre Dienste unabhängig vom legalen Status ihrer Klienten anbieten (z.B. durch anonyme Betreuung). Es gibt einige kirchliche Organisationen, so wie die Caritas oder die Diakonie, die Unterkunft, Essen und medizinische Behandlung für alle Obdachlose ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus zur Verfügung stellen (PICUM 2003: 33).

Gesundheit und Verpflegung

Wie bereits beschrieben, ist medizinisches Personal in Österreich nicht verpflichtet, illegal aufhältige Einwanderer bei den Behörden anzuzeigen, obwohl es auch nicht möglich ist, sich einer Kooperation mit der Polizei zu entziehen. In der Praxis führt das zu folgendem Dilemma: *"Thus, although an undocumented migrant may not fear being denounced by medical personnel, s/he may be afraid to use public medical facilities due to the possibility of being arrested."* (PICUM 2003: 36). Wie das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

[180] BGBl. I Nr. 85/1998.
[181] BGBl. II Nr. 133/1999.
[182] BGBl. II Nr. 133/1999 geänderte Fassung BGBl. II Nr. 461/1999.

in seiner *„Quantitativen und qualitativen Erfassung und Analyse der nicht-krankenversicherten Personen in Österreich“* (BMGF 2003: 90) bemerkt, suchen illegal aufhältige Einwanderer aufgrund dieser Angst erst medizinische Betreuung auf, wenn ihnen keine andere Möglichkeit bleibt, also bei schweren Krankheitssymptomen oder Notfällen.

Außerdem kann es passieren, dass Krankenhäuser Patienten zurückweisen, wenn der medizinische Fall des Einwanderers nicht als Notfall angesehen wird. Im Krankheitsfall können sie zwar ins Krankenhaus gehen oder einen Privatarzt aufsuchen, sie müssen die Kosten dafür jedoch selbst tragen (PERCO 2004: 22). Diese Alternativen einer Privatbehandlung sind kaum vorhanden, da meist auch die nötigen finanziellen Mittel fehlen (Amesberger/Halbmayr/Liegl 2003: 183). Aus diesem Grund schreiten gelegentlich Organisationen wie Caritas, AMBER, Asyl in Not und der Verein Ute Bock ein, indem sie als Vermittler auftreten, und um einen Erlass oder eine Minimierung des Honorars bitten. Der Verein Association for Human Rights and Democracy in Africa (ADHA) in Wien macht sogar Regierungsbeamte oder die Medien auf diese Fälle aufmerksam und hat in dieser Hinsicht schon positive Resultate erzielt (vgl. PICUM 2003: 36). Sowohl die Caritas als auch AMBER arbeiten eng mit Gesundheitseinrichtungen zusammen und haben ein eigenes Netzwerk an freiwilligen Ärzten und Krankenschwestern aufgebaut.

Wenn Einwanderer über keine Krankenversicherung verfügen, bestehen nur limitierte Möglichkeiten, kostenlos behandelt zu werden.[183] Manche Institutionen, so wie das Aids Hilfe Haus, oder kirchliche Orden betreiben Krankenhäuser (z.B. das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Wien), die Behandlungen für Personen anbieten, die keine Krankenversicherung haben, also auch illegal aufhältige Einwanderer und Obdachlose.

Ein weiteres Beispiel ist die Marienambulanz in Graz, eine niederschwellige Ordination zur medizinischen Erst- und Grundversorgung für Menschen ohne Krankenschein. Sie wurde 1999 gegründet und ist ein Kooperationsprojekt zwischen dem Verein OMEGA, der Caritas, dem Sozialamt der Stadt Graz und den Barmherzigen Schwestern. Ca. 60% ihrer Klienten sind nicht-österreichische Staatsbürger, davon 50% Asylwerber. Ca. 60% aller Klienten sind Männer, 40% Frauen und ca. 10% Kinder. Im Jahr 2004 wurden 5.061 Behandlungen

[183] Von offizieller Seite besteht kein Bestreben, die Situation zu verbessern: *„Für sich illegal in Österreich aufhaltende Personen (wie auch für Touristen/innen) wird vorgeschlagen, den schon aus humanen Gründen auch ohne Krankenversicherung bestehenden Anspruch auf Akut- bzw. medizinisch nicht aufschiebbare Behandlung selbstverständlich beizubehalten, aber nicht auszuweiten.”* (BMGF 2003: 93).

durchgeführt (Omega 2004: 23). Illegal aufhältige Einwanderer stellen einen Teil der Zielgruppe dar. Seit 2001 gibt es außerdem eine mobile Einheit, die einmal in der Woche verschiedene Plätze in Graz aufsucht und Unterstützung anbietet. Immer mehr wird die Marienambulanz von Personen aus den ländlichen Regionen außerhalb von Graz aufgesucht. Die Ambulanz wurde offiziell von der steirischen Ärztekammer autorisiert (PICUM 2003: 36).

Die Ordination AMBER, die von der Diakonie/Evangelisches Hilfswerk in Wien geleitet wird, ist genauso eine Institution, die nicht-versicherte Personen auch ohne legalen Aufenthaltsstatus aufsuchen können (siehe Kap. 4.1). Ein weiteres Beispiel für einen mobilen Dienstleistungsanbieter ist der sogenannte von der Caritas geleitete „Louise-Bus", auch er bietet allgemein-medizinische Erstversorgung für obdachlose Personen in Wien. In Bezug auf die Behandlung psychischer Krankheiten berichten Organisationen, dass derartige Behandlungen (Psychotherapie) durch Sprachschwierigkeiten und dem prekären Status der Patienten nur schwierig anzubieten sind (PICUM 2003: 37). Zebra – Zentrum zur sozialmedizinischen, rechtlichen und kulturellen Betreuung von Ausländern und Ausländerinnen in Österreich und die Omega Gesundheitsstelle – Verein für Opfer von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen, beide in Graz angesiedelt, schließen illegal aufhältige Einwanderer nicht von ihren Leistungen aus (ebd.).

Außerdem gibt es mehrere Möglichkeiten zur anonymen Schwangerschaftsberatung, gynäkologischen Untersuchung und Geburt in Österreich (z. B. Caritas Graz, Göttlicher Heiland in Wien), auch für Personen ohne Krankenversicherung.

Es ist weiters interessant, in diesem Kontext die Projektidee MAIA – Medical Aid For All – Netzwerk zur medizinischen Versorgung von Menschen ohne Krankenversicherung in Zusammenarbeit mit dem Verein Ute Bock zu erwähnen.[184] Es ist geplant, in Zukunft ein Netzwerk von Ärzten und Krankenschwestern aufzubauen, die medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Medikamente kostenlos zur Verfügung stellen. Diese Idee existiert bereits seit 2004, sie wurde jedoch bis jetzt noch nicht in die Praxis umgesetzt.

Essen für Menschen in Not zur Verfügung zu stellen, ist eines der wichtigsten Aufgabengebiete der Caritas in Österreich. Um ein Beispiel anzuführen: Die Diözese Graz-

[184] Siehe www.maia.at.

Seckau führt eine Essens-Ausgabestelle in Graz, das sowohl Österreichern als auch Ausländern, inklusive illegal aufhältigen Einwanderern, zur Verfügung steht. Sie ist täglich geöffnet und bietet Mittagessen und Abendessen an. Essenspakete stehen genauso zur Verfügung, und die Beanspruchung der Ausgabestelle ist zeitlich nicht beschränkt (vgl. PICUM 2003: 34).

Abschließend muss gesagt werden, dass alle diese aufgezählten Institutionen regional in den beiden größten Städten Österreichs, in Wien und in Graz, konzentriert sind. In einer Studie des Österreichischen Roten Kreuzes zu Migration wurde das Engagement für die besonders bedürftige Personengruppe der Unversicherten empfohlen (Evrensel/Höbart 2004: 4).

Wohnen

Für illegal aufhältige Einwanderer ist es überaus schwierig, angemessene Wohnungen zu einem vernünftigen Preis zu finden. In vielen Fällen sind sie gezwungen, Substandard-Lebensbedingungen zu akzeptieren. Die Möglichkeiten Unterkünfte zu finden sind beschränkt, aus diesem Grund können illegal aufhältige Einwanderer in den größeren Städten die von der Caritas betreuten Notschlafstellen oder Bahnhofssozialdienste in Anspruch nehmen. Die NGOs LEFÖ, ADHA, SOS Mitmensch und Verein Ute Bock – Wohn- und Integrationsprojekt für Flüchtlinge, mieten Wohnungen auf dem privaten Wohnungsmarkt und verwenden diese als Not- oder längerfristige Unterkünfte. Innerhalb des ADHA-Notfallprogramms stehen insgesamt 40 Schlafplätze in zwei großen Wohnungen zur Verfügung. Illegal aufhältige Afrikaner, die einen Schlafplatz brauchen, können in diesem Programm eine kurzfristige Unterkunft bekommen. Der Verein Ute Bock verwaltet mittlerweile 65 Wohnungen (für 285 Personen) in Wien und ein Haus in der Steiermark, in dem obdachlose Asylwerber, Flüchtlinge und andere bedürftige Migranten Unterkunft und Verpflegung bekommen können.[185] SOS Mitmensch und der Verein Ute Bock bieten außerdem kostenlosen Internet-Zugang sowie ein Post- und Meldeservice in ihrem gemeinsamen Büro, was sich besonders in Hinsicht auf die Zustellung von behördlichen Schriftstücken über den Ablauf des Asylverfahrens für die durchschnittlich 800 registrierten Personen als überaus wichtig erwiesen hat (vgl. Verein Ute Bock 2005: 10). Es muss allerdings bemerkt werden, dass es illegal ist, eine Unterkunft an illegal aufhältige Personen zu vermieten (Karazman-Morawetz 2001: 317). Dieses Gesetz wird jedoch, der Erfahrung

[185] Die Mehrheit der Personen, die von diesem Wohnprojekt profitieren, kommt aus Nigeria (154), Guinea (20), Armenien (18), der Russischen Föderation (17), Gambia (16), und Liberia (13) (Stand: 1. Februar 2005) (Verein Ute Bock 2005: 7).

von NGOs zufolge, nicht angewendet; die Organisationen sehen daher im Allgemeinen die österreichische Gesetzgebung nicht als Barriere illegal aufhältigen Einwanderern Hilfe zu leisten (vgl. PICUM 2003: 59). Sie befürchten jedoch, dass sich dies mit dem neuen Fremdenrechtspaket 2005, das strengere Maßnahmen vorsieht, ändern könnte.

Rechtliche Unterstützung

In Österreich gibt es mehrere Organisationen, die Rechtshilfe, unter anderem auch für illegal aufhältige Einwanderer, anbieten (z.B. Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, Asyl in Not, Caritas Asylzentrum, Diakonie/EFDÖ, Grüne AusländerInnen-Beratung, LEFÖ, Integrationshaus, Peregrina, Hemayat, Verein Ute Bock, helping hands, Netzwerk Asylanwalt, um nur manche zu nennen). Aufgrund der Tatsache, dass Regularisierungskampagnen und Klauseln in der Gesetzgebung fehlen, besteht die Rechtshilfe, die Organisationen anbieten, abgesehen von der Rechtsberatung, meistens nur darin, Berufungen für abgelehnte Asylwerber zu schreiben (vgl. PICUM 2003: 42). Aufgrund des Eindrucks, dass die Anwesenheit österreichischer Staatsbürger hilft, Fairness während der Einvernahmen im Bundesasylamt zu gewährleisten, oder auch aufgrund der Furcht der Asylwerber vor einer Abschiebung, begleiten manche Organisationen die Asylwerber auch zur Einvernahme (vgl. ebd.; Verein Ute Bock 2005: 13).[186] Die Erfahrung dieser Organisationen zeigt, dass, obwohl Informationen über ihre Angebote im Internet zu finden sind, und Broschüren oder Folder verteilt werden, die meisten Klienten durch Mund-zu-Mund-Propaganda kommen.

3.4.3 Bildung

Die österreichische Gesetzgebung verlangt, dass Kinder neun Jahre lang zur Schule gehen müssen. Es wird nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass illegal aufhältige Kinder die Pflicht haben, zur Schule zu gehen, aber wie zuvor bereits erwähnt, wird normalerweise bei der Schuleinschreibung kein Unterschied zwischen illegal aufhältigen und legal aufhältigen Kindern gemacht. Dennoch kann es bezüglich der Schuleinschreibung illegal aufhältiger Jugendlicher in weiterführende Schulen (Hauptschule oder Gymnasium) Probleme geben, wenn sie ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen müssen. In der Praxis hängt es jedoch

[186] In diesem Zusammenhang muss auch die besonders gefährdete Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, von denen die meisten um Asyl ansuchen, erwähnt werden. Vor kurzem wurden mehrere sogenannte *Clearingstellen* eingerichtet, in denen unbegleitete Minderjährige für drei Monate nach ihrer Ankunft in Österreich Schutz nehmen können (z. B. Integrationshaus in Wien, SOS Clearinghaus in Salzburg und Franziskushaus in Graz) (vgl. PICUM 2003: 49).

oft von den jeweiligen Schuldirektoren ab, ob es illegal aufhältigen Jugendlichen erlaubt wird, sich in weiterführende Schulen einzuschreiben.[187]

In Hinsicht auf Einrichtungen für die berufliche Weiterbildung und Sprachkurse wird zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht nach einem gültigen Aufenthaltstitel gefragt. Aufgrund dessen ist es für illegal aufhältige Einwanderer theoretisch möglich, Ausbildungseinrichtungen zu nutzen. Daten zur Anzahl dieser Personen, ihrem Profil usw. gibt es jedoch keine. Es gibt auch keine Einrichtungen speziell für diese Gruppe. In Wien bieten AHDA, Verein Ute Bock und die Deserteurs- und Flüchtlingsberatung und in Graz Danaida – Bildung und Treffpunkt für ausländische Frauen kostenlose Sprachkurse (Deutschkurse, Alphabetisierungsprogramme), Kurse zur Grundbildung und Computerkurse an (vgl. PICUM 2003: 41; 46; Verein Ute Bock 2005: 15-19).

3.4.4 Arbeit

(Dr. Karin Mayr, Universität Linz, Institut für Volkswirtschaftslehre)

Möglichkeiten für illegal aufhältige Einwanderer, legal zu arbeiten[188]

In Österreich ist es für illegal aufhältige Einwanderer nicht möglich, legal zu arbeiten. In Österreich brauchen Migranten im Allgemeinen eine Niederlassungsbewilligung, um als Selbstständige oder Unselbstständige beschäftigt zu sein.[189] Sie erhalten diese Niederlassungsbewilligung nach Ablauf einer bestimmten Zeit, in der sie eine zeitlich befristete Beschäftigungserlaubnis haben, für die wiederum die im Ausländerbeschäftigungsgesetz genannten Kriterien erfüllt sein müssen. Es ist also nicht möglich, dass illegal aufhältige Einwanderer legal in Österreich arbeiten.

Es gibt im Wesentlichen drei Arten von Beschäftigungstiteln. Arbeitgeber können Migranten einstellen, wenn sie eine sogenannte *Beschäftigungsbewilligung*[190] für sie haben, oder wenn

---

[187] Die *Association for Human Rights and Democracy in Africa* meinte in einem Interview mit PICUM, dass es für afrikanische undokumentierte Kinder normalerweise sehr schwierig sei, sich in Schulen anzumelden, sogar in Volksschulen: *"We have come across some cases, where they (the school authorities) say 'We cannot take him because he is illegal'. We try to somehow intervene, but for the parents the children stay home or they put them in a private kindergarten. In the state institutions it's very difficult. This happens very often. For African people it is very, very difficult looking for schools."* (ein Pfarrer in Österreich, zitiert in PICUM 2003: 41).

[188] Die folgenden Informationen über Beschäftigungsbewilligungen für Migranten stammen aus Cholewinski (2002) und König und Perchinig (2003).

[189] Familienmitglieder dürfen erst vier Jahre nach dem Nachzug einer Beschäftigung nachgehen, obwohl diese Warteperiode verkürzt werden kann, falls das Familienmitglied schon früher eine Beschäftigungserlaubnis erhalten hat (FrG, Art. 21(4) und 23(3).)

[190] Die Ausstellung einer solchen Beschäftigungsbewilligung ist an folgende Kriterien geknüpft (Ausländerbeschäftigungsgesetz, Art. 4): entsprechende Voraussetzungen am Arbeitsmarkt (d.h. die aktuelle Situation am Arbeitsmarkt sowie die öffentlichen und volkswirtschaftlichen Interessen rechtfertigen die

die Migranten selbst eine *Arbeitserlaubnis*[191] oder einen *Befreiungsschein*[192] haben. Eine Beschäftigungsbewilligung kann unter besonderen Umständen auch nach dem Erreichen bestehender Quoten (sowohl nationaler als auch regionaler Art) ausgestellt werden, zum Beispiel, wenn eine Beschäftigung aufgrund eines allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesses unter besonderen Umständen (z.B. im Gesundheitssektor) für notwendig erachtet wird, oder für Saisonarbeitskräfte. Mit der Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz 2002 müssen beschäftigte Migranten außerdem Integrations- und Sprachkurse absolvieren und ein Gesundheitszertifikat vorlegen.

Die Novelle beschränkte Arbeitsimmigration unbefristeter Natur auf sogenannte *Schlüsselkräfte*.[193] Zusätzlich zur Höchstzahl für die Beschäftigung von Migranten gibt es eine Quote für die Niederlassung (FrG, Art. 18). Diese Quote wird in Abhängigkeit von der Situation und Entwicklung des Arbeitsmarkts festgesetzt und wird jährlich in Abstimmung mit den Ergebnissen der Bedarfserhebung des WIFO (Österreichisches Wirtschaftsforschungsinstitut) angepasst. Mit der Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz 2002 wurden Schlüsselkräfte und sowie Besitzer des neuen *Niederlassungsnachweises*, der das Recht auf Beschäftigung inkludiert, aus dem Quotensystem herausgenommen.

Beschäftigung der jeweiligen Person); Einhaltungen der gesetzlichen Lohn- und Arbeitsvorschriften sowie die Regelungen zur Sozialversicherung; Besitz einer Aufenthaltsbewilligung; Einhaltung der nationalen oder regionalen (Länder-)Quotenregelungen. Die nationale Quote (*Bundeshöchstzahl*) sieht vor, dass die Gesamtanzahl der unselbstständig und selbstständig Beschäftigten 8% des österreichischen Arbeitskräftepotenzials (d.h. die Gesamtanzahl aller beschäftigten und unbeschäftigten Österreicher und Migranten) nicht überschreiten soll (Ausländerbeschäftigungsgesetz, Art. 12a). Diese Quote wird vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jedes Jahr veröffentlicht und hängt von den Quoten der Vorjahre ab. Für die Ausstellung von Beschäftigungsbewilligungen für besondere Personengruppen, deren Beschäftigung im öffentlichen oder generellen volkswirtschaftlichen Interesse liegt, kann die Quote auf 9% erhöht werden.

[191] Migranten erhalten eine Arbeitserlaubnis, wenn sie während der vergangenen 14 Monate mindestens 52 Wochen lang legal beschäftigt waren (Ausländerbeschäftigungsgesetz, Art. 14a). Die Beschäftigung als Künstler, Saisonarbeiter oder Pendler ist für diesen Zweck ausgenommen. Die Arbeitserlaubnis wird für 2 Jahre ausgestellt und ist auf das Bundesland begrenzt, in dem die Migranten beschäftigt waren. Die Arbeitserlaubnis gilt für alle Branchen.

[192] Migranten erhalten einen Befreiungsschein, wenn sie während der letzten 8 Jahre mindestens 5 Jahre lang legal beschäftigt waren. Der Befreiungsschein wird für 5 Jahre ausgestellt und gilt für das gesamte österreichische Staatsgebiet.

[193] Laut Gesetz sind Schlüsselkräfte Arbeitsmigranten, die eine besondere Ausbildung und/oder Qualifikationen, professionelle Kenntnisse und Kompetenzen haben und mindestens € 2016 pro Monat (im Jahr 2003) verdienen, sowie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen: die beabsichtigte Beschäftigung dient ökonomischen Interessen, die über diejenigen des Unternehmens, das die Person beschäftigen soll, hinausgehen; die beabsichtigte Beschäftigung trägt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze oder zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze bei; der Arbeitsmigrant hat eine Schlüsselposition im Management des Unternehmens inne; die beabsichtigte Beschäftigung bewirkt den Transfer von Investitionskapital nach Österreich; der Arbeitsmigrant hat einen akademischen Abschluss oder den Abschluss einer Fachhochschule.

Laut den Ergebnissen von PICUM (2003: 39), ist die Position der österreichischen NGOs zum informellen Arbeitsmarkt zwiespältig: während manche versuchen, für einzelne Einwanderer Arbeit zu finden, um deren Überleben zu sichern, sich manche dagegen aufgrund möglicher Auswirkungen für die Organisation und aufgrund der auf dem Schwarzmarkt gängigen Ausbeutung.

Temporäre Arbeitsprogramme und der Bedarf an ausländischen Arbeitskräften sowie dessen Abdeckung durch reguläre und irreguläre Kanäle

Es ist schwierig, festzustellen, ob und in welchem Ausmaß ein temporärer Arbeitsbedarf durch illegal erwerbstätige Einwanderer gedeckt wird, da ihre Existenz typischerweise erst über Aufgriffe oder Regularisierungsprogramme bekannt wird. Es gibt aber befristete Arbeitsprogramme in Österreich, die kurzfristige Fluktuationen im Arbeitskräftebedarf ausgleichen sollen. So gibt es eine jährliche Obergrenze für die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften innerhalb der allgemeinen Niederlassungsverordnung. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann weitere Verordnungen für Sektoren erlassen, die Saisonarbeitskräfte benötigen, wie zum Beispiel die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und den Tourismus (sowohl Sommer- als auch Wintertourismus). Der Status des *Erntehelfers*, der im Mai 2000 eingeführt wurde, ermöglicht es 7.000 Saisonarbeitskräften bis zu sechs Wochen in Österreich zu arbeiten, jedoch: *"(T)here is practically no social insurance, the wages are low and the unions absent. The employer saves over 15% because he does not have to pay social charges."* (Bell 2004: 46). Die Zulassung von Arbeitskräften im IT-Sektor wurde im Sommer 2000 erleichtert. Mit der Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz 2002 wurde die Saisonarbeit deutlich ausgeweitet und auch auf Branchen angewendet, die normalerweise nicht mit dieser Arbeitsform assoziiert werden.[194] Das Konzept der Pendlerbeschäftigung wurde ebenfalls ausgeweitet (die Definition wurde von täglichem auf wöchentliches Pendeln geändert). Die gesetzliche Neuerung ermöglicht es der Regierung, bilaterale Vereinbarungen mit Nachbarländern über die Anzahl von Pendlern und Schlüsselarbeitskräften abzuschließen, die über die jährlichen Niederlassungsquoten hinausgehen. Schlüsselkräfte erhalten einen neuen Typus von Bewilligung, der sowohl das Recht auf Aufenthalt als auch das Recht auf Beschäftigung bei einem spezifischen Arbeitgeber während eines Jahres beinhaltet.

[194] Gemäß dem geltenden Gesetz können Arbeitgeber in allen Sektoren Saisonarbeitskräfte beschäftigen, die eine auf 6 Monate befristete Arbeitserlaubnis erhalten. Diese Arbeitserlaubnis ist einmalig erneuerbar. Arbeitsmigranten dürfen erst 2 Monate nach dem Ende ihrer Beschäftigung einen erneuten Antrag stellen.

Ausweichen in die Illegalität nach Ablauf der befristeten Arbeitserlaubnis

Permanente Arbeitsmigranten haben nach 5 Jahren einer legalen Beschäftigung (1 Jahr einer Beschäftigungsbewilligung und zweimal 2 Jahren einer Arbeitserlaubnis) Anspruch auf einen Befreiungsschein und somit das Recht auf permanente Niederlassung (einen Niederlassungsnachweis[195]). Temporäre Arbeitskräfte (Saison-, Rotations- und Pendlerbeschäftigte) sind jedoch vom Recht auf permanente Niederlassung ausgenommen. Es gibt keine expliziten Regelungen, die ein Ausweichen von Arbeitsmigranten in die Illegalität nach Ablauf ihres Arbeitsvisums verhindern. Eine befristete Arbeitserlaubnis kann für maximal 6 Monate ausgestellt werden und bei Vorliegen einer entsprechenden Verordnung einmal auf weitere 6 Monate erneuert werden. Ein erneuter Antrag kann erst nach 2 Monaten gestellt werden. Die gesamte Dauer dieser Art von befristeter Arbeit ist unbegrenzt.

Institutionen, die sich mit der Beschäftigung illegal erwerbstätiger Einwanderer befassen, und Regulierungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt

Bis Juli 2002 ermittelten regionale Abteilungen des Zentralen Arbeitsinspektorats, das dem Bundesministerium für Arbeit unterstellt war, gegen die illegale Beschäftigung von Ausländern. Seitdem wurde diese Aufgabe an die KIAB (Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung) vergeben, die dem Finanzministerium unterstellt ist.[196] Diese Institution inspiziert Fabriken, Baustellen und andere potenzielle Arbeitsstätten illegal Beschäftigter, wie zum Beispiel Landwirtschaften. Wie bereits angemerkt, sind darüber hinaus Abteilungen des AMS sowie Zollämter dazu verpflichtet, jeden wohlbegründeten Verdacht auf illegale Beschäftigung und andere Gesetzesbrüche innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu melden.

Die grundlegenden Regelungen der Beschäftigung von Einwanderern finden sich im Fremdengesetz 1997 und dem Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975, sowie den darauf basierenden Verordnungen. Am 9. Juli 2002 kam es zu einer bedeutenden Überarbeitung in Form einer Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz, die am 1. Jänner 2003 in Kraft trat (vgl. Cholewinski 2002). In Planung ist außerdem eine Trennung des Fremdengesetzes in ein neues *Fremdenpolizeigesetz* und ein *Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz* (derzeit in parlamentarischer Begutachtung), die unter anderem eine umfassende Restrukturierung der

[195] Voraussetzung ist der Bezug eines adäquaten und regulären Einkommens aus einer legalen Beschäftigung sowie kein Vorliegen von Gründen, die zur Ablehnung eines Visums (Sichtvermerksversagungsgrund) in naher Zukunft führen würden.

[196] Vergleiche https://www.bmf.gv.at/Zoll/KontrolleillegalerA1583/_start.htm.

Aufenthaltstitel vorsehen. Eine entsprechende Adaptierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist ebenfalls in Begutachtung.[197]

Im folgenden Kapitel verschiebt sich der Fokus von den staatlichen Herangehensweisen zu den betroffenen Personen und der sozialen und wirtschaftlichen Situation illegal in Österreich aufhältiger und/oder erwerbstätiger Einwanderer. Obwohl es keine Anzeichen politischer Partizipation gibt, haben dennoch Kampagnen und Aktionen stattgefunden, die die Aufmerksamkeit der Regierung und der allgemeinen Öffentlichkeit auf die Situation illegal aufhältiger Einwanderer lenken sollten.

[197] Auskunft von Herrn Walter Eller, Bundesministerium für Inneres.

4. Soziale und wirtschaftliche Situation, politische Partizipation

(Mag. Sophie Hofbauer, IOM Wien)

Zusammenfassung des 4. Kapitels

Der Alltag eines illegal aufhältigen Einwanderers ist im Allgemeinen von der Angst begleitet, entdeckt und infolgedessen ausgewiesen zu werden. In vielen Fällen kann dies eine starke psychische Belastung verursachen, die wiederum den Gesundheitszustand der Einwanderer negativ beeinflusst. Identitätsprobleme (besonders bei Minderjährigen, die mit falschen Namen leben), die Trennung von der Familie, die unsicheren Lebensbedingungen und der Mangel an Stabilität sind von betroffenen Personen in Interviews als Probleme genannt worden. Die prekären Wohn- und Lebensverhältnisse können in einem groben Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber enden, das in manchen Fällen auch zu Gewalt und Ausbeutung führt, insbesondere bei unsicheren Arbeitsbedingungen. Darüber hinaus pflegen illegal aufhältige Einwanderer ein Leben in sozialer Isolation zu führen, auch wenn ethnische Netzwerke besonders am Anfang eine wesentliche Rolle bei der Suche nach Unterkunft und Arbeit spielen. Was Aus- und Weiterbildung betrifft, gibt es keine zuverlässigen Quellen darüber, ob illegal aufhältige Einwanderer alternative Wege gefunden haben, für sich und ihre Kinder Unterricht und Kurse zu organisieren.

Darüber, wie sie ihren Lebensunterhalt verdienen, ist wenig bekannt, aber dennoch zeigen die wenigen Daten, die gesammelt werden, dass das Baugewerbe, das Gastgewerbe, die Landwirtschaft und die Kleinindustrie die Branchen sind, die am stärksten von der illegalen Beschäftigung von Ausländern betroffen sind. Bis 2002 kam der Großteil der illegalen Arbeitnehmer aus Zentraleuropa (z.B. Polen, Slowakei) und den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien. Illegale Beschäftigung von Ausländern in Bereichen höherer Qualifikation wird als weniger häufig erachtet. Seit Mitte 2002 gibt es keine Daten mehr über die nationale Herkunft der illegalen Arbeitnehmer. Deshalb ist es nur schwer möglich zu bestimmen, ob in gewissen Nischen bestimmte ethnische oder nationale Gruppen dominieren, bzw. Auskunft über die vorherrschenden Arbeitsbedingungen zu geben. Informationen über die sozio-ökonomischen Merkmale illegal aufhältiger Einwanderer sind kaum zu finden und beruhen außerdem oft auf kleinen und nicht repräsentativen Stichproben.

Politische Partizipation ohne einen legalen Aufenthaltsstatus ist in Österreich nicht möglich. Es gibt derzeit auch keine öffentliche Diskussion über die Notwendigkeit einer eigenen politischen Plattform für deren Anliegen. Trotzdem haben verschiedene Organisationen illegal aufhältige Einwanderer durch Kampagnen und Plattformen unterstützt, um das Bewusstsein für dieses Thema auf politischer Ebene und in der allgemeinen Öffentlichkeit zu stärken.

4.1 Soziale Situation

Es ist schwierig, die soziale Situation illegal aufhältiger Einwanderer zu bestimmen, da sie keine homogene Gruppe darstellen und sich ihre Lebensumstände stark voneinander unterscheiden. Kratzmann (2005: 26) hat richtig auf die Tatsache hingewiesen, *„dass undokumentierte Migration viele Gesichter hat und daher unterschiedliche Begriffe genutzt werden sollten, um auf die differierenden Lebenslagen der Betroffenen einzugehen.“* Dennoch, abgesehen von einer Handvoll soziologischer Fallstudien und Berichten in Medien abseits des „Mainstream“, ist keine Forschungsliteratur vorhanden. Daher müssen die Beschreibungen, die hier angeführt werden, als Beispiele mit dem Bewusstsein verstanden werden, dass sie nur auf gewisse Gruppen innerhalb der Vielfalt von illegal aufhältigen Einwanderern in Österreich zutreffen. Karazman-Morawetz (2001: 313) schreibt über die allgemeinen Konsequenzen eines irregulären Aufenthaltsstatus für die Betroffenen: *„The lack of the status of legality concerning residence has portentous and grave consequences for the people affected: it makes migrants highly vulnerable in the face of all kinds of accidents and life's vicissitudes, especially the danger of enforced expulsion, and, in regard to coping with legal exclusion, it thus determines the options and resources available, manoeuvrability and the scope of action.”*

Gefahr von Gewalt und Ausbeutung

Der NKP Österreich konnte drei soziologische Studien zum Thema Migrantinnen als Hausangestellte/Haushaltsarbeiterinnen finden (Rechling 2004; Social Impact 1999; MAIZ 2004), die alle aufgrund der Erfahrungen, die Migrantinnen ohne gültigen Aufenthaltstitel gemacht haben, auf das hohe Risiko von Gewalt und Ausbeutung in Privathaushalten hinweisen. Andere Probleme, die für diese spezifische Gruppe der illegal aufhältigen/erwerbstätigen Einwanderer genannt werden, sind die permanente Angst davor entdeckt zu werden (und als Konsequenz ausgewiesen zu werden), genauso wie die Tatsache, dass viele Hausangestellte (hauptsächlich Frauen, aber auch Männer) für ihre Tätigkeiten überqualifiziert sind, aber aufgrund der fehlenden Nostrifizierung der Ausbildung in ihren Heimatländern und aufgrund ihres illegalen Aufenthaltsstatus gezwungen sind, sich in angeblich sicheren Privathaushalten zu „verstecken“. Ihre illegale Situation und/oder prekären Lebensbedingungen können zu einer extremen Abhängigkeit von den Arbeitgebern führen: in Konfliktsituationen sind die meist bestehenden Möglichkeiten entweder schweigende Zustimmung oder der Verlust des Arbeitsplatzes. Diese Abhängigkeiten stehen des Weiteren

in Beziehung mit Gewalterfahrungen, wie es die Erfahrungen von Frauen, die sich an Beratungszentren gewendet haben, zeigen (MAIZ 2004: 74; 78).

Wohnsituation und Entlohnung

Rechling (2003: 91) berichtet von Wohnbedingungen von 20 bis 25 illegal aufhältigen Einwanderern, die sich zeitweise drei Zimmer in einer Wohnung ohne Heizung teilen mussten. Anhand ihrer Ergebnisse wurde außerdem deutlich, *„dass bestehende Netzwerke, die unterschiedlich national, familiär oder freundschaftlich geprägt sind, vor allem in der Anfangszeit für die Organisation von Wohnmöglichkeiten und Arbeitsplätzen essentiell wichtig sind."* (ebd.).

Die Studie von Social Impact „*Zur Situation illegaler ausländischer Putzfrauen*", in der die Wohnsituation zum Zeitpunkt der Ankunft und zum Zeitpunkt des Interviews verglichen wurden, zeigt, dass diese besonders am Anfang sehr schwierig war: *„Während einige Frauen anfänglich das Glück hatten, bei Verwandten oder FreundInnen unterzukommen, lebte ein großer Teil in einer Flüchtlingsunterkunft, wo, wenn überhaupt, ein eigenes Zimmer vorhanden war, dieses klein und für eine Familie oft zu eng war. Ein anderer Teil der Frauen mußte sich mit Kellerwohnungen zu ‚leistbaren aber nicht unbedingt preiswerten' Mieten oder mit Wohnungen zu ‚nicht leistbaren hohen Mieten' zufriedengeben."* (Social Impact 1999: 31).

Laut dem Verein MAIZ in Linz (2004: 72) zeigen sowohl die Analyse der von ihnen durchgeführten Interviews als auch die Erfahrungen von Beratungsstellen und die Ergebnisse der Forschungsliteratur, *„dass die Erwerbsarbeit in Privathaushalten oft eine gewählte Übergangsstrategie und für Migrantinnen ohne legalen Status einer der wenigen Wege zur Existenzsicherung, v. a. in der ersten Zeit ihres Aufenthaltes, darstellt."*. Den Studien von MAIZ und Rechling zufolge beträgt der durchschnittliche Verdienst zwischen 6 und 8 € pro Stunde. Eine afrikanische Frauenorganisation berichtet jedoch, dass in manchen Fällen nur 3 bis 5 € bezahlt werden (ebd. 73).

Das Bestehen (ethnischer) Netzwerke und sozialer Isolation

Ein weiteres interessantes Phänomen, das von Rechling (2004: 95) erwähnt wird, ist der Einfluss der Gesetzgebung auf die sozialen Beziehungen zwischen den Einwanderern sowie die Bildung einer sozialen Hierarchie unter ihnen, die sich entlang der Achse legal/illegal bündeln. Was das Bestehen von ethnischen Netzwerken in Österreich betrifft, sieht Rechling

(ebd. 81) einen Beweis für gut funktionierende Strukturen innerhalb der ethnischen Gemeinschaften darin, dass immer wieder Personen derselben Nationalität für die Jobs ihrer Vorgängerinnen weitervermittelt werden (Hausangestellte, die ihre Freunde/Verwandten weiterempfehlen). Des Weiteren weist sie auf die Entwicklung von (kommunikativen) Strategien hin, die notwendig sind, um in der Illegalität zu überleben (ebd.).

Die Ergebnisse von Social Impact (1999: 33) bestätigen die Annahme, dass die Arbeitsuche nicht primär durch Unterstützung von Organisationen, das Arbeitsamt oder über öffentliche Medien erfolgt, sondern, dass Arbeit vielmehr mit Hilfe des persönlichen sozialen Netzwerks gesucht wird. Ihnen zufolge bieten Frauen, die selbst Flüchtlinge waren, den neu Angekommenen soziale Hilfe an, während institutionalisierte bzw. professionelle Hilfe eher im Hintergrund bleibt.

Es wurde herausgefunden, dass, auch wenn ethnische Netzwerke für verschiedene Zwecke gebraucht werden, illegal aufhältige Einwanderer aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus und der Angst, sich der möglichen Entdeckung durch die Polizei auszusetzen, oft ein Leben in sozialer Isolation führen (vgl. WEST 2005: 12). Aus diesem Grund werden verschiedene Strategien angewandt, um möglichen Polizeikontrollen zu entgehen, z.B. das Tragen eleganter Kleidung, unauffälliges Verhalten, Zuhausebleiben an den Abenden und das Vermeiden von Plätzen und Straßen, die für regelmäßige Kontrollen bekannt sind.

Karazman-Morawetz interviewte polnische Einwanderer für ihre Interviews über *„Legal Exclusion and Social Exclusion: 'Legal' and 'Illegal' Migrants"*, da polnische Einwanderer seit der Öffnung der Grenzen im Osten die typischen Pendler („Arbeitstouristen") darstellten, die illegal in Wien lebten oder arbeiteten, aber – je nach Nachfrage am österreichischen (informellen) Arbeitsmarkt – zwischen Österreich und Polen hin und her pendelten (2001: 314). Andere Herkunftsländer, die in dieser Studie identifiziert wurden, sind Serbien und Montenegro, die Slowakei und Ungarn. Karazman-Morawetz kommt zu folgendem Schluss: *„it is a general finding within our material that participation on ethnic networks in terms of cultural or social ambitions is a rare phenomenon; migrants rather live and feel socially isolated."* (2001: 317). Wenn es jedoch um Hilfestellungen in Hinblick auf Arbeit unter den Einwanderern geht, sieht auch sie Zeichen von „networking": *„We don't hear about the resources of an ethnic community though we know from other research that there exists a network for helping fellow-countrymen to get access to the irregular economy."* (ebd.).

Die genannte Studie von MAIZ zeigt, dass viele illegale Hausangestellte besonders zu Beginn Gebrauch von Netzwerken an Freunden machen. Ihren Ergebnissen zufolge funktionieren diese Netzwerke kultur- und länderspezifisch höchst unterschiedlich und nicht immer unproblematisch: *„Übergänge, vor allem jedoch Verbesserungen im Status, z.B. durch Legalisierung und/oder höheren Verdienst, sind nicht selten Anlass für einen Bruch mit den Netzwerken, wobei internalisierter Rassismus und die damit verbundenen Abgrenzungen und Ressentiments eine nicht zu gering schätzende Rolle spielen"* (MAIZ 2004: 78-79).

Auswirkungen auf die Gesundheit

Nach den Daten, die von AMBER in Wien gesammelt werden, sind die am häufigsten vorkommenden Beschwerden folgende:

1. Infektionskrankheiten wie Grippe, Bronchitis/Husten, Harnwegsinfektionen;
2. Zahnschmerzen/Karies;
3. Psychische Störungen wie Depressionen, Angstzustände, Posttraumatisches Belastungssyndrom (PTBS), Schlafstörungen;
4. Kopfschmerzen/Migräne;
5. Magenschmerzen/Gastritis;
6. Knieschmerzen, Rückenschmerzen.

Messinger, die ihre Diplomarbeit und diverse Beiträge zum Thema unbegleitete minderjährige Asylwerber verfasst hat, schreibt von den belastenden psychologischen Auswirkungen auf die Identität illegal aufhältiger Jugendlicher, die in ihren Interviews genannt wurden: *„Psychische Belastungen werden von den Jugendlichen im Zusammenhang mit ihrer Illegalisierung bzw. deren Konsequenzen oder der Angst davor angeführt. Die vielfachen Belastungen wie die Trennung von der Familie und die Ungewißheit, die meist unterbliebene Verarbeitung der fluchtauslösenden Ereignisse, die Umstellung auf eine fremde Umgebung usw. vermischen sich mit der Perspektivelosigkeit der eigenen Situation und können zu einer Überforderung führen, die psychisch nicht verkraftbar ist."* (2000: 153) Messingers Forschungsarbeiten zufolge können sich die unsicheren Lebensbedingungen und der Mangel an Stabilität traumatisierend bzw. Traumata verstärkend auf die Flüchtlingsjugendlichen auswirken (ebd. 70). Sie erwähnt außerdem die Ausgrenzung dieser illegal aufhältigen Flüchtlingsjugendlichen auf gesellschaftlicher und politischer Ebene (ebd.).

Die allgemeine Annahme eines vernachläßigten Gesundheitszustands mancher illegal aufhältiger Einwanderer kann, wie die folgende Erfahrung zeigt, bestätigt werden: *"During a campaign that Diakonie and several other organisations made in Vienna a couple of years ago to make illegal immigrants aware of the services offered by the organisations, it came to light that many had health problems due to lack of medical treatment."* (PICUM 2003: 52)

Weitere Probleme

In der Studie von Social Impact (1999: 34) wurde von den interviewten Personen die mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache als Nachteil bezeichnet, insbesondere bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, bei Antritt einer Arbeitsstelle, aber auch bei der Verwirklichung ihrer beruflichen Perspektiven. Außerdem wurden Unsicherheiten bei Entscheidungen hinsichtlich des illegalen Aufenthalts, die die physische Trennung vom Ehepartner sowie die Kinderbetreuung (zu Hause oder im neuen Land) betreffen, als erschwerende psychische Belastungen empfunden. Sobald vordringliche Probleme gelöst wurden, tauchen Verlustgefühle (materieller Dinge, des eigenen Hauses im Heimatland, des gewohnten sozialen Netzwerks von Freunden, Familienmitgliedern und Bekannten, Verlust der beruflichen Identität genauso wie der Verlust angemessener sprachlicher Ausdrucksmittel) auf (ebd. 34-35). Die Fragmentierung der Familie (Verwandte, die man im Heimatland zurückläßt) stellt einen weiteren Belastungsfaktor dar, wie auch die Sorge, den Lebensunterhalt für die Kinder zu verdienen und der Wunsch, ihnen eine gesicherte Zukunft zu bieten. Nichtsdestotrotz ist der wichtigste Faktor, der in Gesprächen mit illegal aufhältigen/erwerbstätigen Hausangestellten erwähnt wurde, die Angst vor der Abschiebung (ebd. 44-45).

In Interviews mit Kratzmann (2005: 37) bezeichneten illegal aufhältige Einwanderer den Verlust ihrer Wurzeln, die Distanz zur Familie im Herkunftsland, bei gleichzeitiger Ausgrenzung aus der österreichischen Gesellschaft als Notlage. Ein interessanter Punkt, der in diesem Zusammenhang erwähnenswert ist, sind Schuld- und Schamgefühle gegenüber den Familienmitgliedern, Freunden und Bekannten im Herkunftsland (die möglicherweise die Kosten für die Schlepper oder ähnliches bezahlt haben) in Kombination mit erfundenen „Erfolgsgeschichten" im neuen Land *„by drawing a picture of themselves being truly successful in the new environment, while at the same time concealing the hardships they are encountering."* (Bilger/Hofmann/Jandl 2005: 13). Das trägt oft zu der bereits verzerrten

Vorstellung vom „Goldenen Westen“ und einem angeblich glücklicheren Leben in Österreich bei, das dadurch weitere (illegale) Einwanderer dazu ermutigt, ihr Glück zu versuchen.

Es steht keine Information darüber zur Verfügung, ob illegal aufhältige Einwanderer alternative Wege zur Organisation von Unterricht und Trainings für sich selbst oder ihre Kinder finden konnten.

4.2 Wirtschaftliche Situation

(Dr. Karin Mayr, Universität Linz, Institut für Volkswirtschaftslehre)

Arbeitsbereiche

Dieses Unterkapitel soll der Frage nachgehen, ob es eine Tendenz für die Beschäftigung von illegal erwerbstätigen Einwanderern in Nischen und wenn ja, in welchen, gibt. Es ist wenig bekannt über die Beschäftigungsfelder eines Großteils der illegal erwerbstätigen Einwanderer. Ungefähre Angaben lassen sich anhand von Aufgriffen am Arbeitsplatz machen. In Österreich kontrollierte das Arbeitsinspektorat Arbeitsstätten auf die Beschäftigung illegaler Ausländer und dokumentierte deren Anzahl nach Beschäftigungsbranche und Nationalität. Seit Juli 2002 obliegen aber die Aufgaben des Arbeitsinspektorats der KIAB, die keine Daten in vergleichbarer Genauigkeit mehr dokumentiert. Daten für die Jahre vor 2002 geben die Branchen an, die am stärksten von illegaler Ausländerbeschäftigung betroffen sind, nämlich Baugewerbe, Gastronomie und Kleingewerbe/Handwerk selbständig Beschäftigter (vgl. Jandl 2004).[198] Laut Riedel (2000) ist die Wahrscheinlichkeit, illegal beschäftigte Ausländer aufzugreifen, im Baugewerbe und verwandten Gewerben, der Gastronomie, Landwirtschaft und privaten Hausbauten ebenfalls besonders hoch.[199] Detaillierte Informationen über illegal Beschäftigte (nicht getrennt nach In- und Ausländern) nach Branchen und Bundesländern findet man in parlamentarischen Dokumentationen.[200] Laut einem Bericht der IOM (1996) ist Österreich überdies eines der Länder im westlichen Europa, das am meisten von einem Anstieg des Ost-West-Handels mit illegalen Prostituierten betroffen ist.

[198] Dabei ist zu beachten, dass Kontrollen nur an öffentlichen Arbeitsstätten, aber nicht in individuellen Haushalten durchgeführt wurden.

[199] Der Autor erwähnt eine Studie, der zufolge durchschnittlich jede achte Inspektion zur Aufgreifung von illegalen ausländischen Beschäftigten führt; in der Gastronomie jede fünfte, und in der Landwirtschaft jede dritte. Die meisten Inspektionen (ungefähr die Hälfte) werden allerdings im Baugewerbe durchgeführt.

[200] Vergleiche zum Beispiel http://www.parlament.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXII/AB/AB_01991/FNAME_026650.PDF# für die jüngsten verfügbaren Jahre 2002 und 2003.

Dominanz bestimmter ethnischer oder nationaler Gruppen in bestimmten Nischen, ethnische Gewerbe, Nationalitäten und Arbeitsbedingungen illegal erwerbstätiger Einwanderer

Wie oben ausgeführt, sind es wiederum Daten des Arbeitsinspektorats, die Auskunft über die Nationalität aufgegriffener illegal beschäftigter Ausländer geben. Vor 2002 waren demnach ca. 60% darunter aus Zentraleuropa (Polen, Slowakei) und die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien. Ungefähr 20% stammten aus der Türkei und weitere 10% aus der GUS (Gemeinschaft unabhängiger Staaten). Der Rest stammte aus Ländern aus aller Welt (vgl. Jandl 2004). Seit Mitte 2002 sind Daten über die Nationalität illegal beschäftigter Ausländer nicht verfügbar. Es ist deshalb schwer möglich, festzustellen, ob es eine Dominanz bestimmter ethnischer oder nationaler Gruppen in bestimmten Nischen gibt, oder etwas über die Bedingungen, unter denen sie arbeiten, zu erfahren. Ein Bericht der IOM (1996) gibt allerdings an, dass in Österreich im Jahr 1994 und der ersten Hälfte des Jahres 1995 752 zu Prostitutionszwecken gehandelte Frauen aus 35 Ländern identifiziert wurden. Ungefähr drei Viertel dieser Frauen stammten aus zentral- und osteuropäischen Ländern. 48% stammten aus Österreichs direkten Nachbarländern Tschechische Republik, Slowakei und Ungarn. Eine weitere bedeutende Gruppe, nämlich 16%, stammte aus der Dominikanischen Republik. Außerdem wird angegeben, dass Fälle schwerer Ausbeutung von Frauen aus den zentral- und osteuropäischen Staaten weitgehend unbekannt blieben, da diese Frauen nicht leicht aufzufinden seien und oft nicht über ihre Erlebnisse sprechen wollten. LEFÖ berichtet von einer Anzahl von Frauen aus der Dominikanischen Republik, die schwer sexuell ausgebeutet, getäuscht, genötigt und brutal behandelt worden seien.

Ein anderer Bereich, der in diesem Zusammenhang genannt werden kann, ist der der Altenpflege bzw. Pflegeberufe im Allgemeinen. Der allgemeine Mangel an Personal in der Altenpflege, ein Bereich, in dem die Bezahlung relativ schlecht ist, wurde von Streissler (2004) kritisiert. Ihr zufolge wird die vorausgesagte mittelfristige Angleichung des Lohnniveaus in den neuen Mitgliedstaaten zu einem starken Rückgang der bestehenden Schwarzarbeit in Österreich führen. *„Schätzungen sprechen von 10.000 bis 40.000 Personen, die jährlich vor allem aus Tschechien und der Slowakei kommen und in Österreich schwarz Pflegeleistungen erbringen. Fällt diese Gruppe weg, so droht der Pflegebereich in Österreich zusammenzubrechen, wenn nicht rechtzeitig gegensteuernde Maßnahmen gesetzt werden."* (Streissler 2004: 4) Ihrer Meinung nach könnte es eine kurz- bis mittelfristige Erleichterung

sein, den Zustrom von ausländischem Pflegepersonal zu erleichtern, längerfristig wäre aber eine bessere Entlohnung in diesem Bereich notwendig (ebd. 3).

Hochqualifizierte illegal erwerbstätige Einwanderer

Informationen über die sozio-ökonomischen Charakteristika von illegal aufhältigen Einwanderern sind im Allgemeinen knapp und oft gestützt auf kleine und nicht repräsentative Stichproben, die nicht mehr als eine Momentaufnahme bieten und keinesfalls das Gesamtbild (vgl. Salt 2003). Von den 17 aus osteuropäischen Staaten stammenden Frauen, die von der IOM in Graz interviewt wurden, hatten viele einen hohen Ausbildungsgrad, und drei darunter hatten einen Universitätsabschluss. Trotzdem waren sie laut eigener Aussagen ohne Ausnahme aus ökonomischen Gründen eingewandert (vgl. IOM 1996). Die illegale Beschäftigung von Ausländern in Sektoren, die einen hohen Ausbildungsgrad erfordern, wird als geringfügig eingestuft (vgl. Riedel 2000).

4.3 Politische Partizipation

Politische Partizipation illegal aufhältiger Einwanderer auf offizieller Ebene ist in Österreich unmöglich. Es findet auch keine öffentliche Diskussion über den Bedarf an einer politischen Plattform für illegal aufhältige Einwanderer statt. Dennoch gibt es einige NGOs, die die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der politischen Entscheidungsträger auf die schwierige Situation von Personen, die sich illegal in Österreich aufhalten, gelenkt haben. Manche NGOs, die im Bereich Migration und Asyl arbeiten, sind mit größeren Gruppen und internationalen Netzwerken verbunden, so wie der European Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants (PICUM)[201], dem noborder Netzwerk[202], mit „Kein Mensch ist Illegal“ in Deutschland[203], und December 18 – Portal for the Promotion and Protection of the Rights of Migrants[204], um nur einige zu erwähnen. Auch kirchliche Organisationen und das Rote Kreuz[205] haben Gruppen der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene eingerichtet. Die österreichischen Partnerorganisationen übernehmen dabei oft allgemeine Forderungen, die nicht Österreich-spezifisch sind, wie etwa die Abschaffung von Abschiebung und Ausgrenzung, von Grenzen im Allgemeinen, kritische

[201] http://www.picum.org
[202] http://www.noborder.org
[203] http://www.contrast.org/borders/kein/
[204] http://www.december18.net/web/general/start.php
[205] Die Platform for European Red Cross Cooperation on Refugees, Asylum-seekers and Migrants, PERCO, hat ihre eigene Arbeitsgruppe zu irregulärer Migration: “*To find out more about the scope and the implications of irregular migration in European Countries and to be able to make well founded recommendations about the possible future role of European Red Cross / Red Crescent Societies in this field, a working group was established at the PERCO Meeting in Athens in April 2003.”* (PERCO 2004: 2).

Auseinandersetzungen mit der „Festung Europa“ oder der internationale Aufruf zu europäischen Ratifizierungen der UN-Konvention zum Schutz der Wanderarbeiter etc.
Im Gegensatz dazu gibt es nur wenige NGOs, die zu Österreich-spezifischen Themen mit der illegalen Einwanderung als zentralem Anliegen arbeiten. Allerdings kann es sein, dass es Unterstützungsgruppen und/oder Selbstorganisationen im Untergrund gibt, die absichtlich keine öffentliche Aufmerksamkeit wollen. Dennoch wurde von PICUM (2003: 58) bemerkt, dass es fast unmöglich ist, eine politische Gruppe zu finden, die nur aus illegal aufhältigen Einwanderern besteht. Auch in politischen Foren, wie der Wiener Integrationskonferenz, werden Gruppen illegal aufhältiger Einwanderer nicht repräsentiert (ebd.). Rechling (2004: 64) merkte außerdem an, dass *„viele Migrantinnen sich nicht mit ihrer Tätigkeit als Hausarbeiterin identifizieren und sich deshalb nicht als solche organisieren wollen.“*

Neben dem allgemeinen Trend des Vernetzens auf nationaler wie internationaler Ebene kann beobachtet werden, dass die österreichische Debatte zu illegal aufhältigen Einwanderern nicht kontinuierlich ist, sondern sich vielmehr durch kurzfristige Aktionen und Kampagnen charakterisiert. Dem österreichischen NKP ist nur eine Art Selbsthilfegruppe bekannt, nämlich der F.C. Sans Papiers/Die Bunten, die sich mit dem Thema des illegalen Aufenthalts von Einwanderern auseinandersetzt. Es sind aber eher NGOs, medizinische, soziale und Rechtsberatungsorganisationen, Institutionen und Kirchen, die durch ihren Tätigkeitsbereich mit illegal aufhältigen Einwanderern Kontakt haben, und sich für manche ihrer Klienten, die sich in einer prekären Situation befinden, einsetzen.

Der F.C. Sans Papiers/Die Bunten hat einen eher ungewöhnlichen Weg gefunden, Aufmerksamkeit auf das Thema zu lenken: Die Gruppe spielt einmal pro Woche gegen verschiedene Mannschaften Fußball, sogar gegen die Polizei.[206] Sich selbst definieren sie als: *„Plattform für Menschen, denen hier in Österreich, aufgrund ihrer Herkunft, die fundamentalsten Rechte, wie Arbeit, Gesundheitsfürsorge, Unterkunft und Bildung versagt werden. Wir sind somit Fussballverein und politische Kampagne gleichzeitig. Mit unserem Fussballteam wollen wir beweisen, dass es möglich ist, auch unter diesen erschwerten Lebensbedingungen, aus dem Abseits zu treten und in die Offensive zu gehen. Wir sind*

[206] Die Strategie, Fußball zu spielen und das mit politischen Forderungen zu verbinden, ist nicht unbemerkt geblieben: Im Jahre 2003 erhielt der FC. Sans Papiers/ Die Bunten im Rahmen einer offiziellen Feier im Parlament von den vier Sportsprechern der politischen Parteien Fußballoutfits, nachdem sie die Fußballsaison gewonnen hatten.

Menschen und als solche wollen wir auch behandelt werden. Wir fordern unsere Rechte ein!"[207]

Im Jahr 1999 koordinierte die österreichische NGO Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, dem deutschen Vorbild folgend, die Kampagne *„Kein Mensch ist illegal! Menschenrechte sind unteilbar!"*[208]. Von Februar bis Juli 1999 wurden viele verschiedene Veranstaltungen und Aktivitäten durchgeführt, alle mit dem Ziel der Bewusstseinsbildung in der lokalen Bevölkerung, das Thema in die Medien zu bringen und, vielleicht am Wichtigsten, mit dem Ziel, nachhaltige Strukturen zur Behandlung dieses Themas in der Zukunft zu schaffen. Die Aktivitäten beinhalteten eine Pressekonferenz, Werbung, öffentliche Diskussionen, ein Theaterstück, interaktive künstlerische Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen, eine Wanderausstellung, eine Demonstration und weiteres.[209] Diese Kampagne wurde als Erfolg gewertet, da sich auch andere Organisationen anschlossen und somit die Reichweite zum Zielpublikum vergrößerten. Obwohl das Thema auf politischer Ebene den verantwortlichen Entscheidungsträgern näher gebracht wurde, blieb die Kampagne in eigenen Worten ohne bemerkenswerte politische Konsequenzen.

Zur selben Zeit fand parallel dazu eine weitere Kampagne statt, die konkreten Einfluss hatte, zumindest auf eine Anzahl illegal aufhältiger Einwanderer: 1998 reichten die drei Wiener Organisationen, die mit Migrantenjugendlichen arbeiten, Back on Stage, Back Bone und ECHO die Petition *„Jugendliche schuldlos ohne Aufenthaltsrecht"* ein.[210] Fast 400 Jugendliche befanden sich zum damaligen Zeitpunkt in Wien in einer illegalen Situation (PICUM 2003: 49). Nach einer Gesetzesänderung im Jahr 1992 war es möglich geworden,

---

[207] http://www.deserteursberatung.at/projekte/fcSansPapiers.htm (Zugriff im Mai 2005).

[208] In eigenen Worten brachten die zahlreichen Fälle illegal aufhältiger Flüchtlinge den Wunsch der Berater auf, „mehr tun zu können" (siehe http://www.deserteursberatung.at/projekte/kmii/wie_alles_begonne n_hat.htm). Die Verleihung des Preises, den UNHCR für ein Projekt, das sich mit schutzbedürftigen illegalisierten Flüchtlingen befassen sollte, ausgeschrieben hatte, sowie Unterstützung aus dem Bundeskanzleramt, brachten die finanziellen Mittel, wenn auch nur für einige Monate.

[209] Ein künstlerisches Projekt soll noch erwähnt werden, das es möglich machte, sich in die Situation eines illegal aufhältigen Einwanderers zu versetzen, indem man in präparierte Säulen mit Schlitzen eintrat, dadurch für die anderen unsichtbar wurde, und gleichzeitig Texte, die von illegalen Einwanderern geschrieben worden waren, hören konnte. Eine weitere Aktion war eine Stadtführung für Journalisten durch das „illegalisierte Wien" (siehe http://www.deserteursberatung.at/projekte/kmii/ueberblick.htm (Zugriff im Mai 2005).

[210] Die Forderungen der Petition waren Folgende:

1. Amnestie für Jugendliche und junge Erwachsene, die integriert sind, aber schuldlos illegal in Österreich leben;
2. Aufenthaltsbewilligungen für integrierte Jugendliche;
3. Unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt;
4. Ursachenbekämpfung (z.B.: Jugendliche nicht unter Familienvisa);
5. Keine Abschiebung während laufender Verfahren;
6. Teilnahme eines Jugendarbeiters am Integrationskomitee des Innenministeriums. (Back Bone/Back on Stage Pressemeldungen 1998-2000).

illegal zu werden, wenn beispielsweise ihre Eltern vergessen hatten, die Aufenthaltsgenehmigung für die Kinder erneuern zu lassen. *„Ihre Situation ist nicht von ihnen selbst verursacht, die Jugendlichen haben keine eigene Stimme, und sie finden sich unvermutet in einer höchst prekären Situation wieder. Kein Visum, keine Aufenthaltsbewilligung, kein Zugang zum Arbeitsmarkt, aber auch kein Herkunftsland, wo sie hingehen könnten. Sie sind in Österreich integriert, haben Familie und Freunde hier, die Schule besucht. Papierlos sein bedeutet, aus allen sozialen Zusammenhängen herauszufallen. Institutionen werden nicht mehr aufgesucht, Angst vor Abschiebung und keinerlei Ressourcen treiben die Jugendlichen in Isolation."* (Back Bone/Back on Stage, o.J.)

Verschiedene öffentliche Institutionen (wie der ehemalige Wiener Integrationsfond, der in Form der Magistratsabteilung 17 für Integrations- und Diversitätsangelegenheiten von der Stadt Wien eingegliedert wurde), genauso wie manche Politiker, unterstützten diese Petition. Als Konsequenz wurde das Thema „Jugendliche ohne Papiere" im Februar 1999 im Wiener Parlament behandelt. Eine Resolution mit der Empfehlung an die zuständigen Minister, integrierte Jugendliche zu legalisieren, wurde erlassen. Ein Treffen der Petitionsteller mit dem ehemaligen Innenminister, Karl Schlögl, im Februar 1999 wurde positiv bewertet. Dennoch wurde eine allgemeine Amnestie für Jugendliche ohne Papiere ausdrücklich abgewiesen und das Problem auf einer Fall-zu-Fall Basis behandelt. Als ersten Schritt wurde eine Telefon-Hotline eingerichtet, von der innerhalb eines Jahres 300 Personen Gebrauch machten. Zusammenfassend wurden über 100 Fälle von Jugendlichen ohne Papieren gelöst: Viele Jugendliche bekamen vorerst humanitäre Aufenthaltserlaubnisse, die es ihnen erlaubten, später um einen längerfristigen Aufenthaltstitel anzusuchen (vgl. PICUM 2003: 49).[211]

Dem Jahresbericht von Back on Stage (2003: 20) zufolge wurde die langanhaltende Betreuung von Jugendlichen ohne Papieren und die Beratungstätigkeit in rechtlichen Belangen in Verbindung mit Aufenthaltsstatus oder anderen migrationsbezogenen Problemen mittlerweile durch Themen wie Arbeitslosigkeit oder gender-spezifische Themen ersetzt. Ihrer Meinung nach geschah dies aufgrund der restriktiven Einwanderungsregelungen, die auch die Art der Einwanderung nach Österreich veränderte.

[211] Auch wenn nicht alle Fälle gelöst werden konnten, war das Echo der Medien groß, besonders nach dem „symbolischen" Fall des türkischen Jugendlichen Baris Keles, der als 13-Jähriger mit einem Touristenvisum nach Österreich gekommen und nach den ersten drei (legalen) Monaten illegal bei seiner Familie geblieben war. Während seiner Schulzeit wurde er zwar von den Behörden toleriert, er bekam jedoch keinen legalen Status, bis er die Schule beendet hatte und abgeschoben wurde. Dies verursachte enorme Reaktionen in der Öffentlichkeit mit einer breiten Unterstützung der Medien. Der Fall wurde schließlich rückgängig gemacht. Dennoch fanden sich viele Jugendliche in derselben Situation.

Nichtsdestotrotz besteht für Jugendliche, trotz der Fremdengesetznovelle 1997, die eine sukzessive Aufenthaltsverfestigung und Schutz gegen Abschiebung (§§ 35 und 38 Fremdengesetz 1997) brachte, immer noch die Möglichkeit, abgeschoben zu werden, wenn sie nicht die Hälfte ihres Lebens im Bundesgebiet verbracht haben und seit mindestens drei Jahren in Österreich niedergelassen sind.

Im Kontext politischer Partizipation ist auch eine Unterstützungsplattform für illegal aufhältige Migrantinnen zu erwähnen, die im Jahr 2002 unter dem Namen *„legalise_at“* gegründet und von verschiedenen österreichischen NGOs getragen wurde.[212] Am 10. Dezember 2002 (dem internationalen Tag der Menschenrechte) wurde ein Aktionstag unter dem Slogan *„Kein Mensch ist illegal, Gesetze illegalisieren! Papiere für alle!“* organisiert. Öffentliche Aktivitäten, wie Musik, Theater, Videoprojektionen und Aufführungen sollten mehr Aufmerksamkeit auf die Situation und die Probleme von Migrantinnen lenken, die nicht über die nötigen Dokumente verfügen und trotzdem in Österreich leben und arbeiten.[213] Dieser Aktionstag wurde auch vom Wiener Integrationsfond unterstützt, dessen ehemaliger Geschäftsführer, Hannes Seitner, sich für eine großangelegte Legalisierungsaktion illegal aufhältiger Einwanderer in Österreich aussprach. Seiner Meinung nach (2002) sei die Mehrheit der illegalisierten Personen Familienangehörige von Einwanderern, die bereits in Österreich wohnhaft sind. Aufgrund der österreichischen Quote für Familienzusammenführung (einzigartig in der europäischen Gesetzgebung) würden ständig Personen mit illegalem Status produziert.[214]

Inzwischen hat sich die Situation geändert: Biffl/Bock-Schappelwein (2004: 66 -71) zufolge ging die Zahl der Anträge auf Familienzusammenführung, die in der Niederlassungsverordnung nicht mehr berücksichtigt werden konnten, im Jahr 2004 weiter zurück. Unter der Annahme, dass die Zahl anhängiger Anträge weiter zurückgeht und unter Beibehaltung der Quote des Jahres 2004 (was für 2005 der Fall ist), sei wahrscheinlich, dass der Rückstau an anhängigen Anträgen im Jahr 2005 beseitigt werden könne. Abgesehen von einer großen Zahl an anhängigen Anträgen im Allgemeinen gab es Unterschiede im Rückstau zwischen den neun Bundesländern. Im Jahr 2004 erteilte der Bundesminister für Inneres den untergeordneten Behörden die Weisung, dass Ankerfremde (Familienangehörige von in

[212] Es ist nicht bekannt, ob diese Plattform noch existiert.
[213] http://www.frauenweb.at/legalise/ (Zugriff im Jänner 2005).
[214] Presseaussendung des Wiener Integrationsfonds, 10. Dezember 2002 (http://www.wif.wien.at/wif_site/wif_pages/Presse_104_down.html, Zugriff im Jänner 2005, nicht mehr verfügbar).

Österreich niedergelassenen Fremden), deren Anträge für mehr als 3 Jahre anhängig sind, eine Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen ausgestellt bekommen sollen. Biffl/Bock-Schappelwein nehmen an, dass diese Anordnung dazu beigetragen hat, die Unterschiede in der Anzahl anhängiger Anträge zwischen den Bundesländern auszugleichen.

Wie oben erwähnt, leisten die Kirchen einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung: Die Diakonie ist eine der fünf größten Wohlfahrtsorganisationen in Österreich und hat eine eigene Flüchtlingsabteilung, den sogenannten Evangelischen Flüchtlingsdienst (EFDÖ). Der EFDÖ ist Mitglied der Kommission der Kirchen für MigrantInnen in Europa (KKME), einer ökumenischen Einrichtung zu Migration und Integration, Asyl und Flüchtlingen, Anti-Rassismus und Anti-Diskriminierung in 16 europäischen Ländern. Im Jahr 2003 veröffentlichte die KKME das Positionspapier *„Irreguläre Migration: Eine Herausforderung für die europäische Migrations- und Asylpolitik“*. In dieser Publikation werden Empfehlungen und Handlungsmöglichkeiten gegeben, unter anderem die Folgenden: *„Humanitäre Organisationen, die Opfer von Menschenhändlern und irreguläre Migranten in schwierigen Situationen unterstützen, dürfen dafür nicht kriminalisiert und bestraft werden. Wir sind sehr besorgt darüber, dass bei den jüngsten Entscheidungen der Europäischen Union zum Thema ‚Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt' die Straffreiheit für humanitäre Organisationen, die Hilfe anbieten, nicht angemessen behandelt wird und lediglich als Möglichkeit bleibt. Ähnliches gilt für Maßnahmen gegen den Menschenhandel. Wir stimmen zwar den Grundprinzipien zur Bekämpfung des Menschenhandels zu, halten es dabei aber für dringend geboten, sowohl die Opfer als auch diejenigen, die ihnen aus humanitären Gründen Hilfe leisten, zu schützen. […] Die sozialen, medizinischen und Beratungsdienste der Kirchen und anderer humanitärer Organisationen dürfen nicht kriminalisiert werden, wenn sie ihre Hilfe auch irregulären Migranten anbieten.”* (KKME 2003: 5, 7) Dennoch ist, wie anfangs schon erwähnt, die Hilfeleistung für illegal aufhältige Einwanderer in Österreich keine strafbare Handlung, sondern eine Verwaltungsübertretung. Für die Helfenden besteht keine Auskunftspflicht.

Die österreichische Caritas ist ebenfalls eine aktive Unterstützungsplattform für Einwanderer, die auch illegal Aufhältige nicht ausschließt. Ihre Aktivitäten haben in erster Linie das Ziel, die soziale und medizinische Situation der Einwanderer zu verbessern, und können daher nicht im Zusammenhang mit Unterstützung für eine politische Partizipation von illegal aufhältigen Einwanderern gesehen werden.

Außerdem gibt es vereinzelt künstlerische Projekte, die nicht als politische Plattformen gesehen werden können, die aber trotzdem zur Bewusstseinsbildung in der österreichischen Bevölkerung beitragen. Diese Projekte werden im nächsten Kapitel näher beschrieben.

Zusammenfassend läßt sich sagen, dass in Österreich neben den eher spontan auf die Beine gestellten Plattformen und kurzfristigen Aktionen keine kontinuierliche große soziale Bewegung zu illegal aufhältigen Einwanderern existiert, so wie *„Sans Papiers“* in Frankreich und Belgien oder *„Immigrant Solidarity“* in Irland. Eine entscheidende Frage, die im österreichischen Kontext zu beantworten bleibt, ist, ob illegal aufhältige Einwanderer die erwähnten Organisationen als Plattformen auch nutzen, um ihren Stimmen Gehör zu verschaffen und ihren politischen Willen zu artikulieren, oder ob diese Projekte kaum mit Kontakten zu den Zielgruppen selbst durchgeführt werden. Denn, so wie Karazman-Morawetz (2001: 323) deutlich erklärt: *„confronted with an exclusionary political climate, collective articulation of claims would appear self-destructive.”*

5. Der Einfluss illegaler Einwanderung auf die Gesellschaft

(Mag. Sophie Hofbauer, IOM Wien)

Zusammenfassung des 5. Kapitels

Für eine genaue Beschreibung des Einflusses von illegaler Einwanderung auf die Gesellschaft steht eindeutig zu wenig Information zur Verfügung. Dennoch können die Anzahl der Akteure, die das Thema im Land ansprechen, das Echo in den Medien, die Aktivitäten in der Zivilgesellschaft und künstlerische Projekte mögliche Indikatoren dafür sein, wie mit illegaler Einwanderung im öffentlichen Diskurs umgegangen wird. Die Hauptakteure, die das Thema illegale Einwanderung in Österreich adressieren, sind NGOs, Wohlfahrtsorganisationen, Kirchen und die Medien. Politische Parteien und Gewerkschaften setzen sich mit dem Thema in geringerem Ausmaß auseinander und beziehen sich eher allgemein auf Migration und Asyl. Gewerkschaften wurden kritisiert, die Rechte der Arbeitnehmer nicht unabhängig von deren Mitgliedschaft und Aufenthaltsstatus zu vertreten. Was die Medienberichterstattung betrifft, kommt das Thema einerseits in Bezug auf Menschenhandel und -schmuggel vor, wobei teilweise eine humanitäre Perspektive der „Opfer" eingenommen wird, andererseits kommt es aber auch in Bezug auf illegal Beschäftigte als Konkurrenten und illegale Einwanderung als allgemeine Gefahr und Bedrohung für die Gesellschaft vor.

Da die Daten über illegal erwerbstätige Einwanderer notgedrungen unvollständig sind, ist in Hinblick auf den Einfluss auf die Wirtschaft kaum möglich, eine exakte Kosten-Nutzen-Analyse aufzustellen. Laut OECD (1999) ist die fiskalische Auswirkung von illegal beschäftigten Ausländern und deren Familien im Allgemeinen jedoch gering. Während die meisten Ansprüche aus dem Sozialversicherungssystem nur nach 5 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts gewährt werden, entstehen direkte Kosten durch die Benutzung von Leistungen, die nicht durch die Legalität des Aufenthaltsstatus bestimmt sind, wie die Bildung illegal aufhältiger Kinder, oder Einwanderungskontrollen. Es gibt jedoch keine verläßlichen Zahlen, um bestimmen zu können, wieviel dem Staat durch nicht entrichtete Lohnabgaben und Vorsteuerbetrug aufgrund von illegal erwerbstätigen Einwanderern verloren geht.

Der Einfluss illegaler Einwanderung auf die Gesellschaft, was Integrationsprobleme wie Kriminalität oder fehlende Sprachbeherrschung betrifft, wurde bis jetzt noch nicht ausreichend erforscht. Aufgrund fehlender Daten kann auch die regionale Konzentration illegal aufhältiger Einwanderer nicht bestimmt werden bzw. deren Konsequenzen für die lokalen Behörden. Es kann jedoch angenommen werden, dass sich die Mehrheit eher in großen Städten aufhält, wo sie eher Zugehörige ihrer ethnischen Gemeinschaft, Arbeit und Unterkunft finden als in ländlichen Regionen. Die Statistiken der KIAB von Kontrollen ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern 2001-2002 ergaben, dass Wien und Niederösterreich am meisten von illegaler Beschäftigung betroffen waren.

Aufgrund des allgemeinen Mangels von Fakten, die auf Daten, Statistiken, Untersuchungen, Berichten und Ähnlichem basieren, ist es fast unmöglich, den Einfluss illegaler Einwanderung auf Österreich zu bestimmen. Die Annahme, dass illegale Einwanderung einen gewissen Einfluss auf die österreichische Gesellschaft ausübt, kann nicht geleugnet werden, es ist

jedoch schwierig, für eine derartige Annahme Beweise zu finden. Dennoch, neben dem messbaren Einfluss auf die Wirtschaft (in Form von Staatseinkommen, bezahlten Steuern etc.) können auch Reaktionen von Seiten der Gesellschaft auf dieses Phänomen als Teile des Mosaiks, das ein Gesamtbild wiedergeben würde, gesehen werden. Die Anzahl an Akteuren, die das Thema der illegalen Einwanderung im Land ansprechen, das Echo in den Medien, die Aktivitäten in der Zivilgesellschaft und künstlerische Projekte können mögliche Indikatoren dafür sein, wie mit dem Phänomen der illegalen Einwanderung im öffentlichen Diskurs umgegangen wird. In diesem Kapitel werden einige der Indikatoren beschrieben, die den Einfluss illegaler Einwanderung auf die österreichische Gesellschaft reflektieren.

5.1 Die wichtigsten Akteure, die das Thema illegale Einwanderung adressieren, und die Wahrnehmung durch die Gesellschaft

Die wichtigsten Akteure, die das Thema der illegalen Einwanderung behandeln, sind NGOs, Wohlfahrtsorganisationen, Kirchen und Medien, die regelmäßig über die Aufgaben und/oder den Erfolg von Behörden wie der Fremdenpolizei, der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität und der Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung berichten. Nichtsdestotrotz bevorzugen es diese Organisationen und Institutionen (sowohl staatliche als auch nicht-staatliche), die mit illegal aufhältigen Einwanderern zu tun haben, aus offensichtlichen Gründen nicht zu sehr in der Öffentlichkeit zu stehen, um „schlafende Hunde nicht zu wecken“. Politische Parteien und Gewerkschaften, im Gegensatz, behandeln dieses Thema in einem geringeren Ausmaß und wenn, dann eher allgemein unter Migration und Asyl. Die beiden Regierungsparteien, die Österreichische Volkspartei, ÖVP, und die damalige Freiheitliche Partei Österreichs, FPÖ, erwähnen illegale Einwanderung in Zusammenhang mit Sicherheitsthemen und verstärkten Grenzkontrollen.[215]

In ihrem Artikel über die Arbeitsweise der Gewerkschaften in Europa behaupten LeVoy/Verbruggen/Wets (2004): *„Trade unions in other EU Member States such as Germany, Sweden, Denmark and Austria are not entirely supportive of undocumented workers. For many trade union members, undocumented workers represent a threat, as their presence at the workplace and the working conditions they accept are not according to the*

[215] Siehe die Websites der beiden Parteien ÖVP und FPÖ: http://www.oevp.at/Sicherheit/artikel.aspx?where=004581; http://www.fpoe.at/index.php?id=468 (Zugriff im Mai 2005).

collective agreements." (ebd. 114).[216] Innerhalb des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) kommt es vor, dass Gewerkschaftsmitglieder aufgrund der hohen Arbeitslosenrate in gewissen Branchen (z.B. im Baugewerbe) und mit dem Versuch Arbeitgeber zu kriminalisieren, die „Illegale" ausbeuten, aus Solidarität gegenüber österreichischen Arbeitern illegale Beschäftigung anzeigen (PICUM 2003: 40). Es gibt Berichte von Gewerkschaftsmitgliedern, die die sklavenähnlichen Arbeitsbedingungen ihrer ausländischen Kollegen angezeigt haben.[217] Auf internationaler Ebene hat der ÖGB in der Vergangenheit eng mit deutschen und luxemburgischen Gewerkschaften zusammmen gearbeitet, um österreichische Arbeitgeber, die illegal eingewanderte Arbeiter in Deutschland und Luxemburg anheuerten, zu bestrafen (ebd. 51).

Bezüglich Gewerkschaften und illegaler Beschäftigung kritisiert Rechling (2004: 65) in ihrer Studie über weibliche Hausarbeit Folgendes: *„Die österreichischen Gewerkschaften haben es bislang bspw. nicht geschafft über die Konstruktion der nationalen (Lohn-) ArbeiterInnen-Gemeinschaft hinauszudenken und Arbeitsrechte unabhängig von Mitgliedschaft und Aufenthaltsstatus zu vertreten."*

Um zu den NGOs als wichtige Akteure zurückzukommen, sind illegal aufhältige Einwanderer Schenk (Diakonie) zufolge sogar zu einer Zielgruppe für Beratungs- und Unterstützungsaktivitäten verschiedener Organisationen geworden: *„Die großen Hilfsagenturen expandieren seit 1989 auf dem Feld der Beratung und Betreuung von Menschen der drei Hauptkategorien: 'Ausländer', 'Flüchtling', 'Illegaler'. Das Angebot reicht von Rechtsberatung, vorübergehenden bzw. längerfristigen Wohnmöglichkeiten, humanitärer Soforthilfe, psychotherapeutischer Unterstützung und Schubhaftbetreuung bis zum Berufsorientierungskurs. Die größten Träger sind die Wohlfahrtsverbände Caritas, evangelische Diakonie und Volkshilfe, gefolgt von lokalen Organisationen wie Zebra in Graz, Integrationshaus in Wien, helping hands, Beratungsstellen in Innsbruck und Kärnten."* (Schenk 1998: 51).

---

[216] Der Text führt fort: *"The response by unions has not been very positive, as many times has been to alienate them from trade unions. A negative aspect of trade unions' policies concerning undocumented labour has been to crack down on employers who exploit undocumented migrants, which usually has the effect of immediate deportation of the undocumented worker. While some trade unions have carried out some positive measures towards undocumented workers, these unfortunately appear to be an exception rather than the rule."* (ebd. 114).

[217] Siehe den Artikel *Arbeiter wie Sklaven gehalten.* Solidarität – Die ÖGB-Zeitschrift für die Arbeitswelt, Nr. 883, September 2005.

Bei einem Fachgespräch zum Thema Asyl, das von der katholischen Österreichischen Kommission Iustitia et Pax im April 2003 organisiert wurde, wurde bemerkt, dass Flüchtlinge (im Vergleich zu anderen Einwanderern) im Zentrum der Erfahrung der österreichischen Kirchen stehen. Der Kommission zufolge könnte die Tatsache, *"dass wir als kirchliche Einrichtungen privater Trägerschaft viele Anfragen aus dem Bereich illegaler Menschen haben, die in anderen Einrichtungen keine Chance haben"* (Fernández de la Hoz 2003: 15) eine mögliche Erklärung sein. Nach PICUM stellen abgelehnte Asylwerber bei Weitem die größte Gruppe unter den illegal aufhältigen Einwanderern dar, für die Organisationen in Österreich Hilfe anbieten (2003: 62).

Riedl (2003: 26) kritisiert: *„(I)n the general public nearly no distinction is made between undocumented migrants, migrants, asylum seekers, rejected asylum seekers, who are not allowed to be sent back to their countries (Article 3 and Article 8 ECHR), refugees recognised by the Geneva Convention or criminal tourists."* Bis zu einem gewissen Grad kann die Berichterstattung in den Medien als Grundlage dafür genommen werden, wie manche Aspekte der illegalen Einwanderung von der Öffentlichkeit aufgenommen werden. Dennoch kann dies – von einem wissenschaftlichen Standpunkt aus gesehen – fraglich sein, da die Berichterstattung über dieses Thema in den Medien oft nur eine bestimmte Perspektive wiedergibt. Die folgenden Annahmen müssen daher mit Vorsicht behandelt werden.[218] Im Allgemeinen wird das Thema der illegalen Einwanderung in den Massenmedien auf der einen Seite besonders in Bezug auf Menschenhandel und Menschenschmuggel behandelt (z. B. Fälle, in denen internationale kriminelle Organisationen zerschlagen werden, oder die unmenschlichen Bedingungen, unter denen gehandelte oder geschmuggelte Personen über die Grenze gebracht werden)[219], und auf der anderen Seite in Hinsicht auf das Thema der

[218] Aufgrund der Beschränkungen war es im Rahmen dieser Studie nicht möglich, eine vollständige und systematische Analyse von Beiträgen und Artikeln über dieses Thema in der Medienlandschaft zu machen.

[219] Zum Beispiel in folgenden Artikeln: Die Presse, *52 Afghanen an der Grenze aufgegriffen*, 26. Jänner 2000; Die Presse, *Innenminister Strasser fordert höhere Strafen für Schlepper*, 3. März 2000; Die Presse, *Schlepperbande zerschlagen*, 13. Juli 2000; Die Presse, *Wieder illegale Grenzgänger aufgegriffen*, 29. Juli 2000; Die Presse, *"Illegale" und Schlepper gefaßt*, 31. August 2000, Die Presse, *Strom eingeschleppter Chinesen reißt nicht ab*, 9. September 2000; Die Presse, *Schlepperei: Rapider Anstieg in Österreich*, 19. Oktober 2000; Die Presse, *Die Spur des Drachens: Wien als Schaltzentrale chinesischer Schlepper*, 22. Mai 2001; Die Presse, *Illegale Grenzgänger gefaßt*, 18. Juni 2001; Die Presse, *Illegale: Aufgriffe rückläufig*, 16. Juni 2001; Die Presse, *178 an Grüner Grenze erwischt*, 25. Juni 2001; Die Presse, *28 querten "grüne Grenze"* , 3. August 2001; Salzburger Nachrichten, *18 Scheinehen für Türken vermittelt,* 22. August 2002; Die Presse, *Illegale Einwanderung: Russe oder Tschetschene?* 1. August 2003; Die Presse, *Österreich: Schlag gegen Schlepper-Mafia*, 3. November 2003; Kurier, *Schlepper. Zwölf Chinesen in Lkw-Verschlag gepfercht*, 10. Dezember 2004; Der Standard, *Schlepper, Schläger, Schmuggler*, 12. Mai 2005.

illegalen Beschäftigung am Arbeitsmarkt.[220] Daher kann als vorsichtige Schlussfolgerung angenommen werden, dass illegal aufhältige und/oder erwerbstätige Einwanderer in den Printmedien entweder als *Opfer* von Menschenhandel/-schmuggel dargestellt werden, oder als *Gefahr* für die Gesellschaft (aus Sicherheitsgründen oder als Konkurrenten in Bezug auf Arbeitsplätze). Als Gegensatz zu den Massenmedien gehen kleinere Magazine wie „Augustin", „Moment", „Hin und Her", „asylkoordination aktuell", Internetseiten oder Rundfunksendungen, die von NGOs, Kirchen und Migrantengruppen publiziert und ausgestrahlt werden, mit der Situation illegal aufhältiger Einwanderer so um, dass sie entweder die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen kritisieren und/oder die Situation als humanitäre Herausforderung sehen.

Ein Sektor, der nicht ignoriert werden sollte, ist der künstlerische Bereich: bei Film, Theater, Literatur, der bildenden Kunst und anderen ist der Umgang mit Themen wie Grenze, Einwanderung und Illegalität seit dem letzten Jahrzehnt merkbar angestiegen. Im Jahr 2003 wurden im Rahmen der Ausstellung *„Crossing the Line – Human Trafficking"* ausgesuchte Positionen von Künstlern unter Verwendung von Video, Photographie und Installationen gezeigt. Im dazugehörigen Ausstellungskatalog beobachten Gerald Matt (Direktor der Kunsthalle Wien) und Lucas Gehrmann (Kurator der Ausstellung) die folgende Wahrnehmung illegaler Einwanderung durch die allgemeine Öffentlichkeit: *„Es ist eines der brisantesten Themen unserer Zeit: illegale Einwanderung im Großraum Europa. Besetzt mit Emotionen zwischen Angst und Hoffnung, nicht allein auf Seiten der Emigrierenden, sondern auch in der Bevölkerung der Einwanderungsländer und ihren politischen Vertretern ist es ein Thema, das heftige Kontroversen auslöst."* (Matt/Gehrmann 2003: 84).

Interessanterweise gibt es österreichische Künstler und Künstlergruppen, die mit „Interventionskunst" an das Thema der illegalen Einwanderung herangegangen sind (ebd.). Sie benutzen hauptsächlich das Internet zur Verbreitung und Dokumentation. Matt/Gehrmann führen zwei Beispiele für den Versuch an, das Bewusstsein in der lokalen Bevölkerung unter dem Aspekt der menschlichen Tragödie, die hinter der illegalen Einwanderung steht, zu steigern: Das erste Projekt hieß *„Dienstleistung: Grenzüberschreitung"* und wurde 2001 von

[220] Zum Beispiel in folgenden Artikeln: Die Presse, *Razzien in der Rotlicht-Szene: 15 Festnahmen*, 11. Juli 2001; Die Presse, *Schwarzarbeit in Gärtnerei*, 29. August 2002; Die Presse, *Anklage: 4.000 illegal Beschäftigte im Dienste von Frächter Kralowetz*, 21. Februar 2003; Die Presse, *Razzia: Flucht durch Kellergänge*, 4. März 2004; Die Presse, *40.000 Krankenpflegerinnen helfen Bedürftigen - illegal*, 2. Dezember 2004; Kurier, *"Illegale": Ein Drittel kommt zum Arbeiten*, 10. Dezember 2004; Der Standard, *Ein Scheck für Putzfrauen und Babysitter*, 23. Dezember 2004; Der Standard, *Grasser gegen Scheinselbstständigkeit*, 19. April 2005.

den Wiener Künstlern Martin Krenn und Oliver Ressler durchgeführt. Es bestand unter anderen Dingen aus der Informationsbroschüre Neues Grenzblatt, die *„bewusst populär und in Anlehnung an volkstümliche Vereinszeitungen gestaltet, entlang der gesamten EU-Außengrenze der Steiermark an 12.000 Haushalte versandt wurde. Inhaltlich wie sprachlich niederschwellige Beiträge sollten eine breite Öffentlichkeit interessieren und ‚Fluchthilfe als Service mit Qualität' bewerben, mehr noch: die Aktivierung der BewohnerInnen als FluchthelferInnen nach sich ziehen."* (Raunig 2001, zitiert in Matt/Gehrmann 2003: 85).[221]

Das zweite Projekt namens *„Border Rescue"* wurde im Juni 2002 von der Künstlergruppe Social Impact umgesetzt. Es bot „sichere Fluchtwege" über die tschechisch-österreichische Grenze im Internet an. Auf ihrer Homepage konnte man, abgesehen von Landkarten, Video-Sequenzen und GPS-Dateien auch die folgende Beschreibung des Projektes finden: *"During a one-week period of action, SOCIAL IMPACT researches and documents safe immigration routes along the Austrian-Czech border (using GPS data, video sequences, photography, hand-drawn sketches, protocols ...). The project-team crosses repeatedly the border illegally to attain enough data to make it possible to find and follow the investigated routes. Information material will be additionally provided on the asylum situation in Austria and on incidences of fatal attempts to cross the Schengen border."*[222] Die Website beinhaltet detaillierte Informationen darüber, wie und wo man die Grenze am Besten überqueren kann, indem sie elf verschiedene Routen erklärt.[223] Abgesehen davon gibt es „Verhaltenstipps für Flüchtlinge" zu Überwachung, Grenzüberquerung und dazu, was man tun solle, wenn man in Österreich aufgegriffen wird.[224] Obwohl die Künstlergruppe wegen Schlepperei angezeigt wurde, verstand sich Border Rescue *„aber primär nicht als Fluchthilfeprojekt, sondern als*

---

[221] Zitiert in Raunig, Gerald, *Dienstleistung: Grenzüberschreitung.* In „analyse und kritik", no. 452, 7/2001.
[222] http://border-rescue.social-impact.at (Zugriff im Mai 2005).
[223] Siehe http://border-rescue.social-impact.at/seiten/index2a.html.
[224] Zum Beispiel: *„Crossing the border by day seems to be better than at night, since it is thus possible to achieve a certain 'equal opportunity' in terms of 'seeing and being seen'. At night the guards operate with night vision equipment and can detect persons even at a great distance, where these persons believe they are still safe. In addition, there are twice as many guards on duty at night as during the day. Disguising oneself as a hiker/day tourist seems to be effective for remaining inconspicuous."* oder: *„Once one has crossed the Austrian border, in order to avoid being deported back to a third country (e.g. Czech Republic), all indications of having travelled through a third country should be destroyed."* oder: *"If one's knowledge of German is limited and if one is dark-skinned, it is likely that a bus driver, from whom one buys a ticket to continue travelling, or a taxi driver or any other person may contact the police. The most promising strategy seems to be to agree on a meeting point with a contact person in Austria, where one is to be picked up."* (http://border-rescue.social-impact.at/seiten/downloads/general-tips.pdf)

aktionistische Inszenierung, die auf die steigenden Todesfälle an der Schengengrenze aufmerksam machen will."[225] (Matt/Gehrmann 2003: 85).

Abgesehen von solchen Projekten, die unverkennbar die Seite illegaler Grenzgänger einnehmen, ist in der oberösterreichischen Gemeinde Schenkenfelden das Gegenteil geschehen, nämlich der Aufruf der lokalen Bevölkerung durch ein amtliches Informationsblatt zur Mithilfe bei der Bekämpfung von illegal Einreisenden (z. B. durch Zusammenarbeit mit der Jägerschaft) (vgl. Fronek 2000: 235). Dieses Beispiel geht Hand in Hand mit der Wahrnehmung des „illegalen Einwanderers" als Gefahr für die Gesellschaft.

Die Migrationsforscherin Sohler (2000: 1) hat sich sehr kritisch mit „der Konstruktion des illegalen Einwanderers" als Gefahr für die Gesellschaft auseinandergesetzt, besonders im Kontext einer Entwicklung, die in den 1990er Jahren begann, und die sie als „Ethnisierung von Kriminalitätsrisken" bezeichnet. *„Im öffentlichen und politischen Diskurs wurde dabei ein Bedrohungsbild der illegalen Einwanderung als unkontrollierbares und klandestines ‚Massen'-Phänomen entworfen: eine Gefahrenkonstruktion, wie sie durch regelmäßige Spekulationen über die Zahl unentdeckter illegal anwesender Immigranten ebenso transportiert wurde, wie durch ihre Charakterisierung als destabilisierende Erscheinung für staatliche und gesellschaftliche Kerninstitutionen – so vor allem in Verbindung mit dem OK-[Organisierte Kriminalität, Anm.]Diskurs."* (ebd. 2). Ihr zufolge kam bei der Perspektivierung des Phänomens der illegalen Einwanderung als Problem der Inneren Sicherheit dessen kontinuierlicher Verknüpfung mit Problemen der Kriminalität eine immer größere Bedeutung zu. Sowohl als Ursache wie auch als eigene „Kriminalitätsform" wurde sie zum Knotenpunkt eines erweiterten Sicherheitsdiskurses, in dem die Figur des „Illegalen" nun als eigene Kategorie des „Kriminellen" erschien. (ebd.)

[225] Schmutzhard, Harald, *Grüne Grenze Leichnam. Ein Kunstprojekt recherchierte gefahrlose, untödliche Einwanderungsrouten und erhielt eine Anzeige wegen Schlepperei*. In „Die Bunte Zeitung", August/September 2002.

5.2 Die Bedeutung illegaler Einwanderung für die reguläre und die informelle Wirtschaft

(5.2 - 5.4 verfasst von Dr. Karin Mayr, Universität Linz, Institut für Volkswirtschaftslehre)

Der informelle Sektor und illegale Ausländerbeschäftigung sind einander zwar nicht gleichzusetzen, stehen aber in Beziehung zueinander, da der informelle Sektor die einzige Möglichkeit für illegale Ausländer darstellt, am Arbeitsmarkt teilzunehmen. Die Gesamtsituation am Arbeitsmarkt bestimmt auch die Situation in der Schattenwirtschaft und somit die Arbeitssituation für illegale Ausländer. Schwarzarbeiterjobs, sogenannte ‚atypische' Jobs, entstehen oft in stark saisonal schwankenden Gewerben, um Fluktuationen in der Arbeitskräftenachfrage nachzukommen (siehe OECD 1999).

Laut Jandl (2004) sind Schätzungen bezüglich der Beschäftigung von Migranten im informellen Sektor ebenso fehleranfällig wie Schätzungen bezüglich der Anzahl von illegalen Migranten im Allgemeinen. Als Beispiel vergleicht er Angaben aus der Literatur über das Ausmaß der illegalen Ausländerbeschäftigung in Österreich mit einigen Schätzungen auf Basis von Daten über Aufgriffe illegal beschäftigter Ausländer: „*Biffl (2001: 360) spricht zum Beispiel von ungefähr 47.000 AusländerInnen, die im informellen Sektor arbeiten und legt ihre Schätzung der Annahme zugrunde, dass der Anteil an AusländerInnen im informellen Sektor 10 Prozent ihres Anteils an der Gesamtbeschäftigung nicht überschreite. Schneider (2002: 2) schätzt, dass etwa 85.000 AusländerInnen vollzeitbeschäftigt im informellen Sektor seien, was auf eine insgesamt noch höhere Anzahl schließen läßt, da nur wenige im informellen Sektor vollzeitbeschäftigt sind. Diese höhere Anzahl ergibt sich aus der angegebenen Beschäftigungsstruktur des informellen Sektors in den Jahren 1989 und 1999, die viele Industrien mit einem hohen Anteil an Ausländerbeschäftigung umfasst, wohingegen Biffl der Meinung ist, dass InländerInnen viel größere Chancen im informellen Sektor haben, insbesondere in Handel und Gewerbe.*" (Jandl 2004: 7).

Der Autor nennt weiters Schätzungen von Pichelmann (1994), der die Anzahl der in den frühen 1990er Jahren illegal in Österreich beschäftigten Ausländern auf 80.000 bis 100.000 schätzt. Die Zahlen basieren auf Statistiken des Arbeitsinspektorats und sind Extrapolationen einer Stichprobe von illegal beschäftigten Ausländern, die im Zuge von Routinekontrollen an Arbeitsstätten aufgefunden wurden. Diese Zahlen sind jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit

überhöht, da die Routinekontrollen nicht gleichermaßen an allen Arbeitsstätten durchgeführt werden, sondern sich auf „verdächtige“ Arbeitsstätten konzentrieren. Jandl (2004) errechnet zum Beispiel durch einfache Extrapolation der Anzahl von Aufgegriffenen sehr hohe Zahlen von zwischen 105.000 und 211.000 illegal beschäftigten Ausländern pro Jahr zwischen 1995 und 2001. Andererseits könnten Schätzungen auf Basis der Statistiken des Arbeitsinspektorats nur einen Teil des Arbeitsmarkts abdecken, da das Inspektorat Kontrollen nur an Arbeitsstätten (z.B. Baustellen, Fabriken) durchführe, nicht jedoch in individuellen Haushalten (wo vermutlich viele illegal beschäftigte Ausländer Dienstleistungen wie Putzen, Kochen, Kinderaufsicht und Kranken- und Altenpflege durchführten) (ebd. 8).

Çinar/Gächter/Waldrauch (2000: 19) haben bei der Abschätzung der Kosten und Nutzen für die Gesellschaft auf die folgenden Hindernisse hingewiesen: *„A proper cost-benefit analysis, though, is out of the question when it comes to illegal immigration. The main reason being that data on irregularly resident migrants – if data exist at all – are necessarily poor. This deficit leads to an even more opinionated debate than would be the case were data readily available.”*

5.3 Der Einfluss auf die Höhe der Steuereinnahmen und auf das allgemeine Wohlfahrtssystem sowie Kosten für Gesundheit, Bildung, Sicherheit

Empirische Studien zur fiskalischen Auswirkung von (legalen) Immigranten zeigen im Allgemeinen, dass deren Nettosteuerzahlungen (Steuerzahlungen und Sozialversicherungsbeiträge der Einwanderer abzüglich der von ihnen empfangenen Transfers) positiv sind. Dies zeigen nicht nur Querschnittsanalysen, die aufgrund ihrer methodologischen Schwächen kritisiert worden sind, sondern auch inter-temporale Analysen, wie zum Beispiel die Generationenbilanzierung, die zukünftige demographische und ökonomische Entwicklungen mitberücksichtigt.[226] Laut OECD (1999) ist die fiskalische Auswirkung von illegal beschäftigten Ausländern und deren Familien im Allgemeinen geringfügig:

„illegale Migranten zahlen ebenso wie alle anderen Konsumenten indirekte Steuern, und obwohl sie keine Einkommens- oder Lohnsteuern zahlen, ist der fiskalische Verlust aufgrund

[226] Vergleiche Mayr (2004) für eine Generationenbilanzierung des fiskalischen Nettoeffekts von Einwanderern in Österreich im Jahr 1998.

ihrer typischerweise niedrigen Einkommen vermutlich gering und nicht höher als das, was sie [Anm.: vom Staat] zurückerhalten, da ihre Nutzung öffentlicher Dienstleistungen tendenziell geringer ist als ihre Einkommen." Jedoch *„unter der Hypothese, dass die Beiträge legaler Migranten größer sind als ihre Transferbezüge, bedeutet ein relativer Anstieg des Anteils an illegalen Migranten, die weder Einzahlungen leisten noch Auszahlungen empfangen, einen Verlust für das Wohlfahrtssystem."* (OECD 1999: 240).

Sowohl Beiträge ins als auch Ansprüche aus dem Sozialversicherungssystem sind an einen regulären Aufenthalt und eine reguläre Beschäftigung gebunden. In Österreich werden die meisten Ansprüche aus dem Sozialversicherungssystem erst nach 5 Jahren eines regulären Aufenthalts gewährt. Vom Bezug der Notstandshilfe sind sogar legale Migranten ausgenommen. Es gibt auch keinen gleichberechtigten Zugang zur Sozialhilfe und ähnlichen Leistungen (z.B. Blindenbeihilfe) auf Länderebene nach 5 Jahren regulären Aufenthalts. In Wien sind zum Beispiel 10 Jahre eines regulären Aufenthalts erforderlich. Zugang zu Wohnungsgenossenschaften in Wien ist ebenfalls nicht möglich nach 5 Jahren regulären Aufenthalts (vgl. König und Perchinig 2003). Direkte Kosten werden durch die Nutzungen von Dienstleistungen verursacht, die nicht an einen regulären Aufenthaltstitel gebunden sind, wie die Ausbildung von illegal aufhältigen Migrantenkindern. Weiters können auch die Kosten der Grenzüberwachung als direkte Kosten angesehen werden. Allerdings können, wie in OECD (1999) angegeben, nicht die gesamten Grenzüberwachungskosten der illegalen Immigration zugerechnet werden. Damit illegale Einwanderung eine fiskalische Belastung darstellt, müßten die (entsprechend angepassten) Grenzkontrollkosten die positive Nettobilanz der fiskalischen Einnahmen abzüglich der sozialen Ausgaben für illegal aufhältige Einwanderer übersteigen. Das wird als sehr unwahrscheinliches angesehen, gegeben dem Ausmaß des positiven Nettobeitrags illegal aufhältiger und/oder erwerbstätiger Einwanderer.

5.4 Schätzung des Steuerverlusts aufgrund von unangemeldeter Anstellung illegaler Arbeiter

Eine Recherche der gegenwärtigen ökonomischen Literatur sowie statistischen und politikbezogenen Unterlagen lieferte keine Informationen über den Betrag an fiskalischen Einnahmen, der aufgrund der undeklarierten Beschäftigung von „illegalen Einwanderern"

verloren geht. Spärliche Angaben zu den Einnahmen, die durch Aktivitäten im Bereich der Schattenwirtschaft verloren gingen, sind zum Beispiel in Schneider (1996) enthalten.[227] Es ist jedoch unklar, wie diese Zahlen berechnet wurden, oder welcher Anteil davon auf die illegale Beschäftigung von Ausländern entfällt. Wie oben angeführt, divergieren die Angaben zum relativen Anteil von Inländern und illegalen Ausländern im informellen Sektor.

Tschernitz weist auf die Gängigkeit illegal beschäftigter Handwerker hin: *„Die Bauwirtschaft engagiert billige, oftmals illegale Arbeitskräfte aus Osteuropa, dadurch profitiert auch der Endabnehmer, der weniger Geld für die Arbeiten bezahlen muss als bei einem korrekt handelnden Anbieter. Die ‚Schwarzarbeit' boomt wie schon lange nicht mehr, welcher einfache Häuselbauer kann sich ohne Pfusch ein neues Eigenheim leisten? Das Risiko, dabei entdeckt zu werden, nehmen beiden Seiten auf sich, sogar unter dem Namen der Firmen verrichten die Handwerker ihre Tätigkeiten."* (Tschernitz 2004: 59).

Dem Bundesministerium für Finanzen zufolge verliert Österreich jährlich mehrere Millionen Euro durch nicht entrichtete Lohnabgaben und Vorsteuerbetrug (BMF 2004: 3), was natürlich auch österreichische Staatsbürger miteinschließt.

5.5 Der Einfluss von Integrationsproblemen auf die Gesellschaft und urbane Gebiete

Der Einfluss illegaler Einwanderung auf die Gesellschaft, was Integrationsprobleme wie zum Beispiel Involvierung in kriminelle Aktivitäten, fehlende Sprachbeherrschung etc. betrifft, wurde bis jetzt noch nicht ausreichend erforscht. Das Schlagwort „Ausländerkriminalität" wird sowohl von den Medien als auch vom politischen und akademischen Diskurs aufgegriffen, jedoch nicht in direkter Verbindung mit Integrationsproblemen. Die katholische Österreichische Kommission Iustitia et Pax weist auf die verwundbare Gruppe der Asylwerber hin, die zwar abgelehnt aber nicht abgeschoben wurden und die *„in eine besonders ausweglose Situation geraten (rechtlich ist niemand für sie zuständig), die manchmal in die Kriminalität führt"* (Fernández de la Hoz 2003: 16).

[227] Es wird ein fiskalischer Nettoverlust in Höhe von 31 Mrd. Schilling im Jahr 1995 genannt.

Die Frage, die man sich in diesem Kontext stellen muss, ist, ob illegal aufhältige Einwanderer eher dazu tendieren, so wenig Kontakt wie möglich mit den Behörden zu haben (und daher auch Kriminalität vermeiden) oder ob sie aufgrund ihrer schwierigen finanziellen Lage praktisch dazu gezwungen sind, kriminelle Aktivitäten zu unternehmen. Es ist gefährlich, für politische Zwecke illegale Einwanderung mit kriminellen Aktivitäten gleichzusetzen, obwohl das Phänomen krimineller Ausbeutung von illegal aufhältigen Einwanderern existiert: *„Die meisten irregulären Migranten haben nur ein einziges Vergehen begangen: Sie haben illegal die Grenze überquert. Aber es gibt einige, die von Menschenhändlern für kriminelle Handlungen missbraucht werden. Das kann Drogen- und Waffenhandel sein, oder auch Diebstähle, zu denen schon Kinder gezwungen werden."* (KKME 2003: 4).

Pilgram (2003: 328) geht noch einen Schritt weiter, indem er an die sozialen Rechte, die rechtlichen Ansprüche und die Risiken von Diskriminierung und Ausbeutung illegal aufhältiger Einwanderer denkt, denn: *„Aus dem irregulären Aufenthalt resultiert eine hohe allgemeine soziale Vulnerabilität. Aus dem prekären Status kann illegitimer und krimineller Nutzen durch andere gezogen werden, gegen den auch unerwünschte Fremde Schutz beanspruchen dürfen. (...) Über die Existenzverhältnisse von Migranten, deren Aufenthalt nicht verfestigt bzw. überhaupt rechtswidrig ist, mangelt es an systematischer Information. Welche Bedeutung etwa die gesetzliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf dem Arbeitsmarkt und die Limitierung der sozialrechtlichen Ansprüche Fremder sowie welche Relevanz die daraus resultierenden Abhängigkeiten für die Respektierung und Durchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen besitzen, ist schwer zu ermessen*." (ebd.)

Die regionale Konzentration illegal aufhältiger Einwanderer und die Konsequenzen, die sich daraus für die lokalen Behörden ergeben, können aufgrund des Mangels an Daten, Statistiken und Forschungsmaterial nicht bestimmt werden. Dennoch kann angenommen werden, dass sich die Mehrheit der illegal aufhältigen Einwanderer eher in großen Städten aufhält, wo sie sich auf Zugehörige ihrer ethnischen Gemeinschaft verlassen können und leichter Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt finden können als in ländlichen Regionen, wo es schwieriger ist, unbemerkt zu bleiben und Arbeit zu finden. Das soll natürlich nicht heißen, dass illegal aufhältige Einwanderer nicht auch in ländlichen Gebieten leben.

Man kann jedoch die Resultate der Kontrollen der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern der KIAB als Indikator für eine mögliche regionale

Konzentration illegal erwerbstätiger Einwanderer heranziehen: Die Statistiken von 2001 und 2002 (für 2002 nur von Jänner bis Mai erhältlich) zeigen, dass die Mehrheit der illegal beschäftigen Ausländer, die bei Kontrollen angetroffen wurden, in den Bundesländern Wien (2001: 1.007 Angetroffene bei 1.421 Kontrollen; 2002: 295 Angetroffene bei 442 Kontrollen) und in Niederösterreich entdeckt wurden (2001: 568 Angetroffene bei 3.290 Kontrollen; 2002: 269 Angetroffene bei 1.207 Kontrollen) (vgl. BMWA 2002).

Um zusammenzufassen, es steht zu wenig Material zur Verfügung, als dass eine klare und eindeutige Beschreibung des Einflusses illegaler Einwanderung auf die österreichische Gesellschaft möglich wäre. Trotzdem reflektiert die Berichterstattung in den Medien die unterschiedlichen Einstellungen, die in der Bevölkerung existieren, recht gut, wobei beides vorkommt: Das Gefühl der Bedrohung genauso wie der Aspekt der „menschlichen Tragödie" sowie das individuelle Bedürfnis nach Unterstützung. In der Halbjahres-Evaluierung der Projekte des Europäischen Flüchtlingsfonds in Österreich für die Periode 2000 – 2002 wurde bemerkt, dass es, auch wenn illegale Einwanderung hier nicht als bedeutendes Problem angesehen wird, einer fairen Debatte zu diesem Thema bedarf: „*(…) so far hardly any approaches exist for coping with illegal immigrants in Austrian society. The existence of a great number of illegal immigrants is known, but it is not being accepted as a problem, which Austrian society needs to solve. The project managers in particular point out the need for a fair public debate on this issue, which needs to be guided by the clear political will to guarantee a minimum level of respect for human dignity.*" (ERF 2003: 37).

Konklusionen

Illegale Einwanderung ist ein facettenreiches Phänomen. Es ist außerdem schwer auf einen Blick erkennbar, da es viele verschiedene Ursachen und Wege gibt, zu einem illegal aufhältigen und/oder erwerbstätigen Einwanderer zu werden. Die existierenden Daten, Statistiken und Schätzungen zum Bestand und zu den Strömen illegal aufhältiger Einwanderer unterscheiden sich zu einem gewissen Ausmaß je nach dem Datensammler, der angewandten Methode und dem jeweiligen Fokus auf die Zielgruppe. Verglichen mit der Situation vor mehr als einem Jahrzehnt ist illegale Einwanderung aber ein Thema, das in den letzten Jahren in der akademischen Landschaft immer präsenter geworden ist. Es konnten sich nicht nur mehr Wohlfahrtsorganisationen und NGOs etablieren, die illegal aufhältige Einwanderer als

Klienten haben, sondern auch die strukturellen und rechtlichen Anpassungen Österreichs an EU- und Schengen-Regelungen haben einen Einfluss darauf, wie mit illegal aufhältigen Einwanderern umgegangen wird, und wie sie von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Nichtsdestotrotz ist kritisiert worden, dass dieses Thema nur marginal behandelt wird, und dass es mehr Aufmerksamkeit von den Entscheidungsträgern im Allgemeinen, von der Forschung und von den Medien verdienen würde.

Zu oft wird illegale Einwanderung in Österreich mit organisiertem Verbrechen und/oder kriminellen Aktivitäten von Einwanderern gleichgesetzt, wie die Medien und die jeweiligen Schlagzeilen zeigen. Bei Berichten über Menschenhandel und Menschenschmuggel wird teilweise aber auch die humanitäre Perspektive gezeigt.

In der Migrationsforschung wird im Allgemeinen darin übereingestimmt, dass Österreich aufgrund seiner geographischen Situation und seiner Geschichte von illegaler Einwanderung sowohl als Zielland als auch als Transitland betroffen ist. Rechtliche Anpassungen wie die neue Grundversorgungsvereinbarung, Übergangsfristen für die Freizügigkeit am Arbeitsmarkt (z. B. Bürger der neuen EU-Mitgliedstaaten auf dem österreichischen Arbeitsmarkt betreffend) und zukünftige Entwicklungen (wie die Verschiebung der EU- und der Schengen-Grenzen nach Osten) werden in den nächsten Jahren vermutlich große Auswirkungen auf die illegale Einwanderung nach Österreich haben. Die wachsende internationale Polizeizusammenarbeit, „Sicherheitspartnerschaften“ und gemeinsame Grenzschutzkontrollen, aber auch das Anlegen und Verbessern von elektronischen Datenbanken, vermehrte Kontrollen von Betriebsstätten und Baustellen sind deutliche Zeichen in die Richtung, dass illegale Einwanderung ernst genommen wird.

Eine weitere wichtige Herausforderung betrifft die Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel. Österreich war in der Vergangenheit Teil einer Vielzahl an Implementierungsmaßnahmen und Forschungsprojekten in mehreren Herkunftsländern, und weitere werden vermutlich folgen. Einige rechtliche Erweiterungen hinsichtlich des Schutzes und der Unterstützung von Betroffenen wurden durch die Umsetzung von EU-Richtlinien und durch Ratifizierungen internationaler Abkommen wurden bereits unternommen.

Derzeit ist noch wenig über die soziale und wirtschaftliche Situation illegal aufhältiger Einwanderer bekannt. Es ist jedoch klar, dass, auch wenn sie im Allgemeinen politisch und

sozial ausgegrenzt sind, viele von ihnen Arbeit im informellen Sektor finden. Die Regierung ist sich der Nachfrage an solchen Arbeitskräften bewusst und hat in den letzten Jahren Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung ergriffen, um auch illegale Beschäftigung zu verringern. Ob in der Zukunft effektive Wege gefunden werden können, um illegale Einwanderung zu bekämpfen, und ob zukünftige Veränderungen die soziale Situation illegal aufhältiger Einwanderer in diesem Land verbessern werden, bleibt abzuwarten.

Zusammenfassend ist illegale Einwanderung ein sehr umfassendes Thema. In Zukunft muss mehr Forschung betrieben werden, um es möglich zu machen, ein klareres Bild des gesamten Phänomens zu bekommen. Die Herausforderung, die dahinter steht, verdient größere Aufmerksamkeit, nicht nur in der allgemeinen Öffentlichkeit, sondern auch im akademischen Feld und auf politischer Ebene.

Bibliographie

Amesberger, Helga, Halbmayr, Brigitte, Liegl, Barbara, *Gesundheit und medizinische Versorgung von Immigranten.* In Heinz Fassmann, Irene Stacher (Hrsg.), *Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht. Demographische Entwicklungen – sozioökonomische Strukturen – rechtliche Rahmenbedingungen,* Drava Verlag Klagenfurt/Celovec, Wien, 2003, S. 171-194.

Apap, Joanna, Medved, Felicita, *Protection Schemes for Victims of Trafficking in Selected EU Member Countries, Candidate and Third Countries*, IOM Genf, 2002.

Bachkönig, Wolfgang, *Mit Kollegen aus der Slowakei und Ungarn gegen illegale Einwanderer. Gemeinsame Grenzsicherung mit unseren östlichen Nachbarn*, 2003. Verfügbar unter: http://www.heeressport.at/index.php?seite=46&news_entry=270 (Zugriff im Februar 2003).

Back Bone, Back on Stage, *Pressemeldungen FORMAT, Falter, Der Standard, KURIER, ORF – Heimat Fremde Heimat, ORF FM4, Radio Orange, Augustin,* Wien, ohne Datum (unveröffentlichte Zusammenstellung).

Back on Stage 16/17, *Jahresbericht 2003*, Wien, ohne Erscheinungsdatum (unveröffentlicht).

Bell, Nicolas, *The Exploitation of Migrants in European Agriculture.* In Michele LeVoy, Nele Verbruggen, Jonathan Wets (Hrsg.), *Undocumented Migrant Workers in Europe*, PICUM/Higher Institute for Labour Studies, Katholische Universität Leuven, Brüssel, 2004, S. 41-46.

Biffl, Gudrun (Koord.), *Arbeitsmarktrelevante Effekte der Ausländerintegration in Österreich*, WIFO (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung), Wien, 2002.

Biffl, Gudrun, *Datenabgleich: Schulstatistik und Wohnbevölkerung gemäß Fortschreibung und Mikrozensus*. In Gudrun Biffl (Koord.), *Arbeitsmarktrelevante Effekte der Ausländerintegration in Österreich*, WIFO (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung), Wien, 2002, S. 102-103.

Biffl, Gudrun, *Illegale Beschäftigung*. In Gudrun Biffl (Koord.), *Arbeitsmarktrelevante Effekte der Ausländerintegration in Österreich*, WIFO (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung), Wien, 2002, S. 346-350.

Biffl, Gudrun, *Schätzung des Ausmaßes der Schwarzarbeit in Österreich*. In Gudrun Biffl (Koord.), *Arbeitsmarktrelevante Effekte der Ausländerintegration in Österreich*, WIFO (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung), Wien, 2002, S. 362-364.

Biffl, Gudrun, Bock-Schappelwein, Julia, *Soziale Mobilität durch Bildung? – Das Bildungsverhalten von Migranten*. In Heinz Fassmann, Irene Stacher (Hrsg.), *Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht. Demographische Entwicklungen –*

sozioökonomische Strukturen – rechtliche Rahmenbedingungen, Drava Verlag Klagenfurt /Celovec, Wien, 2003, S. 120-130.

Biffl, Gudrun, Bock-Schappelwein, Julia, *Zur Niederlassung von Ausländern in Österreich,* WIFO (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung), Wien, 2004.

Bilger, Veronika, Hofmann, Martin, Jandl, Michael, *Human Smuggling as a Transnational Service Industry. Evidence from Austria*, ICMPD, Wien, 2005, S. 1-28, (im Erscheinen).

Böhm, Herbert, *Flüchtlingspolitik in Österreich unter dem speziellen Aspekt des Assistenzeinsatzes des österreichischen Bundesheeres,* Diplomarbeit, Universität Wien, 1998.

Bundeskriminalamt (BK) *Organisierte Schlepperkriminalität. Jahresbericht 2003. Lageberichte, Statistiken, Operative Analysen*, Wien, 2004.

Bundeskriminalamt (BK) *Organisierte Schlepperkriminalität. Jahresbericht 2004. Lageberichte, Statistiken, Operative Analysen*, Wien, 2005.

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten (BMAA), *OEZA-Strategie: Regionale Kooperation Südosteuropa,* Juni 2004, S. 1-3. Verfügbar unter: http://www.aussenministerium.at/up-media/934_ueberregionale_koop.pdf (Zugriff im Oktober 2005).

Bundesministerium für Finanzen (BMF), *Betrugsbekämpfung aktiv und offensiv,* Wien, Oktober 2004. Verfügbar unter: http://www.bmf.gv.at/service/ publikationen /download/berichte/Betrug2003.pdf (Zugriff im Juli 2005).

Bundesministerium für Finanzen (BMF), *Sondereinsatz – Pressemitteilung)* Presseveröffentlichung, 30. Oktober 2002. Verfügbar unter: https://www.bmf.gv.at/pressecenter/archiv/2002/oktober/sondereinsatz.htm (Zugriff im Juli 2005).

Bundesministerium für Finanzen (BMF), *Finanzministerium: Schwarzarbeit wird energisch bekämpft!* Presseveröffentlichung, 13. April 2004. Verfügbar unter: https://www.bmf.gv.at/ pressecenter/archiv/2004/april/bauentgeg04.htm (Zugriff im Juli 2005).

Bundesministerium für Finanzen (BMF), *Grasser: "Sagen dem Lohndumping den Kampf an",* Presseveröffentlichung, 18. April 2005. Verfügbar unter: https://www.bmf.gv.at/presse/ PK_050418.htm (Zugriff im Juli 2005).

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF), Bundesministerium für Soziales, Generationen und Konsumentenschutz, *Quantitative und qualitative Erfassung und Analyse der nicht-krankenversicherten Personen in Österreich. Endbericht,* Studie des Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung im Auftrag des BMGF, Wien, Oktober 2003.

Bundesministerium für Inneres (BM.I), *Öffentliche Sicherheit,* Magazin des Innenministeriums, 03/2000. Verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/oeffentlsicherheit (Zugriff im Februar 2005).

Bundesministerium für Inneres (BM.I), *Öffentliche Sicherheit,* Magazin des Innenministeriums, 04/2000. Verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/oeffentlsicherheit (Zugriff im Februar 2005).

Bundesministerium für Inneres (BM.I), *Öffentliche Sicherheit,* Magazin des Innenministeriums, 09-10/2000. Verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/oeffentlsicherheit (Zugriff im Februar 2005).
Bundesministerium für Inneres (BM.I), *Öffentliche Sicherheit,* Magazin des Innenministeriums, 11-12/2000. Verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/oeffentlsicherheit (Zugriff im Februar 2005).

Bundesministerium für Inneres (BM.I), *Öffentliche Sicherheit*, Magazin des Innenministeriums, 05-06/2001. Verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/oeffentlsicherheit (Zugriff im Februar 2005).

Bundesministerium für Inneres (BM.I), *Öffentliche Sicherheit*, Magazin des Innenministeriums, 09-10/2001. Verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/oeffentlsicherheit (Zugriff im Februar 2005).

Bundesministerium für Inneres (BM.I), *Öffentliche Sicherheit,* Magazin des Innenministeriums, 07-08/2002. Verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/oeffentlsicherheit (Zugriff im Februar 2005).

Bundesministerium für Inneres (BM.I), *Öffentliche Sicherheit*, Magazin des Innenministeriums, 09-10/2002. Verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/oeffentlsicherheit (Zugriff im Februar 2005).

Bundesministerium für Inneres (BM.I), *Öffentliche Sicherheit*, Magazin des Innenministeriums, 01-02/2003. Verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/oeffentlsicherheit (Zugriff im Februar 2005).

Bundesministerium für Inneres (BM.I), *Öffentliche Sicherheit*, Magazin des Innenministeriums, 05-06/2003. Verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/oeffentlsicherheit (Zugriff im Februar 2005).

Bundesministerium für Inneres (BM.I), *Öffentliche Sicherheit*, Magazin des Innenministeriums, 09-10/2003. Verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/oeffentlsicherheit (Zugriff im Februar 2005).

Bundesministerium für Inneres (BM.I), *Öffentliche Sicherheit*, Magazin des Innenministeriums, 01-02/2005. Verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/oeffentlsicherheit (Zugriff im Februar 2005).

Bundesministerium für Inneres (BM.I), *Sicherheitspartnerschaften. Mehr Sicherheit in einem erweiterten Europa,* Wien, 2001. Verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/downloadarea/forum_salzburg/ForumSalzburg1.pdf (Zugriff im März 2005).

Bundesministerium für Inneres (BM.I), *Daten und Fakten,* 2002. Verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/downloadarea/daten_fakten/Fakten_2002.pdf (Zugriff im Jänner 2005).

Bundesministerium für Inneres (BM.I), *Schlepperkriminalität. Wirksamer Grenzdienst*, Presseveröffentlichung, Wien, 13. Februar 2002.

Bundesministerium für Inneres (BM.I)/ Sektion III Recht, *Asyl- und Fremdenstatistik*, Wien, Dezember 2004.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), *Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern Jänner – Mai 2002.* Verfügbar unter: http://www.bmwa.gv.at/NR/rdonlyres/FDA9E7AF-1CAF-466B-9EC3-3BCB74FAB246/188/tabelle_10.pdf (Zugriff im Jänner 2005).

Cholewinski, Ryszard, *The Legal Status of Migrants Admitted for Employment – A Comparative Study of Law and Practice in Selected European States*, Committee of Experts on the Legal Status and Other Rights of Immigrants, Europarat, 2002.

Çinar, Dilek, Waldrauch, Harald, Gächter, August, *Irregular Migration: Dynamics, Impact, Policy Options*, European Centre for Social Welfare Policy and Research, Wien, 2000.

Delaunay, Daniel, Tapinos, Georges, *La mesure de la migration clandestine en Europe*, Volume 1: rapport de synthèse, Eurostat Working Papers, Doc. No 3/1998/E/Nr.7, Paris, 1998.

Delaunay, Daniel, Tapinos, Georges, *La mesure de la migration clandestine en Europe*, Volume 2: rapport des experts, Eurostat Working Papers, Doc. No 3/1998/E/Nr.7, Paris, 1998.

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (European Commission against Racism and Intolerance, ECRI), *Dritter Bericht über Österreich* (verabschiedet am 25. Juni 2004, veröffentlicht am 15. Februar 2005), verfügbar unter:http://www.coe.int/T/E/human_rights/Ecri/1-ECRI/2-Country-by country_approach/Austria/Austria_CBC_3.asp (Zugriff im Juli 2005).

European Refugee Fund, *Mid-term evaluation of the ERF: Country Report – Austria.* Dezember 2003. Verfügbar unter: http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/refugee/doc/evaluation/austria_en.pdf (Zugriff im Juli 2005).

Evrensel, Astrid, Höbart, Cordula, *Migration im Österreichischen Roten Kreuz – Gesamtstudie.* Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Wien, Mai 2004.

Fernández de la Hoz, Paloma, *Die Stimme der christlichen Kirchen zum Thema "Flüchtlinge" – Worte und Taten.* In Österreichische Kommission Iustitia et Pax (Hrsg.) *Fachgespräch Asyl*, April 2003, S. 4-20. Verfügbar unter: http://www.iupax.at/german/aktuell/Asyl/Asyl_14_Fachgespraech_20030408.pdf (Zugriff im Jänner 2005).

Fronek, Heinz, Messinger, Irene (Hrsg.), *Handbuch Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge – Recht, Politik, Praxis, Alltag, Projekte*, Mandelbaum Verlag, Wien, 2002.

Fronek, Heinz, *Illegalisierung in Österreich.* In AutorInnenkollektiv (Hrsg.), *Ohne Papiere in Europa. Illegalisierung der Migration – Selbstorganisation und Unterstützungsprojekte in Europa.* Schwarze Risse/Rote Strasse/VLA, Berlin – Hamburg, 2000, S. 233-241.

Gulicová-Grethe, Mária, *Politics of Immigration in Austria*, Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung (BIVS), Berlin, 2004.

Houben, Kathelijne, *Social and Economic Rights of Illegal Migrants in Austria and Belgium,* Diplomarbeit (European Master's Degree in Human Rights and Democratization), Wien, 1999 (verfügbar am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte /Wien).

Hutter, Karl David, *Preventing Violence Against Women Trafficked into Forced Prostitution.* In Dilek Çinar, Harald Waldrauch, August Gächter, *Irregular Migration: Dynamics, Impact, Policy Options*, European Centre for Social Welfare Policy and Research, Wien, 2000, S. 111-121.

International Centre for Migration Policy Development (ICMPD), *The Relationship between Organised Crime and Trafficking in Aliens*, Forschungsbericht, Wien, 1999.

International Centre for Migration Policy Development (ICMPD), *Activity Report 2004,* Verfügbar unter: http://www.icmpd.org./uploadimg/ICMPD%20Activity%20Report%202004%202005%2D02.pdf (Zugriff im Jänner 2005).

International Organization for Migration (IOM), *Trafficking in Women to Austria for Sexual Exploitation*. A report prepared by IOM and the Office of the Austrian Minister for Women's Affairs, Budapest, Juni 1996.

International Organization for Migration (IOM), *Migration Management in South Eastern Europe: Objectives for 2005*, Wien, 2004a.

International Organization for Migration (IOM), *Training on Structures for Assisting Children Victims of Trafficking for NGOs, Service Providers, Including Legal Practitioners: General Overview Regarding the Situation on Trafficking in Minors in Countries of Origin, Transit and Destination,* Wien, 2004b.

International Organization for Migration (IOM), *Dimensions of Integration: Migrant Youth in Central European Countries,* Wien, 2005.

Jandl, Michael, *The Estimation of Illegal Migration in Europe,* Migration Studies, Band XLI, Nr. 153, März 2004, S. 141-155. Verfügbar unter: http://www.icmpd.org/uploadimg/Estimation%20of%20illegal%20migration%20in%20Europe%2Dfinal.pdf (Zugriff im Juni 2005)

Karazman-Morawetz, Inge, *Legal Exclusion and Social Exclusion. On 'Legal' and 'Illegal' Migrants.* In Heinz Steinert (Hrsg.), *Social Exclusion as a Multidimensional Process. Subcultural and Formally Assisted Strategies of Coping with and Avoiding Social Exclusion.* Research report on the CASE project, Wien, 2001, S. 313-338.

Kartusch, Angelika, Knaus, Katharina, Reiter, Gabriele, *Bekämpfung des Frauenhandels nach internationalem und österreichischem Recht,* Verlag Österreich, Wien, 2000.

Knapp, Anny, *Asylverfahren in Schubhaft – eine unendliche Geschichte,* In Anny Knapp, Herbert Langthaler (Hrsg.), *Menschenjagd: Schengenland in Österreich,* Promedia, Wien, 1998, S. 109-125.

Knapp, Anny, Langthaler, Herbert (Hrsg.), *Menschenjagd: Schengenland in Österreich*, Promedia, Wien, 1998.

Knapp, Anny, Langthaler, Herbert, *Flüchtlinge und Flüchtlingspolitik. Aktuelle Entwicklungen in Österreich und der EU. Flüchtlinge im Jahr 2002.* Verein Kritische Geographie (Hrsg.), *Materialien zu Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt im Unterricht, MGWU,* Heft 3, Wien, 2003.

Kommission der Kirchen für MigrantInnen in Europa (KKEM), *Irreguläre Migration: Eine Herausforderung für die europäische Migrations- und Asylpolitik. Die Kirchen und das Phänomen der irregulären Migration in Europa.* Positionspapier des Exekutivausschusses der KKME vom 17. Jänner 2003. Verfügbar unter: http://www.cec-kek.org/CCMEeng/irrmigratio nJan2003.pdf (Zugriff im Juli 2005).

König, Karin, *Das österreichische Migrationsregime von 1945 bis heute.* In Jo Schmeiser et al. (Hrsg.), *Staatsarchitektur*, („Vor der Information", Band 7/8), Wien, 1997, S. 150-155.

König, Karin, Perchinig, Bernhard, *Austria*. In Jan Niessen, Yongme Schibel, Raphaële Magoni (Hrsg.), *EU and US Approaches to the Management of Immigration.* Migration Policy Group, 2003.

König, Karin, Stadler, Bettina, *Normative und rechtliche Rahmenbedingungen. Entwicklungstendenzen im öffentlich-rechtlichen und demokratiepolitischen Bereich.* In Heinz Fassmann, Irene Stacher (Hrsg.), *Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht. Demographische Entwicklungen – sozioökonomische Strukturen – rechtliche Rahmenbedingungen,* Drava Verlag Klagenfurt /Celovec, Wien, 2003, S. 226-260.

Kratzmann, Katerina, *„Scheinasylanten" und „Wirtschaftsflüchtlinge"? Zur Ausgrenzung undokumentierter Migranten in Österreich.* In Österreichische Zeitschrift für Volkskunde, Band LIX/108, Wien, 2005, S. 21-42.

LEFÖ-IBF, *Tätigkeitsbericht 2004*, Wien, 2005.

LeVoy, Michele, Verbruggen, Nele, Wets, Jonathan (Hrsg.), *Undocumented Migrant Workers in Europe*, PICUM/Higher Institute for Labour Studies/Katholische Universität Leuven, Brüssel, 2004.

MAIZ – Autonomes Integrationszentrum von und für Migrantinnen, *Österreichbericht im Rahmen des EU-Projekts Hausarbeit und Pflege: Strategien der Vereinbarkeit in unterschiedlichen Haushalten unter Berücksichtigung von Gender, Klasse, Ethnizität,* unveröffentlichtes Dokument, Linz, März 2004.

Matt, Gerald, Gehrmann, Lucas, *Wir Menschen sind Migranten, quer durch die Vorhänge, egal ob sie eisern oder golden sind.* In Miriam Bestebreurtje (Hrsg.), *Crossing the Line*, Ausstellungskatalog, Triton Verlag, Wien, 2003, S. 84-85.

Matuschek, Helga, *Methodische Probleme der Messung von illegaler Erwerbstätigkeit und Migration.* In Gudrun Biffl, *Arbeitsmarktrelevante Effekte der Ausländerintegration in Österreich*, Wien, 2002, S. 351-361.

Mayr, Karin, *Die fiskalischen Auswirkungen von Immigranten in Österreich – eine Generationenbilanzierung.* Dissertation, Universität Linz, 2004.

Messinger, Irene, *Illegalisierte Flüchtlingsjugendliche allein in Wien. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischer Arbeit*. Diplomarbeit, Universität Wien, 2000.

Messinger, Irene, *Illegalisierung von jungen Flüchtlingen.* In Heinz Fronek, Irene Messinger (Hrsg.) *Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Recht, Politik, Praxis, Alltag, Projekte*, Mandelbaum Verlag, Wien, 2002, S. 142-159.
Muzak, Gerhard, *Fremdenrecht.* In Gerhard Muzak, Wolfgang Taucher, Christoph Pinter, Michaela Lobner, *Fremden- und Asylrecht*, Wien, 2004.

Nowak, Manfred, *UN Covenant on Civil and Political Rights: CCPR Commentary*, N.P.Engel Publisher, Kehl; Strassburg; Arlington, 1993.

Nowotny, Helga, *Ausländerbeschäftigung in Österreich. Die Gesamtproblematik und aktuelle Situation.* WISO 14/1 (Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften), Linz, 1991, S. 37-64.

Omega Gesundheitsstelle Graz, *Jahresbericht 2004*, Graz, 2005. Verfügbar unter: http://www.omega-graz.at/pdf/OMEGA_2004.pdf (Zugriff im September 2005).

Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD), *Trends in International Migration*, Sopemi Annual Report, 1999.

Pichelmann, Karl, *Arbeitsmarktkonsequenzen der Ostöffnung.* In Arbeitslos, Nr. 8. *Informationen zur politischen Bildung*, Wien, 1994.

Pilgram, Arno, *Migration und innere Sicherheit.* In Heinz Fassmann, Irene Stacher (Hrsg.), *Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht. Demographische Entwicklungen – sozioökonomische Strukturen – rechtliche Rahmenbedingungen,* Drava Verlag Klagenfurt/Celovec, Wien, 2003, S. 305-339.

Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants (PICUM), *Book of Solidarity 2003, Providing Assistance to Undocumented Migrants in Sweden, Denmark and Austria,* Band 3, Brüssel, 2003.

Platform for European Red Cross Cooperation on Refugees, Asylum Seekers and Migrants (PERCO), *Working Group on Irregular Migration, final report*, ohne Erscheinungsort, 2004.

Rath-Katrein, Irmgard, *Fragen der Aufenthaltssicherheit im Fremdengesetz 1997*. In ecolex, Manz, Wien, 1997, S. 713-718.

Raunig, Gerald, *Dienstleistung: Grenzüberschreitung.* In „analyse und kritik“, Nr. 452, 7/2001.

Rechling, Daniela, *Bezahlte Hausarbeit: Aspekte der Lebenswelten von illegalisierten Migrantinnen – strukturelle Rahmenbedingungen – Fallstudie.* Diplomarbeit, Universität Wien, 2004.

Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode 2003 – 2006. Verfügbar unter: http://www.oevp.at/download/806.pdf (Zugriff im Juli 2005).

Riedel, Viktor, *Measures Undertaken to Combat the Employment of Foreigners in an Irregular Situation in Austria*, 2000. In OECD, *Combating the Illegal Employment of Foreign Workers*, 2000. Verfügbar unter: http://www1.oecd.org/publications/e-book/8100141E.PDF (Zugriff im Juli 2005).

Riedl, Christoph, *Socio-Economic Conditions of Undocumented Migrants in Austria*. In PICUM, *Book of Solidarity 2003, Providing Assistance to Undocumented Migrants in Sweden, Denmark and Austria,* Band 3, Brüssel, 2003, S. 23-26.

Salt, John, *Current Trends in International Migration in Europe*, Europarat, 2003.

Schenk, Martin, *Caritas & Co.* In Anny Knapp, Herbert Langthaler (Hrsg.), *Menschenjagd: Schengenland in Österreich,* Promedia, Wien, 1998, S. 45-58.

Schneider, Friedrich, *Aktuelle Ergebnisse über die Schattenwirtschaft (Pfusch) in Österreich,* Working Paper 9618, Universität Linz, 1996.

Schneider, Friedrich, Enste, Dominik, *Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit. Umfang, Ursachen, Wirkungen und wirtschaftspolitische Empfehlungen.* München, 2000.

Schneider, Friedrich, *Schattenwirtschaft und illegale Beschäftigung in (Ober-)Österreich: Fluch oder Segen?* Universität Linz, November 2002a, S. 1-19. Verfügbar unter: http://www.econ.jku.at/Schneider/SchattIllegBeschOesterreich.pdf (Zugriff im Februar 2005)

Schneider, Friedrich, *Die Entwicklung der Schattenwirtschaft (Pfusch) in Österreich und in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Tirol in den Jahren 1990 bis 2002*, Universität Linz, 2002b.

Schneider, Friedrich, *Der Umfang der Schattenwirtschaft des Jahres 2003 in Deutschland, Österreich und der Schweiz – Weiteres Anwachsen der Schattenwirtschaft*, Universität Linz, Jänner 2003, S. 1-16. Verfügbar unter: http://www.economics.uni-linz.ac.at/Schneider/Pfusch OeDCH2003.pdf (Zugriff im Februar 2005)

Schumacher, Sebastian, *Ratgeber Fremdenrecht*, ÖGB Verlag, Wien, 2003.

Social Impact (Hrsg.), *Zur Situation illegaler ausländischer Putzfrauen*, Wien, 1999. Verfügbar unter: http://www.social-impact.at/de/archiv/content/default.htm (Zugriff im Juni 2005).

Sohler, Karin, *Zur Neuformulierung der Politik der Inneren Sicherheit im Kontext der Immigrationskontrolle in Österreich 1989-99.* Diplomarbeit, Wien Universität, 1999.

Sohler, Karin, *Vom „Illegalen" zum „inneren Feind". Ausgrenzung, Kriminalisierung und rassistische Konstruktionen im Sicherheitsdiskurs.* In Kurswechsel 1/2000 *(Antirassismus: Positionen und Widersprüche)*, Sonderzahl Verlag, Wien, 2000. Verfügbar unter: http://www.beigewum.at/_TCgi_Images/beigewum/20050203201444_KW%201-2000%20Sohler.pdf (Zugriff im Juli 2005).

Streissler, Agnes, *Altenpflege zwischen Demografie und Budget*, S. 1-6, verfügbar unter: http://www.arbeit-wirtschaft.at/aw_06_2004/art4.htm (Zugriff im Juli 2005)

Tapinos, Georges, *Clandestine Immigration: Economic and Political Issues*. In OECD/Sopemi, *Trends in International Migration*, Paris, 1999, S. 229-251.

Tschernitz, Andreas, *Die Entwicklung der Organisierten Kriminalität in Österreich in den letzten 10 Jahren unter besonderer Berücksichtigung der Schlepperkriminalität.* Dissertation, Karl-Franzens-Universität Graz, Graz, 2004.

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Mitteilung der Europäischen Kommission über eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der illegalen Einwanderung KOM(2001) 672 endgültig. Anmerkungen von UNHCR*, Genf, 2002.

US Embassy Wien, *Bericht über Menschenhandel*. Verfügbar unter: http://www.usembassy.at /de/policy/traff_persons_austria.htm (Zugriff im Jänner 2005).

Verein Ute Bock – Wohn- und Integrationsprojekt für Flüchtlinge, *Tätigkeitsbericht 2004.* Wien, 2005, S. 1-29. Verfügbar unter: http://www.fraubock.at/_TCgi_Images/fraubock/20050 704142034_taetigkeitsbericht2004_1.rtf (Zugriff im August 2005).

Waldrauch, Harald, *Aufenthaltsverfestigung ausländischer Staatsangehöriger in Österreich*. In Gudrun Biffl, *Arbeitsmarktrelevante Effekte der Ausländerintegration in Österreich,* WIFO (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung), Wien, 2002, S. 184-243.

W.E.S.T Interreg Programm, *Women East Smuggling Trafficking*. Endbericht der Kärntner Arbeitsgruppe, Klagenfurt, Mai 2005, S. 1-56.

Gesetzgebung (idF. – in der Fassung)

Österreichische Bundesgesetze

Fremdengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75/1997 idF. BGBl. I Nr. 134/2000.

Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005, BGBl. 151/2004.

Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 idF. BGBl. I Nr. 101/2003.

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985 idF. BGBl. I Nr. 124/1998

Bundes-Verfassungsgesetz B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. Nr. 1013/1994.

Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, KAKuG; BGBl. Nr. 1/1957 idF. BGBl. I Nr. 65/2002.

Grundversorgungsvereinbarung Art. 15a B-VG BGBl. I Nr. 80/2004.

Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 idF. BGBl. I Nr. 57/2003.

Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz BGBl. Nr. 459/1993.

Meldegesetz BGBl. Nr. 9/1992 idF. BGBl. I Nr. 10/2004.

Sozialbetrugsgesetz, BGBl. 152/2004.

Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002.

Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. I 218/1975 idF. BGBl. I 28/2004.

Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG) BGBl. Nr. 9/1992 idF. BGBl. I Nr. 10/2004.

Staatsgrundgesetz, RGBl. Nr. 142/1867 idF. BGBl. Nr. 684/1988.

Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 idF. BGBl. I Nr. 152/2004.

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF. BGBl. I Nr. 77/2001.

Staatsvertrag von St. Germain, StGBl. Nr. 303/1920 idF. BGBl. III Nr. 179/2002.

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. 609/1977 idF. BGBl. I Nr. 71/2005.

Österreichische Landesgesetze

Kärntner Sozialhilfegesetz LGBl. 140/2001

Salzburger Sozialhilfegesetz LGBl. 46/2004

Steiermärkisches Sozialhilfegesetz LGBl. 70/2004

Wiener Sozialhilfegesetz LGBl. 46/2004

Österreichische Staatsverträge

Bundesgesetz, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird, BGBl. I Nr. 85/1998.

Verordnung der Bundesregierung, mit der das Aufenthaltsrecht kriegsvertriebener Kosovo-Albaner geregelt und die Niederlassungsverordnung 1999 geändert wird, BGBl. II Nr. 133/1999, idF. BGBl. II Nr. 461/1999.

Europäische Gesetzgebung

Grünbuch über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal Aufhältiger Personen, KOM (2002) 0175 vom 10/04/2002.

Europäisches Gericht für Menschenrechte, Europäischer Vertrag über Menschenrechte und wesentliche Freiheiten, 04/11/1950.

Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. 11. 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, Amtsblatt L 016, 23/01/2004, S. 44-54.

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 über das Recht auf Familienvereinigung, Amtsblatt L 251, 03/10/2003, S. 12-19.

Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt, Amtsblatt L 328, 05/12/2002, S. 17-19.

Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelung nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985, Amtsblatt L 187, 10/07/2001, S. 45-47.

Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatenangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, Amtsblatt L 261, 06/08/2004, S. 19-24.

Dublin-Verordnung: die Verordnung 2003/343/EG des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen gestellte Asylantrags zuständig ist, Amtsblatt L 050, 2003, S. 1-11.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, KOM/2000/0578 endg., Amtsblatt C 062 E, 27/02/2001, S. 0231-0242.

Verordnung 2000/2725/EG des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, Amtsblatt L 316, 15/12/2000, S. 1-10.

Richtlinie 2002/407/EK vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, Amtsblatt L 062, 05/03/2002, S. 1-5.

Neapel II Abkommen (98/C 24/01): Rechtsakt des Rates vom 18. Dezember 1997 über die Ausarbeitung des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen, Amtsblatt C 24, 23/01/1998, S. 1-22.

Arbeitsdokument: Strategien zur Verhinderung des Handels mit Frauen und Kindern, die von sexueller Ausbeutung bedroht sind, 2002/629/JHA vom 19. Juli 2002, Amtsblatt L 203, 01/08/2002, S. 1-5.

Richtlinie 2004/68/JHA vom 22. Dezember 2003 gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie, 2004/68/JHA vom 22. Dezember 2003, Amtsblatt L 13 vom 20/01/2004, S. 13.

Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRhÜbk) CETS Nr.: 030, 20/4/1959.

Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, CETS Nr. 099, 17/3/1978.

Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, CETS Nr. 182, 8/11/2001.

Europäisches Auslieferungsübereinkommen, CETS Nr.: 024, 13/12/1957.

Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsabkommen, CETS Nr. 086, 15/10/1975.

Europol-Übereinkommen: Europäisches Polizeiamt (Europol), dieses Übereinkommen zielt darauf ab, die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur effektiven Bekämpfung von Terrorismus, illegalem Drogenhandel und sonstigen schwerwiegenden Formen internationaler Kriminalität zu intensivieren. (Zusatzprotokoll von 2001)

UN (Vereinte Nationen)/ Internationale Gesetzgebung

ICCPR, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Generalversammlungsresolution 2200A (XXI) vom 16. Dezember 1966.

ICESCR, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Generalversammlungsresolution 2200A (XXI) vom 16. Dezember 1966.

ICERD, Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, Generalversammlungsresolution 2106 (XX) vom 21. Dezember 1965.

AEMR, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Generalversammlungsresolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948.

ICRMW, UNO-Konvention zum Schutz der Rechte der Wanderarbeiter und deren Familienmitglieder, Generalversammlungsresolution 45/158 vom 18. Dezember 1990.

ILO-Konvention Nr. 143: Konvention betreffend Migration unter missbräuchlichen Bedingungen und Förderung der Chancengleichheit und fairer Behandlung von Arbeitsmigranten, C 143, verabschiedet vom Verwaltungsrat der internationalen Bundesbehörde für Arbeit am 4. Juni 1975.

UNO-Konvention gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, angenommen und zur Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt vorgelegt von der Generalversammlungsresolution 55/25 vom 15. November 2000.

Zusatzprotokoll zur Verhütung, Ausmerzung und Bestrafung von Menschenhandel, insbesondere von Frauen und Kindern, als Ergänzung zur Konvention der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität; („Palermo-Protokoll zum Menschenhandel"), angenommen und zur Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt vorgelegt von der Generalversammlungsresolution 55/25 vom 15. November 2000.

Zusatzprotokoll gegen den Schmuggel von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, als Ergänzung zur Konvention der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität; angenommen und zur Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt vorgelegt von der Generalversammlungsresolution 55/25 vom 15. November 2000.

Genfer Flüchtlingskonvention; Konvention betreffend Flüchtlingsstatus, verabschiedet am 28. Juli 1951 von der UN-Bevollmächtigtenkonferenz über die Richtigstellung des Status von Flüchtlingen und staatenlosen Personen, unter Generalversammlungsresolution 429 (V) vom 14. Dezember 1950.

OECD-Konvention über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr; von der Verhandlungskonferenz am 21. November 1997 verabschiedet.

Strafrechtskonvention über Korruption, Europarat CETS Nr. 173, 27/01/1999.

Konvention über die Abschaffung von Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105), verabschiedet am 25. Juni 1957 von der Hauptkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihrer 40. Sitzung.

Zusatzabkommen über die Abschaffung von Sklaverei, Sklavenhandel und mit Sklaverei vergleichbaren Einrichtungen und Praktiken verabschiedet von der UN-Bevollmächtigtenkonferenz der Wirtschafts- und Sozialämter 608 (XXI) vom 30. April 1956 und ratifiziert in Genf am 7. September 1956.

Fakultatives Protokoll zum Abkommen über Kinderrechte bezüglich des Verkaufs von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie; angenommen und zur Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt vorgelegt von Generalversammlungsresolution A/RES/54/263 vom 25. Mai 2000.

Internet-Links

http://www.unodc.org/unodc/en/trafficking_victim_consents.html (Zugriff im Juni 2005).

http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?_pageid=908,823444&_dad=portal&_schema=PORTAL (Zugriff im Mai 2005).

http://www.help.gv.at/Content.Node/140/Seite.1400000.html#Registration (Zugriff im Juni 2005).

http://www.zebra.or.at/lexikon/f.html#top (Zugriff im Juni 2005).

http://www.bmi.gv.at/fremdenwesen/asylwesen.asp (Zugriff im Juni 2005).

https://www.bmf.gv.at/Zoll/KontrolleillegalerA1583/_start.htm (Zugriff im Juli 2005).

http://http://austria.iom.int/en/artikel.php?menu_id=41&artikel_id=215&history_back=true (Zugriff im July 2005).

http://www.verein-menschenrechte.at/cgiin/index.pl?MAIN=index.html&MENU=menu1.html&NEWS=news1.html&DATA=../monitoring/monitoring.html (Zugriff im Juli 2005).

http://www.maia.at (Zugriff im Mai 2005).

http://www.picum.org (Zugriff im Mai 2005).

http://www.noborder.org (Zugriff im Mai 2005).

http://www.contrast.org/borders/kein/ (Zugriff im Mai 2005).

http://www.Dezember18.net/web/general/start.php (Zugriff im Mai 2005).

http://www.deserteursberatung.at/projekte/fcSansPapiers.htm (Zugriff im Mai 2005).

http://www.deserteursberatung.at/projekte/fcSansPapiers.htm (Zugriff im Mai 2005).

http://www.oevp.at/Sicherheit/artikel.aspx?where=004581 (Zugriff im Mai 2005).

http://www.fpoe.at/index.php?id=468 (Zugriff im Mai 2005).

http://border-rescue.social-impact.at (Zugriff im Mai 2005).

http://www.bmaa.gv.at (Zugriff im September 2005).

http://www.8ung.at/traudich/ (Zugriff im September 2005).

http://www.iomvienna.at (Zugriff im September 2005).

Zeitungsartikel, Artikel im Internet and Presseaussendungen

Albanian News - 21/06/05 http://www.setimes.KOM/cocoon/setimes/xhtml/en_GB/newsbriefs/setimes/newsbriefs/2005/06/21/nb-11 (Zugriff im Juli 2005).

Der Standard, *Ein Scheck für Putzfrauen und Babysitter*, 23. Dezember 2004.

Der Standard, *Grasser gegen Scheinselbstständigkeit*, 19. April 2005.

Der Standard, *Schlepper, Schläger, Schmuggler*, 12. Mai 2005.

Der Standard, *Faymann kündigt mehr Notfallswohnungen an*, 31. August 2005.

Die Presse, *52 Afghanen an der Grenze aufgegriffen*, 26. Jänner 2000.

Die Presse, *Innenminister Strasser fordert höhere Strafen für Schlepper*, 3. März 2000.

Die Presse, *Schlepperbande zerschlagen*, 13. Juli 2000.

Die Presse, *Wieder illegale Grenzgänger aufgegriffen*, 29. Juli 2000.

Die Presse, *"Illegale" und Schlepper gefaßt*, 31. August 2000.

Die Presse, *Strom eingeschleppter Chinesen reißt nicht ab*, 9. September 2000.

Die Presse, *Schlepperei: Rapider Anstieg in Österreich*, 19. Oktober 2000.

Die Presse, *Die Spur des Drachens: Wien als Schaltzentrale chinesischer Schlepper*, 22. Mai 2001.

Die Presse, *Illegale Grenzgänger gefaßt*, 18. Juni 2001.

Die Presse, *Illegale: Aufgriffe rückläufig*, 16. Juni 2001.

Die Presse, *178 an Grüner Grenze erwischt*, 25. Juni 2001.

Die Presse, *28 querten "grüne Grenze"*, 3. August 2001.

Die Presse, *Illegale Einwanderung: Russe oder Tschetschene?,* 1. August 2003.

Die Presse, *Österreich: Schlag gegen Schlepper-Mafia*, 3. November 2003.

Die Presse, *Razzien in der Rotlicht-Szene: 15 Festnahmen*, 11. Juli 2001.

Die Presse, *Schwarzarbeit in Gärtnerei*, 29. August 2002.

Die Presse, *Anklage: 4.000 illegal Beschäftigte im Dienste von Frächter Kralowetz*, 21. Februar 2003.

Die Presse, *Razzia: Flucht durch Kellergänge*, 4. März 2004.

Die Presse, *40.000 Krankenpflegerinnen helfen Bedürftigen – illegal*, 2. Dezember 2004.

Kurier, *„Illegale": Ein Drittel kommt zum Arbeiten*, 10. Dezember 2004.

Kurier, *Schlepper. Zwölf Chinesen in Lkw-Verschlag gepfercht*, 10. Dezember 2004.

NEWS, *„Ich war am Arbeitsstrich". Aufgedeckt: Der Handel mit der „Ware Mensch"*. Nr. 19, 2005, S. 44-49.

Salzburger Nachrichten, *18 Scheinehen für Türken vermittelt*, 22. August 2002.

Solidarität – Die ÖGB-Zeitschrift für die Arbeitswelt, *Arbeiter wie Sklaven gehalten*, Nr. 883, September 2005.

The Associated Press, *Austrians break up human-trafficking ring,* 12. Mai 2005.

Wiener Integrationsfond (WIF), Presseveröffentlichung vom 10. Dezember 2002. http://www.wif.wien.at/wif_site/wif_pages/Presse_104_down.html (Zugriff im 13. Jänner 2005, nicht mehr verfügbar).

Wiener Zeitung, *Als Touristen geliebt, als Arbeiter nicht*, 2. Juli 2005.

ANNEX I

Statistik

Dieser Annex enthält Statistiken, die für illegale Einwanderung von Relevanz sind. Der Fokus liegt auf Aufgriffsdaten, wie sie im zweiten Kapitel behandelt werden. Die Tabellen über Aufgriffsdaten wurden dem Schlepperbericht, der von der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität (ZBS) im Bundeskriminalamt veröffentlicht wird, entnommen. Darüber hinaus enthält dieser Teil weitere Statistiken des BM.I.

Die letzte Tabelle (Tabelle 26) gibt Informationen über bilaterale Abkommen wieder (siehe Kapitel 3.1).

Tabelle 1: Fälle von Schlepperei, rechtswidrigem Grenzübertritt und unerlaubtem Aufenthalt im Bundesgebiet 1997-2004

Jahr	Anzahl der Fälle	Differenz zum vorhergehenden Jahr in %
1997	5.121	-
1998	6.696	30,76%
1999	15.845	136,63%
2000	18.526	16,92%
2001	20.597	11,18%
2002	20.407	-0,92%
2003	20.186	-1,08%
2004	17.566	-12,98%

Quelle: Bundeskriminalamt 2005: 12

Tabelle 2: Fälle von Schlepperei, rechtswidrigem Grenzübertritt und unerlaubtem Aufenthalt im Bundesgebiet nach Bundesland 2004

Bundesland	Anzahl der Fälle	in % der Gesamtsumme
Niederösterreich	3.577	20,36%
Burgenland	3.149	17,93%
Kärnten	2.313	13,17%
Wien	1.978	11,26%
Tirol	2.229	12,69%
Oberösterreich	2.040	11,61%
Steiermark	1.136	6,47%
Salzburg	770	4,38%
Vorarlberg	374	2,13%
GESAMT	**17.566**	**100,00%**

Quelle: Bundeskriminalamt 2005: 12

Tabelle 3: Anzahl der aufgegriffenen Personen 1997-2004 (Schlepperei, rechtswidriger Grenzübertritt und unerlaubter Aufenthalt im Bundesgebiet)

Jahr	Anzahl der Personen	Differenz zum vorhergehenden Jahr in %
1997	13.244	-
1998	19.800	49,50%
1999	43.079	117,57%
2000	45.807	6,33%
2001	48.751	6,43%
2002	48.435	-0,65%
2003	45.126	-6,83%
2004	38.530	-14,62%

Quelle: Bundeskriminalamt 2005: 13

Tabelle 4: Aufgegriffene Personen nach Bundesland 2004

Bundesland	Anzahl der Personen	in % der Gesamtsumme
Niederösterreich	12.796	33,21%
Burgenland	6.464	16,78%
Kärnten	5.248	13,62%
Wien	3.991	10,36%
Tirol	3.900	10,12%
Oberösterreich	2.132	5,53%
Steiermark	2.076	5,39%
Salzburg	1.433	3,72%
Vorarlberg	490	1,27%
GESAMT	**38.530**	**100,00%**

Quelle: Bundeskriminalamt 2005: 13

Tabelle 5: Aufgegriffene Personen nach Kategorien 2004

Kategorie der Personen	Anzahl der Personen	in % der Gesamtsumme
Rechtswidrig eingereist und/oder aufhältig	21.966	57,01%
Geschleppte Personen	15.607	40,51%
Schlepper	957	2,48%
GESAMT	**38.530**	**100,00%**

Quelle: Bundeskriminalamt 2005: 14

Tabelle 6: Aufgegriffene Personen nach Kategorien 2001-2004

Kategorie der Personen	Jahr			
	2001	2002	2003	2004
Rechtswidrig eingereist und/oder aufhältig	30.857	27.560	25.568	21.966
Geschleppte Personen	15.508	19.626	18.533	15.607
Schlepper	2.313	1.221	1.025	957
GESAMT	**48.678**	**48.407**	**45.126**	**38.530**

Quelle: Bundeskriminalamt 2005: 14

Tabelle 7: Aufgegriffene Personen und Aufgriffe (Fälle) 2004

Monat	Aufgegriffene Personen	Aufgriffe (Fälle)
Jänner	2.836	1.331
Februar	3.004	1.431
März	3.753	1.627
April	4.000	1.580
Mai	2.126	1.135
Juni	2.893	1.296
Juli	2.500	1.410
August	2.885	1.470
September	2.717	1.375
Oktober	3.860	1.575
November	3.765	1.559
Dezember	4.191	1.777
GESAMT	**38.530**	**17.566**

Quelle: Bundeskriminalamt 2005: 15

Tabelle 8: Aufgegriffene Personen nach Kategorie und Monat 2004

Monat	Rechtswidrig eingereist und/oder aufhältig	Geschleppte Personen	Schlepper	GESAMT
Jänner	1.588	1.185	63	2.836
Februar	1.846	1.102	56	3.004
März	2.079	1.588	86	3.753
April	2.113	1.803	84	4.000
Mai	1.549	529	48	2.126
Juni	1.736	1.068	89	2.893
Juli	1.783	637	80	2.500
August	1.998	799	88	2.885
September	1.667	942	108	2.717
Oktober	1.785	1.976	99	3.860
November	1.646	2.035	84	3.765
Dezember	2.176	1.943	72	4.191
GESAMT	**21.966**	**15.607**	**957**	**38.530**

Quelle: Bundeskriminalamt 2005: 15

Tabelle 9: Aufgegriffene Personen 2004: Kategorien und Aufgriffsorte

Kategorie der Personen	Beim Grenzübertritt	Im Bundesgebiet	Bei der Ausreise	Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen	GESAMT
Rechtswidrig eingereist und/oder aufhältig	1.352	7.362	7.299	5.953	21.966
Geschleppte Personen	3.171	10.783	1.195	458	15.607
Schlepper	326	266	241	124	957
GESAMT	**4.849**	**18.411**	**8.735**	**6.535**	**38.530**

Quelle: Bundeskriminalamt 2005: 18

Anmerkungen:

Beim Grenzübertritt: Personen, die direkt beim Versucht der rechtswidrigen Einreise oder im unmittelbaren Grenzbereich in engem zeitlichen Zusammenhang aufgegriffen wurden.

Im Bundesgebiet: Personen, die im Bundesgebiet aufgegriffen wurden.

Bei der Ausreise: Personen, die bei der Ausreise aufgegriffen wurden, unabhängig davon, ob der Aufgriff durch österreichische oder ausländische Behörden erfolgte.

Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen: Im Rahmen des Schengener Abkommens sind nach dem Wegfall der Grenzkontrollen im Schengen-Raum Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Dazu gehören u.a. auch österreichische Polizei-Einheiten, die in Grenzregionen operieren oder schwerpunktmäßig Kontrollen in Zügen durchführen.

Tabelle 10: Aufgegriffene Personen nach Kategorie und Staatsangehörigkeit 2004

(Absteigend sortiert nach "Gesamt 2004")

Staatsangehörigkeit	Schlepper	Geschleppte Personen	Rechtswidrig eingereiste und/oder aufhältige Personen	Gesamt 2004	Gesamt 2003	Gesamt 2002	Differenz zw. 2003 und 2004 in%
Rumänien	193	345	9.287	9.825	7.018	4.639	40,00%
Russische Föderation	15	4.865	802	5.682	6.837	2.248	-16,89%
Bulgarien	4	42	2.842	2.888	4.254	1.958	-32,11%
Moldawien	32	1.190	984	2.206	2.019	1.458	9,26%
Serbien/Montenegro	40	1.011	950	2.001	2.099	4.566	-4,67%
Ukraine	124	925	885	1.934	1.533	3.142	26,16%
Georgien	7	1.099	647	1.753	1.462	1.462	19,90%
Indien	10	1.360	321	1.691	3.105	3.500	-45,54%
Türkei	31	424	285	740	1.405	2.143	-47,33%
Polen	53	8	674	735	1.547	1.522	-52,49%
Nigeria	5	429	207	641	536	642	19,59%
VR China	10	430	196	636	710	843	-10,42%
Pakistan	12	422	151	585	565	497	3,54%
Bosnien/Herzegovina	3	53	379	435	1.027	955	-57,64%
Afghanistan	0	274	136	410	943	3.712	-56,52%
Mongolei	5	244	159	408	138	88	195,65%
Slowakei	101	5	270	376	553	396	-32,01%
Irak	7	234	127	368	1.479	4.809	-75,12%
Armenien	1	221	96	318	974	1.924	-67,35%
Albanien	7	139	154	300	256	315	17,19%
Algerien	2	101	192	295	229	365	28,82%
Bangladesch	2	204	74	280	931	1.200	-69,92%
Mazedonien	4	97	174	275	268	603	2,61%
Iran	2	140	49	191	597	395	-68,01%
Ungarn	32	2	140	174	275	295	-36,73%
Andere	255	1.343	1.785	3.383	4366	4711	
Gesamt	**957**	**15607**	**21966**	**38.530**	**45.126**	**48.388**	-14,62%

Quelle: Bundeskriminalamt 2005: 20-22

Tabelle 11: Geschleppte Personen nach Grenzübertrittsbundesländern 2004

Bundesländer	Anzahl der Personen
Niederösterreich	6.922
Unbekannt	4.817
Burgenland	2.683
Tirol	580
Kärnten	250
Oberösterreich	166
Vorarlberg	69
Steiermark	94
Salzburg	38
Wien	31

Quelle: Bundeskriminalamt 2005: 25

Anmerkung:

Unter „Unbekannt" fallen jene Personen, bei denen das Bundesland, wo die Grenze überschritten wurde, nicht festgestellt werden konnte. Laut Schlepperbericht sind dies Personen, die bei den Erstaufnahmestellen Ost und West direkt um Asyl ansuchten.

Tabelle 12: Rechtswidrig eingereiste und/oder aufhältige Personen nach Grenzübertrittsbundesländern 2004

Bundesländer	Anzahl der Personen
Kärnten	5.978
Unbekannt	3.866
Tirol	2.899
Burgenland	2.739
Salzburg	2.113
Niederösterreich	1.939
Oberösterreich	1.909
Vorarlberg	285
Steiermark	238

Quelle: Bundeskriminalamt 2005: 29

Anmerkung:

Unter „Unbekannt" fallen jene Personen, bei denen das Grenzübertrittsbundesland nicht nachvollzogen werden konnte.

Tabelle 13: Ausgangsländer geschleppter Personen 2004

Länder	Geschleppte Personen in %
Slowakei	24%
Tschechische Republik	23%
Ungarn	9%
Österreich	3%
Italien	3%
Deutschland	2%
Schweiz	0%
Slowenien	1%
Unbekannt	35%

Quelle: Bundeskriminalamt 2005: 27

Anmerkung:

Personen, deren Ausgangsland mit "Österreich" angegeben wird, sind Personen, die in Österreich als Asylwerber aufschienen und versuchten, in einen Nachbarstaat auszureisen.

Tabelle 14: Ausgangsländer von rechtswidrig eingereisten und/oder aufhältigen Personen 2003

Länder	rw eingereiste und/oder aufhältige Personen in %
Italien	38%
Deutschland	19%
Ungarn	13%
Tschechische Republik	4%
Slowakei	6%
Slowenien	1%
Schweiz	1%
Liechtenstein	0%
Unbekannt	18%

Quelle: Bundeskriminalamt 2005: 31

Tabelle 15: Transportmittel geschleppter Personen

Transportmittel	Geschleppte Personen in %
Zu Fuß	58%
Flugzeug	4%
PKW/Kombi	11%
LKW	4%
Boot	3%
Zug	6%
Kleinbus	3%
Bus	1%
Unbekannt	10%

Quelle: Bundeskriminalamt 2005: 28

Tabelle 16: Transportmittel rechtswidrig eingereister und/oder aufhältiger Personen

Transportmittel	rw eingereiste und/oder aufhältige Personen in %
Bus	33%
PKW/Kombi	22%
Zug	15%
Zu Fuß	13%
Kleinbus	11%
Boot	1%
Flugzeug	1%
LKW	2%
Unbekannt	2%

Quelle: Bundeskriminalamt 2005: 32

Tabelle 17: Hauptbeweggründe der geschleppten Personen zur Einwanderung

Beweggründe	Geschleppte Personen in %
pol. Verfolgung/Flucht aus Kriegsgebiet/Asyl	63%
wirtschaftliche Überlegungen - Schwarzarbeit	19%
persönliche Gründe - Familienzusammenführung	13%
Unbekannt	5%

Quelle: Bundeskriminalamt 2005: 26

Tabelle 18: Hauptbeweggründe rechtswidrig eingereister und/oder aufhältiger Personen zur Einwanderung

Beweggründe	rw eingereiste und/oder aufhältige Personen in %
wirtschaftliche Überlegungen - Schwarzarbeit	40%
Heimreise	29%
persönliche Gründe - Familienzusammenführung	22%
pol. Verfolgung/Flucht aus Kriegsgebiet/Asyl	3%
Unbekannt	6%

Quelle: Bundeskriminalamt 2005: 30

Tabelle 19: Zielländer der aufgegriffenen Personen 1998-2002

Zielland	1998	1999	2000	2001	2002
Österreich	27%	24%	21%	19%	23%
Deutschland	23%	21%	13%	11%	12%
Italien	14%	16%	11%	8%	8%
Europa (ohne EU-15)	5%	12%	26%	28%	25%
Andere und k.A.	26%	27%	29%	34%	32%

Quelle:Tschernitz 2004: 117 (Daten bereitgestellt durch BM.I)

Tabelle 20: Aufgegriffene Personen 1997 bis 2005 nach Staatsangehörigkeit ("Top-10 Nationalitäten")

	1997	1998	1999	2000	2001
Rang					
1.	Rumänien	Bundesrepublik Jugoslawien	Bundesrepublik Jugoslawien	Rumänien	Afghanistan
2.	Bundesrepublik Jugoslawien	Rumänien	Rumänien	Ukraine	Rumänien
3.	Irak	Irak	Ukraine	Afghanistan	Ukraine
4.	Türkei	Iran	Iran	Bundesrepublik Jugoslawien	Bundesrepublik Jugoslawien
5.	Afghanistan	VR China	Irak	Irak	Irak
6.	Bulgarien	Mazedonien	Afghanistan	Iran	Moldawien
7.	Mazedonien	Afghanistan	Bosnien Herzegowina	Moldawien	Polen
8.	Polen	Türkei	Polen	Indien	Indien
9.	Algerien	Indien	VR China	Polen	Bosnien Herzegowina
10.	VR China	Polen	Mazedonien	Bosnien Herzegowina	Mazedonien

	2002	2003	2004	2005
Rang				
1.	Irak	Rumänien	Rumänien	Rumänien
2.	Rumänien	Russische Förderation	Russische Förderation	Serbien und Montengro
3.	Bundesrepublik Jugoslawien	Bulgarien	Bulgarien	Russische Förderation
4.	Afghanistan	Indien	Moldawien	Bulgarien
5.	Indien	Serbien und Montengro	Serbien und Montengro	Ukraine
6.	Ukraine	Moldawien	Ukraine	Moldawien
7.	Russische Förderation	Polen	Georgien	Indien
8.	Türkei	Ukraine	Indien	Georgien
9.	Bulgarien	Irak	Türkei	Türkei
10.	Armenien	Georgien	Polen	Nigeria

Quelle: Bundeskriminalamt/Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität

Anmerkungen:

Dargestellt sind die "Top-10-Nationalitäten" jener Personen, die zwischen 01/01/1997 und 31/05/2005 aufgegriffen wurden.

Tabelle 21: Asylanträge 1997-2004

Jahr	GESAMT	Männer		Frauen	
		Anzahl	in % der Gesamtsumme	Anzahl	in % der Gesamtsumme
1997	6.719	5.093	75,80%	1.626	24,20%
1998	13.805	9.781	70,85%	4.024	29,15%
1999	20.129	13.472	66,93%	6.657	33,07%
2000	18.284	13.665	74,74%	4.619	25,26%
2001	30.127	23.430	77,77%	6.697	22,23%
2002	39.354	30.515	77,54%	8.839	22,46%
2003	32.364	23.754	73,40%	8.610	26,60%
2004	24.676	17.755	71,95%	6.921	28,05%

Quelle: Bundesministerium für Inneres (BM.I)

Anmerkungen:

2001: Stand vom 31.03.2002

2002: Stand vom 28.02.2003

Tabelle 22: Fremdenpolizeiliche Maßnahmen 1997-2004

	1997*	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Zurückweisung an der Grenze (§ 52)	72.874	23.825	23.101	18.081	17.595	23.280	22.371	26.280
Zurückschiebung (§ 55)	4.234	5.982	9.373	8.015	6.338	4.734	3.135	4.132
Ausweisung (§ 33 und § 34)	5.655	4.951	8.485	9.126	6.204	7.059	7.531	6.378
Aufenthaltsverbote (§ 36)	11.258	11.023	11.725	11.884	16.387	16.691	15.057	9.132
Schubhaft (§ 61/1)	13.047	13.815	**	13.439	17.306	11.816	11.149	9.041
Abschiebung(§ 56/1)	10.097	9.544	9.236	8.935	8.324	6.842	8.073	5.274
Total	117.165	69.140	61.920	69.480	72.154	70.422	67.316	60.237

Quelle: Bundesministerium für Inneres (BM.I)

Anmerkungen:

*1997: nach FrG 1992: Zurückweisungen (§ 32), Zurückschiebungen (§ 35), Ausweisungen (§17), Aufenthaltsverbote (§18), Schubhaft (§41), Abschiebung (§ 36)

**Angaben über Schubhaft fehlen für das Jahr 1999

Tabelle 23: Sonstige Entscheidungen im Asylverfahren 1998-2004

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Sonstige Entscheidungen	5.509	10.941	14.725	21.502	24.523	28.395	16.030

Quelle: Bundesministerium für Inneres (BM.I)

Anmerkungen:

"Sonstige Entscheidungen" sind nicht-inhaltliche Entscheidungen im Asylverfahren - darunter fallen Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen, Gegenstandslosigkeit.

2001: Stand 31.3.2002; andere Jahre: 31.12

2004: Entscheidungen erfolgten auf der Grundlage des AsylG 1997 in der alten Fassung, Übergangsbestimmungen und dem AsylG 1997 in der neuen Fassung (seit 1.5.2004).

Tabelle 24: Programm zur Freiwilligen Humanitären Rückkehr 2004: wichtigste Zielländer

Zielland	Jan	Feb	Mar	Apr	May	Jun	Jul	Aug	Sep	Oct	Nov	Dec	TOTAL 2004
Afghanistan	14	9	6		3	1	6	2	2	1	1	2	47
Armenien	8	2	9	12		8		11	5	3	4	12	74
Georgien	14	6	12	10	7	12	11	24	13	13	11	28	161
Mazedonien	4	4	1	1	4	4	5	4	4	2	3	5	41
Moldau	11	8	5	2	4	6	7	5	8	12	13	12	93
Nigeria	11	4	1	1	4	2	4		6	3	2	5	43
Russische Föderation	7	3	3	3	3	8	3	6	4		1	6	47
Serbien und Montenegro	12	17	10	12	13	16	21	19	23	12	15	18	188
Türkei	3	22	13	7	11	15	8	8	9	4	5	10	115
Ukraine	5	1	1	8	2	3	2	6	4	3	3	6	44
Andere	34	18	25	27	15	27	19	29	26	28	21	36	305
TOTAL//MONAT	**123**	**94**	**86**	**83**	**66**	**102**	**86**	**114**	**104**	**81**	**79**	**140**	**1158**

Quelle: International Organization for Migration (IOM) Vienna

Tabelle 25: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse und Niederlassungsbewilligungen aus humanitären Gründen 2000-2004

Jahr	Kategorie des Aufenthaltstitels	Männer	Frauen	Gesamt
2000	Aufenthaltserlaubnisse - Erstbewilligungen	354	382	736
	Verlängerung Aufenthaltserlaubnisse	Daten nicht verfügbar	Daten nicht verfügbar	Daten nicht verfügbar
2001	Aufenthaltserlaubnisse - Erstbewilligungen	672	828	1500
	Verlängerung Aufenthaltserlaubnisse	Daten nicht verfügbar	Daten nicht verfügbar	Daten nicht verfügbar
2002	Aufenthaltserlaubnisse - Erstbewilligungen	723	743	1466
	Verlängerung Aufenthaltserlaubnisse	Daten nicht verfügbar	Daten nicht verfügbar	Daten nicht verfügbar
2003	Erstniederlassungsbewilligungen	453	411	864
	Aufenthaltserlaubnisse - Erstbewilligungen	352	359	711
	Verlängerung Aufenthaltserlaubnisse	118	131	249
2004	Erstniederlassungsbewilligung	458	405	863
	Aufenthaltserlaubnisse - Erstbewilligungen	210	254	464
	Verlängerung Aufenthaltserlaubnisse	81	121	202

Quelle: Bundesministerium für Inneres (BM.I)

Anmerkungen:

Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen wurden mit dem FrG 1997 eingeführt; Niederlassungsbewilligungen aus humanitären Gründen wurden durch die FrG-Novelle 2002 eingeführt. Für die Jahre 2000-2002 sind keine Daten über Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen verfügbar (wurden nicht publiziert). Darüber hinaus werden Daten über erteilte Titel im Allgemeinen erst seit dem Jahr 2000 veröffentlicht (für die vorhergehenden Jahr sind lediglich Daten über aufrechte Titel verfügbar).

Diagramm 1: Fälle von Schlepperei, rechtswidrigem Grenzübertritt und unerlaubtem Aufenthalt 1997-2004

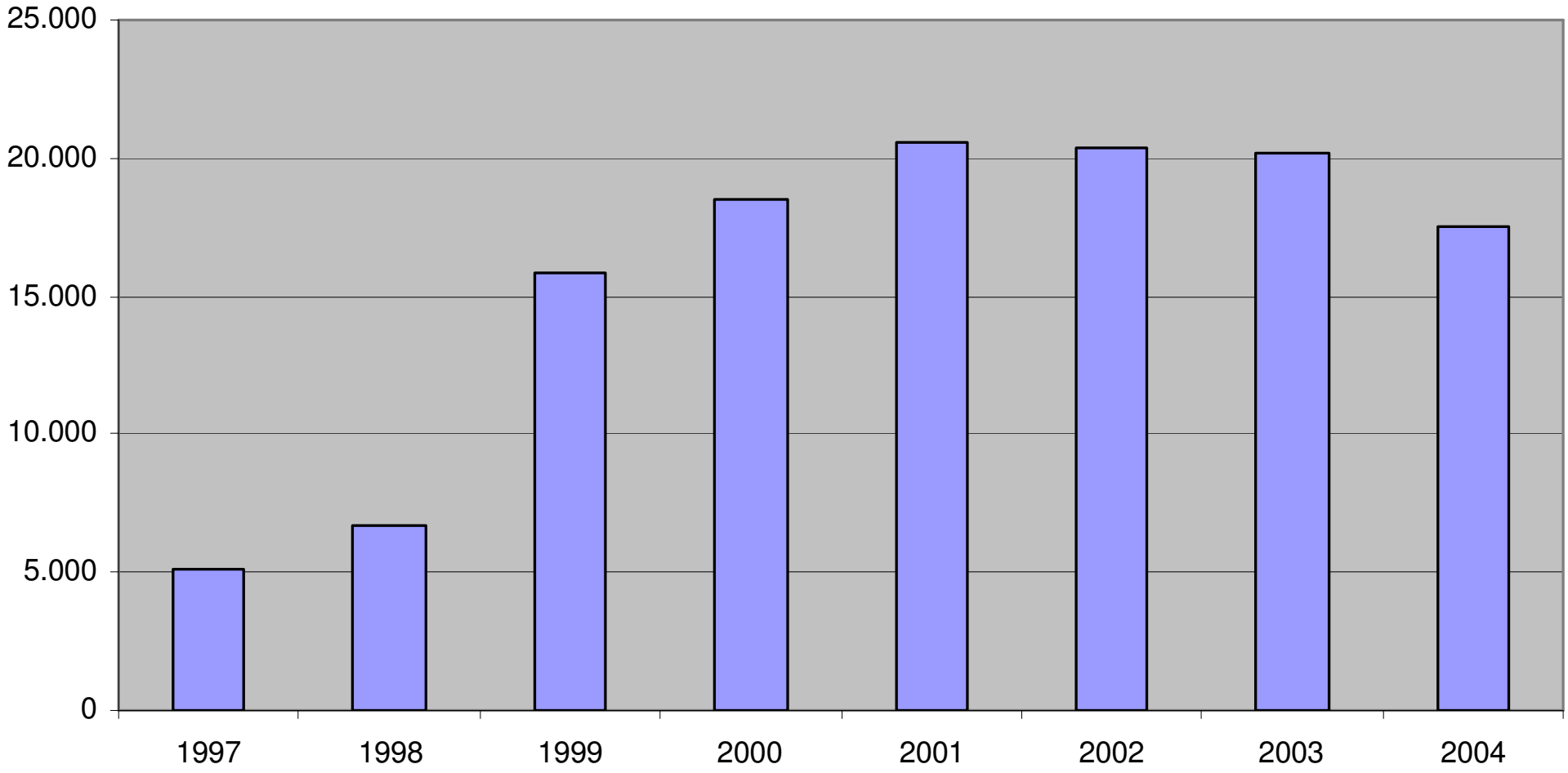

Diagramm 2: Entwicklung der Anzahl der aufgegriffenen Personen 1997-2004

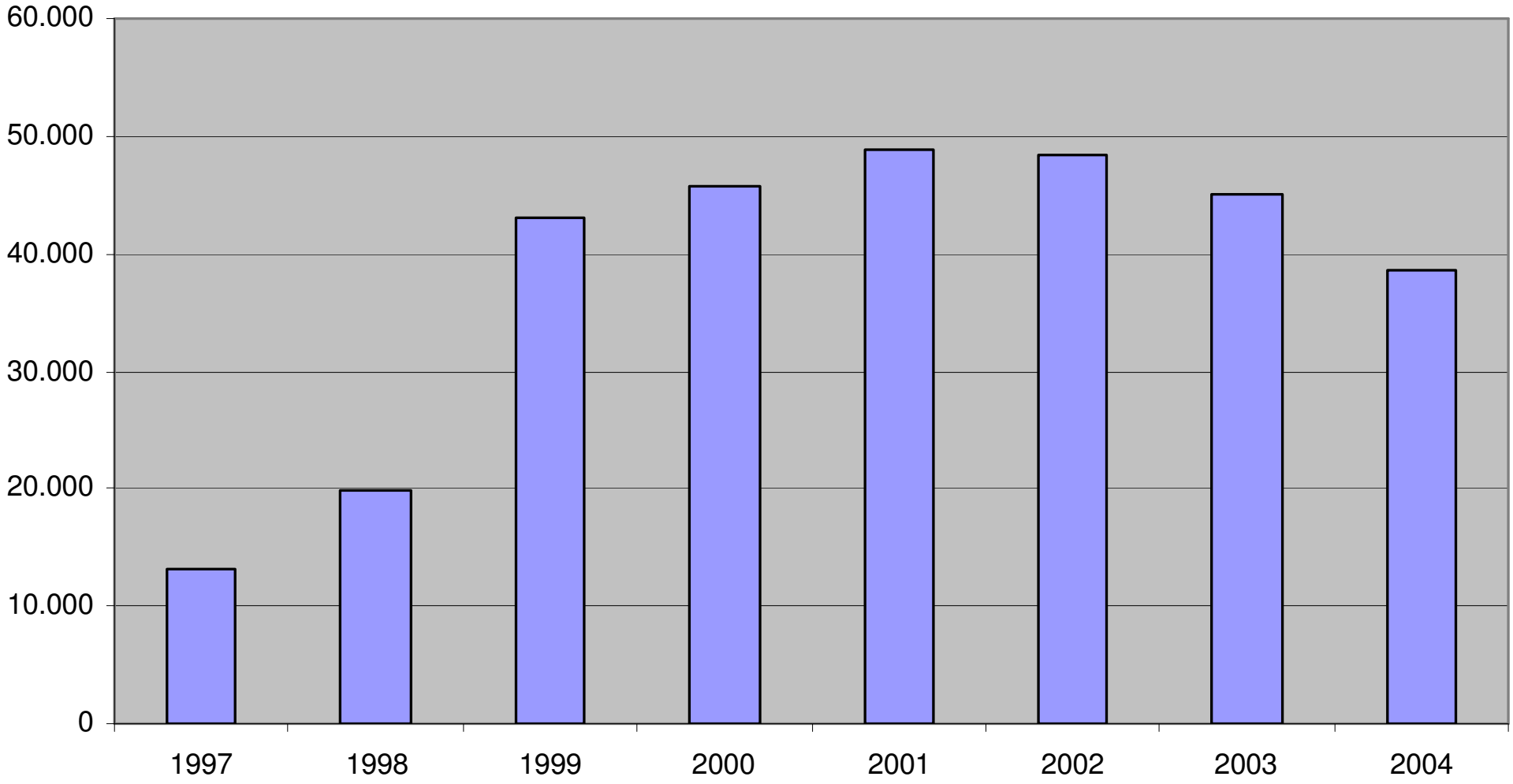

Diagramm 3: Kategorien aufgegriffener Personen 2001-2004

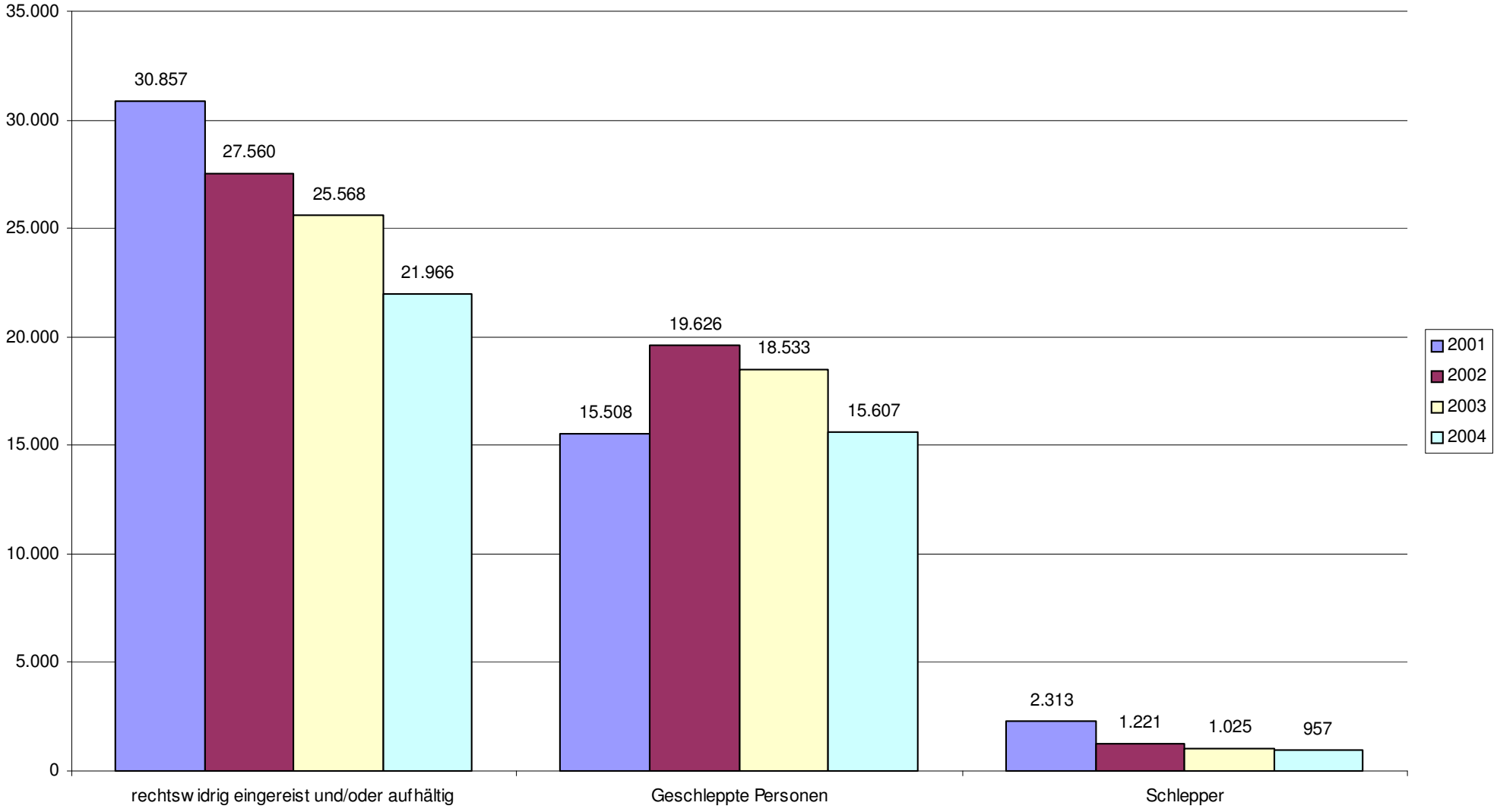

Diagramm 4: Geschleppte Personen nach Staatsangehörigkeit 2004

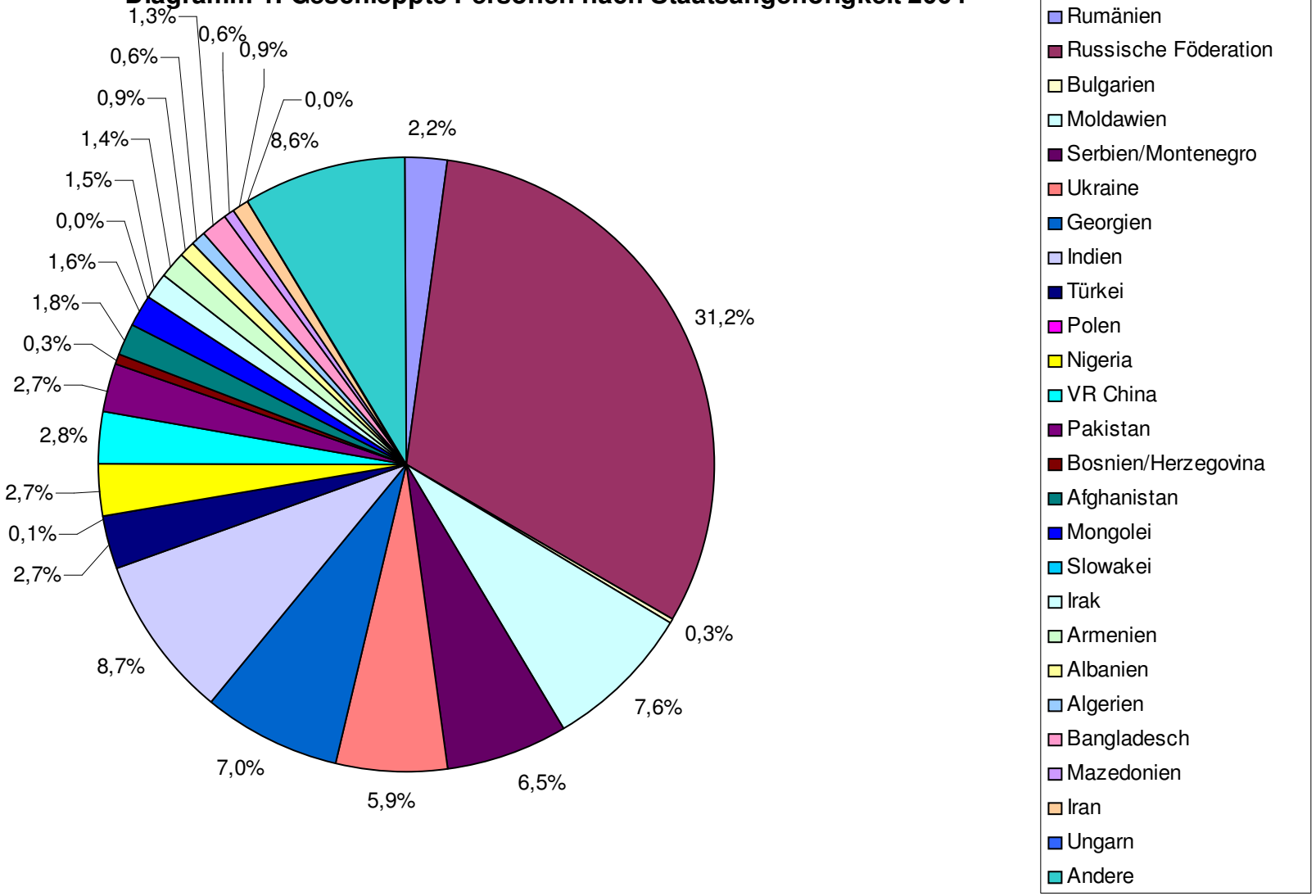

Diagramm 5: Rechtswidrig eingereiste und/oder aufhältige Personen nach Staatsangehörigkeit 2004

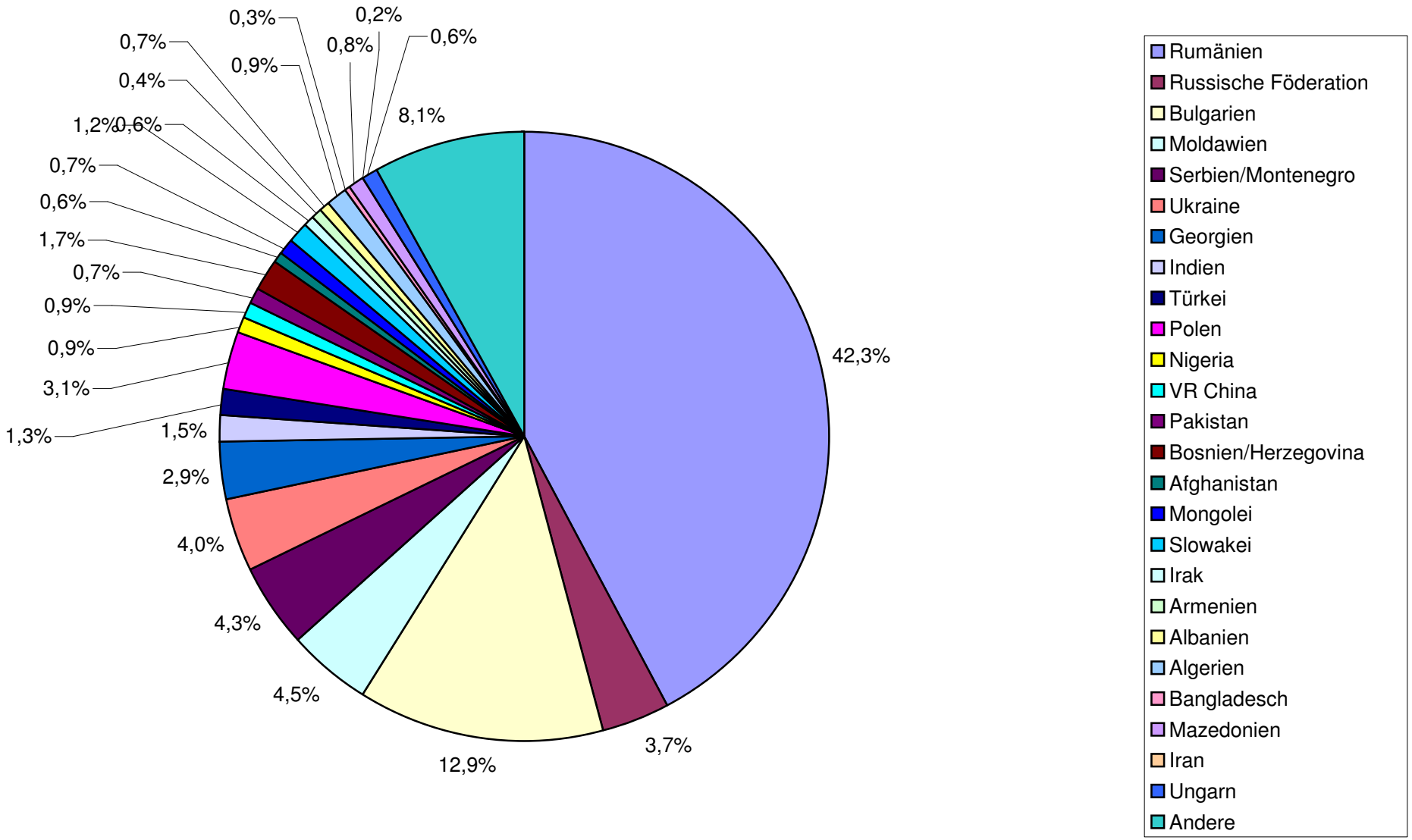

Diagramm 6: Aufgegriffene Personen 2004 nach Aufgriffsort

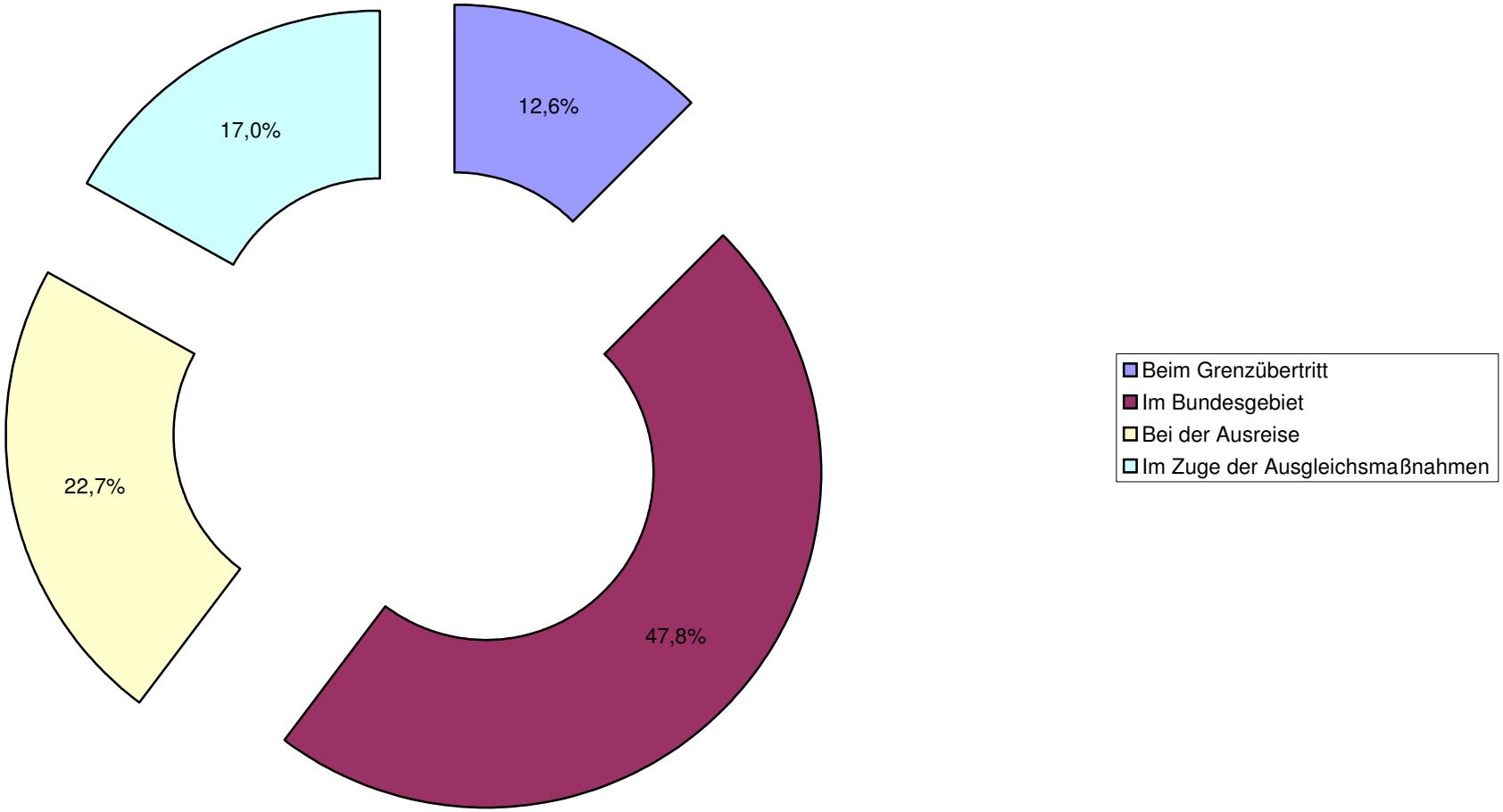

Diagramm 7: Rechtswidrig eingereiste und/oder aufhältige Personen nach Aufgriffsort 2004

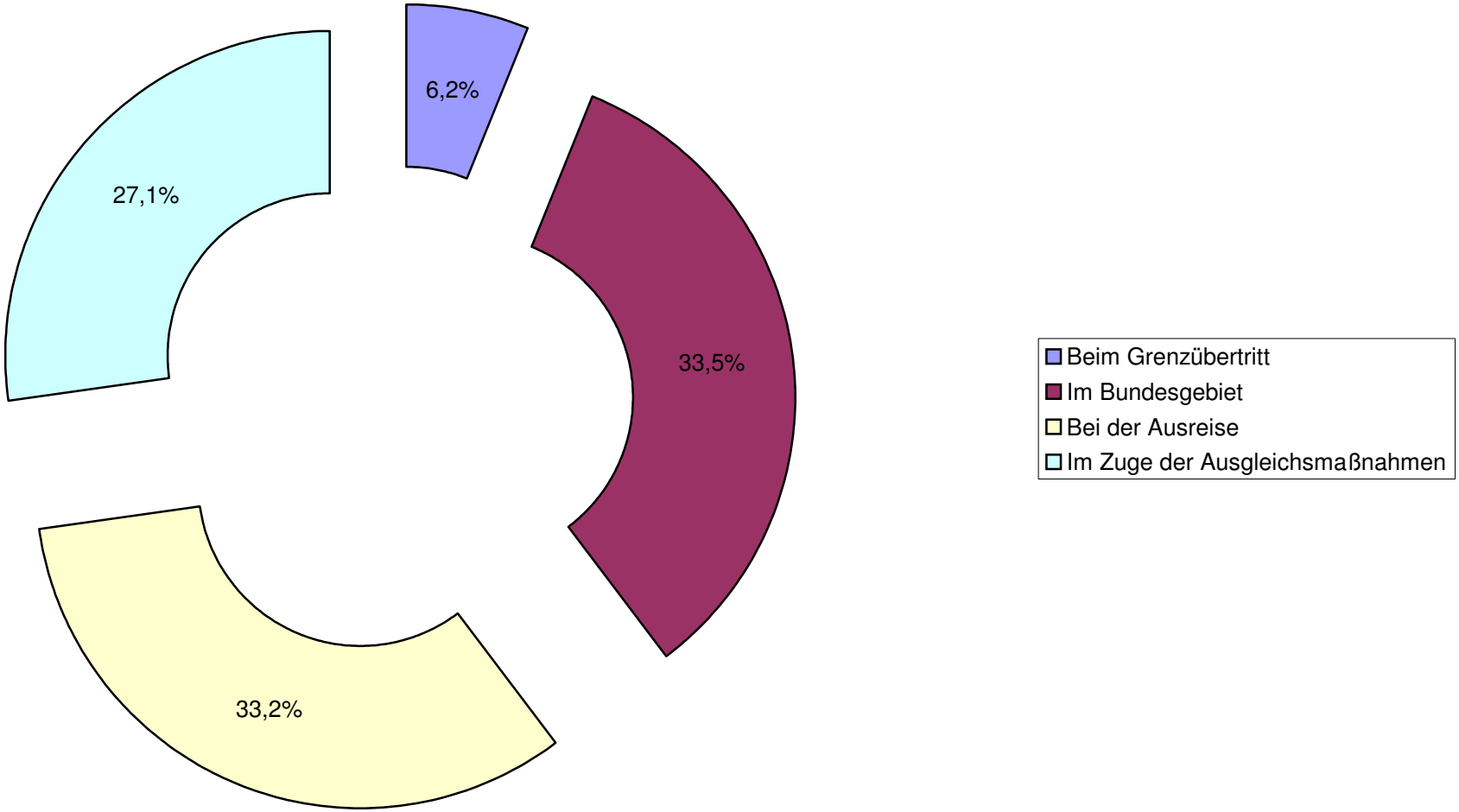

Diagramm 8: Geschleppte Personen nach Aufgriffsort 2004

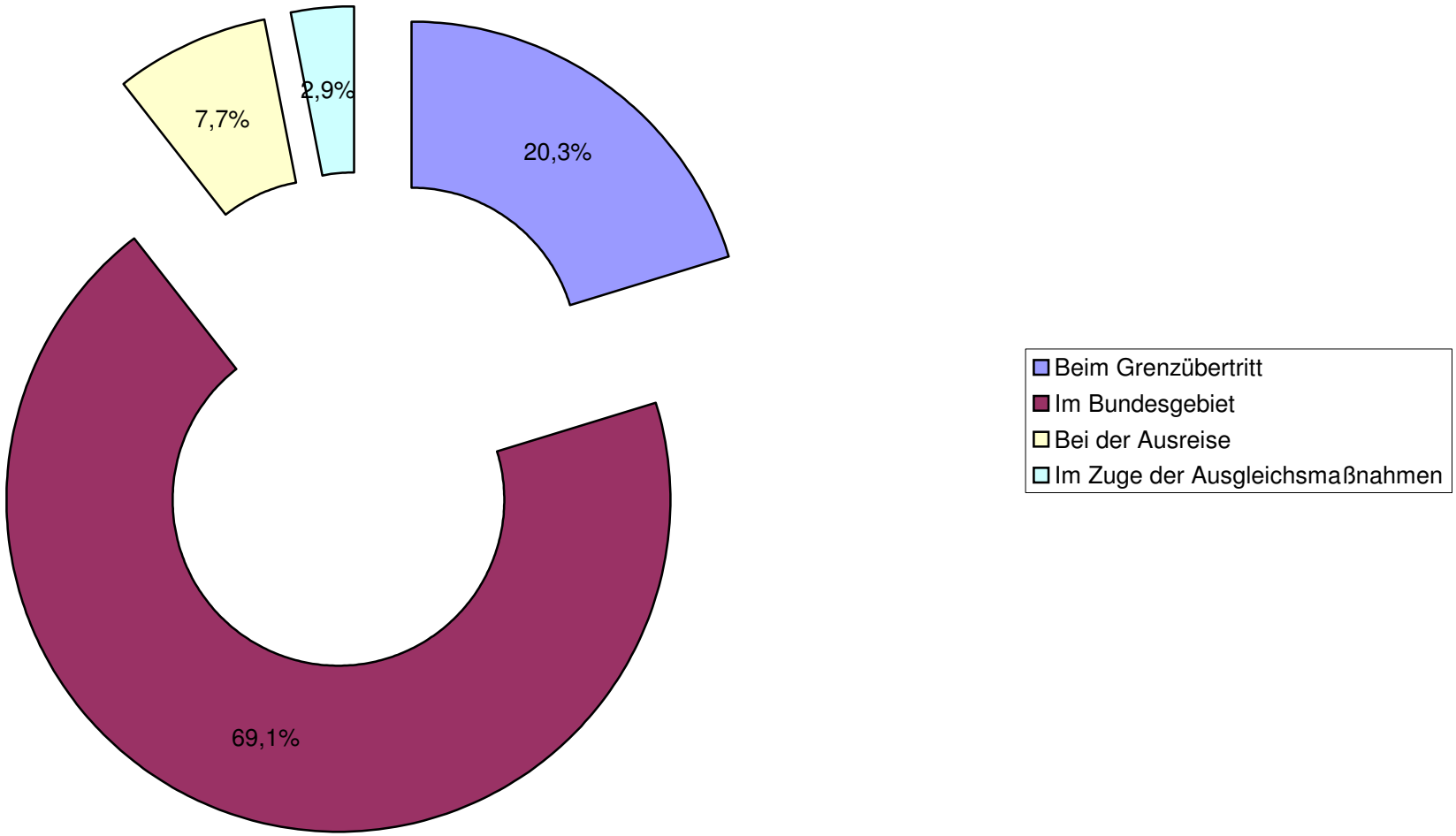

Diagramm 9: Asylanträge 1997-2004

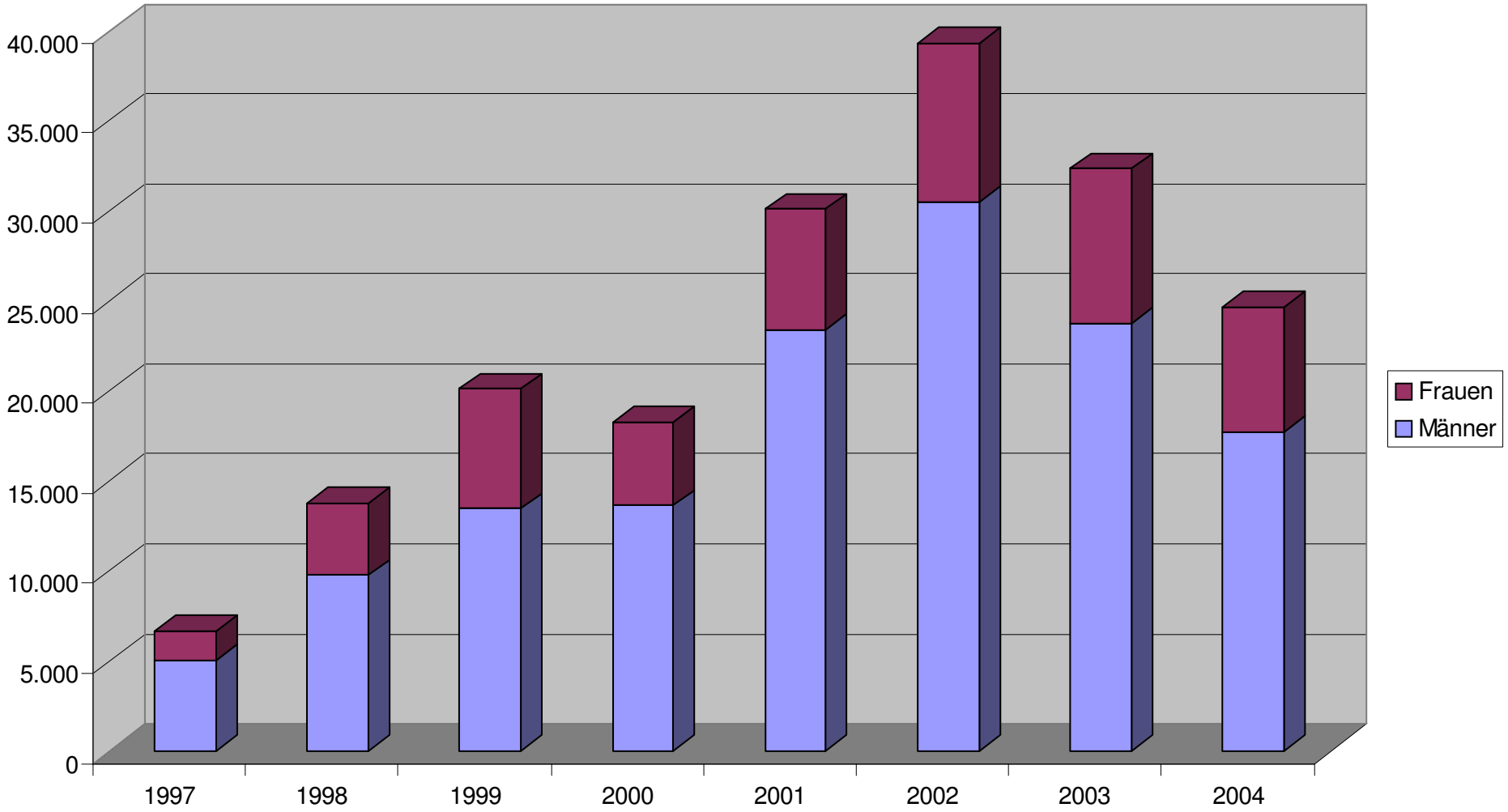

Tabelle 26: Bi-laterale Abkommen

Staaten	Bilaterale Abkommen				
	Rückübernahme-abkommen	einschließlich Menschenhandel	grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit	Internationaler Terrorismus, Drogenhandel, Organisierte Kriminalität	grenzüberschreitende Pendler
Albanien		1996			
Belarus		in Verhandlung			
Belgien	1965				
Bosnien-Herzegovina		1996			
Bulgarien	1998	2002			
Kroatien	1998	1994			
Zypern		in Verhandlung		in Vorbereitung	
Tschechische Republik	1993	1993, 1995	in Vorbereitung		2005
Estland	2001	1998		1998	
Frankreich	1963				
Mazedonien		1998			
Deutschland	1998		2001	1988	1958-abgelaufen
Ungarn	1995	1980,1997	1980	1997, in Vorbereitung	1998
Italien	1998		2000	1986	
Lettland	2000	2004	2004		
Liechtenstein	2001				
Lithauen	2000				
Luxemburg	1965				
Malta		in Verhandlung	in Vorbereitung		
Niederland	1965				
Polen	1991	2003		2003	
Rumanien	2002	2000	2005*		
Serbien und Montenegro	2004	2005	2005		
Slowakei	2002	1993, 1995	noch nicht in Kraft	1993	unterzeichnet, noch nicht ratifiziert
Slowenien	1993	2005	noch nicht in Kraft	1995	angestrebt
Spanien				1987	
Schweiz	2001				
Tunesien	1965				
Ukraine		1992			

Anmerkungen: Der Stand - sofern nicht anders vermerkt - ist 1. Mai 2005. * Abkommen über gegenseitigen Datenaustausch im Bereich Migrationskontrolle und Asyl. Zusätzliche Informationen: Österreich strebt ein Rückübernahmeabkommen mit Russland an. Im September 2005 unterzeichneten Österreich und Russland eine Verständigungserklärung über eine verstärkte Kooperation im Bereich Organisierte Kriminalität, Drogen- und Terrorbekämpfung sowie illegale Migration

ANNEX II

Institutionen und Organisationen

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie enthält alle Institutionen und Organisationen, die im Text genannt wurden.

I. STAATLICHE INSTITUTIONEN UND ORGANISATIONEN

Ministerien und Abteilungen:

Bundesministerium für Inneres (BM.I)
Herrengasse 7
1014 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-531-26-0
Fax: -
Email: oeffentlichkeitsarbeit@bmi.gv.at
URL: http://www.bmi.gv.at

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
Email: bmi-II@bmi.gv.at

Abteilung II/3
Fremdenpolizei und Grenzkontrollwesen
Email: bmi-II-3@bmi.gv.at

Bundeskriminalamt (BK)
Abt. 3.6 – Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität (ZBS)
Josef Holaubek Platz 1
1090 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-24836-85383
Fax: ++43-1-24836-85394
Email: bmi-II-3-6@bmi.gv.at
URL:http://www.bmi.gv.at/kriminalpolizei

Sektion III – Recht
Email: bmi-III@bmi.gv.at

Abteilung III/4
Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen
Email: bmi-III-4@bmi.gv.at

Abteilung III/5
Asyl und Betreuung
Email: bmi-III-5@bmi.gv.at

Asyl und Fremdenwesen
Informationszentrum für Asyl und Integration
Bräunerstraße 5
1014 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-53126-5224; -5223
URL:http://www.bmi.gv.at/fremdenwesen/

Bundespolizei
Herrengasse 7
1014 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-531-26-0
Fax: -
Email: oeffentlichkeitsarbeit@bmi.gv.at
URL: http://www.bundespolizei.gv.at

Bundesministerium für Finanzen (BMF)
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-514 33-0
Fax: -
Email: -
URL: http://www.bmf.gv.at

Sektion IV – Abteilung IV/3
Betrugsbekämpfung Steuer und Zoll/ Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB)
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-514 33-1281
Fax: ++43-1-512 67-90
Email: -
URL:http://www.bmf.gv.at/Zoll/KontrolleillegalerA1583/_start.htm

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
Stubenring 1
1011 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-71100-0
Fax: -
Email: service@bmwa.gv.at
URL: http://www.bmwa.gv.at

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF)
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Österreich
Tel.: ++ 43 1 71100-0
Fax: + +43 1 71100-14300
Email: buergerservice@bmgf.gv.at
URL: http://www.bmgf.gv.at/

Andere staatliche Institutionen:

Bundesasylamt – Zentrale (BAA)
Landstraßer Hauptstraße 171
1030 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-71 44 063-0
Fax: ++43-1-53126-5914
Email: sekr.baa@bmi.gv.at
URL: -

Erstaufnahmestellen:
Erstaufnahmestelle „Ost“ – Traiskirchen
Otto-Glöckel-Straße 16
2514 Traiskirchen
Österreich
Tel.: ++43-2252-53015
Fax: -
Email: -
URL: -

Erstaufnahmestelle „West“ – Thalham
Thalham 80
4880 St.Georgen im Attergau
Österreich
Tel.: ++43-7667-6420
Fax: -
Email: -
URL: -

Erstaufnahmestelle „Flughafen“
Nordstraße, Objekt 800
2320 Schwechat
Österreich
Tel: -
Fax: -
Email: -
URL: -

Bundesarbeiterkammer (AK)
Prinz Eugen Straße 20-22
1040 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-50165-0
Fax: -
Email: akmailbox@akwien.at
URL: http://www.arbeiterkammer.at

Bundespolizeidirektion Wien
Schottenring 7-9
1010 Wien
Österreich
Tel: ++43-1-31 310-0
Fax: -
Email:
bpdw.praesidialjournal@polizei.gv.at
URL:http://www.polizei.gv.at/wien/welcome.asp

Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)
Hohenstaufengasse 10-12
1010 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-534 44-0
Fax: ++43-1-534 44-204
Email: oegb@oegb.at
URL: http://www.oegb.at

Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)
Treustraße 35-43
1200 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-33178-0
Fax: ++43-1-33178-121
Email: -
URL: http://www.ams.at

Institutionen in Wien:

Fremdenpolizeiliches Büro
Hernalser Gürtel 6-12
1080 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-313 10-34 005
Fax: -
Email: bpdw.frb@polizei.gv.at
URL: http://www.polizei.gv.at

Magistratsabteilung 11: Amt für Jugend und Familie (MA 11)
Drehscheibe
Wasnergasse 33
1200 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1- 331-34-20396
Fax: ++43-1-331-43-99-20396
Email: cen-rp8@m11.magwien.gv.at
URL: http://www.wien.at/ma11

Magistratsabteilung 17: Integrations- und Diversitätsangelegenheiten (MA 17)
Friedrich-Schmidt-Platz 3
1080 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1- 4000-81510
Fax: ++43-1- 4000-99-81520
Email: post@m17.magwien.at
URL: http://www.wien.gv.at/integration/

Magistratsabteilung 20: Fremdenrechtliche Angelegenheiten Zentrale (MA 20)
Fickeystraße 1-11
1110 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-4000-44801
Fax: ++43-1-4000-9944815
Email: post@m20.magwien.gv.at
URL:http://www.wien.gv.at/fremde/index.htm

Magistratsabteilung 61: Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten (MA 61)
Rathaus
Friedrich-Schmidt-Platz 1, Stiege 8
1080 Wien
Österreich
Tel: -
Fax: -
Email: -
URL: www.wien.gv.at/ma61

II. NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN und -INSTITUTIONEN

Rechtliche Unterstützung und Beratung:

Association for Human Rights and Democracy in Africa (ADHA)
Lazarettgasse 8/1
1090 Wien
Österreich
Mobil.: ++ 43-676-3008496
Email: ahda@chello.at

Amnesty International Österreich
Moeringgasse 10
1150 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-78008-0
Fax: ++43-1-78008-44
Email: info@amnesty.at
URL: http://www.amnesty.at

ARGE Schubhaft Tirol
Jahnstraße 37
6020 Innsbruck
Österreich
Tel.: -
Fax: -
Email: -
URL: -

Asyl in Not
Währingerstraße 59
1090 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1- 408 42 10
Fax: ++43-1-405 28 88
Email: office@asyl-in-not.org
URL: http://asyl-in-not.org

Asylkoordination
Laudongasse 52/9
1080 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-53 212 91
Fax: ++43-1-53 212 91-20
Email: asylkoordination@t0.or.at
URL: http://www.asyl.at

Caritas Asylzentrum
Mariannengasse 11
1090 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-42 788-0
Fax: ++43-1/-42 788-88
Email: asylzentrum@caritas-wien.at
URL: http://www.caritas-wien.at/asylzentrum.htm

Caritas Graz – Sozialzentrum
Diözese Graz-Seckau
Keplerstraße 82
8020 Graz
Österreich
Tel.: ++ 43-316-8015-0
Fax: ++ 43-316-721369-340
Email: office@caritas-graz.at
URL: http://www.caritas-graz.at

Caritas Wien
Albrechtskreithgasse 19-21
1160 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-878 12-0
Fax: -
Email: office@caritas-wien.at
URL: http://www.caritas-wien.at/

Caritas Zentrale Vorarlberg
Wichnergasse 22
6800 Feldkirch
Österreich
Tel: ++43-0-5522/200 DW 0
Fax: ++43-0-5522/200 DW 1005
Email: kontakt@caritas.at
URL: http://www.caritas-vorarlberg.at/

Schubhaft-Sozialdienst Wien
Alserbachstraße 5/17
1090 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-319 68 15
Fax: ++43-1-317 28 92
Email: schubhaft.sozialdienst@EUnet.at
URL: -

Deserteurs- und Flüchtlingsberatung
Schottengasse 3a/1/59
1010 Wien
Österreich
Tel.: ++ 43-1-533 72 71
Fax: ++ 43-1-532 74 16
Email: deserteursberatung@utanet.at
URL: http://www.deserteursberatung.at

Diakonie/ Evangelischer Flüchtlingsdienst (EFDÖ)
Steinergasse 3/12
1170 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-402 67 54
Fax: ++43-1-402 67 54-16
Email: gf.efdoe@diakonie.at
URL: http://www.diakonie.at/efdoe

Franziskushaus Caritas Graz
Purbergstraße 51
8044 Graz
Österreich
Tel.: ++43-0316-391566
Fax: ++43-0316-39 29 67
Email: flhaus.franziskus@caritas-graz.at
URL: -

Grüne AusländerInnen-Beratung
Lindengasse 40-42
1070 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1- 521 25-247
Fax: -
Email: -
URL: http://wien.gruene.at

helping hands - Koordinationsbüro für integrative und antirassistische Projekte
Liechtensteinstraße 13
1090 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-310 88 80-10
Fax: -
Email: info@helphand.org
URL: http://www.helpinghands.at

helping hands Graz
Schlögelgasse 9
8010 Graz
Österreich
Tel.: ++43-316-873 5188
Fax: -
Email: helpinghands@htu.tugraz.at
URL: http://www.helpinghands.at

helping hands Salzburg
Kaigasse 28
5020 Salzburg
Österreich
Tel. und Fax: ++43-662 8044 6003
Email: helphand.oeh@sbg.ac.at
URL: http://www.8ung.at/helping-hands-salzburg/index.htm

Hemayat
Verein zum Betreuung von Folteropfern
Engerthstraße 161-163
1020 Wien
Österreich
Tel: ++43-1-216 43 06
Fax: -
Email: hemayat94@aon.at
URL: http://orangelab.net/hemayat/

LEFÖ-IBF (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels)
Floragasse 7A/7
1040 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-7969298
Fax: ++43-1-7969299
Email: ibf@lefoe.at
URL: http://www.lefoe.at

Netzwerk Asylanwalt
Koordination: Caritas Österreich
Albrechtskreithgasse 19-21
1160 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-488 31-440
Fax: ++43-1-480-45-83
Email: office@asylanwalt.at
URL: http://www.asylanwalt.at/

Peregrina – Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen
Währingerstraße 59
1090 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-408 33 52
Fax: ++43-1-408 61 19
Email: beratung.peregrina@aon.at
URL: http://www.peregrina.at/

Schubhaftbetreuung Niederösterreich
Evangelischer Flüchtlingsdienst (EFDÖ)
Julius Raab Promenade 18
3100 St. Pölten
Österreich
Tel.: ++43-02742/733 11-12
Fax: -
Email: -
URL: -

Schubhaftbetreuung Salzburg
EFDÖ
Imbergstraße 31
5020 Salzburg
Österreich
Tel: -
Fax: -
Email: -
URL: -

Schubhaftbetreuung Kärnten
EFDÖ
9560 Feldkirchen
Österreich
Tel: ++43-0-4276 / 2201-0
Fax: -
E-mail: rektorat@diakonie-waiern.
URL: http://www.diakonie.at/efdoe/

SOS Menschenrechte
Tummelplatz 5
4020 Linz
Österreich
Tel.: ++43-732-777-404
Fax: ++43-732-777-404-4
Email: office@sos.at
URL: http://www.sos.at

SOS-Kinderdorf
Clearingstelle Salzburg
Schwanthalerstraße 43 a
5026 Salzburg
Österreich
Tel.: ++43- 0662- 63 67 66
Fax.: -
Email: clearing-house.salzburg@sos-kinderdorf.at
URL: www.sos-kinderdorf.at/html_at/sos-clearing-house.html

Verein Menschenrechte Österreich
Postfach 69
1095 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-26060-4048
Fax: ++43-1-2634115
Email: wien@ verein-menschenrechte.at
URL: http://www.verein-

Volkshilfe Wien
Weinberggasse 77,
1190 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-360 64-0
Fax: ++43-1-360 64-61
Email: landessekretariat@volkshilfe-wien.at
URL: http://www.volkshilfe-wien.at/

Wiener Integrationshaus
Engerthstraße 161- 163
1020 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-212-3520
Fax: ++43-1-212-3520-30
Email: info@integrationshaus.at
URL: http://www.integrationshaus.at/

Zebra – Zentrum zur sozialmedizinischen, rechtlichen und kulturellen Betreuung von Ausländern und Ausländerinnen in Österreich
Schönaugürtel 29
8010 Graz
Österreich
Tel.: ++43-316-83 56 30-0
Fax: ++43-316-83 56 30-50
Email: zebra@zebra.or.at
URL: http://www.zebra.or.at

Bildung:

Back Bone
Pöchlarnstraße 22
1200 Wien
Österreich
Tel: ++43-1-3347263
Mobile: ++43-06-9912011947
Fax: ++43-1-3321849
Email: team@backbone20.at
URL:http://www.mobilejugendarbeit.at/?b=20&show=back.html

ECHO
Gumpendorferstraße 73/1/7
1060 Wien
Österreich
Tel: ++43-1-5856857
Fax:-
Email: echo@non.at
URL:
http://www.latzinator.com/grr/echo/ausnahmezustand

Back on Stage 16/17 – Mobile Jugendarbeit
Hernalser Hauptstraße 24
1170 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1/402 17 64
Fax: ++43-1/406 66 40
Email: bos16-17@jugendzentren.at
URL: http://www.mobilejugendarbeit.at

Flüchtlingsprojekt Ute Bock
Zollergasse 15
1070 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-92 92 424
Fax: ++43-1-52 49 900 - 9
Email: info@fraubock.at
URL: http://www.fraubock.at

Danaida – Bildung und Treffpunkt für ausländische Frauen
Marienplatz 5
8020 Graz
Österreich
Tel.: ++43-316-71 06 60
Fax: ++43-316-71 06 60-13
Email: danaida@aon.at
URL: http://members.aon.at/danaida/

Autonomes Migrationszentrum von und für Migrantinnen (MAIZ)
Hofgasse 11
4020 Linz
Österreich
Tel.: ++43-732-776070
Fax: ++43-732-776070-5
Email: maiz@servus.at
URL: http://www.maiz.at

Gesundheit:

Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
Große Mohrengasse 9
1020 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-21121-0
Fax: ++43-1-21121-133
Email: krankenhaus@bbwien.at
URL: http://www.barmherzige-brueder.at

Krankenhaus Göttlicher Heiland
Dornbacher Straße 20-28
1170 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-400 88 - 0
Fax: ++43-1-400 88 - 9999
Email: service@khgh.at
URL: http://www.khgh.at

Aids Hilfe Wien
Mariahilfer Gürtel 4
1060 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-595 37 11-93
Fax: ++43-1-595 37 11-17
Email: wien@aids.at
URL: http://www.aids.at

Diakonie/ Evangelisches Hilfswerk AMBER – medizinische und soziale Beratungsstelle
Große Neugasse 42
1040 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-587 06 56
Fax: ++43-1-587 06 56-4
Email: amber@diakonie.at
URL:

Caritas – Marienambulanz
Keplerstraße 82
8020 Graz
Österreich
Tel.: ++43-316-8015 361
Fax: ++ 43-316-721969-353
Email: marienambulanz@caritas-graz.at
URL: http://www.caritas-graz.at

MAIA – Medical Aid for All
Taubergasse 43/5
1170 Wien
Österreich
Tel: -
Fax: -
Email: -
URL: http://www.maia.at

OMEGA Gesundheitsstelle - Verein für Opfer von Gewalt und von Menschenrechtsverletzungen
Granatengasse 2
8020 Graz
Österreich
Tel. ++43-316-773 554
Fax: ++43-316-773 554-4
Email: office@omega-graz.atURL: www.omega-graz.at

Österreichisches Rotes Kreuz (ÖRK)
Wiedner Hauptstraße 32
1041 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-58900-116
Fax: ++43-1-58900-119
Email: service@roteskreuz.at
URL: http://www.roteskreuz.at

Arbeit:

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
Hoher Markt 8/4/2/2
1010 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1/ 712 56 04
Fax: ++43-1/ 712 56 04 -30
Email: migrant@migrant.at
URL: http://www.migrant.at

Politische Partizipation:

Die Bunten
Rotenlöwengasse 12/1
1090 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-96 11 029
Fax: ++43-1-317 35 61
Email: -
URL:

SOS Mitmensch

Zollergasse 15
PF 220
1071 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-524 99 00
Fax: ++43-1-524 99 00-9
Email: info@sos-mitmensch.at
URL: http://www.sosmitmensch.at

III. ANDERE

ICMPD – International Centre for Migration Policy Development
Gonzagagasse 1
1010 Wien
Österreich
Tel: ++43-1- 5044677
Fax: ++43-1-504467775
Email: icmpd@icmpd.org
URL: http://www.icmpd.org

UNHCR Österreich
Vienna International Centre
Wagramer Straße 5
1400 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-26060-4048
Fax: ++43-1-2634115
Email: ausvi@unhcr.ch
URL: http://www.unhcr.at

IOM Wien – Internationale Organisation für Migration
Nibelungengasse 13/4
1010 Wien
Österreich
Tel.: ++43-1-5853322-0
Fax: ++43-1-5853322-30
Email: iom-vienna@iom.int
URL: http://www.iomvienna.at/

WIFO - Österreichisches Wirtschaftsforschungsinstitut
Arsenal 3, Objekt 20
Postfach 91
1103 Wien
Österreich
Tel: ++43-1-7982601-0
Fax: ++43-1-798 93 86
Email: office@wifo.ac.at
URL: http://www.wifo.ac.at

www.emn.at

Informationen über MigrantInnen, AsylwerberInnen und Flüchtlinge in Österreich (Statistiken, Gesetze, Institutionen)

Informationen über das Europäische Migrationsnetzwerk (Kontaktpunkte, Netzwerke, ForscherInnen)

Aktuelles im Migrationsbereich im europäischen Kontext (Veranstaltungen, Publikationen, Ausschreibungen)

Information also available in English

International Organization for Migration (IOM)
Special Liaison Mission in Austria and to the International Organisations in Vienna
Nibelungengasse 13/4
1010 Vienna - Austria
Tel: +43 1 585 33 22
Fax: +43 1 585 33 22-30
Email: ncpaustria@iom.int
Internet: http://www.iomvienna.at